TIPPS UND INFORMATIONEN

allein erziehend

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

2023
Ausgabe 25

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

VAMV, 25. überarbeitete Auflage, 2023

Impressum

Herausgeber:
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)
Hasenheide 70
Geschäftsstelle
10967 Berlin
Telefon: 030/69 59 78 6
Fax: 030/69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband
www.twitter.com/vamv_bv

Überarbeitung (Stand Juli 2023):
Katrin Bülthoff (VAMV-Bundesverband)
Julia Preidel (VAMV-Bundesverband)
Nicole Trieloff (VAMV-Bundesverband)
Swenja Gerhard (Verband binationaler Familien
und Partnerschaften (iaf))

Redaktion:
Miriam Hoheisel (VAMV-Bundesverband)

Bildnachweis:
istockphoto.com/golero, Titelbild
Barbara Dietl, Seite 8

Satz/Layout:
Braun Grafikdesign, Berlin

Druck:
CPI books GmbH, Ulm

Wir danken dem Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.

© 2023. Der VAMV behält sich alle Rechte vor.
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,
sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis erlaubt.

INHALT

VORWORT 8

ZU DIESEM BUCH 10

1 NEUE LEBENSSITUATION 12
Schwangerschaft 12
Alleinerziehend 15
ledig 15
getrennt lebend/geschieden 16
verwitwet 17
Neue Partnerschaft 19
Nichteheliche Lebensgemeinschaft 20
Wiederheirat 21
Gleichgeschlechtliche Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft 21
Wohnen 22
Wohnungssuche 26

2 DAS KIND 29
Kindeswille und Kindeswohl 30
Mutter und Vater – Formen der Elternschaft 30
Anerkennung der Vaterschaft 31
Anfechtung der Vaterschaft 32
Sorgerecht 33
Gemeinsame Sorge bei Getrenntlebenden 34
Wie Eltern das Sorgerecht bekommen 36
Der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge 38
Alleinsorge 43
Verfahrensbeistand 45
Trennungs- und Scheidungsberatung 45
Tod eines Elternteils 46
Umgang 47
Namensrecht 53
Adoption 55

3 EXISTENZSICHERUNG 58
Ausbildung 58
Schule 58
Berufsausbildung 59
Weiterbildung 61
Studium 65
Erwerbstätigkeit 73
Wiedereinstieg – wie finde ich Arbeit? 74

Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen 81
Elternzeit und Elterngeld und
weitere Familienleistungen der Länder 85
Kindergeld und Steuern 95
Krankenversicherung 100
Pflegeversicherung 106
Rente, Alterssicherung 106
Arbeitslosigkeit 119
Arbeitslosengeld 119
Bürgergeld 126
Sozialhilfe 145
Unterhalt 146
Der Mindestunterhalt 146
Kindesunterhalt 149
Unterhaltsvorschuss 163
Ehegattenunterhalt 169
Betreuungsunterhalt für nicht miteinander Verheiratete 171
Transferleistungen 173
Kinderzuschlag 173
Wohngeld 177
Schulden 181

4 KINDERBETREUUNG 185
Grundsätzliches 185
Kleinkinder 187
Kindergartenkinder 188
Schulkinder 188
Bedarfsgerechte und ergänzende Betreuung? 189
Internat, Wohnheim, Pflegestellen 190
Krankheit 191

5 ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER MIT BEHINDERUNGEN 194
Alleinerziehende mit Behinderungen 194
Alleinerziehende mit behinderten Kindern 196
Pflegeversicherung 196
Pflegezeit und Familienpflegezeit 201
Bürgergeld/Sozialhilfe 202
Steuerliche Vergünstigungen 204
Unterhalt 205

6 NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE 208
Einführung 208
Hat mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit? 209
Das Recht sich in Deutschland aufzuhalten 209
Drittstaatsangehörige 210
Asylsuchende, Flüchtlinge, Geduldete 211

Geflüchtete Ukrainer*innen 213
Unionsbürger*innen 213
Die Bedeutung von Trennung und Scheidung 214
Integrationskurs 216
Familienrechtliche Aspekte 218
Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern 219
Sorgerecht und Aufenthalt 219
Sorgerecht und Auslandsumzug 220
Kindesentführung 221
Scheidung 224
Scheidungsfolgen 225
Sozialrechtliche Aspekte 226
Krankenversicherung 229
Familienleistungen: Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss 230
Zum Abschluss 234

7 **FERIEN, KUREN UND REHABILITATION** 235
Ferien und Urlaub 235
Kuren und Rehabilitation 236
Vorsorge-Kur 237
Rehabilitations-Kur 238

8 **BERATUNG** 239
Beratungsstellen 239
Jugendamt und freie Beratungsstellen 240
Beistandschaft 241
Beurkundung 242
Erziehungsberatung und Hilfen zur Erziehung 243
Schwangerschaftsberatung 244
Schuldnerberatung 245
Sucht- und Drogenberatung 245
Hilfsangebote für Frauen zum Schutz vor Gewalt 246
Juristische Beratung und Vertretung und ihre Kosten 247
Beratung durch eine*n Anwält*in 247
Rechtsschutzversicherung 248
Beratungshilfe 248
Kosten bei einem gerichtlichen Verfahren 250
Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) 251
Selbsthilfe 256

ANHANG 258
Adressen 259
Stichwortverzeichnis 260
Düsseldorfer Tabelle 264
Übersicht: Leistungen für Alleinerziehende 266

VORWORT

Liebe Alleinerziehende, liebe Einelternfamilien,

in Ihrer Hand halten Sie eine neue Auflage unseres überarbeiteten und aktuellen Taschenbuchs. Seit der letzten Aktualisierung hat sich einiges geändert. Das frühere Arbeitslosengeld II bzw. die so genannten Hartz IV-Leistungen heißen jetzt Bürgergeld. Mit der Reform sind u. a. Verbesserungen beim Vermögensschutz und dem Erhalt der Wohnung für Familien verbunden, die neu in den Bürgergeld-Bezug fallen. Für das Einkommen von Auszubildenden und Schüler*innen mit Nebenjobs gelten deutlich höhere Freibeträge. Erfreulicherweise ist außerdem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in der Steuerklasse II angehoben worden. Zum Jahresbeginn sind Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss deutlich gestiegen.

Weitere Änderungen des letzten Jahres, die in dieser Ausgabe berücksichtigt wurden, sind beispielsweise Änderungen beim Elterngeld und bei der Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmer*innen. Die gelebten Familienformen in unserer Gesellschaft sind vielfältig und spiegeln sich auch in dieser Ihnen vorliegenden 25. Auflage wider.

Dieses Buch ist der „Bestseller“ des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Alleinerziehend zu sein oder zu werden ist heutzutage eine gesellschaftliche Normalität. Für einen alleinerziehenden Elternteil stellt diese Zeit dennoch eine große Herausforderung dar. Alleinerziehend zu sein oder zu werden kann nicht nur Folge sehr unterschiedlicher Ursachen und Lebensläufe sein, sondern jeder Vater und jede Mutter kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen. Unabhängig davon, ob Sie geschieden sind oder Ihre Kinder von Anfang an allein erziehen, unverheiratet und ohne Partnerschaft, ob Sie nach dem Tod Ihrer*s Lebenspartners*in allein mit den Kindern dastehen: Immer stellt das Alleinerziehen hohe Anforderungen und verlangt Ihren ganzen Einsatz und Ihre ganze Persönlichkeit. Allerdings werden Sie auch feststellen, dass Sie an den neuen und zum Teil unbekann-

ten Herausforderungen wachsen – Ihr Selbstbewusstsein, Ihr Durchsetzungsvermögen und auch Ihre Zuversicht in die eigene Stärke werden zunehmen. Viele von Ihnen erzählen immer wieder, dass das Hineingeworfen werden in diese Lebenssituation ungeahnte Kräfte geweckt und persönliche Stärken zum Vorschein gebracht hat. Auf diesem Weg will der VAMV Sie begleiten. Das Taschenbuch bietet Ihnen eine solide Grundlage um sich zu orientieren: Unterhaltsansprüche, sozialrechtliche Regelungen, das Sorge- und Umgangsrecht, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit sind einige wichtige Stichworte, worüber Sie hier Informationen erhalten. Sie erfahren mehr über Ihre Rechte und die Ihrer Kinder, Sie werden Ihre Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten kennen lernen, Sie entdecken neue Ansprechpartner*innen und Adressen für kompetente Beratung – kurzum, nach der Lektüre dieses Buchs haben Sie eine Fülle von Informationen, um souverän Ihren Alltag gestalten zu können. Eine individuelle Rechtsberatung kann unser Taschenbuch selbstverständlich nicht ersetzen, nur diese kann die Besonderheiten Ihres Falles umfassend berücksichtigen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) besteht seit nun mehr 56 Jahren. Er unterstützt und berät Alleinerziehende nach dem Grundsatz der Selbsthilfe vor Ort, und mit einer aktiven Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene. Sollten Sie weitere Fragen oder einfach nur den Wunsch nach Austausch mit anderen Alleinerziehenden haben, wenden Sie sich gern an einen unserer Landes- oder Ortsverbände in Ihrer Nähe.

Stärken Sie unsere und damit Ihre Position, indem Sie Mitglied werden. Ihre Unterstützung hilft uns, Ihre Interessen und die anderer Alleinerziehender zielgerichtet und konsequent zu vertreten. Wir freuen uns auf Sie und auf Ihre Kinder.

Ihre Bundesvorsitzende

Daniela Jaspers

ZU DIESEM BUCH

Wie haben wir es aufgebaut?

Die Kapitel sind so geordnet, wie frau oder man(n) alleinerziehend wird. Beginnend mit der neuen Lebenssituation – ein Baby kündigt sich an, eine Trennung steht bevor, der schmerzliche Tod eines Elternteils muss verkraftet werden – macht das Buch folgende Stationen: Die Ansprüche und Rechte der Kinder werden behandelt und die vielfältigen Lebensbereiche der alleinerziehenden Eltern: ihre Arbeit oder Arbeitslosigkeit, ihre Kranken- und Rentenversicherung, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen, ihr Status als Migrant*in oder mit Behinderung lebend, ihre Ferien und ihre Möglichkeiten, sich beraten zu lassen und noch Einiges mehr.

Wie finden Sie schnell, was Sie suchen?

Die Kapitel sind übersichtlich geordnet und am Seitenrand erkennen Sie, wo Sie sich gerade befinden. Wichtige Begriffe sind fett gedruckt und können über das Stichwortverzeichnis im Anhang schnell nachgeschlagen werden. Zu jedem Kapitel gibt es Kontakt-, Broschüren- oder Literaturvorschläge.

Wer kann Fragen beantworten, die Sie in diesem Buch nicht finden?

Unser Buch wird nicht alle Ihre Fragen beantworten können. Immer wieder gibt es ganz spezielle Fälle, die Sie am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch oder in einer Rechtsberatung klären. Wir nennen Ihnen Beratungsstellen und Kontakte, wo Ihnen weitergeholfen wird.

Was heißt eigentlich „alleinerziehend“?

Egal ob Sie geschieden, verwitwet, getrennt lebend oder ledig sind, Ihr Status als Alleinerziehende sagt noch gar nichts darüber aus, wie Sie leben. Alleinerziehend sein kann bedeuten, ganz allein verantwortlich für Kinder zu sein, mehr oder weniger Unterstützung durch den anderen Elternteil oder Verwandte und Freund*innen zu haben. Auch in neu zusammengesetzten Familien, in denen manchmal beide Partner*innen Kinder aus früheren Verbindungen „mitbringen“, in so genannten Patchworkfamilien, fühlen sich die Elternteile noch allein zuständig für ihre Kinder. Insgesamt sind Alleinerziehende und ihre Kinder als Familienform anerkannt – in der Nachbarschaft, in KITA und Schule, bei den Behörden und nicht zuletzt in der Politik.

Wie viele Alleinerziehende gibt es?

Mit 1,5 Millionen ist fast jede fünfte Familie mit minderjährigen Kindern in Deutschland eine Einelternfamilie. Rund 2,3 Millionen Kinder unter 18 Jahren leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, zu 85 Prozent bei ihren Müttern. Zählt man die volljährigen Kinder noch dazu, gibt es über 3,9 Millionen Kinder in den Haushalten von Alleinerziehenden. Familie ist nicht statisch, jedes Jahr ändert sich die Lebenssituation vieler Eltern, indem sie alleinerziehend werden. Der Trend zur Einelternfamilie hat in den letzten Jahren zugenommen und wird es wahrscheinlich auch weiterhin – immer mehr Eltern trennen sich oder entscheiden sich von vornherein für ein alleiniges Zusammenleben mit dem Kind.

Wie geht es den Familien finanziell?

Die gesellschaftliche Anerkennung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass über ein Drittel aller Einelternfamilien von Sozialtransfers leben. Haushalte von Alleinerziehenden weisen mit 42 Prozent das höchste Armutsrisiko aller Familienformen auf. Die Armut von Kindern Alleinerziehender ist in Deutschland am größten: Von den 1,95 Millionen Minderjährigen im Bürgergeld-Bezug leben 931.082, also fast die Hälfte, in Alleinerziehendenhaushalten.

1 NEUE LEBENSSITUATION

SCHWANGERSCHAFT

Eine **Schwangerschaft** ist ein freudiges Ereignis. Auch eine ungeplante oder ungewollte Schwangerschaft kann sich dahin entwickeln, dass sich Eltern auf das Leben mit Kind freuen.

Wenn sich zu Beginn der Schwangerschaft oder in deren Verlauf abzeich net, dass die Mutter mit dem Kind allein leben wird, treten häufig Zukunfts- und Existenzängste auf. Diese sind allein kaum zu bewältigen. Neben Gesprächen mit Freund*innen und der eigenen Familie empfiehlt es sich, eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Sie finden entsprechende Angebote zum Beispiel bei den örtlichen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Vereins Donum Vitae und bei Pro Familia. Auch die örtlichen Verbände der Caritas sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen bieten Schwangerschaftsberatung an, stellen jedoch keine Beratungsscheine für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch aus. Eine Beratung kann Perspektiven eröffnen, wie sich ein Leben mit Kind auch ohne Partner organisieren und finanzieren lässt. Sie ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Langfristige Überlegungen werden dort genauso in den Blick genommen wie kurzfristige Notsituationen. Die Berater*innen geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an andere Beratungsstellen, z. B. an eine Schuldnerberatungsstelle.

Schnell und unbürokratisch hilft die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**. Einen formlosen Antrag auf finanzielle Unterstützung können Sie bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle stellen, nicht bei der Bundesstiftung selbst. Hilfe gibt es z. B. als Zuschuss für die Erstausstattung des Kindes, für den Haushalt, aber auch für Kinderbetreuung. Beachten Sie, dass der Antrag vor der Geburt gestellt werden muss. Die Zuschüsse werden Müttern in der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes gewährt. Sie werden nicht auf Leistungen wie Bürgergeld oder Sozialhilfe angerechnet und dürfen auf einem P-Konto nicht gepfändet werden. Höhe und Dauer der Unterstützung hängen von Ihrer konkreten finanziellen Situation ab. Mehr Informationen finden Sie unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Wenn Sie sich ein Leben allein mit Kind nicht vorstellen können, ziehen Sie möglicherweise einen **Schwangerschaftsabbruch** in Erwägung. Für eine solche Entscheidung haben Sie nur begrenzt Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich einen Termin in einer Beratungsstelle geben lassen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 Strafgesetzbuch):

- Sie müssen sich bei einer der anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und sich diese Beratung bescheinigen lassen.
- Der Eingriff darf frühestens am vierten Tag nach der abgeschlossenen Beratung vorgenommen werden.
- Er muss von einer*m Ärzt*in bis zum Ende der zwölften. Woche nach der Empfängnis (entspricht 14 Wochen nach der letzten Regel) durchgeführt werden.

Abbruch mit Indikation

Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch, dem eine Indikation zugrunde liegt, d. h. wenn aus ärztlicher Sicht ein Grund vorliegt, der den Abbruch rechtfertigt. Hierunter fallen die medizinische und die kriminologische Indikation. Die Kosten des Abbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen, werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Besteht keine Mitgliedschaft und kommt auch kein anderer Leistungsträger in Betracht (z. B. eine private Krankenversicherung), können Sie die Kostenübernahme bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl beantragen.

Kosten eines Abbruchs ohne Indikation:

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann nur ein kleiner Teil der Kosten „normal" mit Krankenschein abgerechnet werden. Dazu gehören

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, bei denen der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht,
- Behandlung von Komplikationen.

Die Kosten des eigentlichen Eingriffs können über Ihre Krankenkasse jedoch dann abgerechnet werden, wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen oder Vermögen unterhalb bestimmter Grenzen liegt oder wenn Sie z. B.

SGB II-Leistungen, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen bekommen. Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihres Partners, Ihrer Partnerin oder Ihrer Eltern spielt keine Rolle. Eine Kostenübernahme müssen Sie bereits vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Die schriftliche Zusage benötigen Sie für die Arztpraxis, die den Eingriff durchführen soll. Sie brauchen den Abbruch nicht zu begründen. Die Kasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse „glaubhaft machen". Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahme der Kosten des eigentlichen Eingriffs bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl beantragen. Wenn Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 350 bis 600 Euro je nach Praxis, Methode und Versicherung. Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch/

Möchten Sie Ihr Kind zur Welt bringen, es aber nicht großziehen, haben Sie die Möglichkeit einer **vertraulichen Geburt**. Dabei kann eine werdende Mutter ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einem Krankenhaus oder bei einer Hebamme zur Welt bringen. Die Kosten für die medizinische Betreuung vor und nach der Geburt werden übernommen. Eine Beratungsstelle nimmt den Namen der Mutter, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse auf und gibt die Daten verschlossen in einem Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Aufbewahrung. Entscheiden Sie sich auch nach der Geburt dafür, das Kind abzugeben, kommt es zu einem Adoptionsverfahren. Das betroffene Kind hat das Recht, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Identität seiner leiblichen Mutter zu erfahren. Eine Schwangerschaftsberatungsstelle berät Sie kostenlos zum Verfahren der vertraulichen Geburt. Mehr Informationen finden Sie auch unter www.hilfetelefon-schwangere.de

Das kostenlose Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht rund um die Uhr zur Verfügung unter: 0800/40 40 02 0.

Es kann auch Kontakt zu einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe herstellen.

Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.familienplanung.de

Hier können Sie auch unter www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden eine Schwangerschaftsberatungsstelle in Ihrer Nähe recherchieren.

ALLEINERZIEHEND

Nur wenige Eltern planen von Anfang an, ihr Leben mit einem Kind als Alleinerziehende zu führen. Die meisten sind durch Trennung und/oder Scheidung in diese Familienform hineingeraten. Es gibt aber auch durchaus Frauen, die sich ein Kind wünschen und planen, dieses ohne Partner groß zu ziehen.

Wenn Sie ohne Partner mit Ihrem Kind zusammenleben, muss der Alltag gut organisiert sein. Das trifft vor allem dann zu, wenn Sie erwerbstätig sind oder den Einstieg in den Beruf suchen. Um finanziell auf eigenen Füßen zu stehen, ist eine gute und ausreichende Kinderbetreuung unbedingt notwendig. In Kindertagesstätten ist man bemüht, alleinerziehenden Eltern möglichst schnell einen Platz zuzuweisen. Doch häufig reichen die Öffnungszeiten nicht und Sie müssen zusätzlich private Arrangements treffen. Ein weiteres Problem ist die Suche nach einem Arbeitsplatz, mit dem sich Kindererziehung und Geldverdienen vereinbaren lassen (siehe Kapitel 3 Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung).

Ob Sie ledig sind, getrennt lebend, geschieden, verwitwet, wieder verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend – die Lebensform hat Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, auf die Steuerklasse, auf das Sorgerecht, auf Ihren Status bei der Krankenkasse, auf Ansprüche beim Jobcenter und Ähnliches. Im Folgenden werden die einzelnen Lebenssituationen kurz angesprochen. Verweise zeigen Ihnen, in welchen Kapiteln Sie detaillierte Informationen erhalten.

LEDIG

Als nicht verheiratete Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Dies bescheinigt Ihnen das Jugendamt. Möchten Sie mit dem Vater des Kindes die gemeinsame Sorge ausüben, so können Sie dies durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkunden lassen. Haben Sie sich bisher nicht für die gemeinsame Sorge entschieden,

kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht beantragen und es unter Umständen auch gegen Ihren Willen zugesprochen bekommen (siehe Kapitel 2 Sorgerecht). Davon unabhängig steht Ihnen neben dem Unterhalt für Ihr Kind nach § 1615 I BGB auch Betreuungsunterhalt mindestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes zu (siehe Kapitel 3 Betreuungsunterhalt).

Wenn Sie mit Ihrem Kind allein leben, gehören Sie zu den so genannten „echten" Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Steuerklasse II und damit auf einen Freibetrag (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern) haben. In der gesetzlichen Krankenkasse sind Ihre Kinder bei Ihnen beitragsfrei mitversichert. Der Kontakt zum Vater ist im Umgangsrecht geregelt (siehe Kapitel 2 Umgang).

GETRENNT LEBEND/GESCHIEDEN

Als getrennt lebende Eltern sind Sie nicht nur mit dem Wechselbad der Gefühle beschäftigt, Sie müssen auch aufmerksam für Ihre Kinder da sein, sich mit Sorge- und Umgangsregelungen und mit Fragen des Unterhalts vertraut machen (siehe Kapitel 2 und Kapitel 3 Unterhalt).

Je nachdem, welche Steuerklasse Sie und Ihr*e Partner*in vor der Trennung oder Scheidung hatten, wird sich diese nun ändern. Der Elternteil, der mit dem Kind allein lebt, kann Steuerklasse II mit einem Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Eine Änderung der Steuerklasse können Sie beantragen, sobald Sie mit dem Kind allein leben (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern).

Trennung und Scheidung sind anstrengende und belastende Zeiten. Bei Konflikten mit dem getrennt lebenden Elternteil können Sie ein*e Fachanwält*in für Familienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Sie können aber auch versuchen, zunächst gemeinsam nach Lösungen zu suchen oder mit Hilfe von Dritten einen Kompromiss zu finden, z. B. in einer Mediation.

Eltern trennen sich nicht leichtfertig voneinander und sind in den meisten Fällen bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich zu belasten. Ihre Kinder sollten möglichst nicht in die Konflikte mit hineingezogen werden. Der Anspruch der Fachleute, dass Eltern in Trennung und Scheidung die Paarebene von der Elternebene trennen sollten, ist manchmal nur sehr schwer zu erfüllen. In Situationen der Überforderung, der Gekränktheit und Verletztheit kommt es trotzdem immer wieder dazu, dass über die Kinder Machtkämpfe ausgetragen werden. Kinder leiden sehr, wenn sie in die Streitigkeiten der

Eltern hineingezogen werden. Sind eine Zeitlang keine sachlichen Gespräche möglich, kann es hilfreich sein, wenn beide Eltern ihre Vorschläge und Überlegungen, etwa zu Fragen des Umgangs, schriftlich und möglichst sachlich abfassen und sich diese gegenseitig zukommen lassen.

VERWITWET

Wenn Ihr*e Partner*in verstorben ist, sind bei aller Trauer viele Dinge zu regeln. Das gilt vor allem für finanzielle Angelegenheiten. Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Erziehungsrente (siehe Kapitel 3 Rente, Abschnitt Rente wegen Todes). Hatte die*der Verstorbene einen Vertrag über eine Betriebsrente abgeschlossen, können Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine entsprechende Rente haben.

Leibliche minderjährige Kinder der*des Verstorbenen, aber auch Stiefkinder und Pflegekinder, soweit sie in dem Haushalt des Verstorbenen lebten, haben in der Regel einen Anspruch auf Halbwaisenrente. Dieser Anspruch besteht bis zum 27. Lebensjahr des Kindes, sofern sich das Kind noch in einem Freiwilligendienst, einer Berufsausbildung, einem Studium oder in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet. Die Höhe der Rente errechnet sich aus den Rentenanwartschaften, die der verstorbene Elternteil erworben hat. Für einen Rentenanspruch müssen allerdings mindestens fünf Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse (Wartezeit) eingezahlt worden sein.

Erhält das Kind eine Halbwaisenrente, gilt diese Rente als Einkommen des Kindes. Sie wird auf Sozialleistungen oder Leistungen der Ausbildungsförderung, wie z. B. BAföG angerechnet Beim BAföG gelten je nach Art des BAföGs (Schüler*innen- oder Studierenden-BAföG) bestimmte Freibeträge. Während des Bezugs von Waisenrente ist Ihr Kind bis zum 25. Geburtstag beitragsfrei in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kranken- und pflegeversichert. Erhält Ihr Kind Zahlungen aus einer Betriebsrente des verstorbenen Elternteils, werden ggf. darauf Krankenversicherungsbeiträge fällig. Die Betriebsrentenzahlungen müssen dafür höher als 169,75 Euro im Monat liegen (siehe Kapitel 3 Krankenversicherung, Abschnitt Beiträge).

Hatten Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Bankkonto und er verstirbt, nimmt die Bank unter Umständen eine Kontosperrung vor. Das bedeutet, dass Sie von einem gemeinsamen Konto zunächst kein Geld mehr abheben können. Dies wird erst wieder möglich, wenn ein Erbschein vorliegt. Einen Erbschein erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht am letz-

ten Wohnort der*des Verstorbenen. Um einen Erbschein erhalten zu können, muss nicht nur feststehen, dass Sie **Erbe oder Erbin** sind, Sie müssen das Erbe auch angetreten haben. Vorher sollten Sie jedoch klären, welcher Art das Erbe ist. Handelt es sich um Geld oder beispielsweise um eine Immobilie, für die noch ein Kredit abgezahlt werden muss? Besonders aufmerksam sollten Sie sein, wenn Ihr Kind zum Erben des getrennt lebenden Elternteils wird. Verschaffen Sie sich in diesem Fall einen Überblick über das Erbe. Auch Schulden können vererbt werden, ebenso Ansprüche von Dritten an den Verstorbenen. Daher sollten Sie sich mit Hilfe eines so genannten Angebotsverfahrens beim Nachlassgericht vorher genau informieren, worum es sich bei dem Erbe handelt, bevor Sie oder Ihr Kind ein Erbe antreten. Hatte der andere Elternteil Schulden, können Sie eine Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht beantragen. So können Sie erreichen, dass die Schulden ausschließlich aus der Erbmasse des Verstorbenen gezahlt werden müssen. Was übrig bleibt, steht Ihrem Kind zu. Ein Erbe, das überschuldet ist, können die sorgeberechtigten Eltern(teile) des erbberechtigten Kindes ausschlagen. Für das Ausschlagen eines Erbes steht Ihnen eine Frist von sechs Wochen zu, nachdem Sie über den Erbfall informiert wurden. Dafür müssen Sie eine so genannte „Ausschlagungserklärung" beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notar abgeben.

Die Erbfolge ist gesetzlich geregelt. Sie kann jedoch durch ein **Testament** verändert werden. Leibliche Kinder bleiben unabhängig von Trennung und Scheidung ihrer Eltern voll erbberechtigt. Das Erbe leiblicher Kinder kann allerdings auf den Pflichtteil beschränkt werden, wenn diese Regelung testamentarisch verfügt wurde. Im Gesetz wird die Erbfolge durch eine Rangfolge festgelegt. In der ersten Rangfolge stehen die leiblichen Kinder der*des Verstorbenen und Ehegatten. Durch eine Scheidung bzw. einen Scheidungsantrag verlieren Ehegatten ihren Erbanspruch. Allerdings sind die Erben verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an Sie und/oder Ihre Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen.

Wollen Sie für Ihren eigenen Nachlass zu Lebzeiten die Erbfolge abweichend von den gesetzlichen Vorgaben regeln, müssen Sie persönlich ein Testament oder einen Erbvertrag einrichten. Ein Testament muss handschriftlich aufgesetzt werden. Dieses Testament kann am zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden. Ein Testament kann als so genanntes öffentliches Testament auch von einem Notar aufgesetzt werden. Hierdurch können allerdings erhebliche Kosten entstehen. Wichtig ist, dass ein Testament immer so aufgesetzt sein muss, dass im Erbfall möglichst keine

Anfechtung erfolgen kann. Wenn Sie in Ihrem Testament eine Empfehlung für das Verbleiben Ihres Kindes geben wollen, sollten Sie diese ausreichend begründen.

Bundesministerium der Justiz: Erben und Vererben. Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht, Bestellung und Download möglich unter www.bmj.de/Service – Broschüren und Infomaterial

NEUE PARTNERSCHAFT

Eine neue Partnerschaft ist immer ein Aufbruch. Mit ihr verbinden sich viele Hoffnungen und Wünsche, Erwartungen, auch gute Vorsätze gehören dazu. Trotz des Neubeginns lässt sich die alte Beziehung, aus der die Kinder hervorgegangen sind, nicht vergessen oder ignorieren. Sie wirkt in die neue Beziehung mit hinein, allein schon durch die Standardthemen Sorgerecht, Unterhalt und Umgang.

Eine neue Partnerschaft kann auch ein Risiko für den bestehenden Alltag und die vertraute Routine der Einelternfamilie sein. Auch deswegen ist die Trennungsquote bei Zweit-Ehen höher als bei Erst-Ehen. Gerade Kinder reagieren häufig verunsichert oder ablehnend, wenn sie erfahren, dass ihre Eltern neue Lebensgefährten haben. Es bedarf Sensibilität, Geduld und Aufmerksamkeit, um eine neue Beziehung zu stabilisieren und alle Bedürfnisse „unter einen Hut“ zu bekommen.

Ziehen Sie und Ihre Kinder mit Ihrer*m neuen Lebensgefährt*in und möglicherweise deren*dessen Kindern in eine gemeinsame Wohnung, wachsen die Kinder in einer **Stieffamilie** auf. Leben Sie bereits längerfristig in einer stabilen Partnerschaft, weil sie mindestens vier Jahre zusammenleben oder bereits ein gemeinsames Kind haben, kann Ihr*e neue*r Partner*in Ihre Kinder adoptieren. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil zustimmt. Wenn Sie selbst Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird nun auch das Vermögen und Einkommen Ihrer*s neuen Partner*in überprüft und möglicherweise auf Ihren Bedarf und den Ihres Kindes angerechnet (siehe Kapitel 3 Abschnitt Arbeitslosigkeit). Kommen gemeinsame Kinder hinzu, wird das Familiensystem noch komplexer. Das bietet allen Beteiligten große Chancen, verlangt aber auch ein erhöhtes Maß an sozialen Kompetenzen und Kompromissbereitschaft.

NICHTEHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind neben der Ehe als gleichwertige Familienform akzeptiert. Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern Sie und Ihr*e Partner*in eine entsprechende übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtsstellung gegenüber einem gemeinsamen Kind entspricht dann der von verheirateten Eltern. Geben sie keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, es sei denn, der Vater beantragt eine gerichtliche Entscheidung über die gemeinsame Sorge beim Familiengericht.

Rechtlich werden die Partner*innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt. Das gilt auch für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Insbesondere ist eine beitragsfreie Familienversicherung von Partner*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Leben Sie und Ihre Kinder mit Ihrer*m Partner*in in dieser Lebensform zusammen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem leiblichen Vater und deren Umgangsrecht. Bezogen Sie vorher Ehegattenunterhalt, kann dieser allerdings gekürzt werden.

Partner*innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben gegeneinander keinen Anspruch auf Unterhalt. Verdient jedoch nur ein*e Partner*in ein eigenes Einkommen während die*der andere Kinder erzieht, empfiehlt es sich, die*den nichterwerbstätige*n Partner*in für den Fall einer eventuellen Trennung oder bei Tod abzusichern, z. B. durch einen Partnerschaftsvertrag bzw. ein Testament. Ein Partnerschaftsvertrag zur Regelung eventueller Trennungsfolgen sorgt für Sicherheit und vermeidet kostspielige und unangenehme Auseinandersetzungen vor Gericht.

Kommt es zu einer Trennung und bestand die Lebensgemeinschaft einige Jahre, kann es sein, dass Ihren (nicht gemeinsamen) Kindern ein Recht auf Umgang mit der*dem getrennten Partner*in zugesprochen wird, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht. Es wird dann davon ausgegangen, dass Ihr*e Lebensgefährt*in und die Kinder zueinander eine enge Bindung aufgebaut haben.

Bundesministerium der Justiz: Gemeinsam leben. Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, Bestellung und Download möglich unter www.bmj.de/Service – Broschüren und Infomaterial

WIEDERHEIRAT

Bei Wiederheirat erlischt der gesetzliche Anspruch eines geschiedenen Ehegatten auf Unterhalt. Ebenso entfallen der Betreuungsunterhalt sowie der Unterhaltsvorschuss. Unterhaltsverpflichtungen für leibliche Kinder bleiben genau wie das Sorgerecht und das Umgangsrecht von einer Wiederheirat unberührt, es sei denn, der neue Ehegatte adoptiert das Kind (siehe Kapitel 2 Adoption). Ehegatten sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Heiraten Sie wieder und haben Sie für Ihre Kinder das alleinige Sorgerecht, so hat Ihr Ehegatte – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes" („**kleines Sorgerecht**" nach § 1687b BGB).

Nur verheiratete Paare profitieren bei der Steuer vom Ehegattensplitting (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). Bevor sich jedoch ein*e Partner*in für die nachteilige Steuerklasse V entscheidet, sollte sie*er sich über die Folgen z. B. für die Höhe des Arbeitslosengeldes beraten lassen und mit ihrem*seinem Ehegatten darüber sprechen, wie der Steuergewinn des*der Partner*in beiden zu Gute kommen kann.

GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE/EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Seit Oktober 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Zuvor bestand nur die Möglichkeit einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Eine vor 2017 geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaft kann durch eine gemeinsame persönliche Erklärung beim Standesamt in eine Ehe umgewandelt werden.

Die Rechtsstellung der Lebenspartner*innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entspricht jedoch im Wesentlichen der von Verheirateten. Das gilt auch für die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt und für den Versorgungsausgleich. Wenn Kinder vorhanden sind, sind die Regelungen für das „Kleine Sorgerecht", für das Umgangsrecht mit dem Kind im Falle der Trennung sowie für den Kindesunterhalt identisch (siehe auch Kapitel 2 Abschnitt Umgang und 3 Abschnitt Unterhalt). Ebenso wie Ehegatten haben Lebenspartner*innen die Möglichkeit, das leibliche Kind ihrer*s Partner*in zu adoptieren (so genannte Stiefkindadoption), wenn der andere leibliche Elternteil dem zustimmt (siehe Kapitel 2 Abschnitt Adoption).

WOHNEN

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wer bleibt in der gemeinsamen **Wohnung**? Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Zu einem Umzug wird dagegen geraten, wenn das Kind in der bisherigen Wohnung Gewalt erfahren hat.Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen (siehe Anhang Adressen).

Haben Sie zusammen im Wohneigentum gelebt, kommt es darauf an, wer als Eigentümer der Immobilie ins Grundbuch eingetragen ist. Bei einer gemeinsamen Immobilie müssen Sie sich darüber einigen, wer wohnen bleiben darf und wer den anderen auszahlt. Falls eine Einigung nicht möglich ist, entscheidet das Gericht. Waren Sie verheiratet und haben die Immobilie gemeinsam angeschafft, muss der andere Ihnen Ihren Anteil auszahlen. Auch wenn Sie unverheiratet zusammengelebt haben, können bei Auszug finanzielle Ansprüche gegenüber dem anderen bestehen. Entscheidend ist dafür, ob Sie Miteigentümer*in der Immobilie sind oder welche vertraglichen Regelungen Sie beim Immobilienkauf für den Trennungsfall miteinander getroffen haben. Haben Sie für den Immobilienkauf gemeinsam einen Kredit aufgenommen, haften Sie in der Regel gesamtschuldnerisch vor der Bank. Das heißt, die Bank kann von Ihnen weiterhin die volle Kreditrate verlangen, falls der andere nicht mehr zahlt. Das kann jedoch sittenwidrig sein, zum Beispiel wenn Sie bei Unterzeichnung des Kreditvertrags mittellos waren (siehe Kapitel 6 Abschnitt Schulden).

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrer*m Partner*in in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den **Mietvertrag** unterschrieben hat. Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, hat im Trennungsfall die andere Person keinerlei Rechte, in der Wohnung zu bleiben. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, können Sie nur gemeinsam kündigen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn ein*e Partner*in ohne Kündigung auszieht, bleibt sie*er weiter als Mieter*in verpflichtet. Die Zustimmung zur Kündigung können Sie von Ihrer*m Partner*in verlangen. Umgekehrt muss der Vermieter die Kündigung auch beiden gegenüber aussprechen.

Wenn Sie verheiratet zusammengelebt haben, gibt es unabhängig davon, wer Eigentümer*in ist oder den Vertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, den anderen zum Verlassen der Wohnung zu zwingen. Wenn Sie keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf vorläufige Zuweisung der **Ehewohnung** zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann allein zugewiesen (auch gegen den Willen des anderen), wenn beim gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z. B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Anderes gilt, wenn gemeinsame Kinder im Haushalt leben. Dann wird Ihnen die Wohnung in der Regel zugesprochen, wenn Sie die Kinder betreuen und ein erträgliches Auskommen der Familie unter einem Dach nicht möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so wird den Ehegatten zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Für diesen Fall können Sie sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen lassen. Diesen Bereich darf die*der Ehepartner*in nicht betreten.

Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die bisherige Ehewohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem das Kind (überwiegend) lebt. Bei der Entscheidung über den Verbleib der Wohnung war und ist nämlich das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern zu berücksichtigen. Praktizieren die Eltern das so genannte **Wechselmodell**, lebt das Kind also im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehewohnung konkrete Einzelfallumstände ausschlaggebend sein. Steht die Wohnung im alleinigen Eigentum Ihres*Ihrer Ehepartner*in, dann können Sie die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind. **Achtung:** Sind Sie nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug nicht eine ernstliche Rückkehrabsicht Ihrem Ehegatten gegenüber bekundet, so wird davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die Wohnung wollen.

Auch Unverheiratete können nach dem **Gewaltschutzgesetz** z. B. bei Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung durch Ihren Partner verlangen, dass dieser auszieht. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand z. B. Alkohol

bedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde. Voraussetzung ist, dass Sie davor dauerhaft zusammengelebt haben. Sie müssen dafür einen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen.

Eine Wohnungszuweisung ist auch zum Schutz eines Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z. B. einer*m neuen Partner*in) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden.

Hat Ihr*e Partner*in den Mietvertrag mit unterschrieben oder ist Miteigentümer*in oder ist sie*er alleinige*r Mieter*in/Eigentümer*in, kommt nur eine befristete Überlassung der Wohnung an Sie zur alleinigen Benutzung in Betracht. Die befristete oder dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Gericht kann auch im Eilverfahren angeordnet werden. Gesetze der Länder regeln für Fälle häuslicher Gewalt die so genannte Wegweisung mit Betretungsverbot durch die Polizei. In der Regel ist eine Wegweisung für zehn Tage vorgesehen.

Falls die Bedrohungslage bei Verbleib in der gemeinsamen Wohnung weiterbestehen würde und Sie zunächst in ein möbliertes Zimmer oder eine Pension fliehen, erstatten das Jobcenter oder das Sozialamt die Kosten, sofern Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch haben (siehe Kapitel 3 Abschnitte Bürgergeld, Sozialhilfe). Die Gefährdung der Kinder und/oder der eigenen Person können Sie durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft machen. Sind Sie verheiratet, ist der Ehemann rückzahlungspflichtig, sofern er zahlungsfähig ist. Sie können auch mit Ihren Kindern in ein **Frauenhaus** gehen. Bitte beachten Sie, dass es Kostenprobleme geben kann, falls Sie zunächst bei Freunden oder Verwandten unterkommen und erst später ein Frauenhaus aufsuchen. Viele Kommunen zahlen kein Bürgergeld (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden. Die Kontaktdaten von Frauenhäusern bekommen Sie über das Telefonbuch oder bei der Telefonauskunft, bei vielen Taxifahrer*innen, bei den VAMV-Landes- und Ortsverbänden, bei örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z. B. Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband).

Über die Frauenhauskoordinierungsstelle können Sie Frauenhäuser in ganz Deutschland sowie weitere wichtige Informationen recherchieren:
www.frauenhauskoordinierung.de
Tel. 030/33 84 34 20

Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar: 08000/116 016 oder Kurzwahl 116 016

Die **Kündigung eines Mietvertrags** durch den Vermieter ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies tritt z. B. ein, wenn er den Wohnraum für den eigenen Bedarf benötigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung hat der Vermieter* nur bei schuldhaften schwerwiegenden Vertragsverletzungen, vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug der*des Mieter*in.

Bei einer an sich berechtigten Kündigung können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einlegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Kündigung eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. wenn kein angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist, Sie schwer erkrankt sind oder Ihnen eine schwierige Prüfung bevorsteht. Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und Ähnlichem schrecken. Der*die Mieter*in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, besonders wenn Kinder im Haushalt leben. Auch Mieterhöhungen können nicht wahllos gefordert werden.

Wenn Sie vorhaben, Ihre Wohnung unterzuvermieten, weil Sie Ihnen allein zu groß und zu teuer ist, brauchen Sie die Erlaubnis des Vermieters. Allerdings haben Sie einen Anspruch auf Zustimmung, sofern Sie einen nach Abschluss des Mietvertrags entstandenen wichtigen Grund angeben können. In Betracht kommt z. B. die Aufnahme einer Betreuungsperson für Ihr Kind oder die Aufnahme einer*s Untermieter*in aus finanziellen Gründen nach Auszug Ihrer*s Partner*in.

Der Mieterbund unterstützt Mieter*innen dabei, ihre Rechte einzufordern: Deutscher Mieterbund e. V., www.mieterbund.de. Auf der Internetseite des Mieterbundes erfahren Sie auch Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Außerdem gibt es vielerorts weitere Mietervereine.

Hinweis: Sie müssen in der Regel eine Mitgliedschaft in einem Mieterverein abschließen, damit er Ihnen in einem konkreten Fall mit Rat und Tat beiseite steht. Spätestens wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Konflikt vor dem Gericht ausgetragen werden könnte, sollten Sie eine solche Mitgliedschaft in Erwägung ziehen.

WOHNUNGSSUCHE

Möglicherweise sind Sie nach der Trennung oder dem Tod ihrer*s Partner*in gezwungen, eine neue Wohnung zu finden. In akuten Notsituationen können Sie mit etwas Glück vielleicht zunächst bei Verwandten oder Freund*innen unterkommen. Denkbar ist auch, dass Sie sich vorübergehend ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Besonders in Ballungsräumen sind die Mieten zuletzt rasant gestiegen. Das Finden einer ausreichend großen und einigermaßen bezahlbaren Wohnung in familienfreundlicher Wohnumgebung erfordert deshalb häufig Ausdauer und Kreativität. Überlegen Sie sich, wie viel Sie für das Wohnen (inklusive Nebenkosten) ausgeben können, wie groß die Wohnung sein sollte und welche Prioritäten (Lage, Nähe zu Schule/Kindertagesstätte/nahen Verwandten, Mietpreis, Ausstattung der Wohnung) ihre Wohnungssuche bestimmen. Unter Umständen werden Sie Ihre Prioritäten im Laufe der Wohnungssuche anpassen müssen.

Informieren Sie sich über das örtliche Mietpreisniveau (z. B. Mietspiegel) und die gängigen Preise bei Neuvermietungen, um überteuerte Angebote zu entlarven. Interessieren Sie sich für eine Wohnung, erkundigen Sie sich am besten frühzeitig nach versteckten Kosten, wie z. B. Staffelmieten, die im jährlichen Rhythmus aufs Steigen programmiert sind.

Wohnungsangebote finden Sie in der Regel in lokalen Tageszeitungen, auf Wohnungs- und Anzeigenportalen im Internet und an schwarzen Brettern. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z. T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Oft lohnt es sich, noch weiter aktiv zu werden. Rufen Sie Wohnungsbaugesellschaften an und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und frei werdende Wohnungen. Insbesondere bei kommunalen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsbaugenossenschaften können Sie mit etwas Glück oder einer längeren Wartezeit noch vergleichsweise preisgünstigen Wohnraum finden. Prüfen Sie außerdem, ob Sie Anspruch auf eine **Sozialwohnung** haben. Dafür darf Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Das örtliche Wohnungsamt oder Ihre Gemeinde stellt Ihnen dann einen so genannten **Wohnberechtigungsschein** (WBS) aus, der zum Bezug einer So-

zialwohnung berechtigt. Dafür ist es wichtig, dass Sie die besondere Dringlichkeit Ihrer Wohnungssuche herauszustellen, da die Vergabe meist nach Dringlichkeitsstufen vorgenommen wird. Werdende Mütter und Alleinerziehende werden bevorzugt. Lassen Sie sich durch Aussagen der Sachbearbeiter*innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, nicht von der Antragstellung abschrecken. Auch wenn Sie in einer zu kleinen Wohnung (für zwei Personen eine 1-Zimmer-Wohnung oder für drei Personen eine 2-Zimmer-Wohnung) leben, können Sie einen Dringlichkeitsschein beantragen. Während des Trennungs- und Scheidungsverfahrens erhält Ihr Antrag auf Erteilung eines **Wohnberechtigungsscheins** keinen besonderen Dringlichkeitsrang.

Wohnberechtigungsscheine werden grundsätzlich nur für die*den Wohnungssuchende*n und ihre*seine Familienangehörigen ausgestellt. Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht und lebt das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, so ist es Haushaltsmitglied beider Elternteile.

Achtung: Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung über das kommunale Wohnungsamt haben Sie in der Regel keinen Einfluss auf die Wahl des Stadtteils oder der Wohngegend, auch wenn Sie berufliche oder familiäre Gründe (z. B. Kindertagesstätte) anführen.

Wohngemeinschaften haben den Vorteil, dass die Kosten geteilt werden können und Sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung und im Alltag unterstützen können. Bei den VAMV-Orts- und Landesverbänden kann man Ihnen eventuell andere Alleinerziehende vermitteln, die Mitbewohner*innen suchen. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der künftigen Wohngemeinschaft vorher Details des Zusammenwohnens besprechen (Erwartungen, Tagesablauf, Einstellung zu Erziehung und Leben mit Kind, gegenseitige Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Einkauf). Die Wohnung muss außerdem groß genug sein und sollte jedem Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer bieten.

Für Studierende bieten viele Universitäten Familienwohnungen über ihre Zimmervermittlungen an. Für unverheiratete werdende Mütter gibt es auch spezielle Wohnheime. Unterhalten werden diese **Mutter-Kind-Heime** von den Gemeinden, den beiden großen kirchlichen Organisationen (Caritas und Diakonie) und den freien Trägern (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt). Die Vermittlung und alle finanziellen Fragen laufen über das Gesundheitsamt und das Jugendamt bzw. die Mütterberatungsstellen. Auch von den VAMV Landesverbänden können Sie Anschriften solcher Mutter-Kind-Heime erhalten. Die Heime sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie sich dafür interessieren, sollten Sie auf jeden Fall genaue Informationen über das

jeweilige Heim einholen und es sich ansehen. Mutter-Kind-Heime sind allerdings immer nur eine vorübergehende Lösung.

Umzüge sind teuer, oftmals benötigt man neue Möbel und anderen Hausrat. Falls Sie Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt erhalten, können Sie hier eine Beihilfe zu Ihren Umzugskosten und einmalige Sonderleistungen zur Einrichtung Ihrer Wohnung bzw. für den nötigen Hausrat beantragen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde vorab immer genau, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Sie Anspruch auf solche Leistungen haben. Gebrauchte und renovierte Möbel finden Sie neben Anzeigenportalen im Internet auch beim Sozialen Möbeldienst, der von vielen Gemeinden unterhalten wird oder bei den sozialen Diensten der Wohlfahrtsverbände (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie).

2 DAS KIND

Bereits mit der Geburt ist jedes Kind Träger*in eigener Rechte. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist die persönliche Anhörung von Kindern grundsätzlich verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere in Kinderschutzverfahren kann das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen von einer Anhörung absehen. Sieht es von einer Anhörung ab, muss es diese Entscheidung begründen. Kinder haben ein Mitspracherecht bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern. Ebenso haben sie ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Eltern, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet waren oder nicht.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) können sich Kinder in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden und dort beraten werden. Sie können auch ohne Kenntnis der Eltern beraten werden, solange durch die Mitteilung an die Eltern der Beratungszweck vereitelt würde.

Zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt können gewaltbereite Elternteile oder Dritte der Wohnung verwiesen werden, wenn mit dieser Maßnahme eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Alle Rechte des Kindes haben die Zielsetzung, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

KINDESWILLE UND KINDESWOHL

Nimmt man es mit den Rechten für Kinder ernst, so kommt man nicht umhin, dem Willen von Kindern eine angemessene Beachtung zu schenken. Kinder unterliegen nicht der Willkür ihrer Eltern. Schon kleine Kinder haben bereits einen ausgeprägten eigenen Willen. Die Schwierigkeit für Eltern besteht oft nicht darin, den Willen ihres Kindes wahrzunehmen, sondern zu entscheiden, wann sie diesen Willen respektieren und wann er ihrer Auffassung nach nicht zum Wohle des Kindes ist.

Ein kleines Kind, das den Mittagsschlaf nicht halten will, aber erkennbar müde ist, sollte behutsam zum Schlafen bewogen werden. Für eine 13-jährige ist der mitternächtliche Discobesuch nicht zum Wohle der Jugendlichen. Wenn sich Ihr Kind aber sträubt, von Verwandten oder Bekannten in den Arm genommen zu werden, sollten Sie seinen Willen respektieren. Auch wenn Sie Entscheidungen für Ihr Kind treffen, sollten Sie diese mit Ihrem Kind altersgemäß besprechen.

In zahlreichen Gesetzen wird auf das Wohl des Kindes Bezug genommen. Eine große Herausforderung für Eltern und vor allem für Jurist*innen oder Sozialpädagog*innen besteht darin, diesen Rechtsbegriff mit konkreten Inhalten zu füllen. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Das Kindeswohl beinhaltet mindestens alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen eines Kindes vorhanden sein sollen und seine Entwicklung fördern. Ein so am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln achtet die Rechte, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes.

MUTTER UND VATER – FORMEN DER ELTERNSCHAFT

Kinder können in ganz unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Familienformen geboren werden und aufwachsen. Die biologische, rechtliche oder soziale Elternschaft kann auf unterschiedliche Personen entfallen.

Die biologische Mutter- und Vaterschaft für ein Kind ist unveränderlich. Biologische Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Biologischer Vater ist, wer das Kind gezeugt hat.

Die rechtliche Mutter- und Vaterschaft richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zum Kind. Bei der Mutter entsteht die rechtliche Elternschaft durch Geburt oder durch eine Adoption. Bei dem Vater entsteht die rechtliche Elternschaft, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet

ist oder durch Vaterschaftsanerkennung oder durch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder durch eine Adoption. Seit dem 1. Oktober 2017 können auch Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Gleichwohl wird die Ehefrau der das Kind gebärenden Mutter allein aufgrund der bestehenden Ehe nicht rechtlicher Elternteil des Kindes (BGH Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18). Solange das Abstammungsrecht nicht entsprechend geändert wird, kann die Ehefrau einer Mutter nur durch Adoption des Kindes (Stiefkindadoption) die rechtliche Elternstellung erlangen (Stand: 1. Juli 2023).

Neben der biologischen und rechtlichen Elternschaft gibt es die soziale Elternschaft. Sie beschreibt in erster Linie die Ausgestaltung der Beziehung zum Kind. Soziale Mutter oder sozialer Vater ist ein Elternteil, der keine Rechtsbeziehung zum Kind hat, aber mit dem Kind zusammenlebt und sich um das Kind kümmert.

ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

Der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gilt als rechtlicher Vater des Kindes. Leben die Eltern in einer anderen Familienform zusammen oder ist die Ehe geschieden, muss die Vaterschaft anerkannt oder vom Gericht festgestellt werden.

Ist das Kind nach der rechtskräftigen Scheidung des Ehepaares geboren, wird es nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach gestelltem Scheidungsantrag geboren, gilt Folgendes: Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Vaterschaft an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater des Kindes ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige im Sinne des Gesetzes der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, sofern die Mutter dieser Anerkennung zustimmt.

Verweigert der Vater die Anerkennung der Vaterschaft, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Um eine Vaterschaftsfeststellung betreiben zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen können Sie sich an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt. Zum anderen können Sie sich durch eine*n Anwält*in vertreten lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den An-

trag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht bzw. beim gemeinsamen Amtsgericht in Familiensachen zu erheben. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Ein so genannter heimlicher **Vaterschaftstest** darf als Beweismittel vor Gericht nicht verwandt werden.

ANFECHTUNG DER VATERSCHAFT

Die Vaterschaft kann vom rechtlichen Vater, dem das Kind kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist, selbst angefochten werden, wenn er von Umständen erfährt, die gegen seine biologische Vaterschaft sprechen. Da der Status des Kindes nicht endlos unsicher sein soll, beginnt ab Kenntnis der Umstände eine Frist von zwei Jahren zu laufen, innerhalb derer der Vater anfechten kann.

Die Vaterschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem Mann angefochten werden, der als potenzieller biologischer Vater in Betracht kommt. Insbesondere ist das jedoch nur möglich, wenn das Kind keine sozial-familiäre Bindung zu seinem ihm rechtlich bisher zugeordneten Vater hat oder im Zeitpunkt seines Todes hatte. Damit sollen die gewachsenen sozialen Bindungen des Kindes in der bisherigen Familie geschützt werden. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Dies wird in der Regel dann vorausgesetzt, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder Vater und Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Die Vaterschaft kann auch von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Alle Anfechtenden müssen Umstände vortragen, die geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom Vater zu wecken. Ein solcher Verdacht kann jedoch nicht auf einen heimlichen Vaterschaftstest gestützt werden, weil ein solcher das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Zweijahresfrist ab Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gilt für alle Anfechtenden.

Für das Kind gilt dabei eine Besonderheit: Solange es minderjährig ist, kann sein*e gesetzliche*r Vertreter*in die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies seinem Wohl dient. Hat der*die gesetzliche Vertreter*in eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt seiner Volljährigkeit selbst anfechten. Die Frist beginnt in diesem Fall nicht vor Eintritt der Volljährigkeit zu laufen und nicht vor dem

Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt.

Seit 2008 (Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren) können Väter, Mütter und Kinder nach § 1598 a BGB einen Anspruch auf „Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung" gegeneinander durchsetzen, solange nicht die Beeinträchtigung des Wohls minderjähriger Kinder zu befürchten ist. Dadurch ist es möglich, in einem gerichtlichen Verfahren die Abstammung zu klären, ohne zugleich zwangsläufig die rechtliche Vaterschaft zu beenden. Eine solche gerichtliche Klärung der Abstammung, die keine direkten Auswirkungen auf die rechtliche Vaterschaft hat, kann seit 2013 (Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters) auch im Rahmen eines Verfahrens über das Umgangs- oder Auskunftsrecht für einen biologischen, nicht rechtlichen Vater durchgeführt werden.

SORGERECHT

Die „elterliche Sorge" umfasst die Pflicht und das Recht, für ein minderjähriges Kind zu sorgen. Neben der Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge) und sein Vermögen zu verwalten (Vermögenssorge) beinhaltet sie auch die Berechtigung, das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Personensorge berechtigt die Eltern unter anderem zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind, je nach Entwicklungsstand, besprechen und eine einvernehmliche Lösung anstreben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Oberste Richtschnur der elterlichen Sorge ist dabei das Wohl des Kindes.

Die tatsächliche Sorgeverantwortung wird jedoch durch die elterliche Sorge nicht abschließend umfasst: So wird die elterliche Verpflichtung, finanziell für das Kind zu sorgen, durch das Unterhaltsrecht und das Recht auf Umgang mit dem Kind durch das Umgangsrecht geregelt. Unterhalts-, Umgangs- und Sorgerecht bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander. So besteht die Verpflichtung eines Elternteils zu Unterhaltszahlungen ganz unabhängig davon, ob er das Sorgerecht hat oder nicht. Ebenfalls unabhängig vom Sorgerecht hat jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wobei er dann in den Zeiten, in denen sich das Kind bei ihm aufhält, auch die Sorge in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für das Kind inne hat.

Zu den Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung gehören u. a. Ernährung, Schlafenszeit und Fernsehkonsum. Wenn Eltern die Betreuung eines Kindes jeweils zur Hälfte übernehmen (Wechselmodell) oder ein stark erweiterter Umgang stattfindet, kann dies jedoch Auswirkungen auf die Unterhaltsverpflichtung haben (siehe Kapitel Unterhalt).

Haben Eltern die **gemeinsame Sorge** für ihr Kind, müssen sie diese in gegenseitigem Einvernehmen ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. Hat ein Elternteil die **alleinige Sorge** für das Kind, kann er alle Entscheidungen im Rahmen des Sorgerechts allein treffen.

GEMEINSAME SORGE BEI GETRENNTLEBENDEN

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, gliedert sich die gemeinsame Sorge in zwei Bereiche auf: In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen die Eltern weiterhin einvernehmliche Entscheidungen treffen, während der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in der Regel in allen **Angelegenheiten des täglichen Lebens** allein entscheiden kann.

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben sind Entscheidungen des täglichen Lebens – Entscheidungen, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind u. a. Schulalltag einschl. Teilnahme an Tagesausflug o. Klassenfahrt; tägliche Pflege (Nahrung, Kleidung, Hygiene); Freizeitgestaltung (Sport, Hobbys, Ausgehzeiten, Alltagsumgang mit Freund*innen).

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beispielsweise die Auswahl der Kitabetreuungseinrichtung und Schulwahl, die Entscheidung über Zugehörigkeit zu einer Religion und religiöse Riten wie Erstkommunion oder Bat Mizwa sowie die Teilnahme am Religionsunterricht, die Beantragung von Reisepass und Kinderausweis, weitere Auslandsreisen insbesondere kleinerer Kinder in einen ihnen nicht bekannten Kulturkreis oder Reisen in ein politisches Krisengebiet, begleitetes Fahren ab 17 Jahren, größere medizinische Eingriffe und Impfungen, psychotherapeutische Behandlung sowie der Umgang mit Dritten.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Angelegenheiten bereitet vielen Eltern Schwierigkeiten und ist auch nicht abschließend möglich, weil sie von Fall zu Fall, beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder von den Erziehungsvorstellungen der Eltern, variieren kann. Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, so müssen Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gemeinsam getroffen werden, was bedeutet, dass die Eltern sich auf ein Vorgehen einigen müssen.

Zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gehört auch die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind nach der Trennung lebt. Deshalb müssen die Eltern diese Entscheidung gemeinsam treffen (siehe zu verschiedenen Betreuungsmodellen Kapitel Umgang).

Bei gemeinsamer Sorge kann eine tatsächliche gemeinsame Verantwortungsübernahme oftmals mithilfe einer **Elternvereinbarung** erreicht werden, in der die Eltern freiwillige Vereinbarungen zur konkreten Ausgestaltung der Sorge, aber auch über Umgang und Unterhalt treffen. Der VAMV hat hierfür eine Mustervereinbarung entwickelt (Bezugshinweis siehe unten). In einer solchen Elternvereinbarung empfiehlt es sich, folgende Punkte zu regeln: den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, die Handhabung bestimmter Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie die Verständigung über Erziehungsziele und grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Und, über sorgerechtliche Inhalte hinaus, auch die Ausgestaltung des Umgangs inklusive Absprachen zu den Ferien und Feiertagen, den Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Konfliktfall.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können Eltern die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge für die Zukunft vereinbaren und regeln. Die Mustervereinbarung können Eltern selbst oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen, vom Jugendamt oder Anwält*innen ausfüllen und unterschreiben.

Können sich Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben, in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so empfiehlt es sich, Hilfe bei einem neutralen Dritten zu suchen, beispielsweise bei einer Beratungsstelle oder einem*einer Mediator*in. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, so können sich die Eltern an das Familiengericht wenden. Dieses entscheidet jedoch nicht die strittige Frage selbst, sondern überträgt einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis. Dabei ist entscheidend, welcher Standpunkt nach Überzeugung des Gerichtes sachlich besser begründet ist und dem Wohl des Kindes dient.

Geht es um den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht,die Herausgabe des Kindes oder eine Kindeswohlgefährdung, so wird das Verfahren vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Wird zusätzlich eine besonders schnelle Entscheidung benötigt oder geht es um andere sorgerechtliche Fragen, kann beim Gericht ein Antrag auf **einstweilige Anordnung** gestellt werden. Das Gericht kann dann eine vorläufige Maßnahme treffen.

Beispiel: Die Eltern können sich nicht über die Einschulung des Kindes einigen. Ein Elternteil möchte das Kind sofort einschulen, der andere will es noch ein Jahr im Kindergarten lassen. Da die Frage einer möglichen Einschulung drängt, überträgt das Gericht das Recht zur Entscheidung über die schulischen Belange vorläufig einem Elternteil allein.

Bei **Gefahr im Verzug** haben beide Eltern die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis. Das ist dann der Fall, wenn dem Kind Nachteile von erheblichem Ausmaß drohen, zu deren Abwendung sofortiges Eingreifen notwendig und eine vorherige Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil nicht möglich ist, beispielsweise bei Unfällen, Krankheiten oder auf Reisen.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.:
Elternvereinbarung

Download unter www.vamv.de/de/service/publikationen/
Bestellung möglich unter kontakt@vamv.de oder Tel. 030/69 59 78 6

WIE ELTERN DAS SORGERECHT BEKOMMEN

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet, haben sie das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Dieses bleibt auch nach einer Scheidung weiter bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Sorgerechtsregelung an, beispielsweise weil ein Elternteil einen Antrag auf alleinige Sorge stellt.

Sind Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, können sie durch eine **übereinstimmende Sorgeerklärung** (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt) die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem*einer Notar*in oder beim zuständigen Jugendamt. Eine Frist für die Sorgeerklärung gibt es nicht: Sie kann bis zur Volljährigkeit des Kindes abgegeben werden. Ebenso kann sie bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, auch

	Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
Ernährung	Planung, Einkauf, Kochen	Grundentscheidungen zu Folgen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten
Gesundheit	Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)
Aufenthalt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt; Reisen in exotische oder politisch instabile Länder
Krippe, Kindergarten, Tagesmutter/Tagesvater	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter/Tagesvater
Schule	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer*innen über gefährdete Versetzung
Ausbildung	Entschuldigung bei Krankheit	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre
Umgang	Einzelentscheidungen	Grundentscheidungen des Umgangs
Fragen der Religion	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen	Bestimmung des Religionsbekenntnisses
Geltendmachung von Unterhalt		Spezialregelung § 1629 BGB: der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsendung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug, Taschengeldregelung	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung
Vermögenssorge	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens
Status- und Namensfragen		Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht
Sonstiges	Kleidung, Freizeitgestaltung	Ausübung teurer Sportarten

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftrechtreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Der Bundesanzeiger 1999 – ergänzt und erweitert durch VAMV 2023

wenn die Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts erst mit der Geburt des Kindes eintritt. Haben Eltern durch eine Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen, können sie dies allerdings nicht einfach durch eine gegenteilige Erklärung wieder rückgängig machen. Trennen sie sich, dann gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Die gemeinsame Sorge bleibt auch nach der Trennung bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Regelung an.

Eltern, die nach der Geburt des Kindes heiraten, erhalten mit der Heirat das gemeinsame Sorgerecht.

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und auch keine Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter mit Geburt des Kindes die **alleinige Sorge**.

Der Vater, der das Sorgerecht mit der Mutter zusammen ausüben möchte, kann mit ihr zusammen eine Sorgeerklärung abgeben, was das Einverständnis der Mutter voraussetzt. Er kann auch allein eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben und die Mutter auffordern, ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben, wodurch die Eltern die gemeinsame Sorge erlangen würden.

DER ANTRAG AUF ÜBERTRAGUNG DER GEMEINSAMEN SORGE

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen (§ 1626 a Abs. 2 S. 1 BGB). Das Gericht überträgt die gemeinsame Sorge den Eltern, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Regelung gilt ohne Einschränkung für alle nicht miteinander verheirateten Eltern, ganz egal ob die Kinder vor dem Inkrafttreten oder nach dem Inkrafttreten der Neuregelung 2013 geboren wurden, also sowohl für Neugeborene als auch für minderjährige Kinder jeden Alters.

Theoretisch kann auch die Mutter einen Antrag beim Gericht auf gemeinsame Sorge stellen, wenn der Vater dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zustimmt. Dies wird voraussichtlich jedoch die Ausnahme sein, weshalb im Folgenden davon ausgegangen wird, dass der Sorgerechtsantrag vom Vater gestellt wird.

Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Die Vaterschaft kann bereits vor der Geburt anerkannt werden, hierzu ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zu, kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen.

Hat der Vater den Antrag auf gemeinsame Sorge beim Gericht gestellt, lässt das Gericht der Mutter den Antrag zustellen und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme. Das bedeutet, dass die Mutter sich innerhalb dieser Frist schriftlich zum Antrag des Vaters äußern und Gründe darlegen muss, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen. Post von dem*der Anwält*in des Vaters oder vom Vater selbst kann den Antrag nur ankündigen, die Aufforderung zur Stellungnahme kommt direkt vom Gericht.

Hinweis: Manche Gerichte setzen sehr kurze Fristen! Diese können durchaus nur zwei Wochen betragen und werden von den Gerichten nach eigenem Ermessen festgelegt. Die vom Gesetz für die Mutter vorgesehene sechswöchige Schonfrist nach der Geburt bedeutet nur, dass die vom Gericht gesetzte Frist für die schriftliche Stellungnahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf. Diese Schonfrist ist also nicht mit der Frist für die Stellungnahme zu verwechseln!

Lässt die Mutter die Frist für die Stellungnahme verstreichen, ohne sich schriftlich zu äußern oder trägt sie in ihrer Stellungnahme keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Fall soll das Gericht den Eltern die gemeinsame Sorge im Rahmen eines besonderen Verfahrens in der Regel zusprechen. Das Besondere an diesem Gerichtsverfahren ist, dass weder Sie noch der andere Elternteil persönlich von dem*der Richter*in angehört werden.

Allenfalls wird Ihr Kind, wenn es alt genug ist, möglicherweise vom Gericht persönlich gehört. Auch das Jugendamt wird in diesem Verfahren, das ausschließlich schriftlich abläuft, nicht eingeschaltet und es werden auch keine Sachverständigen gehört, wie es in einem „normalen“ kindschaftsrechtlichen Verfahren möglich ist.

Wenn Sie konkrete Ängste und Bedenken gegen eine gemeinsame Sorge haben und der Ansicht sind, dass eine gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil sich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken wird, müssen Sie diese also schriftlich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist formulieren und dem Gericht zukommen lassen.

Wenn Ihre Stellungnahme bei dem Gericht den Eindruck erweckt, die gemeinsame Sorge der Eltern könnte dem Wohl des Kindes widersprechen, wird es ein „normales“ Verfahren in Gang setzen, um zu prüfen, ob dies bei näherer Betrachtung tatsächlich der Fall ist oder nicht. Dazu wird es Sie und den

anderen Elternteil persönlich (und unter Umständen auch getrennt voneinander) anhören, sich mithilfe des Jugendamtes und gegebenenfalls mithilfe von Sachverständigen ein Bild von der Situation machen, um anschließend zu entscheiden, ob es bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter bleibt oder die Eltern die Sorge gemeinsam übertragen bekommen.

Wenn Sie eine Aufforderung zur Stellungnahme zu einem Antrag auf gemeinsame Sorge bekommen, ist es also sinnvoll, wenn Sie sich Gedanken machen, wie Sie zur gemeinsamen Sorge stehen und was die Vor- und Nachteile dieser Sorgeform für Ihr Kind sein können. Grundsätzlich erwartet der Gesetzgeber von den Eltern, dass sie „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen" und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation bemühen". Überlegen Sie, was für die gemeinsame Sorge spricht und welche Voraussetzungen dafür vorliegen beziehungsweise geschaffen werden können. Gute Voraussetzungen für einvernehmliche Absprachen im Sinne des Kindes sind eine gleichberechtigte Elternschaft, gegenseitiger Respekt und eine wertschätzende Kommunikation. Dies hat in der Regel positive Auswirkungen auf das Kind, denn für Kinder ist eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern sehr wichtig. Sie und der andere Elternteil sollten versuchen, im Sinne einer verantwortungsvollen Elternschaft trotz eigener Konflikte die Bedürfnisse des Kindes im Blick zu behalten. Überlegen Sie, ob zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil des Kindes eine ausreichende Basis zur Verständigung in den wichtigsten, das Kind betreffenden Fragen vorhanden ist. Konflikte, die Sie als Paar beschäftigt haben oder noch beschäftigen, dürfen nicht mit den Angelegenheiten, die die Sorge betreffen, vermischt werden. Insofern stellt die gemeinsame Sorge hohe Anforderungen an die Eltern. Wenn Streitigkeiten auch durch eine Beratung oder eine **Mediation** nicht beigelegt werden können, kann die Alleinsorge unter Umständen die bessere Alternative sein.

Wenn Sie negative Auswirkungen auf das Kind befürchten, beispielsweise weil Sie bereits in langjährige Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil verstrickt sind und keine gemeinsamen Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen können und Beratung und Mediation zu keiner Änderung geführt haben, sollten Sie Ihre Gründe gegen die gemeinsame Sorge in der schriftlichen Stellungnahme anhand von konkreten Beispielen und Vorkommnissen darlegen. Dasselbe gilt, wenn Sie befürchten, dass Sie und der andere Elternteil aufgrund schwerwiegender und nachhaltiger Störungen auf der

Kommunikationseben nicht in der Lage sein werden, sich in der gebotenen Weise sachlich über die Belange des Kindes auszutauschen und auf diesem Wege zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen (BGH Beschluss vom 15. Juni 2016 – XII ZB 419/15).

Unter Umständen kann es empfehlenswert sein, sich hierzu bereits von einem*einer Anwält*in beraten zu lassen. Wenn Sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Beratung oder der Verfahrensführung aufzubringen, können Sie einen Antrag auf Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Gibt es schwerwiegende Gründe wie Gewalt in der Beziehung, Missbrauch, Drogen- und Alkoholprobleme, gegebenenfalls psychische Erkrankungen, sollten Sie diese, so schwer es auch fällt, unbedingt in der schriftlichen Stellungnahme ansprechen, da die Alternative die gemeinsame Sorge mit einer womöglich gewaltbereiten oder unberechenbaren bzw. handlungsunfähigen Person ist. In diesem Zusammenhang sollte auch über die Ausgestaltung des Umgangs nachgedacht werden. Eine anwaltliche Beratung ist dann noch dringender angeraten, damit beim Gericht gegebenenfalls eine spezielle Gestaltung des Verfahrens (getrennte Anhörung) angeregt und eventuell notwendige Anträge auf Gewaltschutz und entsprechende Umgangsregelungen gestellt werden können.

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht, weist es den Antrag des Vaters zurück und es bleibt bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, überträgt es die Sorge Ihnen und dem Vater gemeinsam. Ihr mit der Stellungnahme gegen die gemeinsame Sorge vorgebrachter Widerspruch kann auch in diesem Fall für alle Beteiligten positive Wirkungen entfalten, denn in einem „normalen“ Verfahren können über angeordnete Beratung oder freiwillige Mediation möglicherweise bessere Voraussetzungen für die gemeinsame Sorge geschaffen werden, als wenn die gemeinsame Sorge in einem rein schriftlichen Verfahren zuerkannt wird: Ihre Bedenken können vom anderen Elternteil zur Kenntnis genommen, gewürdigt und gegebenenfalls beruhigt werden. Im „normalen Verfahren“ kann es auch zu freiwilligen Vereinbarungen kommen, während das schriftliche Verfahren jede Chance auf eine einvernehmliche Lösung von vornherein ausschließt.

Darüber hinaus hat das Gericht die Möglichkeit, Teilbereiche wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus der gemeinsamen Sorge her-

Ablaufdiagramm: Antrag auf gemeinsame Sorge gemäß § 1626 a BGB

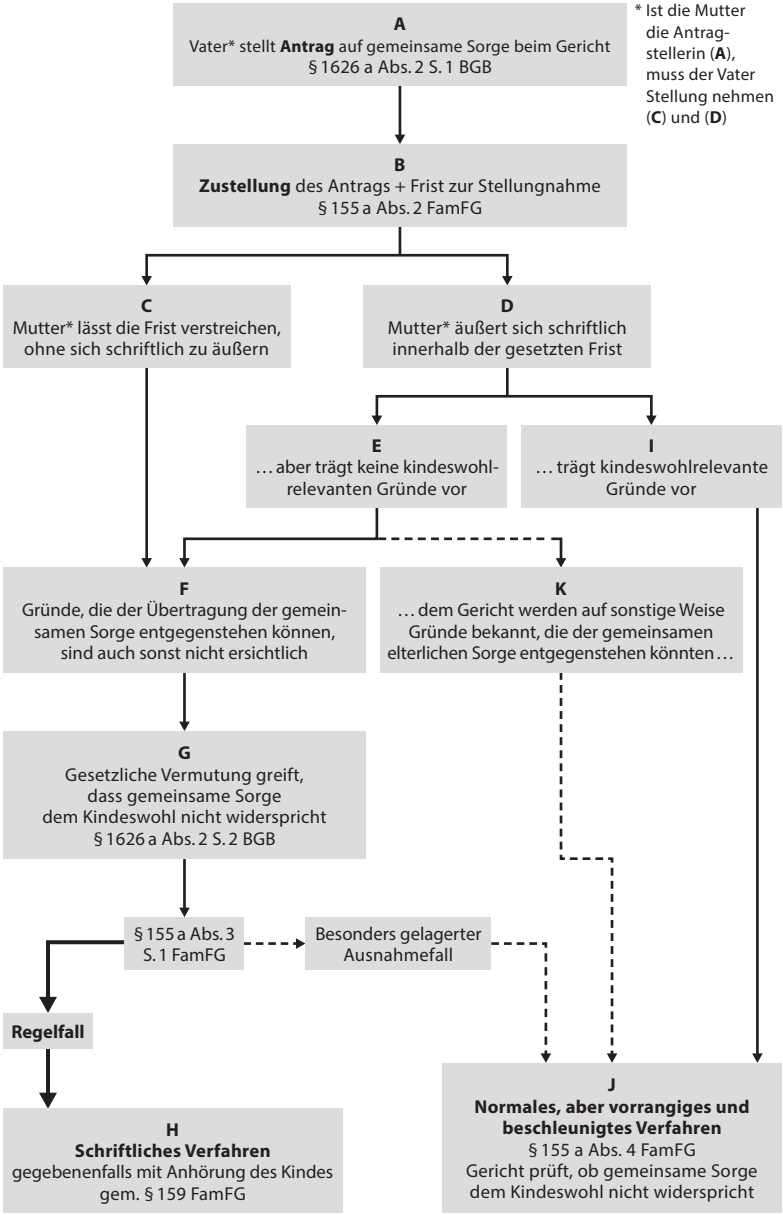

auszunehmen, was bei einer übereinstimmenden Sorgeerklärung vor dem Jugendamt nicht möglich ist. Eine Teilübertragung wird immer dann in Betracht kommen, wenn hinsichtlich bestimmter Teilbereiche der elterlichen Sorge eine gemeinsame Sorgetragung ohne negative Auswirkungen für das Kind zu erwarten ist, in anderen Teilbereichen hingegen nicht.

Hat der Vater noch keinen Antrag auf gemeinsame Sorge gestellt, aber rechnen Sie in Kürze mit einem solchen und haben Sie Bedenken gegen die gemeinsame Sorge, können Sie für Zeiten, in denen Sie abwesend, beispielsweise verreist oder im Krankenhaus sind, vorsorglich bei Gericht eine Schutzschrift einreichen. Darin müssen Sie qualifizierte Gründe gegen eine gemeinsame Sorge darlegen. Rechtsberatung durch eine*n Anwält*in ist hierbei empfehlenswert. Eine Schutzschrift wird vom Gericht nicht an den Vater weitergeleitet. Stellt er den Antrag auf gemeinsame Sorge nicht, erfährt er also auch nichts von Ihren Argumenten gegen diese. Die Schutzschrift bringt jedoch dem Gericht „auf sonstige Weise" Gründe zur Kenntnis, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, wodurch das Gericht in die Lage versetzt wird, ein „normales" Verfahren einzuleiten, in dem Sie persönlich angehört werden. Insoweit kann eine Schutzschrift Sie davor bewahren, dass Sie durch das Versäumen einer während Ihrer Abwesenheit gesetzten Frist Nachteile erleiden. Andernfalls könnte Ihnen das Gericht während Ihrer Abwesenheit die gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil des Kindes übertragen, ohne dass Sie Gelegenheit haben, das Gericht von Ihren Bedenken in Kenntnis zu setzen.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2013): Handreichung des VAMV zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, Bestellung und Download unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

ALLEINSORGE

Die alleinige elterliche Sorge hat die Mutter für ihr Kind, wenn sie bei der Geburt nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben hat und das Familiengericht auch keine andere diesbezügliche Entscheidung getroffen hat.

Möchte der Vater das Sorgerecht haben und stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht nicht nur einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen, sondern auch einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge (§ 1671 Abs. 2 S. 1 BGB). Dieser Antrag

hat Erfolg, wenn die gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, bewertet das Gericht unter Einbeziehung aller Lebensumstände.

Bei vorheriger gemeinsamer Sorge kann der Tod eines Elternteils, eine Entziehung des Sorgerechts durch das Familiengericht oder eine Verhinderung des anderen Elternteils dazu führen, dass ein Elternteil das Sorgerecht allein ausübt. Bei vorheriger alleiniger Sorge eines Elternteils kann in diesen Fällen durch das Gericht eine Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil erfolgen.

Besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, z. B. bei berechtigter Angst vor Kindesentführung oder vor anderen gefährdenden Verhaltensweisen eines Elternteils, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht vorläufig die alleinige elterliche Sorge übertragen zu bekommen. Die Vorläufigkeit besteht so lange, bis in der Hauptsache entschieden wird.

Haben Eltern nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame Sorge, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen. Dieser Antrag hat Erfolg, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Alleinsorge dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Letzteres trifft zu, wenn die Voraussetzungen der Ausübung der gemeinsamen Sorge fehlen. Diese setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und insgesamt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus. So kann ein nachhaltiger und tiefgreifender Elternkonflikt dazu führen, dass es an einer Grundlage für ein Zusammenwirken im Sinne des Kindeswohls fehlt. Das Gericht wägt bei der Entscheidung darüber in einer einzelfallbezogenen und umfassenden Betrachtung alle für und gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Umstände ab. Dass Eltern in Einzelfragen verschiedener Meinung sind und ihre Meinungsverschiedenheiten im Einzelfall streitig ausgetragen haben, genügt dafür jedoch regelmäßig nicht. Ab seinem 14. Geburtstag kann ein Kind der Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil widersprechen.

Es gibt auch die Möglichkeit, nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen, beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn die Eltern nur über den Aufenthalt des Kindes streiten. Damit entscheidet der Elternteil allein, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Teilübertragung muss ebenfalls beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern

eine Übertragung wünschen oder nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht miteinander kooperieren können.

Das alleinige Sorgerecht wird von einer **Beistandschaft** beim Jugendamt (zur Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) nicht eingeschränkt. Sollten Sie eine **Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht** (eine sogenannte „**Negativbescheinigung**") für Ihr Kind benötigen, z. B. um Ausweisdokumente zu beantragen, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Jugendamt erhalten. **Minderjährige Eltern** üben bis zu ihrer Volljährigkeit für ihre Kinder lediglich die tatsächliche Personensorge aus. Ist der andere Elternteil ebenfalls nicht volljährig oder ist der minderjährige Elternteil allein sorgeberechtigt, muss für diesen Zeitraum ein Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes bestellt werden.

Sind Sie allein sorgeberechtigt und haben geheiratet oder sind eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen, hat Ihr*e Ehe- bzw. Lebenspartner*in, obwohl er*sie nicht Elternteil des Kindes ist, das sogenannte „kleine Sorgerecht". Das bedeutet, dass er*sie im Einvernehmen mit Ihnen die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes hat. Das gilt auch gegenüber Dritten, er*sie kann also dem Kind eine Entschuldigung für die Schule schreiben oder einen Arztbesuch durchführen.

VERFAHRENSBEISTAND

Vom Familiengericht kann in allen familiengerichtlichen Verfahren dem Kind ein **Verfahrensbeistand** zur Seite gestellt werden. Das ist der Fall, wenn das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistandes zur Wahrnehmung der Interessen der Kindes erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, in erheblichem Gegensatz steht, das Kind von einer Person getrennt werden soll, in deren Obhut es lebt und wenn es um die Herausgabe des Kindes oder den Ausschluss oder die Beschränkung des Umgangsrechts geht. Ein Verfahrensbeistand soll stets bestellt werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht oder das Umgangsrecht ausgeschlossen werden soll. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes zu vertreten.

TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBERATUNG

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII). Im Falle der Trennung und Scheidung sollen Eltern unter der altersgemäßen Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines

einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

TOD EINES ELTERNTEILS

Stirbt ein sorgeberechtigter Elternteil, so fällt bei vorheriger gemeinsamer Sorge das alleinige Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Stirbt ein allein sorgeberechtigter Elternteil, so überträgt das Familiengericht die Sorge dem überlebenden Elternteil, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, über den Verbleib Ihres Kindes nach Ihrem Tod in einer **testamentarischen Verfügung** eine Empfehlung zu geben. Eine solche Verfügung wird auch **Sorgerechtsverfügung** genannt. Dabei müssen die Formalien eines Testaments eingehalten werden: Es muss von Ihnen selbst handschriftlich aufgesetzt, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden. Bei bestehender Beistandschaft sollten Sie diese Verfügung beim Jugendamt hinterlegen. Besteht keine Beistandschaft, kann die testamentarische Verfügung auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Liegt eine solche Verfügung für den Todesfall vor und ergibt die vormundschaftsgerichtliche Prüfung, dass Ihre Empfehlung dem Wohl des Kindes entspricht, wird der Verfügung in der Regel entsprochen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung über den Verbleib Ihres Kindes ausreichend begründen, damit sie für das Vormundschaftsgericht nachvollziehbar ist. Empfehlenswert ist es auch, mit allen Beteiligten, insbesondere der Person, die Sie sich als Vormund für Ihr Kind wünschen, vor dem Aufsetzen einer Verfügung zu sprechen. Für den Fall, dass diese Person im Ernstfall zur Erfüllung der zugesagten Pflichten selbst nicht in der Lage ist, kann es sinnvoll sein, eine weitere Person als Ersatz vorzuschlagen.

Auch Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben, können in einer Sorgerechtsverfügung festlegen, wer sich um das minderjährige Kind kümmern und sein Vormund werden soll, falls beide Eltern sterben. Wenn die Eltern unterschiedliche Personen benennen, gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

UMGANG

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Jeder Elternteil hat unabhängig von der Familienform, in der er lebt, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Das Umgangsrecht steht also auch Eltern zu, die nicht miteinander verheiratet waren und zwar unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohle des Kindes ist. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist. Für die Eltern ist es eine große Herausforderung, die Umgangsregelung an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Die gegenseitige Wertschätzung der Eltern ist für das Kind von großer Bedeutung. Auch wenn Elternteile nicht (mehr) sämtliche elterliche Rollen oder Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig.

Beide Elternteile sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren (§ 1686 BGB). Der **Auskunftsanspruch** ist kein Ersatz für den Umgang mit dem Kind bei Umgangseinschränkung oder -ausschluss, sondern besteht unabhängig vom Umgangsrecht und der bestehenden Sorgerechtsform. Auch betreuende Elternteile haben ein Recht darauf, über Besonderheiten beim Umgang, wie z. B. eine Erkrankung des Kindes, informiert zu werden. Ein Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat ein Auskunftsrecht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

VIELFALT VON UMGANGSMODELLEN

Zeit, Dauer und Häufigkeit des Umgangs können die Eltern eigenständig vereinbaren, eine gesetzliche Vorgabe dafür gibt es nicht. In bestehenden Beziehungen und Ehen werden Kinder von Eltern in sehr unterschiedlicher Weise betreut. Betreuungsmodelle getrennt lebender Eltern sind ebenso vielfältig. Überwiegend entscheiden sich Eltern nach einer Trennung dafür, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Eine derartige Regelung wird als **Residenzmodell** bezeichnet. Der Vielfalt von Umgangszeitanteilen sind kaum Grenzen gesetzt:

Abhängig von Faktoren wie Alter und Bindungen des Kindes, Wohnortnähe und Berufstätigkeit der Eltern, Verteilung der Erziehungsaufgaben vor der Trennung und vielem mehr wird von seltenen Besuchskontakten (z. B. einmal im Monat) über übliche Umgangskontakte (z. B. ein Wochenende alle 14 Tage, teilweise ergänzt von einem Nachmittag in der anderen Woche) bis hin zu erweitertem Umgang (wobei größere Teile der Betreuung auch im Alltag vom Umgangselternteil übernommen werden) so ziemlich alles praktiziert. In jedem Fall sollten bei der Entscheidung der Eltern über das Betreuungsmodell die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt stehen und die Kinder selbst – ihrem Alter entsprechend – in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Damit ist gemeint, dass ihre Ansichten, Wünsche und Vorstellungen gehört und ihre Bindungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig darf Kindern und Jugendlichen nicht die Verantwortung dafür aufgebürdet werden, eine Betreuungslösung vorzuschlagen oder zu finden; dies ist Aufgabe der Erwachsenen und würde Kinder in Loyalitätskonflikte bringen.

Entscheiden sich die Eltern für stark erweiterten Umgang, kann dies Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht haben. Ein „weit über das übliche Maß hinausgehender" Umgang kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rechtfertigen, den Barunterhalt für das Kind um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabzusetzen (BGH Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13).

Die Eltern können sich auch darauf einigen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, jeweils zur Hälfte von ihnen betreut wird und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Eine derartige Regelung wird als (paritätisches) **Wechselmodell** bezeichnet. Sie hat Auswirkungen auf die Unterhaltsverpflichtungen, auf den Kindergeldbezug und die Aufteilung des Kindergeldes (siehe Kapitel Existenzsicherung und dort Abschnitt Unterhalt) sowie auf sozialrechtliche Leistungen wie Bedarf im Leistungsbezug nach SGB II, Wohngeld und Mehrbedarf (siehe Kapitel Existenzsicherung und dort die Abschnitte Arbeitslosigkeit und Transferleistungen).

Ein solches Modell erfordert ein hohes Maß an Absprachen, Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft der Eltern. Die Eltern müssen in der Lage sein, ihre Konflikte einzudämmen und sich an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten.

Die Frage, welche Betreuungsregelung das Beste für das Kindeswohl ist, kann die Forschung derzeit nicht beantworten. Aus psychologischer Sicht ist nicht die Quantität, sondern die Qualität der Kontakte mit den Eltern für das Wohl des Kindes entscheidend. Das Kind braucht genügend Zeit, um mit bei-

den Eltern positive Kontakte zu pflegen, ohne dass beziffert werden könnte, wie viel Zeit dafür mindestens notwendig ist. Was für das eine Kind gut ist, muss nicht für das andere gut sein. Deshalb sollten die Eltern versuchen, eine Regelung zu finden, die zu ihrem Kind und der individuellen Situation der Familie passt. Es gibt immer mehr Eltern, die glauben, gemeinsame Sorge der Eltern bedeute automatisch eine Betreuung des Kindes im Wechselmodell. Das ist nicht der Fall.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e.V. (2018): Das Wechselmodell – ist das was für uns?
Download unter www.vamv.de/de/service/publikationen/
Bestellung möglich beim VAMV Landesverband Berlin:
Tel: 030/85 15 12 0 oder unter kontakt@vamv-berlin.de

Es empfiehlt sich, eine Umgangsvereinbarung zu treffen, in der die gewöhnlichen Umgangstermine, aber auch Vereinbarungen für besondere Termine wie Geburtstage und Feiertage sowie für die Ferien festgelegt werden. Hilfreich kann es auch sein, zu vereinbaren, wie das Bringen und Abholen des Kindes erfolgt und wie eigene Termine des Kindes wie beispielsweise die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder Geburtstagen von Freunden und dergleichen geregelt werden sollen. Hilfen für eine am Wohl des Kindes orientierte Umgangsgestaltung und eine Mustervereinbarung für die Umgangsregelung bietet Eltern der „Wegweiser für den Umgang“ (siehe Bezugshinweis am Ende dieses Kapitels). Die gewählte Umgangsregelung sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden. Wenn sich die Lebensumstände ändern, sollte sie entsprechend verändert werden.

GERICHTLICHE REGELUNG DES UMGANGS

Können sich die Eltern nicht über die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs einigen, können sie sich an das Jugendamt oder an Beratungsstellen anderer Träger wenden und sich dort beraten lassen. Wird auch so keine Einigung erzielt, kann das Familiengericht hierzu eine gerichtliche Regelung erlassen, in der die wichtigsten Aspekte des Umgangs mit dem Kind festgelegt werden. Selbst eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines (paritätischen) Wechselmodells führt, ist nicht ausgeschlossen. Für eine solche Anordnung des **Wechselmodells** gegen den Willen eines Elternteils hat der Bundesgerichtshof allerdings hohe Anforderungen formuliert, die eher selten

erfüllt sein dürften. U. a. wird die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern vorausgesetzt, ein Grundkonsens in wesentlichen Erziehungsfragen sollte vorliegen. Bei einem erheblich konfliktbelasteten Verhältnis der Eltern liegt eine solche Anordnung in der Regel nicht im Interesse des Kindes (BGH Beschluss vom 1. Februar 2017 - XII ZB 601/15).

Umgangsverfahren werden vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Sind die Differenzen auch mit der gerichtlichen Regelung des Umgangs nicht beizulegen, kann ein Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragen (§ 165 FamFG). Im Rahmen dieses Verfahrens soll vom Gericht ein Vermittlungsversuch zwischen den Eltern unternommen werden. Zu dem Vermittlungsgespräch kann auch das Jugendamt geladen werden. Das Gericht weist darauf hin, dass die Missachtung von gerichtlich angeordneten Umgangsregelungen Rechtsfolgen wie Geldbuße, Haftstrafe oder Sorgerechtsentzug nach sich ziehen kann.

Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang auch ungehindert ausüben können, haben sie wechselseitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil belasten würde (§ 1684 Abs. 2 BGB). Diese im Gesetz verankerte Regelung wird auch „Wohlverhaltensklausel“ genannt. Wichtig zu wissen ist, dass diese Klausel für beide Eltern gilt und nicht nur für den betreuenden Elternteil. Wird diese Pflicht zum Wohlverhalten dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** zur Durchführung des Umgangs anordnen. Dabei wird einem*einer Umgangspfleger*in das Recht übertragen, für die Dauer des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und die Ausübung des Sorgerechts der Eltern insoweit eingeschränkt.

Da das Umgangsrecht auch ein eigenständiges Recht des Kindes ist, hat es einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, wenn ein Elternteil den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt (§ 18 SGB VIII). In Umgangsverfahren kann das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes zur Seite stellen.

Der Umgang mit dem Kind kann auch ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 1684 Abs. 4 BGB). Bei Umgangsschwierigkeiten ist es zunächst sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen zu holen. Ist dennoch keine Lösung der Konflikte möglich, kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang anordnen, den Umgang einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Ein **begleiteter Umgang** oder ein **Umgangsausschluss** kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewalttätigen Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder der Kindesentführung. Auch bei bestimmten psychischen Erkrankungen oder wenn ein Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig sein. Diese Form des Umgangs findet in der Regel an einem neutralen Ort (z. B. in einer Erziehungsberatungsstelle) und unter der Anwesenheit einer dritten Person (z. B. eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Person Ihres Vertrauens) statt. Der begleite Umgang ist immer eine befristete Maßnahme mit der Zielsetzung, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind herzustellen.

Bei dieser Form des Umgangs sollten Sie darauf achten, dass der Umgangskontakt von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten Sie dies unbedingt gegenüber der begleitenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht eingeht, sollten Sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen. Begleiteter Umgang wird von den Jugendämtern und von freien Trägern angeboten (z. B. Deutscher Kinderschutzbund, Caritas, Diakonisches Werk).

VERMEINTLICHE ELTERN-KIND-ENTFREMDUNG

Verweigert ein Kind nachhaltig den Umgang mit dem anderen Elternteil, ist diese Ablehnung durch das eigene Kind für den betroffenen Elternteil sehr schmerzlich. In der Folge sehen sich betreuende Elternteile bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden das Kind derart beeinflussen, dass es nicht zum anderen Elternteil will. Dieser Vorwurf wird häufig mit dem Begriff „**parental alienation syndrome**“ kurz „**PAS**“ verbunden, was übersetzt soviel wie „elterliches Entfremdungssyndrom“ bedeutet. Der Vorwurf kann auch als Parental Alienation, bzw. Eltern-Kind-Entfremdung bezeichnet werden. Auch unter dem Begriff Bindungsintoleranz kann dem betreuenden Elternteil in vergleichbarer Weise vorgeworfen werden, das Kind so zu beeinflussen, dass es keinen Kontakt zum anderen Elternteil will. Wenn Sie mit diesem Vorwurf konfrontiert werden, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen, denn der vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard

Gardner entwickelte Erklärungsansatz des PAS und auch andere Konzepte der Eltern-Kind-Entfremdung gehen grundsätzlich von einseitigem Verschulden des betreuenden Elternteils aus: Wenn sie als strategisches Argument eingesetzt werden, ist eine qualifizierte Auseinandersetzung damit erforderlich. Obwohl das „PAS" in Deutschland in der Fachwelt auf große inhaltliche und methodische Zweifel stößt, hat es teilweise Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen kommen jedoch weiterhin zu der Einschätzung, dass das Konstrukt „PAS" keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage hat. So hat 2013 die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie eine Aufnahme des PAS als diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild in das weltweit am meisten verbreitete Klassifikationssystem für psychische Störungen (DSM-5) abgelehnt. Auch in den offiziellen ICD11-Kodex der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der 2022 in Kraft getreten ist, wurde das PAS nicht als Diagnose aufgenommen. Der Terminus „Parental Alienation" wurde zwischenzeitlich vollständig aus dem Index entfernt. Auch GREVIO, ein Expertengremium des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention, warnt in seinem aktuellen Bericht eindringlich vor der Verwendung von Konzepten der Elterlichen Entfremdung (Parental Alienation). Natürlich kann ein Kind den Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil ablehnen. Der Versuch, die Verantwortung hierfür allein dem betreuenden Elternteil aufzuerlegen, greift jedoch zu kurz. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass das entfremdete Verhalten von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe haben kann, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können. Zum einen können im Kind begründete Faktoren wie beispielsweise altersabhängige Strategien zur Bewältigung der Trennungssituation eine Rolle spielen. So können Ärger oder Verletzungen des Kindes vorherrschen, weil ein Elternteil den andern verlassen und sich einem*einer neuen Partner*in zugewandt hat; weil das Kind sich selbst verlassen oder schuldig fühlt oder weil es die Solidarisierung mit dem betreuenden Elternteil sucht, um sich selbst vor zermürbenden familiären Konflikten zu schützen (Loyalitätskonflikt). Zum anderen können auch beim abgelehnten Elternteil Ursachen liegen wie eigene Gewalterfahrungen des Kindes durch den Elternteil oder miterlebte elterliche Gewalt gegen den anderen Elternteil, Vernachlässigung oder emotionale Kälte. Auch unangemessene Reaktionen des abgelehnten Elternteils auf die ablehnende Haltung des Kindes können die kindliche Distanz und Ablehnung verstärken. Zum Wohle der betroffenen Kinder sollte in diesen Fällen daher eine differenzierte Sicht auf die Ursachen von kindlicher Umgangsverweigerung gepflegt werden.

Deutsche Liga für das Kind/Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V./ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2023): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohle des Kindes orientieren können, 21. Auflage, Berlin Bestellung möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung, e. V. (2015): Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, 21. Auflage, Download unter www.dajeb.de/publikationen/fuer-ratsuchende

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium der Justiz: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Bestellung oder Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen

NAMENSRECHT

Im Falle einer Heirat haben die zukünftigen Ehegatten mehrere Möglichkeiten den **Ehenamen** zu wählen. Beide können weiterhin in der Ehe ihren Geburtsnamen tragen oder ein Ehegatte nimmt den Namen des anderen an. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Ein solcher Begleitname kann jedoch nicht Geburtsname des Kindes werden.

Viele Menschen können sich allerdings nach der Scheidung nicht mehr mit dem Namen des früheren Ehegatten identifizieren. Es ist in solchen Fällen völlig problemlos, nach der rechtskräftigen Scheidung ein Namensänderungsverfahren durchzuführen. Zuständig dafür ist das jeweilige Standesamt. Dort muss das rechtskräftige Scheidungsurteil vorgelegt werden und die Namensänderung wird gegen eine geringe Gebühr rasch und in der Regel unbürokratisch vollzogen.

Geschiedene Ehegatten haben auch die Möglichkeit, den Ehenamen aus der geschiedenen Ehe als gemeinsamen Ehenamen einer weiteren Ehe zu führen. So ist es möglich, den Namen des geschiedenen Ehegatten auch als Ehenamen der neuen Ehe beizubehalten.

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen durch Eheschließung erworbenen gemeinsamen Namen (Ehenamen) haben, erhalten diesen Namen ebenfalls. Verheiratete Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, müssen sich binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes über

einen Familiennamen für das Kind einigen: Entweder es erhält den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters (§ 1617 BGB). Die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen der Eltern ist nicht möglich. Haben die Eltern eine Wahl getroffen, gilt dieser Familienname auch für alle weiteren Kinder aus dieser Beziehung.

Hat ein Elternteil die Alleinsorge, so erhält das Kind den Namen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass das Kind den Namen des anderen Elternteils erhält, wenn der alleine sorgeberechtigte Elternteil dies gegenüber dem Standesamt erklärt und der andere Elternteil dem zustimmt. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, ist auch seine Zustimmung zur **Namensänderung** erforderlich.

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern zu einem Zeitpunkt eine übereinstimmende Sorgeerklärung ab, zu dem das Kind bereits einen Familiennamen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Auch in diesem Fall gilt, dass ein Kind ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dieser Namensänderung zustimmen muss.

Wenn Sie eine neue Partnerschaft eingegangen sind, geheiratet und den Namen Ihres Ehegatten angenommen haben, kann bei Ihrem Kind der Wunsch entstehen, den gleichen Namen zu führen wie Sie und Ihr Ehegatte. Bestärkt werden kann dieser Wunsch, wenn in der neuen Beziehung weitere Kinder geboren werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Kind einzubenennen. Das heißt: Das Kind kann den Ehenamen annehmen, wenn der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, dieser **Einbenennung** zustimmt (§ 1618 BGB). Die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils ist bei gemeinsamer Sorge immer erforderlich. Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen neuen Ehenamen es annehmen soll, die alleinige Sorge hat, ist die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils nur erforderlich, wenn das Kind seinen Namen führt. Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Einbenennung mindestens 5 Jahre alt ist, muss dieser Änderung wiederum zustimmen. Stimmt der andere Elternteil der Einbenennung des Kindes nicht zu, kann diese Zustimmung vom Familiengericht ersetzt werden. Diese Ersetzung der Einwilligung ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich. Nur wenn die Einbenennung für das Kindeswohl unabdingbar ist, wird die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzt.

Eine andere Möglichkeit ist die so genannte additive Einbenennung. Bei dieser Form der Einbenennung wird dem bisherigen Geburtsnamen des Kin-

des der neue Familienname mit einem Bindestrich als Begleitname zugefügt. Beide Namen können jedoch nicht zu einem Doppelnamen verschmelzen. Die additive Einbenennung gilt als die schwächere Form der Einbenennung.

ADOPTION

Ein Eltern-Kind-Verhältnis kann auch durch eine Adoption begründet werden. Ausschlaggebend für eine Adoption ist, dass diese dem Wohle des Kindes dient.

Grundsätzlich können alle Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein Kind adoptieren. Dabei ist es zunächst rechtlich unbeachtlich, ob der*die Adoptierende alleinstehend ist oder in einer Partnerschaft lebt. Ehepaare können nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Dabei darf eine*r der beiden das Mindestalter von 25 Jahren unterschreiten, muss jedoch mindestens 21 Jahre alt sein. Ein*eine Ehepartner*in kann auch das Kind seines*seiner Ehepartner*in adoptieren (Stiefkindadoption). Dies alles gilt auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare. Seit 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Leben hetero- oder homosexuelle Paare unverheiratet zusammen, können sie seit dem 31. März 2020 ein Kind ihres*ihrer Partner*in adoptieren, ohne dass zugleich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu diesem*dieser erlischt. Damit ist die Stiefkindadoption auch für nicht miteinander verheiratete Paare möglich. Voraussetzung ist das Zusammenleben in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft" in einem gemeinsamen Haushalt. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Partner*innen seit mindestens vier Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind eheähnlich zusammenleben. Dabei darf keine*keiner der Partner*innen mit einem Dritten verheiratet sein.

Eine Adoption setzt die Einwilligung der leiblichen Eltern voraus, die aber in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann. Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn das Kind bei seinen/seinem zukünftigen Eltern/teil eine angemessene Zeit in Adoptionspflege gelebt hat und damit beurteilt werden kann, ob sich zwischen dem Kind und den/dem Adoptiveltern/teil eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat. Die Dauer der Adoptionspflege richtet sich nach dem Einzelfall. Wird die Adoption ausgesprochen, wird das Kind rechtlich wie ein leibliches Kind der/des Adoptiveltern/teils behandelt. Es ist damit unter anderem erb- und unterhaltsberechtigt. Alle Rechtsbeziehungen zu den leiblichen El-

tern des Kindes werden mit der Adoption aufgehoben. Bei der Stiefkindadoption bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zum Ehegatten beziehungsweise zu dem*der in der verfestigten Lebensgemeinschaft lebenden Partner*in und dessen Verwandten bestehen. Eine Adoption kann in aller Regel nicht rückgängig gemacht werden. Ebenso kann die Einwilligung der/des Eltern/teils zur Adoption nicht zurückgenommen werden.

Wenn Sie eine*n neue*n Partner*in geheiratet haben oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, denken Sie vielleicht daran, dass sie* er Ihr Kind adoptieren könnte (Stiefkindadoption). Damit wäre auch Ihr*e Partner*in voll sorgeberechtigt. Auch wenn diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, sollten Sie das Für und Wider gründlich abwägen. Einer Adoption Ihres Kindes durch Ihre*n Ehe- oder Lebenspartner*in muss der andere Elternteil zustimmen. Verletzt der andere Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind auf gröbliche Weise und würde das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten, kann die verweigerte Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden. Eine Adoption durch Ihre*n Ehe- oder Lebenspartner*in hat für das Kind weitreichende Folgen. Mit der Adoption wird nicht nur Ihr*e Ehe- oder Lebenspartner*in rechtlich zum Elternteil des Kindes, es verliert auch alle anderen verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen aus der Linie des anderen Elternteils.

Seit dem 1. April 2021 ist das **Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption** (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft, Danach müssen alle an einer Stiefkindadoption Beteiligten sich vor der Adoption von einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. In den Gesprächen wird es u. a. um mögliche Auswirkungen der Adoptionsentscheidung auf das Kindeswohl gehen. Die Beratungspflicht gilt nicht für Paare, die bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt dann vor, wenn das Paar entweder seit mindestens vier Jahren oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem zusammenleben.

Leibliche Eltern haben seit dem 1. April 2021 das Recht, zu erfahren, wie es den adoptierten Kindern geht. Auch wenn es sich um eine sogenannte „Inkognitoadoption“ handelte, wird über die Adoptionsvermittlungsstelle eine offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten gefördert, vom Austausch per Brief bis hin zur Gestaltung von persönlichen Begegnungen.

Die Gründe für die Freigabe eines Kindes zur Adoption können mannigfaltig sein. Nicht jeder Mensch ist in der Lage, die Verantwortung für ein Kind

zu übernehmen. Eine Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, kann diese Entscheidung bereits vor der Geburt dem Jugendamt mitteilen.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, sollten Sie sich gut beraten lassen und sich ausreichend Zeit für diese Entscheidung nehmen. Sie können sich an die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes oder eines freien Trägers wenden. Diese beraten Sie umfassend, vertraulich und ergebnisoffen über den Ablauf und die Auswirkungen einer Adoption. Sie müssen während der Beratung keine Entscheidung treffen und man zeigt Ihnen auch Hilfen auf, wie Sie eventuell doch ein Leben mit dem Kind gestalten können. Es kann auch sinnvoll und hilfreich sein, eine psychologische Beratungsstelle oder eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Wenn Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sind, können Sie sich auch an Ihren VAMV-Landesverband wenden. Dort wird man Ihnen Wege und Mittel aufzeigen, wie Sie auch allein mit einem Kind ein erfülltes Leben führen können.

Eine Einwilligung zur Adoption kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Beide Eltern müssen ihre Einwilligung zur Adoption geben. Die Einwilligung kann in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist seine Einwilligung ebenfalls erforderlich. Bis zum Wirksamwerden der Adoption hat es die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zurückzunehmen.

Wenn Sie absehen können, dass Ihre belastenden Lebensumstände zeitlich begrenzt sind, können Sie auch überlegen, Ihr Kind in Pflege zu geben. Bei den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes können Sie sich hierzu beraten lassen.

Vertrauliche Beratung und Auskünfte zu Adoptionsvermittlungsstellen erhalten Sie bei: Ihrem örtlichen Jugendamt

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.,
Heerdter Landstraße 141, 40549 Düsseldorf, Tel. 0211/40 87 95 0,
www.evangelische-adoption.de

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.,
Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund, Tel. 0231/55 70 26 0, www.skf-zentrale.de

Informationen über Pflegefamilien bekommen Sie beim:
Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.,
Oranienburger Straße 13 – 14, 10178 Berlin, Tel. 030/94 87 94 23, www.pfad-bv.de

3 EXISTENZSICHERUNG

AUSBILDUNG

SCHULE

Egal wie alt Sie sind, es ist nie zu spät, einen Abschluss nachzuholen, denn jede zusätzliche Qualifikation erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen **Schulabschluss** (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Wenn Sie keinen Hauptschulabschluss haben, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Rahmen der Arbeitsförderung unterstützen.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten Zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen. Volkshochschulen bieten Kurse für einen qualifizierten Hauptschulabschluss an, die zum Teil vormittags stattfinden. Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen. Auskunft über die Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses in Ihrem Bundesland erhalten Sie beim Schulamt (Kontaktdaten suchen unter „Stadtverwaltung", „Gemeinde", in Stadtstaaten unter „Senat"), bei der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, den Volkshochschulen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes.

Mit einem **Fernstudium** können Sie einen Hochschul- oder auch einen Fachhochschulabschluss erwerben. In der Regel steht eine Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Bezug von Elterngeld nicht entgegen (siehe Abschnitt Elterngeld). Unter Umständen gibt die Arbeitsagentur einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

BERUFSAUSBILDUNG

Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch für einige Zeit die Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen kann. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn Sie Ihre Berufsausbildung nur möglichst kurz unterbrechen. Abzuraten ist von einem kompletten Abbruch der Ausbildung, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Entscheidung, welche Ausbildung Sie machen sollen? Bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur können Sie sich über Chancen und Verdienstmöglichkeiten der verschiedenen Berufe, die Sie interessieren, informieren. Die Arbeitsagentur kann Sie ab April 2024 zusätzlich durch die Förderung eines Berufsorientierungspraktikums unterstützen. Dieses muss mindestens eine Woche dauern und darf sechs Wochen nicht überschreiten. Gefördert werden können Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb oder erforderliche Kosten einer auswärtigen Unterbringung.

Wenn Sie Ihren Berufsabschluss nachholen wollen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Qualifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit. Dabei ist unerheblich, ob Sie arbeitssuchend oder schon mindestens drei Jahre erwerbstätig sind. Auch wird eine weitere Berufsausbildung gefördert, falls Sie bereits mehr als vier Jahre in einer an- oder ungelernten Tätigkeit arbeiten, obwohl Sie einen Berufsabschluss haben. Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen mit mindestens dem Pflegegrad 2 werden auf die Frist von vier Jahren angerechnet. Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass Sie in Ihrem Zielberuf gute Beschäftigungschancen haben.

Wenn Sie sich über die Finanzierung Ihrer Ausbildung Gedanken machen, sollten Sie beachten, dass Sie neben einer Ausbildungsvergütung vom Ausbildungsbetrieb BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Als Auszubildende*r in betrieblicher Ausbildung haben Sie laut Berufsbildungsgesetz Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Ihr Ausbildungsbetrieb muss Ihnen im ersten Ausbildungsjahr mindestens 620 Euro im Monat zahlen, sofern Sie Ihre Ausbildung im Jahr 2023 begonnen haben. Seit 2021 steigt die Mindestausbildungsvergütung jährlich. Zudem erhöht sich Ihre Ausbildungsvergütung im zweiten Jahr der Ausbildung um 18 Prozent, im dritten Ausbildungsjahr um 35 Prozent und im vierten Ausbildungsjahr um 40 Prozent. Wenn Sie Ihre erste betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung machen, können Sie bei der Arbeitsagentur außerdem **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) beantragen. Es empfiehlt sich, den Antrag bereits vor Beginn der Ausbildung zu stellen, da BAB längstens rückwirkend für den Monat gezahlt werden kann, in dem sie beantragt wurde. Dazu müssen Sie den Ausbildungsvertrag mitnehmen und Ihre Bedürftigkeit darstellen. Als Auszubildende*r in schulischer Ausbildung haben Sie keinen Anspruch auf BAB. In diesem Fall kann Schüler*innen-BAföG für Sie als Förderungsmöglichkeit in Frage kommen. Wechseln junge Menschen für ihre Ausbildung den Wohnort, so können sie ab April 2024 im ersten Jahr zusätzlich einen Mobilitätszuschuss für zwei monatliche Heimfahrten zu Ihrer Familie erhalten.

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in **Teilzeit** zu absolvieren. Sie können mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass Ihre tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit um bis 50 Prozent gekürzt wird. Ihre Ausbildungsdauer kann sich dadurch bis zum Eineinhalbfachen der Regelausbildungszeit in Ihrem Wunschberuf verlängern. Sie können darüber hinaus selbst eine weitere Verlängerung bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung verlangen. Erkundigen Sie sich hinsichtlich finanzieller Unterstützungsleistungen am besten frühzeitig bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Grundsätzlich ist bei betrieblichen Ausbildungen der ergänzende Bezug von BAB und Sozialleistungen möglich. Die Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagenturen und Jobcenter beraten Sie bei Interesse zum Thema Teilzeitausbildung.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) läuft aktuell das Projekt „Teilzeitausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven eröffnen" (TEP), das beim Einstieg in eine Teilzeitberufsausbildung und beim Finden einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit unterstützt. Teilnehmende erhalten Coaching und Maßnahmen zur Qualifizierung und Berufsvorbereitung. Weitere Informationen und eine Übersicht der Projektstandorte finden Sie im Internet beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW auf: www.mags.nrw/teilzeitberufsausbildung bzw. unter www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/tep-uebersicht

Auch in anderen Bundesländern existieren Projekte, die Alleinerziehende auf dem Weg in die (Teilzeit-)Berufsausbildung unterstützen. Erkundigen Sie sich am besten bei den Landesverbänden des VAMV oder anderen spezialisierten Beratungsstellen nach entsprechenden Angeboten in Ihrem Umfeld.

WEITERBILDUNG

Wenn Sie sich fortbilden wollen, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern müssen oder sich beruflich ganz neu orientieren wollen, müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation Ihrer Weiterbildung auseinandersetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Unter Umständen hat Ihr Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss zu den Weiterbildungskosten von der Agentur für Arbeit. Der Zugang dazu wird insbesondere ab April 2024 vereinfacht. Dafür muss die Qualifizierung mindestens 120 Stunden dauern, nicht nur auf den gegenwärtigen Arbeitsplatz bezogen sein und einen entsprechend bei der Bundesagentur für Arbeit zugelassenen Träger haben. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt. Auch sollte der Abschluss Ihrer Berufsausbildung in der Regel für eine Förderung mindestens zwei Jahre zurückliegen. Zu den Weiterbildungskosten zählen etwa Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und ggf. Unterbringungskosten.

Besondere Fördermöglichkeiten gelten ab April 2024 für Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplatz durch den technologischen Wandel bedroht ist. Stellt der Arbeitgeber Sie für eine Weiterbildung oder eine neue Berufsausbildung ganz oder teilweise von der Arbeit frei, zahlt Ihnen die Arbeitsagentur ein **Qualifizierungsgeld**. Dieses Qualifizierungsgeld entspricht 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohnes bzw. sogar 67 Prozent Ihres Verdienstausfalls, falls bei Ihnen mindestens ein Kind lebt, für das Sie Kindergeld erhalten. Erzielen Sie zusätzlich Einkommen, z. B. weil Sie während der Qualifizierung in Teilzeit weiterarbeiten, so wird dieses auf das Qualifizierungsgeld angerechnet.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Ihre Bezüge bis zur Höhe des ausgefallenen Nettoentgelts aufzustocken. Voraussetzung für den Anspruch auf Qualifizierungsgeld ist, dass die Fortbildung/neue Ausbildung Ihre Weiterbeschäftigung beim Arbeitgeber sichert. Auch hier gilt: Die Qualifizierung muss zudem mehr als 120 Stunden dauern, nicht nur auf den gegenwärtigen Arbeitsplatz bezogen sein und die Weiterbildungskosten müssen durch den Arbeitgeber finanziert werden.
Für die Fortbildung von Arbeitnehmer*innen in kleinen und mittleren Unternehmen und Arbeitnehmer*innen ohne Berufsabschluss existieren gesonderte Fördermöglichkeiten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen haben einen Anspruch auf Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Bedenken Sie auch, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes in dieser Zeit organisieren wollen. Eine Fortbildung oder Umschulung neben der Kinderbetreuung ist anstrengend und stellt neue Anforderungen an Sie und Ihr Kind, lohnt sich jedoch, wenn Sie dadurch zu einem neuen oder besseren Arbeitsplatz kommen (siehe Kapitel 4, Kinderbetreuung).

Wenn Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, hat die Arbeitsagentur ein Interesse daran, Sie für den Arbeitsmarkt besser zu qualifizieren. Im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Gewährung von Arbeitslosengeld während der beruflichen Weiterbildung geregelt. Voraussetzung für die Förderung ist eine drohende Arbeitslosigkeit und/oder eine fehlende berufliche Qualifikation. Die Bundesagentur für Arbeit bietet unterschiedliche Fördermöglichkeiten für die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen an, die darauf abzielen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (**Fortbildung**). Des Weiteren wird die Teilnahme an Maßnahmen gefördert, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (**Umschulung**).

Informieren Sie sich am besten direkt bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung. Beispielsweise können Sie eine von der Arbeitsagentur finanzierte berufliche Weiterbildung angeboten bekommen oder einen Bildungsgutschein erhalten, mit dem die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen werden. **Achtung!** Die Gültigkeit des Bildungsgutscheins ist zeitlich befristet und auf zugelassene Maßnahmen begrenzt.

Falls Sie älter als 25 Jahre sind, können Sie möglicherweise von der Initiative „Zukunftsstarter“ der Arbeitsagenturen und Jobcenter profitieren. Die Initiative richtet sich explizit auch an berufliche Wiedereinsteiger*innen nach der Elternzeit. Gefördert werden beispielsweise Umschulungen im Betrieb mit einer Ausbildungsvergütung, Lehrgänge bei Bildungseinrichtungen, die auf eine Externenprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses vorbereiten oder berufsanschlussfähige Teilqualifikationen. Jobcenter und Arbeitsagenturen übernehmen auch Lehrgangs-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten. Möglich sind Qualifizierungen in Voll- und Teilzeit. Die Maßnahmen können in Form von ganztägigem Unterricht, im Teilzeit- oder berufsbegleitenden Unterricht sowie im Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht durchgeführt werden. Sie können aufgrund Ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder darauf pochen, nur an einem Teilzeitunterricht teilzunehmen. Ihnen können von der Arbeitsagentur Kinderbetreuungskosten von bis zu 160 Euro je Kind monatlich erstattet werden.

Es gilt immer: Für die Leistungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern ist eine Beratung vor Ort Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung, Leistungen, auf die Sie Anspruch hätten, und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden. Bestehen Sie dabei auf eine ausführliche Beratung. Machen Sie sich unbedingt Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschlägigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, falls Sie nach einer nicht zufrieden stellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.

Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung und Flyer „Werde Zukunftsstarter“, Download möglich unter www.arbeitsagentur.de

Bei den Arbeitsagenturen und auf den entsprechenden Internetseiten finden Sie weitere Informationen über die verschiedensten Weiterbildungsangebote und Berufe, die es in Deutschland gibt: www.arbeitsagentur.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU),
Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel. 0221/92 12 07 0, www.zfu.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB),
Robert-Schumann-Platz3, 53175 Bonn, Tel. 0228/10 70, www.bibb.de

Falls Sie sich in Ihrem Ausbildungsberuf weiterqualifizieren möchten, sollten Sie prüfen, ob Aufstiegs-BAföG oder ein Aufstiegsstipendium für ein Erststudium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für Sie in Frage kommen. Eine Checkliste kann Ihnen helfen, die richtige Weiterbildung zu finden. Der Weiterbildungsmarkt und die Fördermöglichkeiten sind so vielfältig geworden, dass es sich lohnen kann, eine Weiterbildungsberatung aufzusuchen. In allen Bundesländern, in denen es Frauenministerien oder Gleichstellungsbehörden gibt, finden sich eine Vielzahl von Frauenprojekten, in denen sich Frauen fit machen können für die neuen informationstechnischen sowie ökotechnischen Berufe. Teilweise gibt es eigene Weiterbildungs- und Beratungsagenturen vor Ort, wo auch Berufstraining angeboten und die Probezeit begleitet wird (Coaching).

Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: Aufstiegs-BAföG. Karriere inklusive: www.aufstiegs-bafoeg.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Aufstiegsstipendium. Studieren mit Berufserfahrung, Bestellung und Download unter www.bmbf.de/publikationen

Checkliste zur Weiterbildung beim Bundesinstitut für Berufsbildung: www.bibb.de/de/checkliste.htm

Bürgertelefone des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu Fragen rund um Bildung und Weiterbildung:
Fragen zum BAföG: 0800/22 36 34 1
Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 16:30 Uhr

Fragen zum Aufstiegs-BAföG: 0800/62 23 63 4
Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 16:30 Uhr

STUDIUM

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Student*innen bestehen aus mehreren Quellen.

Die Grundpfeiler sind:

- Unterhalt von den Eltern/vom Vater des Kindes/von getrennt lebenden oder früheren Ehegatten
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Stipendien
- Erwerbstätigkeit

Dazu kommen Wohn-, Kinder- und Elterngeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder oder Unterhaltsvorschuss und im Einzelfall zusätzliche Rentenansprüche oder Bürgergeld.

Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet sind, eine Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Schwangerschaft bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten viele auf Unterhalt, obwohl er ihnen zusteht. Betroffene sollten daher eine Beratungsstelle aufsuchen (z. B. Sozialberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, Beratung beim VAMV vor Ort).

Geschiedene und getrenntlebende Frauen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt (§1575 Bürgerliches Gesetzbuch). Ledige Mütter und Väter haben Anspruch auf Betreuungsunterhalt, solange das Kind noch nicht drei Jahre alt ist, wenn das Kindeswohl es erfordert auch länger. Die Zahlung von Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

BAföG

Die Förderung eines Studiums über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) kann seit dem Wintersemester 2022/2023 bis zu 812 Euro betragen. Darin enthalten ist die Wohnpauschale in Höhe von 360 Euro. Wer noch bei den Eltern oder in einer Wohnung bzw. einem Haus wohnt, welches den Eltern gehört, erhält nur 59 Euro Wohnpauschale. Hinzu kommen Zuschläge für eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von

122 Euro, wenn Sie nicht mehr familienversichert sein können, da sie z. B. über 25 Jahre alt sind. Studierende Eltern, die mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren zusammen leben, erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag von 160 Euro. Eine Hälfte der BAföG-Förderung zahlt der Staat als Zuschuss, die andere Hälfte ist grundsätzlich ein Darlehen und muss in Höhe von bis zu 10.010 Euro nach dem Studium zurückgezahlt werden.

Wichtig: BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend. Anspruch auf BAföG besteht nicht in einem Teilzeitstudium.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend). Außerdem richtet die Höhe der BAföG-Förderung nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie des Einkommens der Eltern oder von Ehe-/eingetragenen Lebenspartner*innen. Weigern sich Ihre möglicherweise unterhaltspflichtigen Angehörigen, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben oder kommen diese Ihrer bereits bekannten Unterhaltspflicht nicht nach, so können Sie beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung stellen. Sie erhalten dann möglicherweise (zusätzliche) Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt während Ihres Studiums. Geht das BafögG-Amt für Sie in Vorleistung, obwohl Ihre Angehörigen für Sie unterhaltspflichtig wären, holt es sich den entsprechenden Unterhaltsbetrag von diesen zurück. Der zurückgeholte Betrag wird später zur Hälfte auf den Zuschuss und zur Hälfte auf das Darlehen angerechnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf ein elternunabhängiges BAföG. Das ist der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass Ihnen kein Familienunterhalt mehr zusteht, sofern Sie

- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben
- seit Ihrem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet haben oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre gearbeitet haben und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnten.

Sind die Voraussetzungen für das elternunabhängige BAföG erfüllt, wird das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der BAföG-Förderungshöhe nicht berücksichtigt und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Seit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz 2022 gilt eine höhere Altersgrenze von 45 Jahren. Wer also mit 44 noch ein Studium beginnen möchte und seinen Förderungsanspruch noch nicht ausgeschöpft hatte, kann für das gan-

ze Studium noch BAföG erhalten. Zudem gibt es Ausnahmeregelungen für Absolvent*innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Mütter oder Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben, erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Laut einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist bei Alleinerziehenden auch bei einer vollen Erwerbstätigkeit davon auszugehen, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. (Eltern in Paarfamilien dürfen nur bis zu 30 Wochenstunden berufstätig gewesen sein.)

Die Förderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vierzehnten Lebensjahr überschritten worden ist. Hier einige Beispiele: Die Schwangerschaft während des Studiums wird mit einem Semester als studienverlängernd anerkannt. Die Betreuung für Kinder bis zum Ende des fünften Lebensjahres wird mit einem Semester pro Lebensjahr als studienverlängernd anerkannt. Für Kinder im sechsten bis siebten Lebensjahr wird insgesamt ein Semester anerkannt, ebenso für Kinder im achten bis zehnten Lebensjahr. Diese zusätzlichen förderungswürdigen Semester werden als Vollzuschuss bezahlt. Die BAföG-Schulden werden dadurch also nicht erhöht. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, um eine Weiterfinanzierung ohne Lücken zu erhalten.

Studierende dürfen anrechnungsfrei hinzuverdienen, sofern das zusätzliche Brutto-Einkommen 520 Euro im Monat beziehungsweise 6.240 Euro im Bewilligungszeitraum (zwölf Monate ab dem Monat der Antragstellung) nicht übersteigt. Bei selbstständiger Tätigkeit sinkt diese Einkommensgrenze auf 5.040 Euro Gewinn vor Steuern, monatlich 420 Euro. Kinder erhöhen die Freibeträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen. Für jedes Kind wird ein Freibetrag von 730 Euro gewährt, es sei denn, es bekommt selbst BAföG (z. B. Schüler-BAföG). Sollten Sie Schulgeld oder Studiengebühren zahlen müssen, wird Ihnen zudem ein weiterer Freibetrag in Höhe von 370 Euro zuerkannt.

Der Freibetrag für eigenes Vermögen beträgt 15.000 Euro. Für Studierende ab 30 bleiben bis zu 45.000 Euro unberücksichtigt. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind um 2.300 Euro. Übersteigendes Vermögen wird durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt und auf den monatlichen Bedarf angerechnet.

Hinweis: Beziehen Sie oder Ihr Kind eine Waisenrente, wird diese auf das BAföG angerechnet. Es gibt Freibeträge. Derzeit liegen diese für Schüler*innen bei 255 Euro, für Studierende bei 180 Euro.

Sie können beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob sie einen Anspruch auf Unterstützung haben. Eine Vorabentscheidung ist verbindlich, sofern das Studium danach innerhalb eines Jahres begonnen wird und gilt für die gesamte Ausbildung. Die Vorabentscheidung informiert allerdings nicht über die genaue Höhe der Ausbildungsförderung in Ihrem Einzelfall.

Wer die zu erwartende Unterstützung in etwa kalkulieren möchte, kann den „BAföG-Rechner" im Internet nutzen unter www.bafoeg-rechner.de/Rechner/check.php

Hilfe zum Studienabschluss/Bildungskredit

Wenn Sie besondere finanzielle Engpässe überbrücken oder Aufwendungen, z. B. Exkursionen, finanzieren müssen, gibt es zwei Möglichkeiten, Darlehen zu beantragen:

Um das Studium nach der Förderhöchstdauer zügig abzuschließen, können Sie beim BAföG-Amt einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen für maximal zwölf Monate stellen („Hilfe zum Studienabschluss"). Darauf haben Sie auch dann Anspruch, wenn Sie während der Regelstudienzeit kein BAföG erhalten haben.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der Bildungskredit in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für maximal zwei Jahre. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können maximal 7.200 Euro als günstig verzinster **Bildungskredit** bewilligt werden. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden. Die Gewährung unterliegt nicht den strengeren Kriterien der Hilfe zum Studienabschluss. Er kann z. B. auch neben dem BAföG-Bezug innerhalb der Regelstudienzeit gewährt werden. Grundsätzlich gilt für die Inanspruchnahme von Darlehen: Lassen Sie sich gut beraten, z. B. auch von Verbraucherberatungsstellen, und kalkulieren Sie die Chancen, den Kredit nach den vereinbarten Modalitäten zurückzahlen zu können. Details über die Rückzahlungsmodalitäten erfahren Sie auch unter www.studis-online.de.

BAföG-Rückzahlung

Fünf Jahre nach Ende (oder nach Abbruch) des Studiums erhalten Sie in der Regel den Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes. Denken Sie deshalb bei einem Umzug an eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt.

Das Darlehen muss in der Regel in Raten von 130 Euro pro Monat in längstens 77 Monatsraten und höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10.010 Euro zurückgezahlt werden. Zahlen Sie wegen eines zu geringen Einkommen eine niedrigere Rate, sind Sie ebenfalls nach 77 Monaten schuldenfrei. Das gilt auch, falls es Ihnen binnen 20 Jahren nicht möglich war, 77 Tilgungsraten zu zahlen. Ist Ihr Einkommen nicht um mindestens 42 Euro höher als 1.605 Euro pro Monat, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden auf Antrag neben diesem Grundfreibetrag zusätzlich 730 Euro pro Kind als Freibetrag abgezogen, soweit es nicht bereits selbst förderungsberechtigt ist, z. B. als Schüler*in. Alleinerziehende, die Kosten für Kinderbetreuung nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro für das erste und je 85 Euro monatlich für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.

TIPP

Informationen zum BAföG (z. B. Merkblätter, Rechenbeispiele) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesbildungsministeriums unter: www.bafög.de sowie auf den Seiten des Deutschen Studierendenwerks www.studierendenwerke.de und bei Studis Online www.bafoeg-rechner.de

Informationen zum Bildungskredit finden Sie unter www.bildungskredit.de

Stipendien

Gute Chancen auf ein Stipendium dürften Alleinerziehende, die sich beim VAMV engagieren, bei solchen Stiftungen haben, die bei der Vergabe von Förderungspunkten gesellschaftliches Engagement hoch bewerten. Ein Stipendium hat den Vorteil, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und von den meisten Stiftungen Familienzuschläge plus Büchergeld gezahlt werden.

In einigen Bundesländern besteht für Frauen nach einer Familienpause die Möglichkeit, mit einem **Stipendium** ihre Promotion oder Habilitation (wieder) aufzunehmen. Erkundigen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen oder den Frauenbeauftragten der Universitäten, den kommunalen Frauenbüros oder Gleichstellungsministerien der Bundesländer.

Bestimmte Stiftungen legen besonderen Wert darauf, Studierende zu fördern, die durch familiäre Verpflichtungen oder andere Hindernisse sonst am

Studium oder der Promotion gehindert wären. Es lohnt sich, genauere Auskünfte einzuholen, beispielsweise bei den örtlichen Stipendiat*innengruppen.

Die Internetseite www.stiftungsindex.de hilft bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung.

Erwerbstätigkeit neben dem Studium/Versicherungen

Viele Studierende erfüllen ihre Krankenversicherungspflicht im Rahmen der Familienversicherung bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls ihr zu versteuerndes Einkommen 520 Euro monatlich nicht übersteigt. Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zum ermäßigten Studierendenbeitrag pflichtversichern. Grundsätzlich können Studierende mit dem ermäßigten Beitrag bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres versichert werden. Eine Verlängerung des Anspruchs auf den ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag für Studierende ist nach der Geburt und Betreuung eines Kindes auch über die Altersgrenze von 30 Jahren möglich. Dabei kommt es jedoch auf die Umstände Ihres Einzelfalls an.

Falls die Kinder über den alleinerziehenden studierenden Elternteil nicht mitversichert werden können, können die Kinder über den anderen Elternteil familienversichert werden. Sind die Eltern beide nicht selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können die Kinder bei einem gesetzlich versicherten Großelternteil mitversichert werden, wenn sie von diesen überwiegend unterhalten werden. Ansonsten müssen die Kinder eigenständig krankenversichert werden. Besteht für das Kind kein Versicherungsschutz, übernimmt das Sozialamt bei Bedürftigkeit für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten (§ 48 Zwölftes Sozialgesetzbuch).

Nicht krankenversicherte (schwangere) Studierende haben nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes. Wenn der Vater nicht zahlen kann, dann springt das Sozialamt ein.

Auch wenn Sie mit Erlangung des 30. Lebensjahres nicht mehr als Student*in krankenversicherungspflichtig sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, sich freiwillig weiter zu versichern. Die Kinder können dann beitragsfrei mitversichert werden.

Sozialhilfe/Bürgergeld/Kinderzuschlag für Kinder von Studierenden

Studierende sind aufgrund ihres Studierendenstatus' vom Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, auch Bürgergeld genannt, und Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen können jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 27 SGB II Abs. 4). Jedoch können Sie Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (§ 21 Abs. 3 SGB II) und auf Mehrbedarf anlässlich einer Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II) haben. Beurlaubte Studierende erhalten kein BAföG und haben in dieser Zeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Reicht Ihr Einkommen (auch aus BAföG-Leistungen) für Ihren eigenen Lebensunterhalt, aber nicht für den eines Kindes, können Sie Kinderzuschlag von der Familienkasse der Arbeitsagentur erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie für das betreffende Kind kindergeldberechtigt sind (siehe Abschnitt Transferleistungen, Kinderzuschlag). Besteht für das Kind kein Anspruch auf Kinderzuschlag, können Sie möglicherweise für das Kind Bürgergeld nach dem SGB II erhalten. Zuständig für das Bürgergeld sind die Jobcenter. Sie bilden dann mit dem Kind eine Bedarfsgemeinschaft. Erhalten Sie BAföG-Leistungen, werden diese bei Ihnen als Einkommen berücksichtigt. Absetzen können Sie jedoch einen Grundabsetzbetrag von 100 Euro sowie ausbildungsbedingte Aufwendungen. Nicht angerechnet wird der Kinderbetreuungszuschlag von 160 Euro. Lassen Sie sich am besten immer beraten, z. B. bei den VAMV-Landesverbänden, der studentischen Sozialberatung oder einer Sozialberatungsstelle.

www.tacheles-sozialhilfe.de und
www.studis-online.de

Wenn das Geld trotz allem nicht reicht: Härtefallfonds

Es gibt immer wieder alleinerziehende Student*innen, die durch alle Raster fallen:

- Ausbleibende Unterhaltszahlungen für sich selbst oder das Kind.
- BAföG im August beantragt, Auszahlung erfolgt im Dezember.
- Kein Geld während des Abschlusses.
- Keine Zwischenfinanzierung für Fachrichtungswechsler*innen.

Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen bis zur Zahlung von Leistungen gibt es die Möglichkeit, mit Geldern aus Härtefalltöpfen der Universitäten (Vermittlung über Sozialberatungsstelle, AStA, Uni-Gleichstellungsbeauftragte) auszuhelfen.

Wohnraum für alleinerziehende Student*innen

In jeder Uni-Stadt gibt es Wohnheime für Studierende, vereinzelt gibt es auch Wohnungen für (alleinerziehende) Studierende mit Kindern, z. B. in Bonn, oder es ist möglich, ein Doppelappartement zu mieten. Erkundigen Sie sich beim örtlich zuständigen Studentenwerk (www.studierendenwerke.de). Alleinerziehenden Student*innen steht natürlich wie allen anderen auch die Vermittlung einer Sozialwohnung offen.

Die Chancen auf bezahlbaren Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt sind für alleinerziehende Student*innen begrenzt. Vielleicht gibt es ein Wohnprojekt in Ihrer Nähe? Auskunft gibt es bei der Stadt oder VAMV-Landesverbänden.

Wohngeld ist ein Mietzuschuss, der bei der Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde beantragt wird. Studierende Eltern, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, können unter Umständen einen Anspruch auf Wohngeld haben. Das ist dann der Fall, wenn Sie für Ihre Wohnkosten nicht bereits andere (Sozial-)Leistungen, wie z. B. Bürgergeld oder BAföG beziehen. Auch studierende Eltern, die mit Ihren Eltern(teilen) in einem Haushalt leben, können einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch für Kinder kann ein eigener Wohngeldantrag gestellt werden. Weitere Informationen stehen in den Unterkapiteln zu Bürgergeld und Wohngeld.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten

Viele Studierende möchten ihr Kind am liebsten in einer Uni-Kindergruppe betreut wissen. Es gibt an den einzelnen Universitäten die unterschiedlichsten Betreuungskonzepte und Träger. Eine Kinderbetreuung direkt an der Uni hat für Studierende viele Vorteile. Trotzdem lohnt es sich abzuwägen, ob nicht der Kindergarten „um die Ecke“ wegen der Einbindung in die Nachbarschaft und der Nähe zu Spielkameraden eine Alternative ist.

TIPP

Die Broschüre des VAMV Landesverbandes Berlin e. V. „18 Jahre – jetzt geht´s los“ liefert viele wichtige Informationen für junge Volljährige und/oder ihre alleinerziehenden Eltern rund um die Ausbildungsförderung (Stand Januar 2018). Sie finden die Broschüre unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

ERWERBSTÄTIGKEIT

Die eigenständige **Existenzsicherung** ist nicht zuletzt wegen des Erwerbseigener Rentenansprüche besonders für Frauen wichtig. Sie sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht aufgegeben, höchstens unterbrochen werden.

Es empfiehlt sich, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende bis zu dreijährige Elternzeit nur teilweise zu nutzen:

- In hoch qualifizierten Berufen ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oft gleichbedeutend mit dem Ende von Karrierewegen.
- Mütter, die längere Zeit beruflich ausgesetzt haben, verlieren das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten.
- Der schnelle technologische Wandel erschwert es bereits nach einer kurzen Unterbrechung, wieder an den Arbeitsplatz zurück zu kehren.
- Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch im Alter.

Im Folgenden werden die Rechte und sozialen Leistungen für Arbeitnehmer*innen bei der Geburt eines Kindes dargestellt. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind. Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener und gesünder sind als nicht berufstätige Mütter. Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch der persönlichen Entfaltung, dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

Bedenken Sie bei Ihren Entscheidungen, dass vor allem ein längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vielfältige Probleme beim Wiedereinstieg mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle bzw. Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Aushilfstätigkeiten oder betriebliche Weiterbildungsangebote. Immer mehr Arbeitgeber kommen darin Ihren Mitarbeiter*innen entgegen. Machen Sie sich mit neuen Techniken und Entwicklungen in Ihrem Beruf vertraut. Wenn Sie sich beruflich neu orientieren wollen, können Sie unter Umständen die Elternzeit für Ihre Weiterbildung nutzen.

An dieser Stelle ein Wort zur Kinderbetreuung: Auch wenn Sie einen Teil der Elternzeit oder die ganze Elternzeit nicht erwerbstätig sein werden, lohnt es sich aus den oben genannten Gründen, sich um eine regelmäßige, also kalkulierbare, Kinderbetreuung zu kümmern. Eine qualifizierte, vertrauensvolle Kinderbetreuung kann nicht nur Ihnen, sondern auch der Entwicklung Ihres Kindes nützen.

WIEDEREINSTIEG – WIE FINDE ICH ARBEIT?

Der **Wiedereinstieg** in die Erwerbstätigkeit kann sich je nach Dauer der Unterbrechung mehr oder weniger schwierig gestalten. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Schwierigkeit, eine nach Ihren Wünschen mit der Familie kombinierbare Arbeit zu finden (z. B. flexible Arbeitszeiten), erschweren die Suche. Häufig besteht das Problem, dass durch die Unterbrechung Ihre Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie während der Elternzeit den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem Arbeitgeber aufrechterhalten und schon bei Ihrem Ausstieg Absprachen für das Wiederkommen getroffen haben.

Zuerst sollten Sie sich um eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind kümmern. So können Sie Ihre Kräfte auf die Arbeitsuche und den Wiedereinstieg konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Sie sich auf jeden Fall und so schnell wie möglich arbeitslos und arbeitssuchend melden, denn nur so haben Sie Anspruch auf die Leistungen und Förderungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch. Verpassen Sie Fristen, werden Leistungen sehr schnell gekürzt.

Schätzen Sie Ihre Voraussetzungen und Vorstellungen über Ihre zukünftige Tätigkeit ein und überlegen Sie sich, ob es reicht, die Kenntnisse in Ihrem erlernten Beruf aufzufrischen und zu aktualisieren, oder ob es besser ist, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. Auch wenn Sie Hilfen für eine **Existenzgründung** benötigen, kann Ihnen ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur helfen. In diesem Fall empfiehlt es sich dringend, parallel eine örtliche Beratungsagentur aufzusuchen, die sich auf Existenzgründungen spezialisiert hat. Die Fördermodelle des Landes, des Bundes und der EU sind so speziell und häufig kurzlebig, dass nur ausgewiesene Fachleute hier den Überblick behalten.

Dagegen gibt es in den meisten Arbeitsagenturen einen speziellen Informations- und Beratungsservice für Berufsrückkehrer*innen. Sprechen Sie mit anderen über deren Erfahrungen beim Wiedereinstieg. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfestellung bei den in allen Bundesländern eingerichteten Bera-

tungsstellen für Frauen (Adressen erfahren Sie bei der Arbeitsagentur). Auch die kommunalen Gleichstellungsstellen oder die Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt bei der örtlichen Arbeitsagentur oder dem Jobcenter können Ihnen weiterhelfen. Darüber hinaus bieten auch die Organisationen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern Informationen an.

Wenn Sie sich im Klaren sind, welche Tätigkeit Sie anstreben, existieren für Sie verschiedene Wege, einen Arbeitsplatz zu finden. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Angebote der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters. Werden Sie selber aktiv. Studieren Sie die Stellenanzeigen im Internet ebenso wie die Anzeigen in lokalen und überregionalen Tageszeitungen, Zeitschriften und Fachblättern. Stellen im öffentlichen Dienst (Stadtverwaltung, Post, Gericht, Finanzämter usw.) werden meist nur im Amtsblatt oder unter den entsprechenden Internet-Adressen ausgeschrieben. Das Amtsblatt liegt oft in Stadtbüchereien aus. Initiativbewerbungen lohnen sich, wenn Sie in dem Betrieb, der Sie interessiert, eine*n Ansprechpartner*in haben oder finden, an die*den Sie Ihre Bewerbung gezielt schicken können. Nicht zuletzt ist ein persönliches Netzwerk mit Freund*innen und Bekannten bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich.

Viele Arbeitsagenturen, Volkshochschulen und andere Weiterbildungsstellen bieten Bewerbungstrainings an, zum Teil auch speziell für Frauen. Darüber hinaus werden im Buchhandel zahlreiche Bewerbungs-Ratgeber angeboten. Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, werden Ihnen Bewerbungskosten auf Vorab-Antrag erstattet (Foto-Gutscheine o. ä.). Nach § 44 Drittes Sozialgesetzbuch haben die Fallmanager*innen ein Vermittlungsbudget, das sie flexibel einsetzen können. Damit können nicht nur Fahrt- und Bewerbungskosten, sondern beispielsweise auch ein Coaching, ein Friseurbesuch oder Ähnliches finanziell unterstützt werden.

Speziell auf Frauen nach einer Erziehungsphase hat sich das Portal www.perspektive-schaffen.de des Bundesfamilienministeriums fokussiert. In diesem Portal sind unter anderem regionale Beratungsstellen verzeichnet, die gezielt für einen Wiedereinstieg in den Beruf beraten.

Arbeitszeitgestaltung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, müssen Sie sich überlegen, ob Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine **Teilzeitbeschäftigung** anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch feste Arbeitsverhältnisse mit sogenannten halben Stellen oder vollzeitnahen Arbeitszeitgestaltungen mit z. B. 32 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Es besteht die Möglichkeit, sowohl unbegrenzt als auch befristet in Teilzeit zu arbeiten. Einen Anspruch auf unbefristete Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz haben Arbeitnehmer*innen, die einem Betrieb mindestens sechs Monate angehören. Voraussetzung ist, dass dort mindestens 15 Mitarbeiter*innen beschäftigt sind und keine betrieblichen Gründe gegen den Teilzeitwunsch sprechen. Im Idealfall suchen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber einvernehmlich nach einer Lösung.

Falls Sie nur befristet in Teilzeit arbeiten wollen und Ihr Arbeitsverhältnis schon länger als 6 Monate besteht, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf **Brückenteilzeit** stellen. Das ist aber nur möglich, wenn der Arbeitgeber mehr als 45 Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im Rahmen der Brückenteilzeit können Sie Ihre Arbeitszeit vorübergehend, mindestens aber für ein Jahr und höchstens für fünf Jahre verringern. Danach können Sie zu Ihrem ursprünglichen Arbeitsumfang zurückkehren. Erkundigen Sie sich, ob für Ihr Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag gilt, in dem abweichende Vereinbarungen für den möglichen Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung getroffen wurden.

Falls Sie bereits vor dem 1. Januar 2019 in Teilzeit beschäftigt waren, können Sie Ihre Arbeitszeit zeitlich befristet noch weiter einschränken. Danach ist aber nur eine Aufstockung zum ursprünglichen Teilzeitumfang möglich. Ihr Arbeitgeber kann Ihren Antrag auf befristete Teilzeit ablehnen, sofern dem betriebliche Gründe entgegenstehen. Beschäftigt Ihr Arbeitgeber weniger als 200 Mitarbeiter*innen, kann er Ihren Antrag auch ablehnen, wenn sich bereits eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten in Brückenteilzeit befindet. Ihr Arbeitgeber ist zumindest verpflichtet, mit Ihnen Ihren Wunsch nach Veränderung der Länge und Lage Ihrer Arbeitszeit zu erörtern und Ihnen bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der gewünschten Teilzeitarbeit seine Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen. Ansonsten gilt die Brückenteilzeit nach Ihren Wünschen als von ihm akzeptiert. Ihren Antrag auf Brü-

ckenteilzeit müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Arbeitszeitverringerung stellen. Dabei sind Sie verpflichtet anzugeben, wie viele Stunden Sie in der Woche weniger arbeiten wollen, wie Sie Ihre Arbeitszeit zukünftig verteilen möchten und wie lange Sie Ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringern wollen.

Falls Sie bereits vor dem 1. Januar 2019 teilzeitbeschäftigt waren und Ihren Arbeitsumfang wieder ausweiten möchten, besteht kein Anspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Arbeitsumfang. Ihr Arbeitgeber muss Sie jedoch bei der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze bevorzugt berücksichtigen. Tut er das nicht, muss er begründen, warum ein*e andere*r Bewerber*in besser für den freien Arbeitsplatz geeignet war.

Neben den Vorteilen, die eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags usw. bringt, sind damit allerdings auch Nachteile verbunden. In den meisten Fällen werden Sie durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht Ihren Lebensunterhalt und den Ihres Kindes sichern können. Vergessen Sie auch nicht, dass eine geringere Arbeitszeit eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit sich bringt. Auch die tariflichen Zusatzleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen richten sich nach der verringerten Arbeitszeit. Sie haben jedoch auch bei Teilzeit ebenso Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen, die Sie im Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.

Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter: www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/inhalt.html

Wie hoch Ihr Nettoeinkommen bei Verkürzung Ihrer Arbeitszeit ausfallen würde, können Sie mit dem Teilzeitrechner des BMAS unverbindlich im Internet ausrechnen unter: www.bmas.de/static/Teilzeit-Netto-Rechner/index.html

Minijob

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (**Minijobs**) können als Übergangslösung, Berufseinstieg oder Zuverdienst sinnvoll sein. Wie Studien zeigen, bieten Minijobs sehr selten eine langfristige berufliche Perspektive. Von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung spricht man, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 520 Euro nicht überschreitet. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet. Ein (nicht mehrere!) Minijob kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Minijobber*innen mit einem einzigen Minijob erhalten in der Regel ihr Gehalt brutto für netto, denn es werden keine Steuern abgezogen.

Für 2023 gilt ein flächendeckender gesetzlicher **Mindestlohn** von 12,00 Euro Bruttostundenlohn. Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer*innen unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber*innen. Aus der Grenze von 520 Euro ergibt sich für Minijobber*innen bei einem Mindestlohn von 12,00 Euro eine maximale Arbeitszeit von 43 Stunden pro Monat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten von Minijobber*innen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren und bei einer Prüfung durch den Zoll vorzulegen. Die Aufzeichnungspflicht besteht nicht für Minijobber*innen in Privathaushalten.

Für die Minijobs gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Mit Ausnahme der Rentenversicherung sind Minijobs sozialversicherungsfrei. Bei gewerblichen Minijobs werden 3,6 Prozent Ihrer Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Das entspricht bei einem Job mit 520 Euro Einkommen monatlich 18,72 Euro. Der Arbeitgeber jedoch muss für diese normalen gewerblichen Minijobs Sozialabgaben und Steuern in Höhe von 32,7 Prozent abführen. Diese setzen sich zusammen aus

- 15 Prozent für die Rentenversicherung,
- 13 Prozent für die Krankenversicherung,
- 2 Prozent Pauschsteuer,
- 1,3 Prozent Unfallversicherung,
- 1,4 Prozent Umlagen (Krankheit, Mutterschutz, Insolvenz)

Für Minijobber*innen in Privathaushalten beträgt der Eigenanteil zur Rentenversicherung allerdings 13,6 Prozent, denn hier zahlen die Arbeitgeber lediglich eine pauschale Abgabe von 5 Prozent an die Rentenkasse.

Minijobber*innen mit geringem Verdienst, also z. B. 100 Euro, müssen wissen, dass es in der Rentenversicherung eine Mindestbemessungsgrundlage

von 175 Euro gibt. Der von Ihnen zu zahlende Mindestbeitrag orientiert sich also an 175 Euro, auch wenn Sie weniger verdienen. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann von Minijobber*innen abgewählt werden. Dies muss gegenüber dem Arbeitgeber ausdrücklich erklärt werden, entsprechende Formulare gibt es bei der Minijob-Zentrale.

Sonderregeln gelten für kurzfristige Minijobs von drei Monaten bei mindestens fünf Arbeitstagen in der Woche oder 70 Arbeitstagen. Für kurzfristige Minijobs fallen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen keine Sozialabgaben an. Minijob-Arbeitsverhältnisse die schon vor 2013 bestanden, unterliegen weiterhin der alten Regelung, wonach keine Rentenversicherungspflicht besteht. Wer in einem solchen Job ohne Rentenversicherungsaufstockung arbeitet, kann sich allerdings seit 2013 ebenfalls für die Rentenversicherungspflicht entscheiden.

Die **Rentenversicherungspflicht** hat Vorteile, über die Sie sich im Klaren sein sollten, auch wenn es mitunter unmöglich erscheint, von dem wenigen mit einem Minijob erwirtschafteten Geld Beträge an die Rentenversicherung zu zahlen. Haben Sie keinen sozialversicherten Hauptjob, erwerben Sie dadurch den vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der Rentenversicherung (Reha-Maßnahmen, Erwerbsminderungsrenten, Förderung der Riester-Rente). Die Zeit des Minijobbens gilt als normale rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit. Das kann helfen, überhaupt einen Rentenanspruch zu erwerben. Ihre spätere monatliche Rente wird nach heutigen Werten bei einer Beschäftigung im Minijob während eines ganzen Jahres um etwa 5 Euro steigen.

Auch Bezieher*innen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (so genanntes Bürgergeld) dürfen einen Minijob ausüben. Die Tätigkeit ist allerdings einer Reihe von Reglementierungen unterworfen. Das erzielte Nebeneinkommen wird teilweise angerechnet. Grundsätzlich gilt: Jede Nebenbeschäftigung sollte dem Jobcenter unverzüglich gemeldet werden. Beziehen Sie Bürgergeld und gehen gleichzeitig einem Minijob nach, ohne dabei auf Ihre Rentenversicherungspflicht zu verzichten, wird der Rentenversicherungsbeitrag nicht als anrechenbares Einkommen gewertet. Sie erhalten durch die Zahlung von Rentenbeiträgen also nicht weniger Bürgergeld als ohne Rentenbeiträge.

Bei einem Arbeitsentgelt über 520 Euro tritt für die*den Arbeitnehmer*in die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ein. Für Einkommen zwischen 520,01 Euro und 2.000 Euro hat der Gesetzgeber einen Übergangsbereich eingeführt (**Midi-Jobs**). In diesem Übergangsbereich fließt ein ge-

ringerer Anteil Ihres Bruttoeinkommens in die Sozialversicherungen als bei Arbeitnehmer*innen mit höherem Verdienst. Ihr Beitragssatz steigt mit zunehmendem Einkommen schrittweise an. Die Regelungen gelten auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt die Einkommensgrenze für den Übergangsbereich nicht übersteigt. Die reduzierten Beiträge des Arbeitnehmers werden in der gesetzlichen Rente später so bewertet, als hätte der Arbeitnehmer den vollen Beitrag gezahlt.

Ausnahme: Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, bei Kirchen und gemeinnützigen Organisationen gibt es Freibeträge. Die Übungsleiterpauschale (z. B. Sportverein, Dozententätigkeit an Volkshochschulen) beträgt 3.000 Euro im Jahr, die auf die 520-Euro-Grenze nicht angerechnet wird. Das bedeutet: Für solche Jobs ist ein Einkommen von bis zu 770 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Die abgabenfreie Ehrenamtspauschale (z. B. Verein, Sozialarbeit) liegt bei 840 Euro im Jahr.

Minijobzentrale: www.minijob-zentale.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für Fragen folgende Infotelefone geschaltet (Montag bis Donnerstag 8:00–20:00 Uhr).

– Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik: 030/22 19 11 00 3

– Bürgertelefon zum Arbeitsrecht 030/22 19 11 00 4

– Bürgertelefon zu Teilzeit/Mini-Jobs: 030/22 19 11 00 5

– Mindestlohn-Hotline: 030/60 28 00 28

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, sich **selbstständig** zu machen, können Sie eventuell durch den **Gründungszuschuss** unterstützt werden. Dieser ist eine Ermessensleistung der Arbeitsagentur, es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Förderwürdig sind Arbeitslose, die noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung aufgebraucht. Auch Empfänger*innen von Bürgergeld können vom Jobcenter Einstiegsgeld als Zuschuss zu einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Achtung: Häufig wissen Stellen, die sich auf das Coachen von Existenzgründer*innen spezialisiert haben, aus welchen Fördertöpfen Sie noch Anspruch auf Unterstützungsgelder haben. So fördert beispielsweise der Europäische Sozialfonds Beratungen zur Kundengewinnung oder zum Aufbau

Ihres Marketingkonzeptes (Flyer, Logo). Auch der Ausbau persönlicher Kompetenzen (Verhandlungsführung, Rhetorik) kann gefördert werden.

Industrie- und Handelskammern, die kommunalen Ämter für Wirtschaftsförderung oder Beratungsagenturen kennen sich meistens gut aus. Dort unterstützt man Sie auch in der Entwicklung Ihres Unternehmenskonzeptes, bietet Existenzgründungsseminare oder Stammtische an. Vor allem für Gründerinnen ist die Beratungspalette groß.

Internetseite von Frauen in der Wirtschaft e.V.: www.fiw-ev.de

Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: www.bmwk.de oder www.existenzgruenderinnen.de

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz können Sie auch die ausgesprochen empfehlenswerte Informationsbroschüre „GründerZeiten" bestellen oder downloaden.

MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Sobald Sie schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeits- und Ausbildungsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt geschützt werden. Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Es ist also egal, ob Sie auf Probe, als Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig), befristet oder unbefristet beschäftigt sind. Möglicherweise haben Sie auch Anspruch auf Mutterschutz, falls Sie eine Tätigkeit auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage ausüben, beispielsweise im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes oder als arbeitnehmerähnliche Selbstständige. Informieren Sie sich gut, ob für Sie ein Anspruch auf Mutterschutz besteht. Hinweise auf geeignete Informationsquellen finden Sie am Ende des Kapitels. Auch für Studentinnen und Schülerinnen gelten die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn ein Pflichtpraktikum absolviert wird oder Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen durch die Ausbildungsstelle verpflichtend vorgegeben sind. Für Beamtinnen gelten die Verordnungen über den Mutterschutz, die zum Teil von den allgemeinen Mutterschutzvorschriften, nicht aber von deren Schutzniveau abweichen.

Ihr Arbeitgeber muss Gefährdungen für Sie und Ihr ungeborenes Kind an Ihrem Arbeitsplatz beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.

Er muss Ihren Arbeitsplatz so anpassen, dass Gesundheitsgefährdungen für Sie und Ihr Kind ausgeschlossen sind. Alternativ kann er Ihnen einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zuweisen, ohne dass Sie Lohneinbußen zu befürchten haben. Sie dürfen weder schwere körperliche Arbeiten verrichten, noch mit bestimmten Gefahrstoffen arbeiten. Auch Arbeit am Fließband oder im Akkord ist beispielsweise nicht zulässig, wenn die Arbeit oder das Arbeitstempo eine Gefährdung für Sie und Ihr Kind darstellen. Auch dürfen Sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft keine Arbeiten verrichten, die ein ständiges Stehen erfordern, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet. An Sonn- und Feiertagen müssen Sie nur arbeiten, sofern Sie das ausdrücklich möchten und einer vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes ausgenommenen Berufsgruppe angehören. Möchte Ihr Arbeitgeber Sie zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen, so braucht er dafür ebenfalls Ihr Einverständnis und eine behördliche Genehmigung.

Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses auch ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während des Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten (vorgeburtliche Mutterschutzfrist), außer Sie erklären sich selbst ausdrücklich bereit dazu. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Geburt eines behinderten Kindes, Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vorzeitigen Entbindung, d. h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung jedoch nicht. Die gesamte Mutterschutzfrist beträgt also immer mindestens 14 Wochen. Studentinnen oder Auszubildende in einer schulischen Ausbildung dürfen während der Schutzfrist nach der Geburt ihre Ausbildung wieder aufnehmen oder beispielsweise an einzelnen Prüfungsterminen teilnehmen, sofern sie das selbst möchten.

Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ende Ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besitzen Sie einen besonderen **Kündigungsschutz**. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen durch den Arbeitgeber wird von den Aufsichts-

behörden überwacht. In einigen Bundesländern sind dafür die Gewerbeaufsichtsämter, in anderen Ländern zum Beispiel staatliche Arbeitsschutzämter zuständig (Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt das jeweilige Landesministerium für Arbeit und Soziales). Bei den Aufsichtsbehörden erhalten Sie auch Informationen und Unterstützung, falls Sie mit Ihrem Arbeitgeber Probleme wegen der Schwangerschaft haben. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch auch an den Betriebsrat bzw. Personalrat mit der Bitte um Hilfe und Information wenden.

Stillende Mütter stehen ebenso wie werdende Mütter unter dem besonderen Schutz des Arbeitgebers. Sie dürfen nicht mit bestimmten Gefahrenstoffen arbeiten, keine Akkord- und Fließbandarbeit leisten oder nicht in einer durch Überdruck oder einige Strahlungsarten belasteten Umgebung arbeiten. Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Außerdem haben stillende Mütter in den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung während der Arbeitszeit Anspruch auf bezahlte Stillpausen Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die festgesetzten Ruhezeiten angerechnet werden.

Mutterschaftsleistungen

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie, vorausgesetzt Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld oder Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse und Ihnen wird wegen der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt, ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13 Euro pro Kalendertag. Lag Ihr tatsächliches Gehalt, umgerechnet auf den einzelnen Kalendertag, höher, so ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe Ihres durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld sind, beispielsweise als Selbstständige, können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Sind Sie hingegen selbstständig und privat versichert, erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld. Möglicherweise können Sie dann für die Zeit der Mutterschutzfristen Krankentagegeld beziehen, wenn Sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben. Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder familienversichert sind,

erhalten ein einmaliges **Mutterschaftsgeld** von bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt. Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss. Ihren Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Nachweis gilt der Bescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder bei privat Versicherten der Bescheid des Bundesversicherungsamtes über den Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn Ihr Arbeitgeber den Zuschuss verweigert, können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erheben.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind. Diese Regelungen entsprechen überwiegend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Spezifische beamtenrechtliche Regelungen gibt es zur Besoldung und Dienstzeiten.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Leitfaden zum Mutterschutz, Bestellung und Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen
Servicetelefon: 030/20 17 91 30

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
So sag ich´s meinem Vorgesetzten". Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle erfolgreich vereinbaren (Infobroschüre mit praktischen Tipps), Bestellung und Download möglich unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Beamtinnen können sich über den Mutterschutz beim Bundesministerium des Inneren informieren auf www.bmi.bund.de unter Themen/Öffentlicher Dienst/Beamtinnen und Beamte/Mutterschutz/Mutterschutz für Beamtinnen

Deutscher Beamtenbund, Bundesfrauenvertretung,
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Tel. 030/40 81 44 00

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228/61 91 88 8,
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr,
www.bundesamtsozialesicherung.de

Welche Aufsichtsbehörde vor Ort für die Einhaltung des Mutterschutzes zuständig ist, können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend recherchieren auf www.bmfsfj.de unter Themen/Familie/Familienleistungen/Mutterschaftsleistungen/Aufsichtsbehörden für Mutterschutz und Kündigungsschutz

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD UND WEITERE FAMILIENLEISTUNGEN DER LÄNDER

Elternzeit

Als Arbeitnehmer*in haben Sie für jedes Ihrer Kinder Anspruch auf drei Jahre Elternzeit. Die Dauer der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist wird auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die gesamte Elternzeit kann vor dem dritten Geburtstag des Kindes genommen werden. Für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder ist nur eine Aufteilung in zwei Zeitabschnitte ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Zwölf Monate Elternzeit können auf die Zeit zwischen den dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 können bis zu 24 Monate zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes eingesetzt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Außerdem kann die Elternzeit in jeweils drei Zeitabschnitte pro Elternteil und pro Kind eingeteilt werden. So können Sie Ihre Kinder auch später eine Zeit lang intensiv begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule. Beachten Sie bei Ihren Planungen, dass der Arbeitgeber den dritten Abschnitt der Elternzeitzwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, ablehnen kann, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung des Arbeitgebers gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags abgelehnt wird. Die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich angemeldet werden, dabei muss auch festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden. Damit Unternehmen sich rechtzeitig auf eine Elternzeit einstellen können, gilt für Elternzeiten ab dem dritten Geburtstag des Kindes eine Anmeldefrist von 13 Wochen.

Während der Elternzeit genießen Sie besonderen Kündigungsschutz, der bereits mit der Anmeldung, frühestens jedoch acht Wochen (in den ersten drei Lebensjahren) bzw. 14 Wochen (ab dem dritten Geburtstag) vor Beginn der Elternzeit, einsetzt. Gerade für Väter ist es daher sinnvoll, die Elternzeit frühestens acht bzw. 14 Wochen vor deren Beginn anzumelden. Die Ansprüche auf Elternzeit gelten für beide Eltern unabhängig voneinander, sie können abwechselnd, nur von einem Elternteil oder gleichzeitig genommen werden. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie darüber hin-

aus einen Rechtsanspruch auf Verringerung Ihrer Arbeitszeit auf 15 bis 30 Wochenstunden, unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht, die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate verringert werden soll, Beginn, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitszeitverringerung mitgeteilt wurden und dem Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen. Die Fristen zur Beantragung einer Verringerung der Arbeitszeit sind abhängig vom Alter des Kindes und entsprechen denen für die Anmeldung einer Elternzeit (sieben bzw. 13 Wochen).

Auch neue Partner*innen haben mitunter Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden: Sie*er lebt mit dem Kind in einem Haushalt zusammen, sie*er ist mit dem leiblichen Elternteil verheiratet oder hat mit ihm eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, sie*er betreut oder erzieht das Kind selbst, sie*er hat die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils und sie*er arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.

Überlegen Sie sich gut, ob und wie Sie die Elternzeit nutzen wollen. Sie sollten auf jeden Fall schon bei Beginn bzw. bei Beantragung der Elternzeit über Ihren Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nachdenken und diesen mit Ihrem Arbeitgeber planen. Nutzen Sie die Elternzeit für Ihre Weiterbildung und pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle (z. B. Urlaubs- oder Krankenvertretung).

Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

Sie können Elterngeld erhalten, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihr Kind selbst erziehen und betreuen und Sie nicht bzw. nicht voll erwerbstätig sind (bis zu 32 Wochenstunden). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Rechtslage für Geburten nach August 2021. Falls ihr Kind vor dem 1. September 2021 geboren wurde, könnte es ggf. abweichende Regelungen geben. In diesem Fall empfiehlt sich die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Für den Anspruch auf Elterngeld spielt es zunächst keine Rolle, ob Sie Arbeitnehmer*in, Beamt*in, nicht erwerbstätig oder selbstständig sind. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie sich einigen, welche Zeiträume durch welchen Elternteil beansprucht werden. Können sie sich nicht einigen, kommt es bei Alleinsorge allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an. Wenn Sie nicht mit dem ande-

ren Elternteil Ihres Kindes in einem Haushalt zusammenleben, sich aber die Betreuung des Kindes so untereinander aufteilen, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt, steht Ihnen beiden Elterngeld zu. Jeder Elterngeldmonat, auch wenn Eltern zeitlich parallel Elterngeld beziehen, wird auf die maximal mögliche Gesamtbezugsdauer angerechnet. Auch Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen haben, Stiefeltern und in Ausnahmefällen auch Großeltern können Elterngeld beziehen. EU-Bürger*innen, die in Deutschland leben oder arbeiten, können einen Anspruch auf Elterngeld haben. Innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zuzüglich Lichtenstein, Island, Norwegen, kurz EWR) und der Schweiz gilt die Regel, dass für die Familienleistungen vorrangig das Beschäftigungsland zuständig ist, wenn das Wohnland ein anderes ist (z. B. bei Grenzgänger*innen). Andere nichtdeutsche Eltern erhalten Elterngeld in Abhängigkeit davon, ob ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Dabei kommt es auf den Aufenthaltstitel und den Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitserlaubnis an (siehe Kapitel 6 Nichtdeutsche Alleinerziehende).

Auch Schüler*innen, Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld möglichst rechtzeitig nach der Geburt Ihres Kindes stellen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Im Antrag müssen Sie die Monate angeben, für die Sie das Elterngeld beziehen wollen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Antrag von beiden Eltern unterschrieben sein. Der Antrag kann bei der zuständigen Elterngeldstelle abgegeben werden. Die Adressen dazu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums. In den länderspezifischen Antragsformularen steht, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, üblicherweise sind dies die Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Bescheinigungen über Mutterschutzleistungen und die Arbeitszeitbestätigung vom Arbeitgeber, falls Sie Teilzeit arbeiten werden, während Sie Elterngeld bekommen. Wenn Sie in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg oder Thüringen wohnen, können Sie Ihr Elterngeld auch per ElterngeldDigital online beantragen. Weitere Länder kommen bald dazu. Bei der Antragstellung hilft Ihnen dann ein digitaler Antragsassistent. Er führt Sie Schritt für Schritt

durch den Antrag und beantwortet häufige Fragen. Auch prüft er Ihre Angaben auf formale Richtigkeit. Unabhängig vom Angebot ElterngeldDigital können Sie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und im Saarland Elterngeld online beantragen.

Eltern haben beim Elterngeld die Möglichkeit, zwischen den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus zu wählen oder diese Varianten miteinander zu kombinieren.

Dauer

Das **Basiselterngeld** kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und maximal zwölf Monate Basiselterngeld beziehen. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Basiselterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei weitere Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten.

Ein Elternteil gilt als alleinerziehend, wenn er die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz erfüllt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Das Kind muss mit der alleinerziehenden Person in einem Haushalt leben und die*der Alleinerziehende darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person haben. Auch bei geringfügig Beschäftigten, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen können die Voraussetzungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes vorliegen.

Waren Eltern vor der Geburt nicht erwerbstätig, dann können sie zwölf Monate den Elterngeld-Mindestbetrag erhalten. Eltern können die Elterngeld-Monate frei untereinander aufteilen oder Elterngeld sogar gleichzeitig beziehen. Auch Unterbrechungen des Elterngeldbezugs sind möglich. Allerdings können Sie Basiselterngeld nur in den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes bekommen. ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus können auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange der Bezug nicht unterbrochen wird. Wenn Sie Mutterschaftsleistungen (z. B. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss) beziehen, werden diese auf das Elterngeld angerechnet. Abhängig beschäftigte Mütter erhalten in der Regel in den acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt Mutterschaftsleistungen. Monate, in denen Sie Mutterschaftsleistungen beziehen, gelten bei Ihnen als Monate mit Basiselterngeld.

ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, kann sich ElterngeldPlus besonders lohnen. Mit den Regelungen können Eltern länger Elterngeld beziehen. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Basiselterngeldes, das Elternteilen ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, dafür aber doppelt so lange. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat in jedem weiteren Monat ohne Unterbrechung von mindestens einem Elternteil bezogen werden. Gibt es nach dem 14. Lebensmonat eine Lücke im Bezug, können verbleibende Monatsbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Mindestbetrag beträgt beim ElterngeldPlus 150 Euro.

Der ElterngeldPlus-Betrag, der den Eltern als Ersatz ihres wegfallenden Einkommens zusteht, kann bis zur Hälfte des Basiselterngeldes, das ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde, bezogen werden. Auch Eltern, die während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind, können mit dem ElterngeldPlus die Bezugsdauer verdoppeln und in dieser Zeit den halben Basiselterngeldbetrag beziehen. Eltern haben damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Teilen sich Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für zwei, drei oder vier aufeinanderfolgende Monate Teilzeit mit jeweils durchschnittlich 24 bis 32 Wochenstunden, erhalten sie zudem einen **Partnerschaftsbonus** in Form von bis zu vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Auch als Alleinerziehende*r können Sie den Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten zwei bis vier Monate zusätzlich, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus selbst erfüllen sowie für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. § 24 b EStG) und wenn der andere Elternteil weder mit Ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Teilen Sie sich mit dem anderen Elternteil die Betreuung des Kindes, obwohl Sie getrennt leben, können Sie den Partnerschaftsbonus gemeinsam nutzen. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel vom anderen Elternteil betreut wird.

Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus

Wenn Sie Zwillinge oder Drillinge erwarten, wird das Elterngeld für jedes zweite und weitere Mehrlingskind im Basiselterngeldbezug um 300 Euro und im ElterngeldPlus-Bezug um 150 Euro aufgestockt. Wenn Sie zum Zeitpunkt

der Geburt des Kindes mit weiteren Kindern zusammenleben, kann sich Ihr Elterngeld um den Geschwisterbonus erhöhen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter drei Jahre oder mindestens zwei Kinder unter sechs Jahre alt sind oder dass mindestens ein Kind eine Behinderung hat und jünger als 14 Jahre alt ist. Sie erhalten dann zusätzlich zehn Prozent Ihres errechneten Elterngeldbetrages, mindestens jedoch 75 Euro. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten mindestens einen Geschwisterbonus in Höhe von 37,50 Euro im Monat. Beispiele für die Berechnung des Elterngeldes finden Sie in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesfamilienministeriums.

Höhe

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden maßgeblichen Nettoeinkommens ohne sonstige Bezüge (z. B. Weihnachtsgeld). Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 Prozent des Nettoeinkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Nettoeinkommen hatten, bekommen Sie mehr als 65 Prozent Ihres Nettoeinkommens. Wenn Sie zwischen 1.240 und 1.200 Euro hatten, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten von 65 Prozent auf 67 Prozent. Bei 1.238 Euro bekommen Sie 65,1 Prozent, bei 1.236 Euro bekommen Sie 65,2 Prozent und so weiter. Wenn Sie zwischen 1.200 Euro und 1.000 Euro hatten, bekommen Sie 67 Prozent. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, wird dann die Ersatzrate des Elterngeldes um 0,1 Prozentpunkte erhöht. Bei Selbstständigen wird dementsprechend der Gewinn laut Steuerbescheid ersetzt.

Das ElterngeldPlus ersetzt ebenfalls den wegfallenden Teil des Einkommens – höchstens aber bis zur Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes, das ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Dafür werden aus einem Basiselterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate. ElterngeldPlus kann auch ohne Teilzeit bezogen werden.

Das Elterngeld beträgt im Basiselterngeldbezug mindestens 300 Euro bzw. mindestens 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug und im Basiselterngeldbezug höchstens 1.800 Euro monatlich bzw. höchstens 900 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Den Mindestbetrag erhalten Sie, falls Sie vor der Geburt kein Einkommen hatten bzw. falls Sie nach der Geburt in Teilzeit zum gleichen Gehalt weiterarbeiten. Als Nettoeinkommen vor der Geburt werden für die Berech-

nung des Elterngeldes höchstens 2.770 Euro berücksichtigt. Maßgeblich sind für Nichtselbstständige die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes bzw. vor Beginn des Mutterschutzes. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Monate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen geringer gewesen oder weggefallen ist. Dafür werden weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung herangezogen. Bei selbstständig Erwerbstätigen werden die Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt herangezogen. Bei geringen selbstständigen Einkünften können Sie beantragen, dass der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige für Sie greift. Das ist aber nur dann der Fall, wenn die monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in den beiden Kalenderjahren der Geburt und vor der Geburt im Durchschnitt unter 35 Euro lagen. Die selbstständigen Einkünfte werden dann bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Elterngeldes wird ausschließlich steuerpflichtiges Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Haben Sie nicht selbstständig gearbeitet, werden zur Berechnung Ihres maßgeblichen Einkommens in einem automatisierten Verfahren von Ihrem durchschnittlichen Bruttoeinkommen im Bemessungszeitraum jeweils Pauschalbeträge für die Einkommenssteuer und für Sozialversicherungsbeiträge sowie eine Werbungskostenpauschale von 83,33 Euro (auch bei Minijobs) abgezogen. Es zählen nur die Lohnbestandteile, die fortlaufend gezahlt werden. Erforderliche Angaben für die Steuerabzüge sind die Steuerklasse, die Kirchensteuerpflicht, die Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale) und die Anzahl der Kinderfreibeträge für ältere Geschwister. Andere individuell eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Wenn Sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren und z. B. nur Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Leistungen wie BAföG oder Bürgergeld bezogen haben, steht Ihnen der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro für zwölf Monate zu. Das Gleiche gilt, falls Sie weniger als den Elterngeld-Mindestbetrag verdient haben. Verringert sich Ihr Einkommen nach der Geburt nicht, weil Sie beispielsweise Ihre Erwerbstätigkeit im bisherigen Umfang nach der Mutterschutzfrist wieder aufnehmen, steht Ihnen ebenfalls nur der jeweilige Mindestbetrag von Elterngeld oder ElterngeldPlus zu.

Während des Bezugs von Elterngeld sind Sie weiter Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind allerdings weiterhin beitragspflichtig, möglicherweise nur in Höhe des Mindestbetrages. Privat versicherte Arbeitnehmer*innen müssen weiterhin Beiträge zahlen, und zwar inklusive des Arbeitgeberanteils. Sofern Sie freiwillig gesetzlich oder privat versichert sind, können Sie deshalb häufig ein höheres Elterngeld erhalten als gesetzlich pflichtversicherte Elternteile. Denn bei der Berechnung Ihres Elterngeldes aus dem bisherigen Nettoeinkommen wird keine Pauschale für Versicherungsbeiträge abgezogen. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen gewertet, weitere Einnahmen können aber zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen (zum Beispiel bei Teilzeitarbeit). Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes über Ehegatten familienversichert sind, ändert sich nichts. Beamt*innen haben Anspruch auf Beihilfe.

Elterngeld und Entgeltersatzleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt

Werden im Einkommensbemessungszeitraum vor der Geburt andere Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld), Stipendien oder BAföG gezahlt, werden diese nicht als Einkommen bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt. Werden Entgeltersatzleistungen während des Elterngeldbezuges gezahlt, werden sie auf das Elterngeld angerechnet und mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall, kann aber der Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug neben den Entgeltersatzleistungen bezogen werden. Erhalten Sie den Mehrlingszuschlag, erhöht sich der verbleibende Elterngeldbetrag um je 300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug für das zweite und jedes weitere Kind. Haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, so können Sie unter Umständen zwischen Arbeitslosengeld und Elterngeld wählen: Sie können also unter der Voraussetzung, dass Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, entweder Arbeitslosengeld plus Mindestbetrag Elterngeld (300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug) beziehen oder zunächst das Elterngeld als Lohnersatzleistung und im Anschluss Arbeitslosengeld bekommen.

Bei Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag wird das Elterngeld vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und von 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug, als Einkommen angerechnet. Waren Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig, erhalten

Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser beträgt jedoch höchstens den Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug bzw. 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei Unterhaltsansprüchen zwischen den Eltern wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es über 300 Euro im Basiselterngeldbezug und über 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug liegt. Das darüber liegende Elterngeld kann im Einzelfall auf Ihren Unterhaltsanspruch angerechnet werden bzw. als unterhaltsrelevantes Einkommen gelten. Schulden Eltern ihren weiteren minderjährigen Kindern Unterhalt, gilt das Elterngeld voll als unterhaltsrelevantes Einkommen.

Die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldanspruchs können Sie mit dem Elterngeldrechner ermitteln auf www.familienportal.de unter Rechner & Anträge.

Fragen zum Elterngeld beantworten entweder die zuständigen Elterngeldstellen oder die Mitarbeiter*innen des Servicetelefons des BMFSFJ: 030/20 17 91 30 (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr)

ElterngeldDigital ermöglicht Ihnen in einigen Bundesländern, Ihren Antrag online zu stellen: www.elterngeld-digital.de

Der digitale Antrag über ElterngeldDigital wird bald in weiteren Bundesländern möglich sein. Informieren Sie sich also, ob aktuell für Sie schon die Möglichkeit zu einem Online-Antrag besteht!

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Bestellung und Download möglich auf www.bmfsfj.de unter Service/ Publikationen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Tel. 030/18 27 22 72 1

Familienleistungen der Länder

Landeserziehungsgeld in Sachsen

In Sachsen wird das Landeserziehungsgeld im Anschluss an den Bezug des Bundeselterngeldes (Basiselterngeld) bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Es kann parallel zum Elterngeld Plus in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben. Zudem dürfen Sie für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Inan-

spruchnahme im zweiten Lebensjahr (z. B. im Anschluss an das Elterngeld) beträgt die Höchstbezugsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate. Bei Inanspruchnahme im dritten Lebensjahr beträgt die Leistungsdauer neun Monate beim ersten oder zweiten Kind und zwölf Monate beim dritten Kind. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes liegt für das erste Kind bei 150 Euro im Monat, für das zweite Kind bei 200 Euro und ab dem dritten Kind bei 300 Euro. Die Einkommensgrenze liegt für Alleinerziehende mit einem Kind bei 21.600 Euro pro Jahr. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 3.140 Euro. Bei Übersteigen dieser Grenze verringert sich das Landeserziehungsgeld sukzessive. Dieses Landeserziehungsgeld darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen wie etwa nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, Kinderzuschlag oder Wohngeld nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten: www.familie.sachsen.de/landeserziehungsgeld.html

Bayerisches Familiengeld

Eltern erhalten im Freistaat Bayern monatlich ein Familiengeld von 250 Euro für jedes Kind zwischen dem 13. und dem 36. Lebensmonat. Der Anspruch auf Familiengeld ist unabhängig vom Einkommen und einer Erwerbstätigkeit. Ab dem dritten Kind beträgt das Familiengeld 300 Euro, sofern zwei ältere Kinder mit Kindergeldbezug noch im Haushalt leben. Voraussetzung für den Erhalt des Familiengeldes ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben. Falls Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, hat das keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch. Das **Bayerische Familiengeld** wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen wie SGB II-Leistungen, den Kinderzuschlag oder Wohngeld anspruchsmindernd angerechnet. Haben Sie in Bayern Elterngeld beantragt, gilt Ihr Elterngeldantrag gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS),
Kontaktdaten der Regionalstellen unter www.zbfs.bayern.de

KINDERGELD UND STEUERN

Das **Kindergeld** ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts. Durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug der Freibeträge für Kinder wird sichergestellt, dass Familien – abhängig von Einkommen und Kinderzahl – gefördert werden. Die meisten Eltern erhalten für ihre Kinder Kindergeld. Erst ab einem relativ hohen (Brutto-)Einkommen treten an die Stelle des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder. Was günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Steuerbescheid. Mit dem einen wie dem anderen wird das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt. Das Kindergeld enthält außerdem einen Förderanteil für die Familie.

Steuerklassen: Alleinerziehende können der Steuerklasse I oder II zugeordnet sein. Steuerklasse I haben sie dann, wenn ihr Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aber keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hat. Steuerklasse I haben Alleinerziehende auch dann, wenn eine weitere erwachsene Person mit im Haushalt lebt (z. B. die Oma). In die Steuerklasse II sind Alleinerziehende dann eingestuft, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen.

Alleinerziehende können auch in Steuerklasse III oder V eingestuft sein, so getrennt Lebende im Jahr der Trennung oder verwitwete Eltern bis maximal im Folgejahr nach dem Tod des*der Ehepartner*in.

Es gibt eine Reihe kindbezogener Steuerentlastungen, die alle im Einkommensteuergesetz geregelt sind:

Kindergeld

Eltern erhalten für ihr jedes Kind jeweils 250 Euro Kindergeld pro Monat. Kindergeld muss bei den **Familienkassen** der Arbeitsagenturen schriftlich beantragt werden. Unter www.arbeitsagentur.de ist auch ein Online-Antrag möglich, der mit einem ELSTER-Zertifikat direkt an die Familienkasse übermittelt werden kann. Sie können das Kindergeld für maximal sechs Monate rückwirkend beantragen.

Kindergeld wird bis zum 18. Geburtstag ohne Rücksicht auf eigenes Einkommen bezahlt. Vom 18. bis zum 25. Lebensjahr muss sich das Kind für einen Anspruch auf Kindergeld in Ausbildung oder in einem der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste oder in einem Studium befinden. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in der Ausbildung. Für Kinder, die bei der Bundesagentur für Arbeit ausbildungsplatz-

bzw. arbeitssuchend gemeldet sind, wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt. Kinder, die eine zweite Ausbildung oder Studium absolvieren, werden berücksichtigt, soweit sie nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten und die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

Für Kinder mit Behinderungen, die sich nicht selbst unterhalten können, kann der Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinausgehen. In Einzelfällen ist das mit der Familienkasse zu klären.

Getrennt lebende Eltern haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergelds. Aus diesem Grund haben sie pro Kind einen halben Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Die Verrechnung des Kindergeldes erfolgt nach dem Prinzip des „**Halbteilungsgrundsatzes**“: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den vollen Betrag des Kindergeldes. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, der zum Barunterhalt verpflichtet ist. Damit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte am Kindergeld behalten.

Auf www.familienportal.de finden Sie unter dem Stichwort Kindergeld nicht nur weitere Informationen, Sie werden auch zur Familienkasse weitergeleitet, um Ihren Antrag online zu stellen.

Bundeszentralamt für Steuern: Merkblatt Kindergeld, erhältlich bei jeder Familienkasse, Download möglich auf www.bmfsfj.de unter Service / Publikationen

Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder setzen sich zusammen aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von jährlich 6.024 Euro (2023) bzw. 6.384 Euro (2024) und einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.928 Euro pro Jahr. Zusammen betragen die Freibeträge für Kinder 8.952 Euro (2023) bzw. 9.312 Euro (2024). Für getrennt lebende und geschiedene Eltern betragen sie je Elternteil 4.476 Euro (2023) bzw. 4.656 Euro (2024). So ist das „halbe“ Kind auf der Lohnsteuerkarte zu erklären.

Die Freibeträge für Kinder haben die gleiche Funktion wie das Kindergeld – sie stellen das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei und treten ab einer bestimmten Höhe des zu versteuernden Einkommens (ab rund 36.300 Euro

im Jahr bei Alleinerziehenden, ab rund 72.600 Euro im Jahr bei Verheirateten) an die Stelle des Kindergeldes. Die Finanzämter prüfen bei der Einkommenssteuererklärung, ob das Kindergeld eine ausreichende Steuerfreistellung bewirkt hat oder ob die Freibeträge angerechnet werden. Auf dem Steuerbescheid ist dann vermerkt, ob das Kindergeld oder der Freibetrag zur Anrechnung gekommen ist.

Alleinerziehende können beim Finanzamt die Übertragung des halben Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil auf ihre Lohnsteuerkarte beantragen, wenn die*der Barunterhaltspflichtige zu weniger als 75 Prozent der Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Das gilt auch in Fällen mangelnder Leistungsfähigkeit von Unterhaltsverpflichteten. Zahlt also der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger als 75 Prozent des Unterhalts, muss das Finanzamt Alleinerziehenden den ganzen Freibetrag eintragen, was sich dann auch steuermindernd bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Eine Übertragung scheidet allerdings für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden (siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhaltsvorschuss). Auch scheidet eine Übertragung ganz oder teilweise aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, da sie*er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich als Sonderausgaben absetzen. Das Finanzamt erkennt zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten für Kita, Tageseltern, Hort oder Babysitter an, maximal pro Kind 4.000 Euro im Jahr. Die Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Barzahlung wird vom Finanzamt nicht akzeptiert. Die angerechneten Betreuungskosten zieht das Finanzamt im Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab und weist dies im Steuerbescheid aus.

Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende beträgt 4.260 Euro im Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht er sich auf Antrag um jeweils 240 Euro pro weiteres Kind. Bei z. B. drei Kindern hat der Entlastungsbetrag demnach eine Höhe von 4.740 Euro. Er ist bereits in den Tarif der **Steuerklasse II** eingearbeitet, so dass Alleinerziehende bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II nur

dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerzie- henden Elternteil gemeldet sein. Auch wenn volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre) und für die Anspruch auf Kindergeld besteht, mit im Haushalt leben, besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Kinderfreibeträge, die als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden, nicht immer mit der Zahl der Kinder, die für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende maßgeblich ist, übereinstimmt. Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, müssen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

Überprüfen Sie, ob Ihnen das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat. Es gibt neben den kindbedingten Steuerentlastungen folgende steuerliche Regelungen, die auf Elternteile in ihrer jeweiligen Familiensituation bezogen sind:

Steuerklasse V

Viele getrennt lebende Frauen, die noch verheiratet sind, bleiben in der Steuerklasse V. Während des Zusammenlebens mit dem Ehepartner kann dies durchaus ein steuerlicher Vorteil gewesen sein, ab der Trennung ist das jedoch nicht mehr der Fall. Alleinerziehende sollten mit dem Zeitpunkt der Trennung sofort beim Finanzamt die getrennte steuerliche Veranlagung beantragen. Die Zustimmung Ihres getrennt lebenden Ehegatten ist dafür nicht erforderlich. Das ist auch mit der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr noch möglich. Es ist deshalb wichtig, weil sich alle Lohnersatzleistungen, also zum Beispiel das Elterngeld und das Arbeitslosengeld am Nettoeinkommen orientieren und entsprechend deutlich niedriger ausfallen, wenn aufgrund der Einstufung in die Steuerklasse V das Nettoeinkommen sehr niedrig ist. Es gibt auch die Möglichkeit, dass beide Ehepartner*innen ihre tatsächlichen Anteile am Gesamteinkommen mit der Steuerklassenkombination IV/IV und dem so genannten Faktorverfahren versteuern.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ex-Partner*innen

a. Für nicht eheliche Ex-Partner*innen

Für die Unterhaltszahlungen an ehemalige Lebensgefährt*innen, die ein gemeinsames Kind betreuen (Betreuungsunterhalt), können Unterhaltsverpflichtete maximal 10.908 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung von ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen (Stand 2023). Einkünfte und Bezüge der*s Unterhaltsberechtigten, die 624 Euro im Jahr überschreiten, verringern den absetzbaren Höchstbetrag.

b. Ex-Partner*innen, die mit der*dem Unterhaltsverpflichteten verheiratet waren (oder noch sind, d. h. getrennt Lebende)

Nach der Trennung oder Scheidung können Unterhaltsverpflichtete ihre Unterhaltszahlungen an Ex-Partner*innen maximal 13.805 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Da Unterhaltsberechtigte die Unterhaltszahlungen als Einkommen versteuern müssen, ist die Absetzbarkeit von ihrer Zustimmung abhängig. Das Verfahren wird „**begrenztes Realsplitting**“ genannt. Die finanziellen Nachteile, die Ex-Partner*innen durch die Steuerpflicht entstehen, müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden. Auch andere finanzielle Nachteile müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden: Zum Beispiel sind dies Ansprüche auf die Arbeitnehmer-Sparzulage, auf die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf die beitragsfreie Familienversicherung. Erklären sich Unterhaltsverpflichtete bereit, alle Nachteile auszugleichen, steht einem Realsplitting nichts entgegen. Wenn es möglich ist, sprechen Sie offen miteinander über diesen Nachteilsausgleich. Sollten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass Ihre finanziellen Nachteile nicht ausgeglichen werden, dann stimmen Sie als Unterhaltsberechtigte*r dem Realsplitting nicht zu. Unterhaltsverpflichtete haben dann immer noch die Möglichkeit, den Unterhalt als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (allerdings zu einem geringeren Betrag, bis zu 10.908 Euro jährlich, siehe oben). Unterhaltsberechtigte dürfen für diese Variante allerdings maximal 15.500 Euro eigenes Vermögen besitzen.

Internetseite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V.:
www.vlh.de

Mitgliedschaft

Wenn Ihre Kinder bisher bei Ihrer*m Ehepartner*in im Rahmen der **Familienversicherung** beitragsfrei mitversichert waren, kommt deren*dessen Krankenversicherung auch nach der Scheidung für die Kosten der Kinder auf. Sind Sie selbst Mitglied der gesetzlichen **Krankenversicherung**, können die Kinder jedoch auch über Sie beitragsfrei mitversichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Gesamteinkommen höher als das des gesetzlich versicherten Elternteils ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 66.600 Euro regelmäßig übersteigt.

Nach einer rechtskräftigen Scheidung sind Sie automatisch freiwillig bei der Krankenkasse Ihrer*s früheren Ehepartner*in weiterversichert, allerdings haben Sie die Option, sich selbst einen anderen Versicherer zu suchen. Die Krankenkassenbeiträge müssen Sie nun selbst zahlen. Schwierig kann sich die Situation gestalten, wenn Ihr*e Ehepartner*in als Beamter*in beihilfeberechtigt ist und Sie privat krankenversichert sind. Die Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Mit der Scheidung endet Ihr eigener Anspruch auf Beihilfe gegen den Bund oder das Land, so dass Sie sich nach der Scheidung privat zu 100 Prozent versichern müssen. Das ist in der Regel sehr teuer. Wenn Sie jünger als 55 Jahre sind, können Sie der Notwendigkeit, sich privat zu versichern, entgehen. Sie sollten dann versuchen, unmittelbar nach der Trennung (oder auch bereits vorher) eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dann sind Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und können dies auch zu einem geringen Beitragssatz bleiben. Eine geringfügige Beschäftigung bis 520 Euro reicht allerdings nicht aus. Wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war, kann dieser ebenfalls wieder beitreten.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen – ob privat oder gesetzlich – erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen (Krankenvorsorgeunterhalt).

Erhalten Sie Bürgergeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, werden Sie Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, Sie waren unmittelbar zuvor privat krankenversichert. In diesem Fall übernimmt

Ihr Jobcenter den halben Tarif im Basistarif als Zuschuss. Sie bleiben also auch während des Leistungsbezuges privat versichert.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist in der Regel abhängig von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen von Versicherten. Für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt der einheitliche Beitragssatz von 14,6 Prozent. Ergänzend kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wird zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in getragen. Erhebt oder erhöht eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag, haben Sie das Sonderkündigungsrecht in eine andere Krankenkasse zu wechseln. Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld oder Landeserziehungsgeld (Freistaat Sachsen) bleiben Sie beitragsfrei Mitglied der Krankenkasse. Falls Sie mit Ausnahme des Bayerischen Familiengeldes (Freistaat Bayern) keine beitragspflichtigen Einnahmen haben, kann ebenfalls die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Wenden Sie sich am besten frühzeitig an Ihre Krankenkasse, um die Bedingungen Ihrer Mitgliedschaft zu klären. Für Studierende und Selbstständige gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung besondere Regeln. Für Selbstständige mit einem Verdienst von bis zu 1.131,67 Euro pro Monat gilt ein Mindestbeitrag von 222 Euro (ohne Krankengeldanspruch und Zusatzbeitrag).

Rentner*innen müssen bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auf Alterseinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit den vollen Beitrag zahlen. Sonstige Versorgungsbezüge, wie etwa Betriebsrenten, sind ab dem ersten Cent in voller Höhe beitragspflichtig, sobald die Grenze von 169,75 Euro (2023) überschritten wird. Beiträge von Bezieher*innen von Bürgergeld, Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden in der Regel vom Sozialamt übernommen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch die Leistungen der Krankenversicherung soll die Gesundheit der Versicherten erhalten, wiederhergestellt oder der Gesundheitszustand gebessert werden. Familienversicherte Angehörige bleiben kostenfrei mitversichert. Vor einem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung sollten Sie sich umfassend über die Kosten und das Leistungsangebot informieren.

Die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung haben unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Verhütung von Krankheiten (z. B. Schutzimpfungen), hormonelle Empfängnisverhütung für junge Frauen bis zum 22. Lebensjahr und im Einzelfall Schwangerschaftsabbruch, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen
- Früherkennung (z. B. Vorsorgeuntersuchen bei Kindern) und Behandlung von Krankheiten
- Krankengeld
- **Krankengeld** bei Erkrankung eines Kindes (für Alleinerziehende pro Kalenderjahr bezahlte Freistellung für bis zu 20 Arbeitstage bzw. bis zu 60 Arbeitstage in 2023 je Kind, maximal aber 50 bzw. 130 Arbeitstage)
- medizinische Rehabilitation, soweit sie zur Vorbeugung, Beseitigung, Besserung oder Verhütung einer Verschlimmerung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit notwendig ist
- aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson (z. B. bei der stationären Behandlung des Kindes im Krankenhaus)
- Mutterschaftsgeld.

Nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören:

- Sterilisation, soweit sie nicht medizinisch notwendig ist
- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Ausnahme: Verordnungen für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr, für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen und bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, wenn die Erkrankungen zum Therapiestandard gehören, die Arzneimittel werden in einer Richtlinie aufgelistet
- Sehhilfen/Brillen, Ausnahme: Sehhilfen und Brillen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für schwer sehbeeinträchtigte Menschen
- Fahrtkosten. Dies gilt aber nicht, wenn Sie mit einem Rettungs- oder Krankenwagen transportiert werden müssen. In besonderen Fällen kann die Krankenkasse die Fahrtkosten übernehmen (z. B. Gehbehinderung oder besondere Hilfsbedürftigkeit).

Für die Zahnersatz-Versicherung zahlen die gesetzlichen Krankenkassen befundbezogene Festzuschüsse. Kosten oberhalb der Festzuschüsse tragen die Versicherten selbst. Eine Bonusregelung besteht, falls zuvor durchgehend eine jährliche Kontrolluntersuchung nachgewiesen werden kann: Der Festzuschuss erhöht sich nach fünf Jahren um 20 Prozent, nach zehn Jahren um 30 Prozent.

Für Härtefälle gilt: Gesetzlich Versicherte, die **Zahnersatz** benötigen und über ein geringes Einkommen verfügen, erhalten von ihren Krankenkassen einen Betrag bis zur Höhe der für die Regelversorgung tatsächlich anfallenden Kosten. Als geringes Einkommen gelten derzeit monatliche Bruttoeinnahmen bis zu 1.358 Euro für Alleinstehende, mit einem Angehörigen 1.867,25 Euro und für jeden weiteren Angehörigen 339,50 Euro.

Einkommensunabhängig können folgende Versicherte in den Vorteil einer vollständigen Befreiung für Zahnersatz kommen:

- Empfänger*innen von laufender Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch, Bürgergeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder besonderer Leistungen der Arbeitsförderung
- Empfänger*innen von Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Empfänger*innen von BAföG
- Heimbewohner*innen, deren Kosten von der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge bezahlt werden.

Selbstbeteiligung/Zuzahlungen

Bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Zuzahlung von zehn Prozent der Kosten erhoben. Die Zuzahlung beträgt höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Liegen die Kosten unter fünf Euro, ist der tatsächliche Preis vom Versicherten zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit Ausnahme der Fahrtkosten von allen Zuzahlungen befreit.

Frauen bis zum vollendeten 22. Lebensjahr erhalten die Anti-Baby-Pille auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem 22. Lebensjahr werden Privatverordnungen ausgestellt.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist eine Zuzahlung von zehn Prozent des Preises, mindestens fünf Euro, jedoch nicht mehr als zehn Euro pro Medikament zu entrichten. Das Gleiche gilt für Verbandmittel und Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl). Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Windeln bei Inkontinenz), ist die Zuzahlung auf zehn Euro im Monat beschränkt.

Verordnet der Arzt ein Heilmittel (z. B. Krankengymnastik) oder eine häuslichen Krankenpflege, so sind zehn Prozent der Kosten zuzüglich zehn Euro je Verordnung zu zahlen. Die Zuzahlung zur häuslichen Krankenpflege ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Zuzahlungen von zehn Prozent zu einer Soziotherapie oder der Inanspruchnahme einer **Haushaltshilfe** beträgt kalendertäglich mindestens

fünf Euro, höchstens aber zehn Euro. Erhält die Versicherte wegen Schwangerschaft und Entbindung eine Haushaltshilfe, ist die Leistung grundsätzlich zuzahlungsfrei.

Im Krankenhaus, bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation ist die Zuzahlung von zehn Euro pro Tag auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Anschlussheilbehandlungen wird der vorangegangene Krankenhausaufenthalt mit angerechnet. Bei Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren gilt die zeitliche Beschränkung nicht.

Hinweis: Medikamente können auch über Versandapotheken bezogen werden. Medikamente, die Sie privat bezahlen müssen, sind unter Umständen billiger.

Belastungsgrenze

Für Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherungen werden Zuzahlungen bis zur Höhe der individuellen **Belastungsgrenze** fällig. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent, der Familienbruttoeinnahmen. Zu den Einnahmen zählen z. B. das Arbeitseinkommen und Zinsen, aber auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Das Kindergeld muss nicht für Zuzahlungen aufgewendet werden. Bei der Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen sind auch die Einkünfte der mitversicherten Angehörigen anzurechnen. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden allerdings Freibeträge berücksichtigt. Pro Kind sind das im Jahr 7.812 Euro.

Wenn Sie chronisch krank sind (z. B. Diabetes, Krebs) gilt eine jährliche Belastungsgrenze von einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens, bis Sie von Zuzahlungen befreit werden. Die Ein-Prozent-Grenze gilt auch für die nicht chronisch kranken, im Haushalt lebenden familienversicherten Angehörigen. Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich seit mindestens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arzttermin pro Quartal wegen derselben Krankheit) und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit entsprechend mindestens dem Pflegegrad 3
- Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent oder
- Bedarf an kontinuierlicher medizinischer Versorgung (ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln), ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung,

eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Einige Krankenkassen bieten eine Befreiung von den Zuzahlungen im Voraus an, falls keine Besserung Ihres Gesundheitszustandes zu erwarten ist. Sie überweisen dann den Betrag Ihrer individuellen Belastungsgrenze vorab und erhalten eine Befreiungskarte. Vorsicht! Falls Ihre Zuzahlungen wider Erwarten geringer ausfallen, kann eine zu hohe Vorauszahlung nicht erstattet werden. Erkundigen Sie sich in jedem Fall vorab bei der Krankenkasse.

Auch Bezieher*innen von Bürgergeld oder Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch müssen Zuzahlungen leisten. Als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz des Haushaltsvorstands. Freibeträge für Kinder und Ehepartner können deshalb nicht zusätzlich veranschlagt werden. Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt:

- Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln sowie Heilmitteln (zum Beispiel Physiotherapien wie Massagen oder Krankengymnastik), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie sowie häusliche Krankenpflege
- Zuzahlungen zu Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Hörhilfen
- Körperersatzstücke, Rollstühle oder Gehhilfen
- Zuzahlungen im Krankenhaus sowie bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation.

Hinweis: Sie sollten sich alle Zuzahlungen quittieren lassen! Sobald Ihre Belastungsgrenze erreicht ist, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren. Sie werden dann bis zum Ende des Kalenderjahres von der Zuzahlung befreit. Zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet.

KONTAKT

Unabhängige Patientenberatung Deutschland
Bundesweites Beratungstelefon: 0800/01 17 72 2 (kostenfrei aus allen Netzen),
Montag bis Freitag 8.00 bis 22.00 Uhr, Samstag 8:00 – 16:00 Uhr
www.patientenberatung.de/de

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: 030/34 06 06 60 1,
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
www.bundesgesundheitsministerium.de

PKV Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln oder
Heidestr. 40, 10557 Berlin, Tel. 030/20 45 89 66
www.pkv.de

PFLEGEVERSICHERUNG

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung liegt für kinderlose Mitglieder bei 4 Prozent, wovon 2,3 Prozent durch die Arbeitnehmer*innen getragen werden müssen. Haben Sie ein Kind, reduziert sich der Pflegeversicherungsbeitrag für Sie lebenslang auf 3,4 Prozent (1,7 Prozent Arbeitnehmer*innenanteil). Erziehen Sie derzeit mehrere Kinder unter 25 Jahren, so reduziert sich ab dem zweiten Kind Ihr Beitrag pro Kind um weitere 0,25 Prozent. Diese Ermäßigungen werden bis zum fünften Kind gewährt. Sie gelten bis zum 25. Geburtstag jedes Kindes. Um von den Beitragsermäßigungen zu profitieren, müssen Sie nachweisen, dass Sie Kinder erziehen oder erzogen haben. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Den Nachweis über Ihre Kinder können Sie gegenüber der Pflegekasse bzw. der Stelle erbringen, die Ihren Beitrag an die Pflegekasse abführt. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist das in der Regel der Arbeitgeber. Haben Sie leibliche Kinder, so reicht dafür eine Kopie der Geburtsurkunde.

Wenn Sie ein behindertes Kind allein erziehen, finden Sie im Kapitel 5 (Alleinerziehende und ihre Kinder mit Behinderungen) weitere Informationen zur Pflegeversicherung.

RENTE, ALTERSSICHERUNG

Grundsätzlich basiert die Altersversorgung in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die immer noch die Hauptsäule der Alterssicherung bildet, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeiterwerbsbeteiligung und von stabilen Ehen (Witwenrente) ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d. h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienten. Ein solcher Standardrentner bezog ab 1. Juli 2022 eine Bruttorente von ungefähr 1.621 Euro. Diese orientierte sich an einem Bruttoeinkommen von jährlich 38.901 Euro über 45 Jahre. Wohlgemerkt handelt es sich beim Standardrentner nicht um eine reale Person, sondern um ein Anschauungsmodell. Das Jahreseinkommen vieler Erwerbstätiger ist deutlich geringer. Haben Sie zudem über einen kürzeren Zeitraum in die Rentenversicherung eingezahlt, wird Ihre Rente im Alter niedriger ausfallen.

Das Niveau der zukünftigen Renten wird weiter sinken. Zudem erreichen nur noch wenige Männer 45 Jahre Pflichtbeiträge, Mütter mit ihren unterbrochenen Erwerbsbiographien und ihrer häufigen Teilzeiterwerbstätigkeit

erst recht nicht. Außerdem verdienen Frauen immer noch deutlich weniger als Männer, die Lohnlücke liegt bei durchschnittlich 18 Prozent. Frauen beziehen erheblich geringere eigene Alterssicherungseinkommen als Männer. Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihr Auskommen im Alter im Blick behalten und sich so früh wie möglich Gedanken über eine Ergänzung Ihrer gesetzlichen Altersvorsorge machen. Es empfiehlt sich, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern kostenfrei angeboten wird.

Wenn die Rente nicht reicht

Ältere Menschen, deren Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, können Wohngeld oder stattdessen **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung beantragen. Die Grundsicherung soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer Menschen sicherstellen: sowohl für jene die ihre Altersgrenze erreicht haben (abhängig vom Geburtsjahr zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr), als auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Grundsicherung im Alter ist Teil der Sozialhilfe (4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches).

Müssen Sie trotz Anspruch auf einen **Grundrentenzuschlag** im Alter oder bei Erwerbsminderung ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beantragen, erhalten Sie auf Ihre gesetzliche Rente einen Freibetrag. Die Höhe des Freibetrags hängt von Ihren Rentenansprüchen ab. Er beträgt im Monat 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rentenzahlungen. Mit dieser Freibetragsregelung werden in 2023 maximal 251 Euro Ihrer monatlichen Rentenbezüge (3.012 Euro/Jahr) nicht auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet. Die gleiche Freibetragsregelung auf das zu berücksichtigende Einkommen gilt, falls Sie anstatt auf Grundsicherungsleistungen der Sozialhilfe Anspruch auf Wohngeld haben.

Wenn Sie eine niedrige Rente beziehen und für den Bezug der Grundsicherung in Frage kommen, werden Sie von Ihrer Rentenversicherung schriftlich informiert, Antragsvordrucke werden beigefügt. Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie beim Sozialamt stellen. Sollten Sie bisher nicht informiert worden sein, sollten Sie selbst prüfen, ob für Sie Ansprüche auf Grundsicherung bestehen könnten.

Die gesetzliche Rentenversicherung

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraus-

setzungen erfüllen. Es gilt eine allgemeine Wartezeit von fünf Jahren, um Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu erwerben. Die Wartezeit ist dabei gleichbedeutend mit einer bestimmten Versicherungszeit. Je nach Rentenart werden außer Beitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet, wie etwa Kinderziehungszeiten.

Grundlage für die Rentenberechnung ist das Verhältnis des eigenen Arbeitsverdienstes zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller in der Rentenversicherung versicherten Personen. Die **Höhe Ihrer Rente** bestimmt sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer*innen, (außer Beamt*innen, Ärzt*innen usw., mit eigenen Sicherungssystemen), Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst, aber auch einige Selbstständige und Auszubildende. Auch alle Studierenden, die neben ihrem Studium eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausführen, sind rentenversicherungspflichtig. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch Ihr Rentenanspruch ist, können Sie dazu eine Rentenauskunft bei Ihrer Rentenversicherung einholen, wobei Sie allerdings nur die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Anfrage erhalten.

Wenn Sie mindestens 33 Jahre mit einem kleinen Einkommen die Rentenversicherung einzahlen, wird Ihre Altersrente unter bestimmten Voraussetzungen um einen so genannten **Grundrentenzuschlag** erhöht. Dieser Zuschlag ist gestaffelt und erreicht bei 35 Beitragsjahren seine volle Höhe. Er richtet sich nach der Dauer Ihrer so genannten Grundrentenzeiten. Das sind Versicherungszeiten, in denen Sie als Erwerbstätige*r Pflichtbeiträge in bestimmter Höhe an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, Sie Krankengeld oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen oder in denen Sie in der Rentenansprüche für die Erziehung eines Kindes oder die Pflege eines Angehörigen erworben haben. In die Grundrentenzeiten fließen nur Zeiten ein, in denen Sie Beiträge in Höhe von 30 bis 80 Prozent des jährlichen Durchschnittseinkommens aller in der Rentenversicherung Versicherten geleistet haben. Maximal werden 35 Jahre als Grundrentenzeiten anerkannt. Ihr Grundrentenzuschlag steigt entsprechend des Einkommens, das Sie in diesen Zeiten hatten, bis zu einer bestimmten Grenze. Im Jahr 2023 muss Ihr rentenversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen im Monat mindestens bei 1.080 Euro im Monat liegen, um für die Grundrentenzeiten berücksichtigt werden zu können. Ihre während der Grundrentenzeiten erworbenen Rentenansprüche werden automatisch

verdoppelt, allerhöchstens jedoch bis auf 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Rentenzuschlag wird dann pauschal um 12,5 Prozent gemindert und mit der Jahresanzahl der Grundrentenzeiten multipliziert.

Die **Höhe Ihrer Beiträge** wird aus Ihrem Verdienst berechnet, allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2023 in den alten Bundesländern (West) bei 7.300 Euro/Monat und in den neuen Bundesländern (Ost) bei 7.100 Euro/Monat liegt (jährlich: 87.600/85.200). Derzeit liegt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 Prozent. Auch wenn Sie eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, sind Sie während des Bezugs dieser Leistungen versicherungspflichtig. Wenn Sie dauerhaft bei einem Bruttoarbeitsentgelt von bis zu 520 Euro **geringfügig beschäftigt** sind, muss der gewerbliche Arbeitgeber Pauschalbeträge von 15 Prozent zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen, der Arbeitgeber in einem Privathaushalt fünf Prozent. Arbeitnehmer*innen in sogenannten **Minijobs** führen 3,6 bzw. 13,6 Prozent ihrer Einkünfte (bei Minijobs in Privathaushalten) an die Rentenversicherung ab. Mit einem 520-Euro-Job erarbeiten Sie sich nur einen minimalen Rentenanspruch von monatlich 5 Euro, in Privathaushalten noch weniger (siehe Abschnitt Minijob).

Interessanter als dieser minimale Rentenzuwachs ist der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, den Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine geringfügige Beschäftigung erreichen. Außerdem erwerben Sie weiter einen Anspruch auf Fördermöglichkeiten in der Riester-Rente und bekommen die Tätigkeit auf die fünfjährige Wartezeit und die Grundrentenzeiten angerechnet. Überlegen Sie sich deshalb gut, ob Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen Ihres Minijobs die Versicherungspflicht abzuwählen.

Service-Rufnummer der Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft:
0355/29 02 70 79 9, Montag bis Freitag 7:00 – 17:00 Uhr

Kostenloses Bürgertelefon der Deutschen Rentenversicherung:
0800/10 00 48 00
Montag bis Donnerstag 7:30 – 19:30 Uhr und Freitag 7:30 – 15:30 Uhr

Deutsche Rentenversicherung: Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente, Bestellung oder Download möglich unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Auch **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur zweieinhalb Jahre. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Anspruchsberechtigt sind jedoch nicht nur leibliche Mütter, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter. Wenn beide Eltern das Kind erziehen, können sie durch eine gemeinsame Erklärung dem Rentenversicherungsträger mitteilen, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die dreijährige Pflichtversicherung kann – wie die Elternzeit – zeitlich nacheinander zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten durch beide Eltern ist nicht möglich.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten beträgt 100 Prozent des Durchschnittsentgeltes. Derzeit würde sich daher ein Rentenertrag von rund 37,60 Euro monatlich für ein Jahr Kindererziehung ergeben. Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Für erwerbstätige Eltern, die bis zum zehnten Geburtstag ihres jüngsten Kindes unterdurchschnittlich, z. B. durch Teilzeitarbeit, verdienen, gelten **Kinderberücksichtigungszeiten**. Rentenansprüche, die bis zum Ende des zehnten Lebensjahres des Kindes erworben werden, werden um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Voraussetzung ist, dass das Kind nach 1992 geboren wurde. Eltern, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Elternteile. Auch die Kinderberücksichtigungszeit wird automatisch der Mutter zugeordnet, sofern die Eltern keine übereinstimmende anderweitige Erklärung abgeben. In diesem Fall kann die Kinderberücksichtigungszeit auch ganz oder teilweise dem Vater zugeordnet werden. Die gemeinsame Erklärung kann nur für die Zukunft und rückwirkend längstens für zwei Monate abgegeben werden. Stief-, Pflege- und Adoptiveltern können ebenfalls von Kinderberücksichtigungszeiten profitieren. Auch Zeiten der häuslichen Pflege werden bei Privatpersonen als Beitragszeiten berücksichtigt. Die daraus erworbenen Rentenansprüche richten sich nach dem Pflegegrad von Pflegebedürftigen. Es ist mindestens der Pflegegrad 2 erforderlich.

Wenn sich auch die Beitragszeiten aus Ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungs- oder Pflegezeiten am meisten auf die Höhe der Renten auswirken, so können sich aber auch **beitragsfreie Zeiten** rentensteigernd auswirken. Diese beitragsfreien Zeiten sind besonders wichtig, da für den Erhalt von Rente eine bestimmte Anzahl von rentenrechtlichen Zeiten, die so genannte Wartezeit, Voraussetzung sind. Anrechnungszeiten, die für die 35-jährige Wartezeit für eine Altersrente für langjährige Versicherte zählen und Ihre Rente erhöhen, sind zum Beispiel Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in Rehabilitation waren, wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht gearbeitet haben, als arbeitslos gemeldet waren, aber keine Leistungen erhielten oder eine Rente vor Ihrem 55. Lebensjahr bezogen haben.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.

Hochschulausbildung: Zeiten der Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden als unbewertete Anrechnungszeit für höchstens acht Jahre anerkannt.

Welche Rentenarten gibt es und wer erhält welche Rente?

Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes.

Anspruch auf **Altersrente** haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und die jeweiligen Wartezeiten erfüllen. Für den Erhalt der Regelaltersrente müssen Sie eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Zu dieser Rentenart dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen. Eine Ausnahme gilt für den **Grundrentenzuschlag**. Einkünfte oberhalb von 15.804 Euro im Jahr von Alleinstehenden bzw. 24.660 Euro für Ehepaare werden zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Ab einem Einkommen von 20.232 bzw. 29.088 Euro wird der darüber liegende Betrag vollständig vom Grundrentenzuschlag abgezogen. Auf die Grundrente anrechenbares Einkommen sind Ihre Nettorente sowie weitere steuerpflichtige Einkünfte.

Für rentenversicherte Männer und Frauen, die vor 1947 geboren sind, gilt eine einheitliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Für die Jahrgänge 1947 bis 1963 erhöht sich diese schrittweise in Abhängigkeit vom Geburtsjahr. Für alle, die ab 1964 geboren wurden, gilt wieder eine einheitliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45

Jahre Pflichtbeitragszeiten (inklusive Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten) erreicht haben, können vorzeitig eine abschlagsfreie Altersrente erhalten. Ab welchem Alter diese Rentenart für Sie in Frage kommt, hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Sind Sie nach 1964 geboren, können Sie erst nach Ihrem 65. Geburtstag abschlagsfrei in Rente gehen.

Es existieren unterschiedliche Modelle zur Gestaltung des Renteneintritts. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte zu erhalten. Dafür müssen Sie mindestens 35 Jahre beitragspflichtig in der Rentenversicherung gewesen sein. Ihr Rentenanspruch wird dann allerdings dauerhaft um einen Abschlag gemindert. Wie hoch dieser ist, hängt davon ab, wie viele Monate Ihnen noch bis zur Regelaltersgrenze fehlen. Er beträgt maximal 14,4 Prozent. Wenn Sie parallel zum Rentenbezug noch arbeiten, wird Ihr Verdienst nicht auf Ihren Rentenanspruch angerechnet. Ihre Beschäftigung ist weiterhin rentenversicherungspflichtig, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen. Bis zum Erreichen des regulären Rentenalters können Sie so weitere Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Ab der Regelaltersgrenze können Sie freiwillig weiter in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert bleiben. Sie müssen dann als Arbeitnehmer*in keine Beiträge bezahlen. Ihre Rente erhöht sich aber zum Juli jedes kommenden Jahres, da die Beiträge Ihres Arbeitgebers weiter Ihren Rentenanspruch steigern.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn Ihre Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zulässt. Diese Renten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Voraussetzung ist, dass Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird auch zu Ihrer Erwerbsminderungsrente ein **Grundrentenzuschlag** gezahlt. Auch zu einer Erwerbsminderungsrente können Sie hinzuverdienen. Bei voller Erwerbsminderung in 2023 bis zu 17.823,75 Euro im Jahr, bei teilweiser Erwerbsminderung bis zu 35.647,50 Euro im Jahr. Eine Rente wegen Erwerbsminderung setzt voraus, dass Ihnen nur noch eine eingeschränkte Arbeitszeit zuzumuten ist. Bitte lassen Sie sich daher vor Beginn einer Beschäftigung unbedingt bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung beraten.

Mit dem Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der deutschen Rentenversicherung können Sie sich einen Überblick über Ihre Rentenansprüche verschaffen, wenn Sie vorzeitig in Rente gehen möchten. Sie finden den Rechner auf www.deutscherentenversicherung.de unter Online-Dienste/Online-Rechner/Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner

Anspruch auf Rente wegen Todes

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den bisher durch die verstorbene Person geleisteten Unterhalt bieten. Für Kinder kennt die gesetzliche Rentenversicherung **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt zehn Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den erworbenen rentenrechtlichen Zeiten des*der Verstorbenen orientiert. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Beträge ergänzend ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhaltsvorschuss).

Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Sie wird aus den Versicherungen der beiden Verstorbenen berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Sie beträgt 20 Prozent der Summe der Versichertenrenten der beiden Eltern plus Zuschlag entsprechend der rentenrechtlichen Zeiten der verstorbenen Elternteils mit der höchsten Rente. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet. Die Waisenrente wird dann auch gezahlt, wenn die Waise ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Für Übergangszeiten von bis zu vier Monaten, beispielsweise zwischen Schule, einem Freiwilligendienst und Ausbildungen kann die Waisenrente weitergezahlt werden. Eigenes Einkommen eines Kindes wird nicht auf die Waisenrente angerechnet.

Nach dem Tod rentenversicherter Ehepartner*innen/eingetragener Lebenspartner*innen, erhalten Sie auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwen-/Witwerrente** unter-

scheidet. In der Regel verfällt ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn Sie wieder heiraten.

Eine Witwen-/Witwerrente erhalten Sie, wenn Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Wenn Sie ein eigenes minderjähriges oder behindertes Kind oder ein Kind des*der Verstorbenen versorgen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte große Witwen-/Witwerrente von 55 Prozent des vollen Rentenanspruchs, welcher der*dem Verstorbenen zugestanden hätte. Allerdings wird der Rentenanspruch Ihres verstorbenen Ehegatten um einen Abschlag gemindert, sofern dieser vor dem 65. Lebensjahr verstorben ist. Falls Ihr Kind nicht behindert und bereits volljährig ist und Sie selbst jünger als 47 Jahre sind, erhalten Sie möglicherweise lediglich eine kleine Witwer-/Witwenrente von 25 Prozent der Vollrente von Verstorbenen für zwei Jahre. Die Altersgrenze für die Große Witwen-/Witwerrente hängt dann vom Todeszeitpunkt des verstorbenen Ehegatten ab. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Deutschen Rentenversicherung.

Ihr eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Witwer-/Witwenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge (monatlich 992,64 Euro, zusätzlich für jedes Waisenrenten berechtigte Kind monatlich 210,56 Euro) überschritten werden. Angerechnet wird fast jedes Einkommen, z. B. Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen, Einkommen aus Vermögen, Betriebsrenten, Elterngeld usw. Im Sterbevierteljahr wird kein eigenes Einkommen berücksichtigt.

Für Witwen und Witwer, deren Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben, wobei mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, gelten andere Regelungen. Bitte informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung, falls einer der beiden Stichtage für Ihren Fall zutrifft.

Alternativ können Sie sich nach dem Tod Ihres Ehegatten für ein Rentensplitting entscheiden. Die Rentenanwartschaften, die Sie beide zusammen während der Ehezeit erworben haben, werden dann zu gleichen Teilen auf Sie beide verteilt. Um nachträglich ein Rentensplitting zu veranlassen, muss Ihr Ehegatte vor weniger als einem Jahr verstorben sein und Sie selbst müssen über mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten verfügen. Auf Grund des Rentensplittings steht Ihnen keine Hinterbliebenenrente mehr zu. Allerdings können Sie Anspruch auf eine Erziehungsrente haben, ohne geschieden zu sein, falls Sie ein Kind unter 18 Jahren oder mit einer Behinderung in Ihrem Haushalt versorgen. Es gelten weiterhin die gleichen Voraussetzungen wie für den Anspruch auf eine Hinterbliebenen- oder Erziehungsrente nach

dem Tod eines geschiedenen Ehegatten (siehe Abschnitt Rente nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten). Informieren Sie sich vor einem Rentensplitting gut, ob eine Hinterbliebenen- oder Erziehungsrente in Ihrem Fall günstiger wäre. Durch das Rentensplitting erhöht sich ggf. Ihr späterer eigener Rentenanspruch. Im Gegensatz zur Hinterbliebenenrente wird kein Einkommen angerechnet.

Deutsche Rentenversicherung (2022): Rentensplitting. Partnerschaftlich teilen, Download möglich unter: www.deutsche-rentenversicherung.de unter Services/ Broschüren

Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung können Sie umfassend Informationen zum Thema Rente recherchieren. Hier finden Sie auch viele Broschüren zum Download.

Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?

Bei der Ehescheidung erfolgt der sogenannte **Versorgungsausgleich**, das heißt sämtliche Rentenansprüche, welche die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, werden hälftig geteilt. Diese Anrechte auf eine Altersversorgung werden als gemeinschaftliche partnerschaftliche Lebensleistung der Ehegatten angesehen. Der Ehegatte, der während der Ehe, beispielsweise durch Kinderbetreuung, keine oder nur eine geringere Altersvorsorge aufbauen konnte, soll im Alter eine eigenständige Absicherung erhalten. Grundsätzlich wird jedes Versorgungsanrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems gesondert zwischen den Ehegatten geteilt (interne Teilung). Zu einer Verrechnung kommt es nur, wenn beide bei demselben Versorgungsträger Anrechte gleicher Art erworben haben. Das heißt, Ehegatten erhalten ein eigenes Konto bei jedem gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Versorgungsträger ihrer Expartner*innen. Ausnahmen sind möglich, sofern der ausgleichsberechtigte Ehegatte oder der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies wünschen und der Ausgleichswert einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Werden Versorgungsanrechte auf Betriebsrenten zwischen unterschiedlichen Versorgungsträgern übertragen (externe Teilung), müssen sich die Familiengerichte an verfassungsrechtliche Maßstäbe halten. Das bedeutet für Sie als Ausgleichsberechtigte*n, dass Sie laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am Ende gleichberech-

tigt an den während der Ehezeit erworbenen Ansprüchen teilhaben sollen. Dafür müssen die Familiengerichte bei der Berechnung der Ausgleichssummen beispielsweise aktuelle Zinssätze beachten.

Wurde Ihre Ehe zwischen 1977 und 2009 geschieden, können Sie auf Antrag beim Familiengericht den Versorgungsausgleich neu berechnen lassen. Um sicher gehen zu können, dass eine Neuberechnung zu Ihren Gunsten ausfällt, sollten Sie sich im Vorfeld gut beraten lassen.

Bei Ehen, die kürzer als drei Jahre gedauert haben, wird der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt.

Rente nach Tod des geschiedenen Ehegatten

Wenn Sie ein eigenes Kind erziehen oder ein Kind eines früheren Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Erziehungsrente**. Das gilt auch, falls das Kind eine Behinderung hat. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod der*des geschiedenen Ehepartner*in die fünfjährige Wartezeiterfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Haben Sie eigenes Einkommen, so wird dieses angerechnet.

Bundesministerium der Justiz: Das Eherecht,
Bestellung oder Download unter www.bmj.de/publikationen

Wie komme ich zu meiner Rente?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, etwa nach Erreichen eines bestimmten Alters, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern. Es wird empfohlen, den Rentenantrag spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Renteneintritt zu stellen. Es ist gut, wenn Sie frühzeitig Ihren Versicherungsverlauf anfordern, das sind die gespeicherten Daten aller rentenrelevanten Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern. Sie können so auf eventuelle Lücken aufmerksam werden und Fehler korrigieren. Entsprechende Anträge können Sie auch auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung online stellen. (www.deutsche-rentenversicherung.de bei „Online-Dienste“). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden. Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Sie erstmals eine Renteninformation über den aktuellen Stand Ihrer zu erwartenden Rente, wenn Sie

fünf Jahre lang Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihre Rente später noch Steuern sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen.

Die aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Online-Rentenlexikon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/inhalt.html

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ratgeber zur Rente. Heute verlässlich für morgen, Bestellung und Download möglich auf www.bmas.de unter Service/Publikationen

Die Deutsche Rentenversicherung, Versicherungsämter und Versicherungsälteste bieten Beratungen an.

Mehr Informationen auf www.deutsche-Rentenversicherung.de unter Beratung & Kontakt.

Private Altersvorsorge

Um im Alter abgesichert zu sein, können Sie eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anstreben. Arbeitnehmer*innen haben Anspruch auf eine **betriebliche Altersvorsorge**, bei der Teilbeträge ihres Lohnes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden (Entgeltumwandlung). Haben Sie 2019 mit einer Entgeltumwandlung begonnen, muss Ihr Arbeitgeber mindestens einen Zuschuss von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts leisten, da er die Sozialversicherungsabgaben auf den umgewandelten Teil Ihres Entgelts spart. Anderweitige Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge können für Ihren Betrieb in einem Tarifvertrag getroffen worden sein. Im Jahr 2023 können Sie inklusive Arbeitgeberzuschuss bis zu 3.504 Euro einzahlen, ohne Sozialabgaben zahlen zu müssen. Steuerfrei sind bis zu 7.008 Euro. Während der Elternzeit haben Beschäftigte die Möglichkeit, eigene Beiträge zum Aufbau ihrer Betriebsrente zu leisten.
Die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) gibt es, sofern vier Prozent des Bruttoeinkommens inklusive der staatlichen Zulagen dafür aufgewendet werden und entsprechende Verträge, z. B. über eine private Rentenversicherung oder einen Fondssparplan, als förderungswürdig anerkannt werden. Förderfähige Finanzprodukte haben ein entsprechendes

Zertifikat, dass sie bestimmten gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine bestimmte zu erwartende Rendite ist jedoch nicht Teil der Zertifizierungskriterien. Neben Steuerermäßigungen auf jährliche Einzahlungen von bis zu 2.100 Euro haben Sie Anspruch auf staatliche Zulagen, wobei der geldwerte Vorteil der Steuerermäßigung mit den Zulagen verrechnet wird. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt, es sei denn, ein Paar bestimmt in einer gemeinsamen Erklärung, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann nur der Elternteil die Kinderzulage erhalten, der das Kindergeld bezieht. Ledige erhalten als Grundzulage 175 Euro, und pro Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro, für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder 300 Euro. Um den vollen Förderanspruch zu haben, müssen Sie mindestens 60 Euro im Jahr anlegen.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose, Nichterwerbstätige in der dreijährigen Erziehungszeit, Personen im Bundesfreiwilligendienst, pflichtversicherte Selbstständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die nicht auf Rentenversicherungspflicht verzichtet haben. Selbstständige können die so genannte „**Rürup-Rente**“ (Basisrente) anstatt einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nutzen und Steuererleichterungen auf die Beitragszahlung erhalten. Für Ihre persönliche Situation können jeweils unterschiedliche Tarife und Produkte in Frage kommen.

Eine zusätzliche private Altersvorsorge lohnt sich inzwischen auch, falls Sie wegen geringer gesetzlicher Rentenansprüche später Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen müssten. Hier gilt seit 2018 ein Freibetrag auf Einkommen aus privater Altersvorsorge, wie beispielsweise Betriebs- und Riesterrenten oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Freibetrag setzt sich aus einem Grundfreibetrag von 100 Euro und 30 Prozent der den Grundfreibetrag übersteigenden Einnahmen zusammen. Anrechnungsfrei bleiben jedoch höchstens Einkünfte in Höhe von 50 Prozent des Regelbedarfs, aktuell also bis zu 251 Euro.

Jedes Versicherungsunternehmen bietet eine ganze Palette an Angeboten zur Altersversorgung an und hat zur Deckung der entstandenen Rentenlücke eigene Lösungen entwickelt. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung spielt bei privaten Versicherungen die Beitragshöhe und Beitragszeit die entscheidende Rolle.

Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Angebote, die Sie interessieren, alle Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, falls Sie von staatlichen Zuschüssen profitieren wollen. So unterschiedlich wie die Versicherungsunternehmen und ihre Angebote sind auch die Konditionen für eine private Altersversorgung. Lassen Sie sich also vor Abschluss des Vertrages gut informieren und möglichst unabhängig beraten. Zur privaten Altersvorsorge beraten die Verbraucherzentralen: www.verbraucherzentrale.de

ARBEITSLOSIGKEIT

Da die Rechtslage auf diesem Gebiet kompliziert ist und sich in den letzten Jahren wiederholt und grundlegend geändert hat, sollten sich Erwerbslose in jedem Fall individuell beraten lassen. Die Beratung durch die örtliche Arbeitsagentur, das Jobcenter oder eine Beratungsstelle empfiehlt sich auch, wenn Sie den Verlust Ihres Arbeitsplatzes befürchten oder, z. B. nach der Elternzeit, in den Beruf zurückkehren wollen. Auch wenn Sie nicht arbeitslos sind und/oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, um sich bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Ein Teil der Leistungen der Arbeitsagentur steht auch Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Verfügung.

ARBEITSLOSENGELD

Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Kündigung bei der Arbeitsagentur mindestens telefonisch oder über die Internetseite der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist! Wer sich nicht spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend meldet, erhält eine Sperrzeit (siehe Abschnitt Sanktionen) von einer Woche. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit zusätzlich arbeitslos melden, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt wird. Das können Sie persönlich bei der Arbeitsagentur oder online tun. Die Arbeitslosmeldung können Sie auf www.arbeitsagentur.de unter dem Menüpunkt „eServices“ vornehmen, wenn Ihr Ausweis über eine Online-Ausweisfunktion verfügt. Es ist auch dann noch wichtig, dass Sie sich arbeitslos melden, wenn Sie keine Leistungen der Arbeitsagentur zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an

das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch.

Um die Arbeitslosigkeit zu überwinden, können von der Arbeitsagentur eine Reihe weiterer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig nach für Sie geeigneten Maßnahmen der Arbeitsförderung und fragen Sie Ihre*n Ansprechpartner*in in der Arbeitsagentur, ob in Ihrem Fall entsprechende Förderungsmöglichkeiten bestehen. Dabei sollten Sie beachten, dass viele Hilfen von Ihnen beantragt werden müssen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Nach §§ 137 ff. des Dritten Sozialgesetzbuches haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld , wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen.

Arbeitslosigkeit

Der Begriff der Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld wird nicht nur durch die Beschäftigungslosigkeit, sondern auch durch die Eigenbemühungen (Beschäftigungssuche) und die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer*innen für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit definiert. Beschäftigungslos sind Sie, wenn Sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäftigungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (z. B. Minijob).

Um als arbeitslos zu gelten, müssen Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen (**Eigenbemühungen**). Es wird verlangt, dass Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dazu gehört auch, bei der Vermittlung durch Dritte mitzuwirken oder die Selbstinformationssysteme der Arbeitsagentur zu nutzen. Sie sollten Ihre Eigenbemühungen dokumentieren, denn Sie müssen diese gegenüber der Agentur für Arbeit nachweisen können. Als Arbeitslose*r müssen Sie den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**) und beispielsweise täglich für die Arbeitsagentur erreichbar sein. Um Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, sollten Sie bei einem Umzug Ihre neue Adresse der Arbeitsagentur mindestens eine Woche vorher mitteilen. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen, z. B. während eines von der Agentur bewilligten Urlaubs. Wenn Sie ein aufsichtspflichtiges Kind betreuen, müssen Sie eine Beschäftigung nur unter der Voraussetzung aufnehmen, dass die Kinderbetreuung währenddessen sichergestellt ist.

Sie können Ihre Verfügbarkeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Arbeitsagentur hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit begrenzen. Ihre Angaben müssen allerdings den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. So dürfen Sie sich nur dann wegen der Betreuung Ihres Kindes auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung beschränken, wenn es für Tätigkeiten, für die Sie nach Ihrem Leistungsvermögen in Betracht kommen, einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach **Teilzeitbeschäftigung** ohne Schaden für den Arbeitslosengeldanspruch nur beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist. Informieren Sie die Arbeitsagentur umgehend über eine Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit Ihrerseits oder eine Krankheit Ihres Kindes. Sind Sie erkrankt, wird Ihr Arbeitslosengeld für längstens sechs Wochen weitergezahlt bzw. bei einer Erkrankung eines Kindes je Kind für bis zu 20 Kalendertage im Jahr, wenn Sie alleinerziehend sind.

Ihre Beschäftigungssuche und Verfügbarkeit muss sich nur auf zumutbare Arbeitsplätze erstrecken (**Zumutbarkeit**). Hauptkriterium ist das erzielbare Entgelt, einen auch nur begrenzten oder befristeten Berufs- bzw. Qualifikationsschutz gibt es nicht. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist Ihnen eine Beschäftigung mit einem gegenüber dem Bemessungsentgelt bis zu 20 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar, in den nächsten drei Monaten darf der Lohn bis zu 30 Prozent geringer sein, danach ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn das Nettoentgelt der Höhe des Arbeitslosengeldes entspricht. Wegezeiten (Hin- und Rückweg zusammen) sind Ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden erst ab zweieinhalb Stunden, bei geringerer Arbeitszeit ab zwei Stunden nicht zumutbar. Die Arbeitsagentur muss aber auch Ihre familiäre Situation beachten.

Erfüllung der Anwartschaftszeit

Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nur durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten (Anwartschaftszeit) innerhalb der letzten 30 Monate vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) erworben werden. Als Anwartschaftszeiten gelten nicht nur Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sondern z. B. auch die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung Ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder laufende Entgeltersatzleistungen (z. B.

Krankengeld, Kurzarbeitergeld) bezogen haben. Die Anwartschaftszeit kann auch erfüllt werden durch Zeiten, in denen Sie als Pflegeperson versichert waren.

Die Rahmenfrist von 30 Monaten verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

Höhe und Bezugsdauer

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bemessungsentgelt innerhalb des Bemessungszeitraumes (ein Jahr). Zeiten, in denen Sie Elterngeld bezogen haben oder wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein geringeres Einkommen erzielt haben, werden nicht in den Bemessungszeitraum einbezogen und werden bei der Berechnung des Bemessungsentgelts nicht berücksichtigt. Das Bemessungsentgelt umfasst alle Zahlungen, die im Rahmen eines Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Das Arbeitslosengeld beträgt für Sie 67 Prozent Ihres bisherigen Nettoeinkommens, wenn Sie ein Kind haben, für das Ihnen Kindergeld zusteht. Andernfalls erhalten Sie nur 60 Prozent des Leistungsentgelts. Reicht das Arbeitslosengeld nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu decken, können Sie ergänzend Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Bürgergeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beantragen.

Viele Arbeitslose befürchten, nach einem relativ guten Verdienst und deshalb vergleichsweise hohem Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer schlechter bezahlten Arbeit bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Arbeitslosengeld zu erhalten. Diese Befürchtung ist unbegründet, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Entstehung des Arbeitslosengeld-Anspruchs aus der neuen Beschäftigung wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben. In diesem Fall bemisst sich Ihr Arbeitslosengeld nach dem früheren Verdienst.

Um das Arbeitslosengeld aufzustocken, können Sie eine Nebenbeschäftigung von unter 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Das erzielte Nebeneinkommen bleibt in der Regel bis zum Freibetrag von 165 Euro anrechnungsfrei. Der Teil des Einkommens, der den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Steuern und Werbungskosten (Fahrtkosten) oder Betriebskosten von Selbstständigen können zusätzlich abgezogen werden. Angerechnet werden aber nur Einkommen, die aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Arbeit stammen. Sollten Sie eine Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für eine ehrenamtliche Tätigkeit, erhalten, neh-

men Sie bitte Rücksprache dazu mit der Arbeitsagentur. Andere Einkünfte, wie z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Erbschaften oder Schenkungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld richtet sich danach, wie lange Sie in den letzten fünf Jahren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben und nach Ihrem Alter. Für jüngere Arbeitnehmer*innen gilt: Bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens zwölf Monaten erhalten Sie für sechs Monate ALG. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängert sich stufenweise mit der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Ab einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten beträgt er zwölf Monate. Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie länger Arbeitslosengeld. Ab einer Beschäftigung von 30 Monaten können Sie 15 Monate Arbeitslosengeld beziehen. Ab einem Alter von 55 Jahren und 36 Monaten Beschäftigung beträgt Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld 18 Monate. Ab 58 Jahren und 48 Monaten Beschäftigung können Sie bis zu 24 Monate Arbeitslosengeld beziehen. Es gelten überdies Sonderregelungen für überwiegend befristet Beschäftigte. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Agentur für Arbeit.

Eingliederungsvereinbarung/Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung

Die Arbeitsagentur führt mit Ihnen eine Potentialanalyse durch und schließt mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung ab. Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung sind die Eigenbemühungen, zu denen Sie sich verpflichten, die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Bei Ihren Vermittlungsbemühungen soll die Arbeitsagentur Ihre individuellen Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen und Ihnen entsprechende Stellenangebote machen. Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht festzulegen, wenn die Maßnahme aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht zu Ende geführt wird. Auch während einer beruflichen Weiterbildung, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, kann bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen und bei vorheriger Genehmigung der Arbeitsagentur weiter Arbeitslosengeld gezahlt werden. Lassen Sie sich von Ihrer*m Arbeitsvermittler*in genau erläutern, welche Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur für Sie in Frage kommen würden. Sie haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung Bedenkzeit einzuräumen und die Vereinbarung prüfen zu lassen. Dies können Sie z. B. bei Beratungsstellen für Erwerbslose tun. Werden Ihre Eingliederungswünsche

abgelehnt, so lassen Sie sich eine schriftliche Begründung dafür in Form eines Bescheids geben. Die Eingliederungsvereinbarung wird per Verwaltungsakt festgelegt, wenn sie nicht durch ein Gespräch zustande kommt. Wenn in der Vereinbarung Leistungen der Arbeitsagentur festgelegt sind, können Sie diese auch einfordern. Die Vereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden.

Um Sie bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen, steht der Arbeitsagentur ein flexibles Vermittlungsbudget zur Verfügung, z. B. für die Erstattung von Bewerbungskosten (üblich sind bis zu 260 Euro jährlich), Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten für einen Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme. Gegebenenfalls können Sie auch andere Kosten geltend machen. Ob und in welcher Höhe bestimmte Leistungen erbracht werden, entscheidet die Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall. Die Kostenübernahme muss im Voraus beantragt und durch entsprechende Nachweise belegt werden.

Ihre Beschäftigungssuche kann durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. Dazu gehören die Förderung einer Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung sowie ggf. einer Fortbildung zum Erwerb von Grundkompetenzen (siehe Kapitel 3 Aus- und Weiterbildung).

Frauenförderung: Das Dritte Sozialgesetzbuch berücksichtigt die besonderen Belastungen für Frauen und konzipiert Maßnahmen, die dies einbeziehen. Die **Beauftragten für Chancengleichheit** (BCA) bei den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern haben die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Dazu beraten sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen. Verschiedene Fördermöglichkeiten für Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse nach langer Arbeitslosigkeit usw.

Existenzgründung

Durch den Gründungszuschuss kann eine Existenzgründung gefördert werden. Vorrang hat jedoch immer die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entsprechend Ihrer Qualifikation. Sie können diesen erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung über einen Arbeitslosengeldanspruch von wenigstens 150 Tagen verfügen und der Arbeitsagentur die Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung nachweisen sowie Ihre Fachkenntnisse und unternehmerischen Fähigkeiten darlegen. Die Tragfähigkeit Ihres unternehmerischen Konzepts müssen Sie durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, z. B. der Industrie- und Handelskammer oder

eines Kreditinstituts nachweisen. Wird der Gründungszuschuss bewilligt, erhalten Sie für sechs Monate einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe Ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich erhalten Sie eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur sozialen Absicherung. Dies soll eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen. Nach sechs Monaten entfällt der Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die monatliche Pauschale kann nach Vorlage entsprechender Nachweise für weitere neun Monate gezahlt werden.

Wenn Sie den Gründungszuschuss beziehen, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Monaten freiwillig weiterversichern.

Sanktionen: Sperrzeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen Arbeitslose eine so genannte Sperrzeit verhängt werden. Diese Strafe wird verhängt, wenn Sie z. B. Ihren Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden oder durch eigene Kündigung verloren haben oder ein Qualifizierungs- oder Arbeitsangebot der Arbeitsagentur ablehnen. Die Sperrzeit beträgt regelmäßig zwölf Wochen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auf sechs bzw. drei Wochen herabgesetzt werden. Eine Sperrzeit von einer Woche kann verhängt werden, wenn Sie sich nach einer Kündigung nicht frühzeitig arbeitslos gemeldet haben (s. o.), zwei Wochen bei unzureichenden Eigenbemühungen. Während der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld bezahlt. Die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs wird mindestens um die Dauer der Sperrzeit verkürzt. Werden mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen verhängt, erlischt der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Gegen die Verhängung einer Sperrzeit können Sie wie gegen alle Bescheide der Arbeitsagentur Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie dagegen mit einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen. Die Widerspruchs- und Klagefrist beträgt einen Monat. Auf sie muss in dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich hingewiesen werden.

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.): Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III, Fachhochschulverlag Band 3, Frankfurt a. M., 36. Auflage (Stand März 2022)
Schauen Sie auch auf der Seite des Fachhochschulverlags, ob bereits eine aktuellere Auflage vorhanden ist.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: A – Z der Arbeitsförderung. Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Bestellung oder Download möglich auf: www.bmas.de in Service/Publikationen

BÜRGERGELD

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen oder können Sie Ihren Lebensunterhalt im laufenden Monat weder durch eigenes Arbeitseinkommen oder Vermögen, noch durch Unterhaltszahlungen bestreiten, dann sollten Sie für sich und ihre Kinder Bürgergeld, auch Grundsicherung für Arbeitsuchende genannt, beantragen. Das **Bürgergeld** hat das Arbeitslosengeld II abgelöst. Es wird auf Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches gewährt. Es ist Ihr gutes Recht, damit wenigstens ein finanzielles Existenzminimum für Sie und Ihre Kinder sichergestellt ist. Anträge gibt es bei den örtlichen **Jobcentern**. Sozialleistungen stehen Ihnen auch zu, falls Ihr Einkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum für Ihre Familie zu sichern. Möglicherweise können Sie Ihr Gehalt dann mit ergänzenden Leistungen „**aufstocken**". Zuvor sollten Sie sich erkundigen, ob Sie nicht Anspruch auf **Kinderzuschlag** (KiZ) und/oder **Wohngeld** hätten. Falls ja, erhalten Sie diese Leistungen anstatt der Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Ist Ihr Einkommen dagegen zu niedrig, um mindestens eine der beiden Leistungen zu bekommen, sollten Sie beim Jobcenter Bürgergeld ergänzend beantragen.

TIPP

Ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, können Sie mit der interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse" in wenigen Minuten selbst herausfinden: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Damit der KIZ-Lotse das richtige Ergebnis zeigt, sollten Sie Ihren Wohngeldanspruch kennen. Diesen können Sie mit einem Wohngeldrechner prüfen, zum Beispiel unter www.wohngeldrechner24.de

Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Anspruch auf Bürgergeld haben Sie ab einem Alter von 15 Jahren und bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht haben. Daneben müssen Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, in der Sie leben, haben ebenfalls einen Anspruch auf Bürgergeld. Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Sind Sie nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (siehe Abschnitt Sozialhilfe).

Nachrang

Sozialleistungen nach dem SGB II werden „nachrangig“ gezahlt. Zuvor wird überprüft, ob Sie mit eigenen Mitteln wie Einkommen und Vermögen aber auch anderen Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld Ihren Lebensunterhalt sowie den Ihrer Kinder selbstständig bestreiten können. Das bedeutet, dass bei der Beantragung von Bürgergeld in jedem Fall nach sämtlichen Einnahmen und „vorhandenem Vermögen“ gefragt wird: Sparguthaben, Wertpapiere, Erbschaften usw. Falls Sie eine vorrangige Sozialleistung nicht zeitnah verwirklichen können oder Ihr Anspruch noch strittig ist, muss das Jobcenter in Vorleistung gehen, sofern Ihre Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen und/oder Vermögen vermieden werden kann.

Wer ist für Leistungen nach dem SGB II zuständig?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch werden vom örtlichen **Jobcenter** erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen. Es soll Ihnen **ein*e persönliche*r Ansprechpartner*in (Fall-Manager*in)** benannt werden. Sie*er ist für so unterschiedliche Aufgaben wie Ihre Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und die Gewährung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig.

Welche Rechte und Pflichten haben Sie, wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen?

Nach dem Grundsatz des Forderns wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung mit Blick auf Ihre dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Finden Sie keine Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, müssen Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Qualifizierungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit übernehmen. Ihnen ist dann mit wenigen Ausnahmen jede Arbeit/Maßnahme zumutbar, zu der Sie in der Lage sind. Allerdings sind so genannte Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gegenüber den übrigen Eingliederungsleistungen nachrangig, beispielsweise gegenüber der Vermittlung in eine Berufsausbildung, wenn ein Berufsabschluss fehlt.

Eine Ausnahme besteht von der Verpflichtung zu Bemühungen mit dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, wenn die Erziehung eines Kindes da-

durch gefährdet ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn währenddessen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nicht sichergestellt werden kann. Für ein Kind unter drei Jahren können Sie selbst entscheiden, ob Sie eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Nach dem dritten Geburtstag Ihres Kindes geht das Jobcenter in der Regel davon aus, dass Ihnen die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung und somit auch eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zumutbar ist. Ist kein Betreuungsplatz mit ausreichendem Zeitumfang für Ihr Kind auffindbar, ist Ihnen nur eine Teilzeittätigkeit zumutbar. Eine Arbeit ist auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Regeln für die **Erreichbarkeit** entsprechen weitgehend denen für den Bezug von Arbeitslosengeld (siehe Abschnitt Arbeitslosengeld). Eine nicht von Ihrer*m persönlichen Ansprechpartner*in genehmigte Ortsabwesenheit hat für die Zeit der Abwesenheit den Wegfall der Leistung zur Folge.

Gleichzeitig können Sie nach dem Grundsatz des Förderns Leistungen zur Aktivierung und Eingliederung in Arbeit erhalten. Verpflichtend sind dabei Beratung, Arbeitsvermittlung und Übernahme von Bewerbungskosten. Im Ermessen des Jobcenters liegen Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld und weiteren Hilfen zur Existenzgründung. Sind diese Leistungen in Ihrem konkreten Fall auf dem Weg zu einer dauerhaften Erwerbsintegration erforderlich, können Sie diese nach dem Grundsatz des Förderns vorrangig vor der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung erhalten. Außerdem fördern die Jobcenter Langzeitarbeitslose bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Das Jobcenter finanziert dafür Lohnkosten, Coaching und unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbildung bei Aufnahme einer Beschäftigung. Eine ergänzende Kinderbetreuung kann durch das Jobcenter gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist (Rechtsgrundlage § 16a im Zweiten Sozialgesetzbuch) und Regelangebote der Kindertagesbetreuung nicht bedarfsdeckend sind. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfen diese Anträge nicht abgelehnt werden, wenn sie nachweislich zur Integration in den Arbeitsmarkt führen.

Für Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt macht das Jobcenter mit Ihnen eine Potentialanalyse und erstellt mit Ihnen einen **Kooperationsplan**. Im Kooperationsplan wird geregelt, welche Ziele zu verfolgen sind und welche wesentlichen Schritte und Maßnahmen dafür unternommen werden.

Das sind z. B. die Bemühungen, die Sie unternehmen müssen, um eine Arbeit oder eine Ausbildung zu finden, die Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, die für Sie in Frage kommen und die Leistungen, mit denen das Jobcenter Sie unterstützt. Ist z. B. eine aktive Arbeitssuche im Kooperationsplan vereinbart, muss das Jobcenter die damit verbundenen Kosten tragen, beispielsweise für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Der Kooperationsplan wird alle sechs Monate überprüft und ggf. fortgeschrieben. Lesen Sie sich den Kooperationsplan genau durch und begründen Sie dem Jobcenter, falls einzelne Festlegungen aus Ihrer Sicht nicht funktionieren. Werden Sie sich mit dem Jobcenter über den Inhalt des Kooperationsplans nicht einig, können sowohl Sie als auch das Jobcenter die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Falls Sie nicht an der Erstellung eines Kooperationsplans mitwirken oder diesen nicht einhalten, drohen Ihnen **Leistungsminderungen** beim Bürgergeld (siehe Abschnitt Leistungsminderungen).

Bedarfsgemeinschaft

Die Mitglieder einer **Bedarfsgemeinschaft** müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander aufkommen. Die Bedarfsgemeinschaft der Kinder mit den Eltern endet mit ihrer Heirat, ihrem 25. Geburtstag oder wenn Sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Auch ist der Rausfall eines Kindes unter 25 Jahre aus der Bedarfsgemeinschaft möglich. Dafür muss das Kind so viel eigenes Einkommen haben, z. B. aus Kindesunterhaltsleistungen, **Kinderwohngeld** oder eigener Erwerbstätigkeit, dass es seinen eigenen Regelbedarf, mögliche Mehrbedarfe und seine anteiligen Kosten der Unterkunft decken kann.

Ebenso bilden junge Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, eine eigene Bedarfsgemeinschaft, die mit den Eltern in einer „**Haushaltsgemeinschaft**“ zusammenlebt. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden und gemeinsam wirtschaften. Dann wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihren verwandten oder verschwägerten Angehörigen Unterhaltsleistungen erhalten. Dies gilt aber nur, wenn das Einkommen oder Vermögen der verwandten oder verschwägerten Haushaltsgemeinschaftsmitglieder dies erwarten lässt, weil es bestimmte Freibeträge übersteigt (§ 1 Absatz 2 Bürgergeld Verordnung). Das bedeutet dann, dass deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird. Die Unterstützungsvermutung kann durch eine schriftliche Erklärung widerlegt werden.

Wollen Sie mit einer*m neuen Partner*in zusammenziehen, bilden Sie und Ihre Kinder mit der*dem neuen Partner*in im gemeinsamen Haushalt eine Bedarfsgemeinschaft. Anders als bei nichtehelichen Paaren, die ohne Kinder in einem Haushalt leben, wird nicht erst nach einem Jahr, sondern ab dem ersten Tag des Zusammenlebens das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Laut dem Zweiten Sozialgesetzbuch ist eine Bedarfsgemeinschaft immer dann zu vermuten, wenn „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen". Im Allgemeinen wird eine solche Einstandsgemeinschaft vermutet, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

– länger als ein Jahr zusammenleben,
– mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
– Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
– befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Achtung: Soweit die*der neue Partner*in leistungsfähig ist, muss sie*er mit seinem Einkommen und Vermögen also auch den Bedarf von Ihnen und Ihren in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern decken. Wollen Sie mit Ihrer*m Partner*in einen gemeinsamen Haushalt gründen, kann dies also zu wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen führen, die von Ihnen nicht gewollt sind.

Hinweis: Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil Ihrer Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen, kann er seine Unterhaltszahlungen dann von seinem Einkommen absetzen, wenn diese tituliert oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt wurden. Der Unterhalt muss also auch dann noch gezahlt werden, wenn Mitglieder in seiner Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten oder gegebenenfalls beantragen müssen.

Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Das Bürgergeld umfasst die pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Sonderleistungen sowie Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Zusätzlich zu den Regelleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungs- und Teilhabepaket).

Die pauschalierte **Regelleistung** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken, sowie in gewissem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. 100 Prozent der Regelleistung erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist. Partner*innen und Kindern in der Bedarfsgemeinschaft steht in Abhängigkeit vom Alter ein bestimmter Prozentsatz der Regelleistung zu. Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro, der ihre Teilhabechancen verbessern soll. Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht auch, wenn ausschließlich ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht oder wenn Kinder nur deshalb selbst kein Bürgergeld erhalten, weil das Kindergeld auf ihren Bedarf angerechnet wird. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie niedrige Wohnkosten haben und Ihr Kind mit Unterhalt und Kindergeld den eigenen Bedarf inklusive Unterkunftskostenanteil decken kann. Kinder ab dem 25. Lebensjahr oder im Haushalt lebende Großeltern gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten die volle Regelleistung. Die Regelsätze haben derzeit folgende Höhe:

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	502 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	318 Euro + 20 Euro Kindersofortzuschlag
Kinder bis zum 14. Geburtstag	348 Euro + 20 Euro Kindersofortzuschlag
Kinder bis zum 18. Geburtstag	420 Euro + 20 Euro Kindersofortzuschlag
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	402 Euro + 20 Euro Kindersofortzuschlag

Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen der Weiterbildung oder Berufsvorbereitung erhalten Sie zusätzlich monatlich einen Weiterbildungsbonus von 75 Euro.

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein Mehrbedarf zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	60,24 Euro
2	24	120,48 Euro
3	36	180,72 Euro
4	48	240,96 Euro
5	60	301,20 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	180,72 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	180,72 Euro

Für volljährige Kinder im Haushalt kann kein Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Das heißt, wenn ein*e Partner*in mit Ihnen im Haushalt wohnt, aber keine Erziehungsverantwortung trägt (oder bspw. schwer krank ist), können Sie Ihren Mehrbedarf dennoch beziehen. Lebt Ihr Kind 13 Tage im Monat und länger beim anderen Elternteil, halbiert sich der Ihnen zustehende Alleinerziehendenmehrbedarf. Das ist auch dann der Fall, wenn der andere Elternteil nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist. Als Anwesenheitstag bei Ihnen gilt jeder Tag, an dem das Kind in Ihrem Haushalt aufwacht. Hat das Kind hingegen regelmäßig seinen Lebensmittelpunkt bei Ihnen und hält sich vorübergehend für einen längeren Zeitraum beim anderen Elternteil auf, z. B. während der Sommerferien, steht Ihnen weiterhin der volle Mehrbedarf zu. Auch wenn Sie mit den Großeltern des Kindes in einem Haushalt leben, fällt der Mehrbedarf nur dann weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Großeltern sich regelmäßig um das Enkelkind kümmern.

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung (85,34 Euro). Desweiteren sind unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfszuschläge für medizinisch notwendige teure Ernährung sowie für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Einen Mehrbedarf erhalten sie auch, wenn Ihr Warmwasser nicht zentral bereitgestellt wird, sondern bei Ihnen zu Hause erzeugt wird. Legen Sie, wenn Ihr Mehrbedarf wegfällt, ggf. Widerspruch ein und wenden sich an eine Beratungsstelle. Die Summe aller möglichen Mehrbedarfe

wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, die für Sie oder eines Ihrer Kinder anerkannt werden können, darf die Hälfte des jeweiligen Regelsatzes nicht überschreiten.

Einmalige Leistungen werden für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt inklusive Babyerstausstattung sowie für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und die Anschaffung, Reparatur oder Miete von therapeutischen Geräten erbracht. Hierfür kann das Jobcenter Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren.

Wird die Erstausstattung nach einer Trennung beantragt, kann das Jobcenter prüfen, ob gegenüber der*dem ehemaligen Partner*in ein Anspruch auf Teilung des früheren gemeinsamen Hausrats besteht. Übergangsweise wird Ihnen nur ein Darlehen gewährt, falls Sie Ihren Anspruch nicht zeitnah durchsetzen können. Suchen Sie im Zweifelsfall eine Beratungsstelle auf, denn prinzipiell haben Sie einen Anspruch auf Erstausstattung nach Verlassen der gemeinsamen Wohnung mit der*dem früheren Partner*in.

Die einmaligen Leistungen können Sie auch beantragen, wenn Ihr Einkommen und/oder Vermögen einerseits so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Regelsatzleistungen haben, andererseits aber nicht ausreicht, um Ihre einmaligen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. In diesem Falle kann auch das Einkommen berücksichtigt werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Bürgergeld und Umgang: Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Für die Tage, die Ihr Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, kann der umgangsberechtigte Elternteil selbst Bürgergeld für Ihr Kind beantragen und entgegennehmen, sofern sie*er ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Rechtsfigur der „**temporären Bedarfsgemeinschaft**“ geschaffen. Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig länger als einen Tag im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils gilt für jeden Tag, an dem das Kind in dessen Haushalt aufwacht. **Achtung!** Für diese Tage kürzt Ihnen das Jobcenter anteilig das Bürgergeld und mögliche Mehrbedarfe für Ihr Kind. Ihnen stehen der volle Alleinerziehendenmehrbedarf, aber je Aufenthaltstag des betreffenden Kin-

des bei Ihnen nur 1/30 des Bürgergeldes zu. Hält sich das Kind überwiegend bei Ihnen auf, greifen die hier beschriebenen Regelungen nur, wenn beide Elternteile hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches sind und Leistungen für das Kind beantragen. Anders im Wechselmodell: Davon geht das Jobcenter aus, wenn sich das Kind in Zeitintervallen von mindestens einer Woche jeweils bei einem Elternteil aufhält. Insgesamt ist erforderlich, dass das Kind zwischen 13 und 17 Kalendertage im Monat beim anderen Elternteil wohnt. Das Bürgergeld für Ihr Kind wird in diesem Fall nicht taggenau aufgeteilt, sondern nur zur Hälfte an Ihren Haushalt gezahlt. Dafür ist unerheblich, ob der andere Elternteil auch Bürgergeld für das Kind bezieht. Das Jobcenter entscheidet in der Regel für sechs Monate zunächst vorläufig über Ihren Leistungsanspruch, wenn in zwei Haushalten Leistungen für ein Kind beantragt sind und die Voraussetzungen für eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vorliegen. Haben sich die Aufenthaltstage nach Ende des Bewilligungszeitraums nicht wie erwartet auf Ihren und den Haushalt des anderen Elternteils verteilt, kann einer von Ihnen innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung beim Jobcenter beantragen. Hat sich das Kind länger bei Ihnen aufgehalten als ursprünglich geplant, stehen Ihnen rückwirkend zusätzliche Leistungen zu. War die Aufenthaltszeit kürzer, werden Ihnen die zu viel gezahlten Leistungen im folgenden Bewilligungszeitraum abgezogen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Um das Existenzminimum für Kinder und Jugendliche zu sichern, haben Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Anspruch auf das **Bildungs- und Teilhabepaket**.

Hinweis: Wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen, haben Sie die Bildungs- und Teilhabeleistungen schon zusammen mit Ihren Leistungen zum Lebensunterhalt (stillschweigend) beantragt. Der entsprechende Bedarf muss aber immer nachgewiesen werden. Bitte erkundigen Sie sich zur Sicherheit vorab, wie das konkrete Verfahren bei Ihrem Jobcenter ist! Erhalten Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag, muss ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle in Ihrer Kommune gestellt werden – ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

Zu den Leistungen gehören:

- Tagesausflüge/Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätten
- Schulbedarfspaket in Höhe von derzeit 174 Euro pro Jahr, 116 Euro zum 1. August und 58 Euro zum 1. Februar (bei Bezug von Bürgergeld automatisch)
- Fahrtkosten für Schüler*innen (wenn diese nicht bereits z. B. von der Kommune übernommen werden).
- Lernförderung bei nicht ausreichenden Schulleistungen, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung
- Mittagsverpflegung (nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort angeboten wird)
- Zuschuss für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von 15 Euro monatlich, z. B. Beitrag für Sportverein

Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht. Der Rest kann als Geldleistung oder Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter bereit gestellt werden. Es ist möglich, Gutscheine und Direktzahlungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erhalten. In welcher Form Sie diese Leistungen bekommen, ist abhängig von der Kommune, in der Sie leben. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Sie nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes erhalten. Neben den 15 Euro Teilhabe pro Monat können im Einzelfall weitere Kosten, so etwa für Ausrüstungsgegenstände, übernommen werden.

Einmalige Bedarfe für Lernmittel und Computer

Bezieher*innen von bestimmten Sozialleistungen erhalten nach Landesrecht ggf. eine vollständige Lernmittelbefreiung, falls Eigenanteile für den Kauf von Schulbüchern oder Leihgebühren vorgesehen sind. Einen **Mehrbedarf für Schulbücher** nach § 21 Abs. 6 Zweites Sozialgesetzbuch erkennt das Jobcenter an, falls für Bezieher*innen von Bürgergeld keine Lernmittelfreiheit besteht. Teure **einmalige Bildungsbedarfe**, wie ein PC, ein Laptop, ein Smartphone oder ein Tablet, können nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Das ist dann der Fall, wenn etwa die Schule die Nutzung solcher Geräte für die Hausaufgaben verlangt, die Geräte aber nicht von der Schule oder sonstigen Dritten bereitgestellt werden. Außerdem muss es Ihnen im Einzelfall nicht zumutbar sein, die Anschaffungskosten selbst zu tragen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so können Sie ggf. für den Kauf eines digitalen Endgerätes ein Darlehen vom Jobcenter erhalten.

Kosten der Unterkunft (KdU)

Zu dem Regelsatz kommen Leistungen für Unterkunft (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der in Ihrer Kommune als angemessen geltenden Aufwendungen hinzu. Wenn Sie neu Bürgergeld beantragt haben, werden während einer so genannten einjährigen **Karenzzeit** ihre tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen. Als Unterkunftskosten gelten Ihre Kaltmiete oder die Kosten, die mit der Nutzung von Wohneigentum verbunden sind, z. B. Schuldzinsen für Hypotheken, kalte Nebenkosten, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung oder Erbbauzins. Bei den Heizkosten werden dagegen nur die für Ihre Haushaltsgröße als angemessen geltenden Heizkosten übernommen. Falls Sie für mehr als einen Monat kein Bürgergeld beziehen, verlängert sich die Karenzzeit bei abermaligem Bezug um die vollen Monate ohne Leistungsanspruch. Anspruch auf eine komplett neue Karenzzeit haben Sie erst nach mehr als drei Jahren ohne Leistungsanspruch. Wird Ihre Wohnung deshalb „unangemessen" teuer, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft verstorben ist, werden Ihre tatsächlichen Wohnkosten zudem für mindestens ein weiteres Jahr nach dem Sterbemonat übernommen.

Nach Ablauf der Karenzzeit prüft das Jobcenter, ob Ihre Wohnkosten vor Ort als angemessen gelten. Diese Angemessenheit richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und dem örtlichen Mietniveau. Die Miete für Ihre Wohnung soll im unteren Bereich der marktüblichen örtlichen Wohnungsmieten liegen. Ist das nicht der Fall, kann das Jobcenter Sie auffordern, Ihre Wohnkosten im Rahmen eines so genannten Kostensenkungsverfahrens zu reduzieren. Dann müssen Sie umziehen oder ggf. Teile Ihrer Wohnung untervermieten. Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten werden während des Kostensenkungsverfahrens für längstens sechs Monate weitergezahlt. Erkundigen Sie sich am besten vorab, welcher Wohnraum in Ihrer Kommune als angemessen gilt. Ihre Wohnungssuche sollten Sie dokumentieren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt kein angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. In diesem Fall müssen die tatsächlichen Kosten Ihrer Wohnung auch nach sechs Monaten weiter übernommen werden. Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, sollten Sie dem Jobcenter das Wohnungsangebot vor Vertragsschluss vorlegen. Nur wenn dieses dem Umzug zustimmt, können Sie sicher sein, dass die Miete der neuen Wohnung vollständig übernommen wird. Gleichzeitig sollten Sie die Übernahme der **Umzugskosten** beantragen.

In Einzelfällen kann ein Wohnungswechsel zur Kostensenkung aus persönlichen Gründen als nicht zumutbar eingestuft werden. Sind Sie und Ihre

Kinder auf Ihr bisheriges Wohnumfeld dringend angewiesen (z. B. wegen bestimmter Schulen oder Ihrem sozialen Netzwerk zur Organisation der Kinderbetreuung) und finden dort keinen angemessenen Wohnraum, können Sie versuchen, dies als persönlichen Grund geltend zu machen. Lassen Sie sich in diesem Fall von einer Beratungsstelle unterstützen.

Falls Ihr Kind durch eigenes Einkommen (Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, Unterhaltsvorschuss) und **Kinderwohngeld** seinen eigenen sozialrechtlichen Bedarf decken kann, bildet Ihr Kind mit Ihnen keine Bedarfsgemeinschaft mehr. Für Sie und gegebenenfalls in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende Kinder können dann anteilig höhere Wohnkosten (entsprechend der Größe der verbleibenden Bedarfsgemeinschaft) anerkannt werden. Die freiwillige Beantragung von Kinderwohngeld kann im Einzelfall finanzielle Vorteile bringen, wenn Sie als Elternteil eines über zwölfjährigen Kindes nicht über das geforderte Mindesteinkommen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss verfügen. Es kann sein, dass Ihr Kind die Bedarfsgemeinschaft mit Ihnen (und damit den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch) dank Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss verlassen kann. In diesem Fall hat es ungeachtet ihres Einkommens einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhaltsvorschuss). Laut den geltenden Richtlinien zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes muss die Unterhaltsvorschussstelle prüfen, ob in Ihrem Fall durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches vermieden würde. Wird Ihr Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt, können Sie – sofern die Prüfung nicht erfolgt ist – entweder mit Verweis auf die Richtlinien widersprechen und die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss selbst nachweisen. Lassen Sie sich dabei von einer fachkundigen Beratungsstelle unterstützen!

Will Ihr Kind aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, müssen Sie sich unter Umständen eine kleinere und preiswertere Wohnung suchen. Ist Ihr Kind ebenfalls hilfebedürftig, werden die Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung in der Regel nicht übernommen, solange Ihr Kind das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat. Abweichend davon werden die Kosten für eine eigene Wohnung übernommen, wenn z. B. der Ausbildungsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann, die Wohnverhältnisse unzumutbar beengt sind oder die Beziehung zu einem Elternteil oder Stiefelternteil schwer gestört ist. Ohne Einschränkung können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie

verheiratet sind, ein Kind erwarten oder bereits ein Kind haben. Sie sollten sich immer vor Abschluss eines Mietvertrags die Kostenübernahme vom Jobcenter zusagen zu lassen.

Soziale Sicherung beim Bezug von Bürgergeld

Als Bezieher*in von Bürgergeld sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dies gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die über 15 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Die Pflichtversicherung tritt nur dann nicht ein, sofern für Ihre Kinder, die jünger als 15 Jahre alt oder nicht erwerbsfähig sind, eine Familienversicherung besteht. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Die Zuzahlungen bei Medikamenten müssen selbst bestritten werden, es gibt keine Härtefallregelung oder allgemeine Befreiung. Erst wenn Sie Ihre jährliche Belastungsgrenze erreichen, werden Sie von den Zuzahlungen befreit (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Waren Sie bisher privat versichert, bleiben Sie es auch während des Bürgergeld-Bezugs. Für die Dauer Ihres Bezugs von Bürgergeld übernehmen die Jobcenter den Beitrag für die private Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs. Falls Sie Bürgergeld, Einstiegsgeld oder Einmalsonderleistungen beziehen, und vor dem Leistungsbezug nicht pflichtversichert waren, begründet der Leistungsbezug keine Versicherungspflicht. Informieren Sie sich in diesem Fall über Zuschüsse, die gegebenenfalls zu einer Krankenversicherung gezahlt werden können.

Leben Sie mit einer*m Partner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen und sind Sie weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner*innen, können auf Antrag die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden. Das ist dann der Fall, wenn Sie wegen der Anrechnung des Partner*inneneinkommens kein Bürgergeld erhalten. Auch müssen die Mittel in Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht zur Deckung einer freiwilligen Krankenversicherung für Sie ausreichen.

Eine Rentenversicherungspflicht während des Bezugs von Bürgergeld besteht nicht. Sie erwerben in dieser Zeit also keinerlei Rentenansprüche. Die Dauer des Bezugs von Bürgergeld wird lediglich als Anrechnungszeit gewertet. Das gilt auch, wenn Sie zum Beispiel aufgrund der Anrechnung von Partner*inneneinkommen kein eigenes Bürgergeld erhalten.

Anrechnung von Einkommen

Grundsätzlich werden alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert vom Bürgergeldanspruch als Einkommen abgezogen. Ihr ausgezahltes Bürgergeld sinkt

dementsprechend. Dabei werden allerdings Absetz- und Freibeträge berücksichtigt. Für bestimmte Einnahmen gilt eine Ausnahme, das heißt sie werden nicht als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet, wie z. B.

- Kleinstbeträge von bis zu 10 Euro im Monat.
- Kapitalerträge von bis zu 100 Euro im Jahr.
- Mutterschaftsgeld.
- Kindergeld, das Sie an nicht bei Ihnen im Haushalt lebende Kinder weitergeben.
- Einkommen von Schüler*innen bis zum 25. Geburtstag aus Ferienjobs, sofern es sich nicht um eine Ausbildungsvergütung handelt.
- Geldgeschenke an Ihre minderjährigen Kinder anlässlich einer Firmung, Konfirmation, Jugendweihe oder eines vergleichbaren religiösen Festes.
- Zuwendungen von Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, wie z. B. den „Tafeln".
- steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zum Inflationsausgleich.
- Aufwandsentschädigungen bzw. steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtspauschale) von bis zu 3.000 Euro im Jahr.
- Leistungen mit anderem Zweck als das Bürgergeld, wie z. B. Pflegegeld aufgrund eigener Pflegebedürftigkeit oder als Pflegeperson.
- Pflegegeld für zwei Pflegekinder und ein Viertel des Pflegegeldes für das dritte Pflegekind.
- Erbschaften werden in dem Monat, in dem Sie erstmals über die Erbschaft verfügen können, ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet. Sie zählen aber ab dem darauffolgenden Monat zum zu berücksichtigenden Vermögen.

Kindergeld ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Manchmal wird das Kindergeld zusammen mit dem Unterhalt/Unterhaltsvorschuss nicht in voller Höhe aufgebraucht, um den Regelbedarf und die anteiligen Kosten der Unterkunft für Ihr Kind zu decken. In diesem Fall wird der übersteigende Betrag bei Ihnen als Einkommen anspruchsmindernd auf das Bürgergeld angerechnet.

Vom Einkommen absetzbar sind Steuern, Sozialversicherungsabgaben (bei Erwerbseinkommen), gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge, wie z. B. die Riester-Rente bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages und Werbungskosten als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (z. B. Fahrt zur Arbeit, Kinderbetreuungskosten, Fachliteratur, Arbeitskleidung etc.). Liegt Ihr Einkommen

unter 400 Euro, wird dafür pauschal ein Absetzbetrag von 100 Euro berücksichtigt. Ist Ihr Einkommen höher, werden alle notwendigen über 100 Euro liegenden Ausgaben angesetzt. Sie reduzieren also die Höhe des Einkommens, das auf das Bürgergeld angerechnet wird. Abzusetzbar ist auch Einkommen, das bereits bei der Höhe von BAföG-Leistungen oder Berufsbildungsbeihilfe berücksichtigt wurde.

Wenn Sie erwerbstätig sind, werden zusätzlich Freibeträge abgezogen. Diese richten sich nach der Höhe Ihres Verdienstes. Übersteigt Ihr Einkommen 100 Euro und beträgt nicht mehr als 520 Euro, können zusätzlich 20 Prozent als Freibetrag vom Einkommen zwischen 100 und 520 Euro abgezogen werden. Bei einem Einkommen von 520 Euro wären insgesamt 184 Euro anrechnungsfrei. Von dem Teil des Einkommens, der zwischen 520 und 1.000 Euro liegt, bleiben noch einmal 30 Prozent, also bis zu 144 Euro, anrechnungsfrei. Verdienen Sie bis zu 1.200 Euro, kommen noch einmal 10 Prozent des Einkommens zwischen 1.000 und 1.200 Euro, also bis zu 20 Euro dazu. Leben Sie mit wenigstens einem minderjährigen Kind zusammen, wird dieser Freibetrag bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 1.500 Euro gewährt. Die Summe Ihrer Freibeträge liegt in diesem Fall bei 378 Euro.

Eine Sonderregelung gilt für Einkommen aus Freiwilligendiensten, von Auszubildenden oder aus Nebenjobs von Schüler*innen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen und jungen Menschen während einer dreimonatigen Übergangsfrist zwischen Schule und Ausbildung/Studium: Es werden pauschal 520 Euro abgesetzt und nicht auf den Bürgergeldanspruch angerechnet. Die zusätzlichen Freibeträge auf Erwerbseinkommen werden dann erst für den Teil des Einkommens berücksichtigt, der über 520 Euro liegt. Der Absetzbetrag von 520 Euro soll bei weiteren Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohnes entsprechend steigen.

Einkommen wird immer in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt, also auf dem Konto eingeht. Das gilt auch für einmalige Einnahmen. Falls diese ausreichend hoch sind, erhalten Sie ggf. für einen Monat kein Bürgergeld. Ein Anspruch kann wieder ab dem Folgemonat bestehen, sofern Sie weiterhin die Voraussetzungen hinsichtlich Ihres Einkommens und Vermögens erfüllen. Eine Ausnahme bilden Gehaltsnachzahlungen bzw. nachgezahlte Sozialleistungen. Sind diese so hoch, dass Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr haben, wird die Nachzahlung auf sechs Monate aufgeteilt und Ihr Bürgergeldanspruch danach bemessen.

Unterhaltsansprüche

Erhalten Sie von Ihrem ehemaligen Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin oder anderen Personen (z. B. Ihren Eltern) Unterhaltszahlungen bzw. Kindesunterhaltszahlungen, werden diese als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet. Das gilt auch für Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Stelle von Kindesunterhalt gezahlt werden. Unterhaltsleistungen für Ihr Kind werden auf dessen sozialrechtlichen Bedarf angerechnet, eventuell gezahlter Unterhalt für Sie (z. B. Ehegattenunterhalt) auf Ihren eigenen Bedarf. Besteht eine Rechtspflicht zur Zahlung von Unterhalt (z. B. Ehegattenunterhalt), können Sie auf Ihre Unterhaltsansprüche nicht verzichten, wenn Sie durch den Verzicht hilfebedürftig werden. Wird Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Leistung auf den Träger der Grundsicherung über. Das heißt der Leistungsträger macht als neuer Gläubiger die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber der*dem Unterhaltsschuldner*in geltend. Sie können vom Jobcenter nicht verpflichtet werden, den Unterhalt selbst gerichtlich geltend zu machen. Im Einvernehmen mit Ihnen ist eine Rückübertragung der an das Jobcenter übergegangenen Unterhaltsansprüche möglich. Dann müssen Sie den Unterhalt selbst einfordern. Das lohnt sich, wenn Sie Ihre Unterhaltsansprüche über Ihrem Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch liegen. Das Jobcenter ist in diesem Fall verpflichtet, den Teil der Anwalts- und Gerichtskosten zahlen, der für die Geltendmachung der rückübertragenden Ansprüche entsteht. Machen Sie darüber hinaus gehende Unterhaltsansprüche geltend, können Sie möglicherweise Prozesskostenhilfe beantragen (siehe Kapitel 8 Abschnitt Juristische Beratung und ihre Kosten).

Anrechnung von Vermögen

Bei der Berechnung des Bürgergeldes ist das verwertbare Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind aber angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, unter bestimmten Voraussetzungen zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, ein selbst genutztes Hausgrundstück (oder Eigentumswohnung) von angemessener Größe, und Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Ab dem 1. Januar 2023 und bei Neuanträgen auf Bürgergeld gilt für die Verwertung von Vermögen eine einjährige Karenzzeit. Sie selbst dürfen während dieser Zeit bis zu 40.000 Euro Vermögen haben, ohne dass es für Ihren Bürgergeldanspruch berücksichtigt wird. Für jede weitere Person in Ihrer Be-

darfsgemeinschaft, wie z. B. Ihr Kind, erhöht sich dieser Betrag um weitere 15.000 Euro. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge können innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden. Falls Sie für mehr als einen Monat kein Bürgergeld beziehen, verlängert sich die Karenzzeit bei abermaligem Bezug um die vollen Monate ohne Leistungsanspruch. Anspruch auf eine komplett neue Karenzzeit haben Sie erst nach mehr als drei Jahren ohne Leistungsbezug.

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt: Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hat einen Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro. Als zu berücksichtigendes Vermögen gelten in der Regel nicht:

- alle Ansprüche aus für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsverträgen, sofern diese gesetzlich als solche gefördert werden, z. B. Riester-Rente.
- ein angemessenes Altersvorsorgevermögen von Selbstständigen unabhängig von der Anlageform. Als Faustregel für die Angemessenheit gilt in 2023: 8.000 Euro x Jahre hauptberuflicher selbstständiger Tätigkeit ohne Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.
- ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis 140 qm.
- oder eine Eigentumswohnung mit bis zu 130 qm.

Leistungsminderungen (Sanktionen) im SGB II

Das Bürgergeld kann für bis zu drei Monate um bis zu 30 Prozent gekürzt werden, wenn Sie gegen Ihre gesetzlichen Pflichten oder die Vereinbarungen im Kooperationsplan verstoßen. Weigern Sie sich z. B. ohne triftigen Grund eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Maßnahme zur Eingliederung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis anzutreten oder fortzuführen, kann das Bürgergeld zunächst für einen Monat um 10 Prozent der maßgeblichen Regelleistung (Alleinerziehende: 50,20 Euro) gekürzt werden.

Bei einem Meldeversäumnis wird die Regelleistung ebenfalls um zehn Prozent für einen Monat gekürzt. Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie einer Aufforderung sich bei dem Jobcenter zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Die Meldeaufforderung kann zum Zweck der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung usw. erfolgen. Jede weitere Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zu einer weiteren Kürzung um 10 Prozent und einer Verlängerung des Zeitraums mit gekürzter Leistung. Versäumen Sie z. B., sich beim Jobcenter zu melden und lehnen Sie kurz danach die Aufnahme einer als zumutbar geltenden Arbeit ab, werden Ihre Leistungen für zwei Monate um 20 Prozent gekürzt. Insgesamt dürfen Ihre monatlichen Leistungen aber

maximal um 30 Prozent gekürzt werden. Die Kosten der Unterkuft dürfen von der Kürzung nicht betroffen sein.

Sie haben das Recht, persönlich vom Jobcenter zu den Gründen von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen angehört zu werden, bevor Ihre Leistungen gekürzt werden. Ggf. können Sie dadurch eine Kürzuung abwenden. Das Jobcenter muss von einer Kürzung Ihrer Leistungen absehen, wenn dies für Sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde oder die Leistungsminderung in Ihrem Fall unzumutbar erscheint. Entscheidend dafür ist eine genaue Prüfung Ihres Einzelfalls. Kürzungen Ihrer Leistungen müssen zurückgenommen werden, sobald Sie nachträglich Ihren Pflichten nachkommen.

Rechtsschutz

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres Bürgergeld-Bescheides oder einer anderen Entscheidung des Jobcenters (z. B. wenn ein Antrag abgelehnt wird), können Sie innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist Widerspruch einlegen. Der **Widerspruch** kann nur schriftlich erfolgen, es gibt keine Formvorschriften. Allerdings sollten Sie stets Ihr Aktenzeichen angeben, eine Kopie des betreffenden Bescheids beilegen und an das Datum sowie Ihre Unterschrift denken. Wichtig ist, dass Sie dem Jobcenter Ihren Widerspruch begründen, damit es weiß, was Sie beanstanden. Die Begründung kann auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist abgegeben werden, sofern Sie den Widerspruch selbst fristgerecht eingereicht haben. Machen Sie sich von allem, was Sie aus der Hand geben, eine Kopie als Nachweis für Ihre Unterlagen zu Hause.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben. Während des Widerspruchs- und Klageverfahrens bleiben die Entscheidungen der Jobcenter aber grundsätzlich wirksam und können sofort vollzogen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann das Sozialgericht mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung angerufen werden.

Widerspruchsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren sind grundsätzlich gebührenfrei. In einem Klage- oder Eilverfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht können Sie sich selbst vertreten. Lassen Sie sich aber anwaltlich vertreten, müssen Sie die Rechtsanwaltsgebühren zahlen, wenn Sie den Prozess verlieren. Prüfen Sie deshalb vorab, ob Ihnen Prozesskostenhilfe zusteht. Sie sollten sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen, wenn Sie sich nicht im Zweiten Sozialgesetzbuch und im Verfahren vor dem Sozialgericht auskennen.

Nach einer Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe können Sie unter www.my-sozialberatung.de suchen.

Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt SGB II. Bürgergeld. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kostenlos bei den Arbeitsagenturen erhältlich oder als Download unter www.arbeitsagentur.de

Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.): Das neue Bürgergeld. Alles, was Sie über die neue Nachfolgeregelung zum bisherigen HARTZ IV wissen müssen, als Download unter www.der-paritaetische.de

Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.: www.erwerbslos.de

Erwerbslosenverein Tacheles e.V.: www.tacheles-sozialhilfe.de

HartzIV.org: www.hartziv.org

Rundfunk, Fernsehen, Telefon

Auf Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird Ihnen der **Rundfunkbeitrag** erlassen. Ein möglicher Grund für eine Befreiung ist zum Beispiel der Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsbildungsbeihilfe. Eine Rundfunkgebührenbefreiung ist auch möglich, wenn Ihr sonstiges Einkommen unter Ihrem sozialrechtlichen Bedarf liegt oder diesen nur um einen Betrag überschreitet, der niedriger als der Rundfunkbeitrag ist. Der Rundfunkbeitrag liegt derzeit monatlich bei 18,36 Euro pro Wohnung. Mit einer Rundfunkgebührenbefreiung können Sie außerdem den Sozialtarif der Deutschen Telekom nutzen. Prüfen Sie am besten vorab, ob sich der Sozialtarif mit seinen Konditionen gegenüber den Tarifen und Angeboten anderer Anbieter tatsächlich für Sie lohnt!

Internetauftritt des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: www.rundfunkbeitrag.de

SOZIALHILFE

Der Kreis derjenigen, die bei Bedürftigkeit kein Bürgergeld sondern Sozialhilfe nach dem zwölften Sozialgesetzbuch („Hilfe zum Lebensunterhalt") beantragen können, ist sehr klein. Sind Sie voraussichtlich länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig, weil Sie nicht in der Lage sind, mehr als drei Stunden pro Tag zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, können Sie statt Bürgergeld unter Umständen Sozialhilfe beantragen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wenn Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze bereits erreicht haben, besteht ein Anspruch auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung", ebenfalls nach den Zwölften Sozialgesetzbuch. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie vorrangig Ihren Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bei der Deutschen Rentenversicherung prüfen lassen müssen (siehe auch Kapitel 3 Rente und Alterssicherung). Die Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe für Ihren Lebensunterhalt, Ihre Unterkunfts-, Heiz-, und Warmwasserkosten sowie Mehrbedarfe sind analog zum Zweiten Sozialgesetzbuch geregelt. Das heißt, Sie erhalten Leistungen in gleicher Höhe. Ebenfalls analog zum Zweiten Sozialgesetzbuch können Sie einmalige Leistungen, wie z. B. eine Wohnungserstausstattung, im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beantragen.

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Sozialamt übernommen, im Rahmen der Belastungsgrenzen werden Sie dennoch zu Zuzahlungen herangezogen. Freiwillige Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und/oder zu einer privaten Altersvorsorge über die Riesterrente oder Rürup-Rente können übernommen werden (in Höhe des Mindestbeitrags). Da es sich hier um eine Kann-Regelung handelt, liegt die Übernahme im Ermessen des Sozialamtes.

Zuständig für Ihren Antrag auf Sozialhilfe ist das Sozialamt an Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
Download möglich unter www.bmas.de/service/publikationen/broschueren

Falls Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch haben, stehen Ihnen möglicherweise vorrangige Leistungen zu. Der Anspruch auf Familienleistungen ist in der Regel von der Familienform, vom Alter der Kinder und von anderen Voraussetzungen in der Familiensituation abhängig. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet im Internet ein Infotool für Familien an, mit dem Sie in wenigen Schritten ermitteln können, auf welche Familienleistungen Sie Anspruch haben könnten. Hier werden auch kurz wichtige Anspruchsvoraussetzungen dargestellt. Das Infotool finden Sie im Internet unter www.infotool-familie.de

UNTERHALT

Verwandte in gerader Linie, also Personen, die direkt voneinander abstammen wie Kinder, Eltern, Großeltern usw., sind einander unterhaltspflichtig. Neben Abstammung und Adoption können Unterhaltspflichten durch Heirat, Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Annahme eines Kindes oder die Betreuung eines gemeinsamen Kindes begründet werden.

2008 trat ein neues Unterhaltsrecht in Kraft. Die wesentlichen Änderungen bezogen sich auf einen neuen **Mindestunterhalt** für Kinder, eine geänderte Rangfolge im **Mangelfall** und eine Annäherung der Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht miteinander verheiratete Eltern.

DER MINDESTUNTERHALT

Es gibt einen gesetzlich definierten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Seit dem 1.Januar 2023 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder von null bis fünf Jahren 437 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahren 502 Euro und für Kinder von zwölf bis 17 Jahren 588 Euro. Vom Mindestunterhalt kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes abziehen (§ 1612 b BGB). So errechnet sich der so genannte „Zahlbetrag“. Derzeit beträgt das Kindergeld für jedesKind 250 Euro. Infolgedessen beläuft sich der Zahlbetrag für Kinder von null bis fünf Jahren auf 312 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahren auf 377 Euro und für Kinder von zwölf bis 17 Jahren auf 463 Euro.

Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.900 Euro aus. Liegt das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils höher, fällt auch der zu zahlende Kindesunterhalt entsprechend höher aus (siehe Kapitel 3 Abschnitt Die Höhe des Unterhalts).

Rangfolge im Mangelfall

Steht für die Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Die Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

1. Rang: Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder)

Seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 gehen Unterhaltsansprüche von minderjährigen und volljährigen privilegierten Kindern allen Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter vor. Erst wenn der Unterhaltsbedarf aller im ersten Rang stehenden Berechtigten gedeckt ist und das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für weitere Unterhaltszahlungen ausreicht, können Unterhaltsansprüche der nachrangigen Unterhaltsberechtigten erfüllt werden.

Beispiel: Karin lebt mit ihrer Tochter Anna (neun Jahre) zusammen. Der Vater von Anna ist Rainer. Rainer ist für Anna unterhaltspflichtig. Er hat vor drei Jahren Vera geheiratet. Vera und Rainer haben ein Kind bekommen, es heißt Emil (zwei Jahre). Die Ehe ist inzwischen geschieden. Rainer hat ein Nettoeinkommen von 1.900 Euro und ist seinen Kindern deshalb unterhaltspflichtig nach der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Abzüglich seines notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) von 1.370 Euro hat er 530 Euro Unterhalt zu verteilen. Weil Emil unter sechs Jahre alt ist, stehen ihm 312 Euro Mindestunterhalt (Zahlbetrag) zu, Anna hat Anspruch auf 377 Euro (Zahlbetrag). Hier tritt der Mangelfall bereits für die Unterhaltsberechtigten des ersten Ranges, Emil und Anna, ein: Da das über dem Selbstbehalt liegende Einkommen von Rainer (530 Euro) nicht für den Unterhalt beider Kinder ausreicht (312 + 377 = 689 Euro), muss es anteilig aufgeteilt werden. Es ergibt sich für Emil ein Anspruch von 240 Euro, für Anna ein Anspruch auf 290 Euro.

2. Rang: Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatten bei Ehen von langer Dauer

Beispiel: Vera steht als betreuender Elternteil im zweiten Rang. Wenn Rainer nach Abzug des Kindesunterhalts und seines Selbstbehalts gegenüber Vera (der mit 1.510 Euro höher ist als gegenüber seinen Kindern) noch genug Geld für Unterhaltszahlungen übrig bliebe, würde der Anspruch von Vera erfüllt. Hier im Beispiel bekommt Vera nichts, weil Rainer bereits den Unterhalt für die Kinder im ersten Rang nicht vollständig aufbringen kann.

3. Rang: Alle anderen Ehegatten
Beispiel: In diesem Fall steht niemand im dritten Rang. Hätten Vera und Rainer Emil nicht bekommen und wären kinderlos geblieben, würde Vera theoretisch im dritten Rang stehen.

4. Rang: Kinder, die nicht im 1. Rang stehen
Beispiel: Anna ist volljährig geworden und hat inzwischen ihr Abitur gemacht. Sie zieht nach München, um dort Medizin zu studieren. Anna wird nun in den vierten Rang eingeordnet. Emil bleibt als minderjähriges Kind im ersten Rang.

5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
Beispiel: Anna hat während ihres Studiums Noah kennen gelernt. Sie haben zusammen ein Kind, Emma. Anna und Noah können Emma nicht unterhalten, weil sie beide studieren. Emma würde nun hinter Emil, Vera und Anna im fünften Rang stehen.

6. Rang: Eltern
Beispiel: Rainers Mutter, Thea, hat nur Anspruch auf eine geringe Rente. Thea steht unterhaltsrechtlich im sechsten Rang hinter Emil, Vera, Anna und Emma.

7. Rang: weitere Verwandte in aufsteigender Linie
Grundsätzlich könnten weitere Verwandte Unterhaltsansprüche geltend machen, wenn sie bedürftig sind.

KINDESUNTERHALT

Grundsätzliches

Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung unterhaltspflichtig. Danach wird regelmäßig angenommen, dass das Kind sich selbst versorgen kann.

Bei getrennt lebenden Eltern leistet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt, ist **barunterhaltspflichtig**. Das bedeutet, dass er monatlich eine bestimmte Geldsumme (Barunterhalt) an den betreuenden Elternteil zahlt, die dieser für den Lebensbedarf des Kindes ausgibt. Auch bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen für das Kind gegen den anderen Elternteil erheben und im Falle der Nichtzahlung gerichtlich geltend machen.

Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen Elternteils und der angemessene Bedarf des nicht betreuenden Elternteils bei Leistung des Barunterhalts gefährdet ist oder die alleinige Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt. In diesen Fällen kann es sein, dass der Elternteil, der seine Unterhaltspflicht eigentlich bereits durch die Betreuung des Kindes erfüllt, zusätzlich auch den Barunterhalt allein bestreiten muss.

Wenn das Kind bei keinem der Elternteile lebt, sondern anderweitig untergebracht ist, sind beide Elternteile anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander unterhaltspflichtig. Hat das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Eltern (paritätisches) **Wechselmodell** mit etwa hälftiger Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben) sind beide Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander unterhaltspflichtig (vgl. BGH XII ZB 599/13 – Beschluss vom 05.11.2014). Die vielfach verbreitete Vorstellung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt im Wechselmodell automatisch entfällt, ist also nicht richtig. Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen zwischen ihnen entfallen. Ansonsten muss der besser verdienende Elternteil einen größeren Anteil am Barunterhalt für das Kind übernehmen und die „Unterhaltsspitze", also die Hälfte der Differenz zwischen den Unterhaltsan-

teilen der Eltern an den weniger verdienenden Elternteil auszahlen, damit die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Wenn Sie finanziell schlechter dastehen als der andere Elternteil und Ihnen wird ein gegenseitiger Verzicht auf Unterhalt für das Kind, beispielsweise in Form einer Freistellungserklärung, vorgeschlagen, ist es empfehlenswert, sich rechtlich beraten zu lassen. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten verursacht regelmäßig Mehrkosten, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Diese müssen die Eltern ebenfalls beide anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen tragen (vgl. BGH XII ZB 599/13 – Beschluss vom 05.11.2014).

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen (erweiterter Umgang), ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig. Der Unterhaltsbetrag kann bei außergewöhnlich hohem Mehraufwand des Umgangsberechtigten um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt werden (vgl. BGH XII ZB 234/13 – Beschluss vom 12.03.2014).

Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt gegen den Vater geltend machen zu können, denn nur der rechtliche Vater ist zum Unterhalt verpflichtet (siehe Kapitel 2 Abschnitt Anerkennung der Vaterschaft).

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er **tituliert** ist. Das heißt, um Unterhalt, der nicht aus freien Stücken gezahlt wird, dennoch bekommen zu können, muss ein **vollstreckbarer Titel** vorliegen, in Form eines gerichtlichen Beschlusses, einer Jugendamtsurkunde oder ähnlichem. Aus diesen Urkunden kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher*innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den Vollstreckungstitel hat.

Titulieren können Notar*innen, Rechtspfleger*innen und Richter*innen des Amtsgerichts und die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes. Zuständig ist in der Regel die zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Titulierung des Unterhalts durch Mitarbeiter*innen des Jugendamts ist bei jedem Jugendamt möglich und setzt die Zustimmung des*der Unter-

haltspflichtigen voraus. Wirkt der*die Unterhaltspflichtige an der Erstellung einer Urkunde nicht mit, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf. Sie gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung bildet der gesetzlich definierte Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB, der sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes richtet. Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht derzeit (Stand Düsseldorfer Tabelle 2023) von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.900 Euro aus (siehe erste Zeile Düsseldorfer Tabelle im Anhang). Je höher das Einkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils ist, desto höher ist der zu zahlende Kindesunterhalt (siehe die folgenden Zeilen der Düsseldorfer Tabelle).

TIPP

Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf: www.olg-Duesseldorf.nrw.de

Das Kindergeld wird nur an einen Berechtigten, in der Regel an den betreuenden Elternteil, ausgezahlt (§ 64 EStG). Wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung erbringt, muss nur die Hälfte des Kindergeldes zur Deckung des Barbedarfs des Kindes verwendet werden (§ 1612 b Absatz 1 Satz Nr.1 BGB), weshalb der barunterhaltspflichtige Elternteil die Hälfte des Kindergeldes vom zu leistenden Kindesunterhalt abziehen kann. Die Summe, die der Unterhaltspflichtige nach Abzug des hälftigen Kindergeldes an das Kind zahlen muss, heißt **Zahlbetrag**. Die Zahlbeträge sind im Anhang der Düsseldorfer Tabelle in der Tabelle „Zahlbeträge“ ausgewiesen. Die andere Hälfte des Kindergeldes soll in der Regel den betreuenden Elternteil bei der Erbringung seiner Betreuungsleistung unterstützen.

Beim paritätischen **Wechselmodell** müssen die Eltern entscheiden, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird und der Familienkasse mitteilen, wer der Bezugsberechtigte ist, denn eine geteilte Auszahlung ist auch hier aus-

geschlossen. Können sie sich nicht einigen, muss das Familiengericht diese Frage entscheiden. Da im Wechselmodell beide Eltern gleich viel betreuen, ist die Verteilung des Kindergeldes nicht ganz einfach. Der Bundesgerichtshof spricht jedem Elternteil für seine jeweilige hälftige Betreuungsleistung ein Viertel des Kindergeldes zu (vgl. BGH XII ZB 45/15 – Beschluss vom 20. April 2016). Die andere Hälfte des Kindergeldes mindert den Barbedarf des Kindes und kommt den Eltern im Ergebnis entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Barunterhalt zugute (vgl. BGH XII ZB 565/15 – Beschluss vom 11. Januar 2017). Dadurch profitiert der besser verdienende Elternteil in höherem Maße vom Kindergeld. Eltern, die einvernehmlich ein Wechselmodell praktizieren, sind frei darin, fairere Unterhaltslösungen für ihre individuelle Situation zu vereinbaren: Haben Sie vor der Trennung beruflich durch Auszeiten oder Teilzeitarbeit für gemeinsame Kinder zurückgesteckt, den größten Teil der Kinderbetreuung und unentgeltlichen Familienarbeit übernommen und dadurch Ihrem*Ihrer Expartner*in ermöglicht, neben seiner*ihrer Karriere auch eine Familie zu haben? Dann können Sie Ihrer*Ihrem Expartner*in in Erinnerung rufen, dass er*sie ohne Ihre Mitwirkung beruflich und finanziell nicht da stehen würde, wo er*sie derzeit steht. Eine faire Lösung sollte so aussehen, dass Sie nach einer Trennung nun nicht einseitig die nachteiligen finanziellen Folgen dieser in der Beziehung gemeinsam getroffenen Entscheidung tragen müssen. Auch im Interesse des Kindes sollten Sie eine finanzielle Lösung finden, die es möglich macht, dass Ihr Kind in beiden Haushalten finanziell ausreichend abgesichert ist.

Voraussetzung für die Zahlung des Kindesunterhalts ist die Leistungsfähigkeit des*der Verpflichteten. Ein unterhaltspflichtiger Elternteil muss nur Unterhalt zahlen, wenn ihm genug Geld übrig bleibt, um für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, weshalb er einen sogenannten angemessenen „**Selbstbehalt**“ von derzeit 1.650 Euro behalten darf. Allerdings gilt für minderjährige Kinder eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Der*die Verpflichtete muss sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Lebensbedarf des Kindes gesichert ist und unter Umständen auch eine Nebentätigkeit annehmen oder den Arbeitsplatz wechseln, wenn er*sie seine Unterhaltspflicht andernfalls nicht erfüllen kann. Im Mangelfall haftet der barunterhaltspflichtige Elternteil gegenüber seinen minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern (Anspruch aus Rang 1) bis zum sogenannten „notwendigen Selbstbehalt“. Dieser liegt derzeit bei 1,120 Euro für Nichterwerbstätige und bei 1.370 Euro für Erwerbstätige Der Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen aus Rang 2 (betreuende Elternteile) liegt bei mindestens 1.510 Euro, für Nichterwerbstätige bei

1.385 Euro. Die Selbstbehalte gegenüber Ehegatten variieren je nach Fallgestaltung. Gegenüber volljährigen Kindern mit Ansprüchen aus Rang 4 beträgt der Selbstbehalt in der Regel mindestens 1.650 Euro. Gegenüber Enkeln und Eltern erhöht sich der Selbstbehalt auf mindestens 2.000 Euro. Wie die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle sind auch die Selbstbehalte nicht in Stein gemeißelt und können aufgrund der Umstände des Einzelfalls erhöht oder vermindert werden. Der betreuende Elternteil hat keinen Selbstbehalt (Stand der Selbstbehalte: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2023).

Beispiel: Kurt ist der unterhaltspflichtige Vater von Tim (8 Jahre) und von Lisa (3 Jahre). Er verdient 1.800 Euro. Damit liegt ein Mangelfall vor. Wegen Kurts (notwendigen) Selbstbehalts von 1.370 Euro stehen nur 430 Euro für Unterhalt zur Verfügung. Damit kann er nicht für beide Kinder den Unterhalt von insgesamt 689 (377 + 312) Euro bestreiten (Zahlbetrag nach Düsseldorfer Tabelle 2023.) Die Entlastung durch die Hälfte des Kindergeldes führt bei Kurt zu einer höheren, aber nicht vollständigen Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltsansprüche der Kinder werden deshalb nur zum Teil befriedigt.

Unterhalt außergerichtlich geltend machen

Es ist grundsätzlich möglich, sich über den Kindesunterhalt gütlich zu einigen. Auch dabei ist es auf jeden Fall sinnvoll, den Unterhalt titulieren zu lassen, denn nur ein titulierter Unterhalt ist im Streitfall auch vollstreckbar. Darüber hinaus ist es möglich, eine freiwillige **Beistandschaft** für das Kind beim Jugendamt einzurichten. Dann betreibt das Jugendamt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Es ist auch möglich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Unterhalt kann für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der*die Unterhaltspflichtige zum Zwecke der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zur Auskunft über seine*ihre wirtschaftliche Lage aufgefordert, zur Zahlung des Unterhalts aufgefordert und damit in Verzug gesetzt wurde oder dem*der Antragsgegner*in ein Antrag zugestellt wurde. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll, und nach Möglichkeit in welcher Höhe und ab welchem genauen Datum Unterhalt gefordert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Zahlungsaufforderung

Um einen Unterhaltstitel zu erwirken, ist es wichtig, den*die Unterhaltspflichtige*n zur Zahlung oder zur Vorlage seiner Einkommensunterlagen aufzufordern, um ihm*ihr damit Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten. Eine Zahlungsaufforderung, deren Inhalt und Zugang bei dem*der Unterhaltsschuldner*in Sie im Streitfall beweisen müssen, indem Sie sie beispielsweise im Beisein eines*einer informierten Zeugen*Zeugin übergeben oder in den Briefkasten werfen, könnte in etwa so aussehen:

Lieber Georg,
Du bist unserem gemeinsamen Sohn Julian (vier Jahre) unterhaltspflichtig. Da Du 1.800 Euro netto verdienst, hat er einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe von 437 Euro. Du kannst den hälftigen Kindergeldanteil in Höhe von 125 Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen. Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 312 Euro (437 Euro minus 125 Euro) ab dem [Datum] zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt für Julian bis zum 1. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen. Ich würde mich freuen, wenn wir diese Angelegenheit außergerichtlich regeln könnten. Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht nach, werde ich mich im Interesse unseres Kindes an das Familiengericht wenden.
Viele Grüße, Petra

Sie können den*die Unterhaltsverpflichtete*n auch auffordern, beim Jugendamt kostenlos eine vollstreckbare Urkunde über seine*ihre Unterhaltsverpflichtung erstellen und Ihnen zukommen zu lassen. So vermeiden Sie, dass Ihnen später in einem möglichen vereinfachten oder anderen Gerichtsverfahren die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil der*die Unterhaltsverpflichtete einwendet, er*sie habe keine Veranlassung für ein solches Verfahren gegeben.

Wenn der*die Unterhaltspflichtige nicht reagiert, können Sie auf einem Vordruck, den die Jugendämter und Amtsgerichte zur Verfügung stellen, Kindesunterhalt im Vereinfachten Verfahren geltend machen.

Vereinfachtes Unterhaltsverfahren nach § 249 FamFG

Im so genannten vereinfachten Verfahren können minderjährige Kinder eine erstmalige Titulierung von Unterhaltsansprüchen erreichen. Das Antragsverfahren läuft über den*die zuständige*n Rechtspfleger*in am Amtsgericht. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht im Haushalt des Elternteils lebt, gegen den der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird: Auf Kinder, die in einem paritätischen Wechselmodell zu gleichen Anteilen in den Haushalten beider Eltern betreut werden, trifft das nicht zu, so dass das vereinfachte Verfahren in diesem Fall nicht genutzt werden kann.

Die erforderlichen Antragsformulare gibt es bei den Jugendämtern, beim Amtsgericht oder als Download auf der Homepage des Bundesministerium der Justiz (www.bmj.de): In der Rubrik „Service" klicken Sie auf „Formulare und Muster". Dort finden Sie unter „Antragsformulare Kindesunterhalt" das Formular für den Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Verfahren und ein sehr informatives Merkblatt.

Das vereinfachte Verfahren ist stark schematisiert und erlaubt höchstens die Geltendmachung von Unterhaltsbeträgen bis zu 120 Prozent des Mindestunterhalts. Das entspricht der fünften Stufe der Düsseldorfer Tabelle, also je nach Alter des Kindes bis zu 525 Euro, 603 Euro oder 706 Euro (Stand Düsseldorfer Tabelle 2023). Das Formular unterscheidet zwischen veränderlichem und gleichbleibendem Unterhalt. Überwiegend empfiehlt es sich, einen **dynamischen Unterhaltstitel** anzustreben. Dieser hat den Vorteil, dass sich bei Erreichen einer höheren Altersstufe oder Änderung der Tabellensätze der Unterhaltstitel automatisch anpasst und keine aufwändigen Abänderungsanträge nötig sind. In der Regel titulieren auch die Jugendämter einen dynamischen Mindestunterhalt, da dieser für das Kind am günstigsten ist.

Kinder profitieren auf folgende Weise vom vereinfachten Verfahren:

1. Außer der Einwendung, das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig, können andere Einwendungen nur erhoben werden, wenn der*die Unterhaltsverpflichtete dem Gericht mitteilt, inwieweit er*sie zur Unterhaltsleistung bereit ist, d. h. er*sie muss gleichzeitig erklären, in welcher Höhe er*sie Unterhalt zahlen wird und sich dazu verpflichten.

2. Wenn der*die Unterhaltspflichtige einwendet, er*sie sei zur Zahlung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, muss er*sie Auskunft über seine*ihre Einkünfte und sein*ihr Vermögen erteilen und für die letzten zwölf Monate die

Einkünfte belegen. Erzielt er*sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, muss der letzte Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorgelegt werden. Diese Auskunft wird dem Kind vom Gericht übermittelt und gleichzeitig wird dem Kind mitgeteilt, in welcher Höhe der*die Verpflichtete den Unterhalt zahlen wird. Das Kind kann dann beantragen, dass dieser Betrag durch einen Beschluss festgesetzt wird.

3. Das Kind, bzw. die sorgeberechtigte Person kann im Anschluss anhand der Auskunft des*der Unterhaltspflichtigen feststellen, ob ein über den festgesetzten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht und diesen gegebenenfalls im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht beanspruchen. Wenn das Kind durch die Prüfung der Unterlagen überzeugt ist, dass ein höherer Unterhaltsanspruch nicht besteht, kann es den Unterhalt bei dem im vereinfachten Verfahren beschlossenen Betrag belassen.

Es wird also zunächst ein Unterhaltsbetrag tituliert, zu dem sich der*die Unterhaltspflichtige selbst verpflichtet. Dadurch entfällt ein hoher Anteil an Konfliktpotenzial. Dennoch wird im Einzelfall ein streitiges Verfahren erleichtert, da die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt.

Lassen Sie sich beim Ausfüllen des Antrags beim Amtsgericht oder Jugendamt helfen oder von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person beraten (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten/Beratungshilfe). Insbesondere ist dies bezüglich Beginn und Höhe der Unterhaltszahlungen und den Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen aller Beteiligten ratsam. Bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen ist die Einkommensberechnung besonders schwierig. Hier ist anwaltliche Unterstützung unbedingt zu empfehlen.

Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht

Wenn der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil auf Ihre Zahlungsaufforderung nicht reagiert, können Sie auch einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht stellen. In Unterhaltssachen müssen Sie sich vor Gericht von einem Anwalt*einer Anwältin vertreten lassen.

Bei einem Antrag auf Unterhalt kann bei niedrigem Einkommen Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Zuvor ist jedoch die Möglichkeit zu prüfen, ob von dem*der Unterhaltspflichtigen Verfahrenskostenvorschuss verlangt werden kann. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des*der

Unterhaltspflichtigen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten/ Verfahrenskostenvorschusspflicht).

Da der*die Rechtspfleger*Rechtspflegerin im Vereinfachten Verfahren keine streitigen Fälle entscheiden kann, empfiehlt sich insbesondere in Fällen, in denen der*die Unterhaltspflichtige sich massiv gegen den Anspruch des Kindes zur Wehr setzt, einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht zu stellen. Da in diesem Fall ohnehin das Gericht entscheiden wird, ist es sinnvoll, den Antrag gleich dort zu stellen. Darüber hinaus kann ein solcher Antrag sinnvoll sein, wenn der*die Unterhaltspflichtige selbstständig ist. Auch wenn der Kindesunterhalt voraussichtlich mehr als das 1,2fache des Mindestunterhalts beträgt, ist ein streitiges Unterhaltsverfahren beim Familiengericht zu empfehlen, da Unterhalt in dieser Höhe nicht mehr mit dem vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann. Auch wenn im Vereinfachten Verfahren bereits ein Unterhaltstitel geschaffen wurde, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch im streitigen Unterhaltsverfahren geltend zu machen, wenn Sie der Meinung sind, der*die Unterhaltspflichtige könnte mehr Unterhalt leisten. Das Gericht kann Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und beim Finanzamt einholen. Wenn sich der Unterhaltsanspruch erhöht, können Sie einen **Abänderungsantrag** stellen. Wenn sich das unterhaltsrelevante Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen vermindert, hat auch er*sie die Möglichkeit, einen Abänderungsantrag zu stellen. Oft benötigen Sie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rasch einen Unterhaltstitel. Dazu kann der Unterhalt im Wege einer **einstweiligen Anordnung** beim Familiengericht geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige keine freiwilligen Zahlungen leistet und erfolglos zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Betrags aufgefordert wurde. Aus der Antragsbegründung muss sich schlüssig der geltend gemachte Unterhaltsanspruch ergeben: Sie müssen Tatsachen vortragen und beweisen, die das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Ihres Vortrags überzeugen. Dafür kommen Urkunden, Kopien, ärztliche Zeugnisse oder Zeugenaussagen in Betracht. Anwaltszwang gibt es hier nicht. Das Gericht trifft aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung. Wenn alle Beteiligten sich mit dieser Regelung zufriedengeben, kann sie auch von Dauer sein.

Bundesministerium der Justiz:
Das Kindschaftsrecht, Download auf
www.bmj.de unter Service/ Broschüren und Infomaterial

Mehrbedarf und Sonderbedarf

Mit den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle ist oftmals nicht der gesamte tatsächliche Bedarf des Kindes erfasst. Hinzu kann Zusatzbedarf des Kindes kommen, das sind beispielsweise fortlaufende Mehrausgaben für das Kind (Mehrbedarf) oder unvorhersehbare Ausgaben (Sonderbedarf).

Sonderbedarfe sind außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und relativ unvorhersehbar waren. Darunter können z. B. eine kieferorthopädische oder heilpädagogische Behandlung, eine Klassenreise ins Ausland oder Kosten für die Anschaffung eines Computers aufgrund von Lernschwierigkeiten des Kindes fallen. Auch auf diese außergewöhnlichen Kosten hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem*der Unterhaltspflichtigen. Allerdings wird Sonderbedarf in der Rechtsprechung relativ selten zugestanden: So sind beispielsweise Nachhilfestunden, Möbel fürs Kinderzimmer, Konfirmationen oder normale Klassenreisen nicht als Sonderbedarf angesehen worden. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der Bedarf tatsächlich überraschend, unregelmäßig und mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist.

Sonderbedarf kann bis ein Jahr nach seiner Entstehung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Nach Ablauf des Jahres kann er nur geltend gemacht werden, wenn der*die Unterhaltsverpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. Rechtshängigkeit bedeutet, dass mit der Zustellung des Antrags an den*die Antragsgegner*in der gerichtliche Antrag auf Sonderbedarf rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist.

Ein Mehrbedarf ist eine regelmäßige laufende Mehraufwendung, die im Interesse des Kindes berechtigt, aber nicht im Tabellenunterhalt enthalten ist. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten einer Betreuung in staatlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Horten. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine solche Betreuung regelmäßig pädagogisch bedingt ist und deshalb einen Mehrbedarf des Kindes darstellt, für den die Eltern anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen aufzukommen haben (BGH XII ZB 565/15 – Beschluss vom 11. Januar 2017 Rdnr. 37 und BGH XII ZB 55/17 – Beschluss vom 4. Oktober 2017 Rdnr. 13 und 19). Allerdings hat sich der BGH in seinen Urteilen nicht ausdrücklich mit der Klassifizierung einer Hortbetreuung als Mehrbedarf auseinandergesetzt. Sollte die Einordnung von Hortkosten als Mehrbedarf in Frage gestellt werden, dann sollte unbedingt der pädagogische Nutzen des Hortbesuchs begründet und herausgestellt werden. Auch eine Förderung in vergleichbaren privaten Ein-

richtungen kann einen Mehrbedarf des Kindes auslösen. Lediglich die Kosten der Verpflegung in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Mehrbedarf können beispielsweise auch überdurchschnittliche Kosten für Sport- oder Musikunterricht bei besonderer Begabung des Kindes sein, für eine **Internat**sunterbringung oder den Besuch einer **Privatschule**. Ausschlaggebend ist dabei, dass eine sachliche Begründung vorliegt und die Kosten nicht wirtschaftlich unzumutbar sind.

Mehrbedarf ist ein kindesunterhaltsrechtlicher Anspruch, deshalb gilt wie beim Kindesunterhalt auch, dass er für die Vergangenheit erst ab dem Zeitpunkt gefordert werden kann, ab dem der*die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder der Antrag rechtshängig geworden ist.

Mehrbedarf und Sonderbedarf sind in den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten. Sie sind grundsätzlich von beiden Elternteilen anteilig zu tragen.

Anteilige Beteiligung bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit 1.650 Euro das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an – beispielsweise – den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.

Beispiel: Peter und Inga leben getrennt. Ihr gemeinsames Kind Marcel lebt bei Inga und besucht eine staatliche Kindertageseinrichtung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind die Kitakosten ein über den Tabellenunterhalt hinausgehender Mehrbedarf, für den beide Eltern anteilig aufkommen müssen. Der Kitaplatz für Marcel kostet abzüglich der Verpflegungskosten 110 Euro monatlich.

Inga verdient 1.750 Euro, Peter 3.500 Euro. Von ihren jeweiligen Einkommen wird der angemessene Selbstbehalt von derzeit 1.650 Euro abgezogen, bevor die Einkommen gegenübergestellt werden. Das Einkommen von Inga beträgt dann 100 Euro und das Einkommen von Peter 1.850 Euro. Ihr Gesamteinkommen beläuft sich damit auf 1.950 Euro. Ingas 100 Euro bilden daran einen Anteil von 5,1 Prozent und Peters 1.850 Euro einen Anteil von 94,9 Prozent.

Im Verhältnis dieser Anteile sind die Kitakosten von 110 Euro monatlich von den beiden zu tragen: Inga übernimmt 5,1 Prozent der 110 Euro, das sind 5,61 Euro und kann Peter auffordern, neben dem Tabellenunterhalt für Marcel monatlich 94,9 Prozent von den 110 Euro Kitakosten für Marcel, das sind 104,39 Euro, zusätzlich zu bezahlen.

Volljährige Kinder

Wenn das Kind volljährig ist, sind beide Eltern in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens barunterhaltspflichtig. Das volljährige Kind muss nun seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. Eine eventuell bestehende Beistandschaft des Jugendamtes endet zu diesem Zeitpunkt. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, um Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das aber in angemessener Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie noch zu Hause wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Wenn die Kinder noch zu Hause leben, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, wobei jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Studierende, die nicht zu Hause wohnen, haben derzeit nach der Düsseldorfer Tabelle in der Regel einen Unterhaltsbedarf von 930 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2023). Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Betrag geltend gemacht werden. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren können als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Das Kindergeld dient der Entlastung der Eltern von ihren Unterhaltspflichten und wird bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt, d. h. wenn ein Elternteil das Kindergeld bezieht, muss er das Kindergeld an das Kind weiterleiten. Auf den Unterhaltsbedarf des Kindes werden auch seine regelmäßigen Einkünfte, zum Beispiel die Ausbildungsvergütung (abzüglich 100 Euro ausbildungsbedingtem Mehrbedarf), ein BAföG-Darlehen oder Ausbildungsbeihilfen angerechnet.

Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Die Eltern können dem Kind gegenüber bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Sie können dem Kind gegenüber zum Beispiel Naturalunterhalt anbieten, in Form von Kost und Logis. Hier müssen schwerwiegende Gründe gegen diese Form des Unterhalts sprechen, damit das Kind stattdessen Barunterhalt verlangen kann. Eine Entscheidung hierüber kann im Einzelfall nur das Familiengericht fällen, das das Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern abändern kann.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt in Höhe des sogenannten angemessenen Eigenbedarfs. Dieser beträgt in der Regel mindestens 1.650 Euro. Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind minderjährigen Kindern in der Rangfolge gleichgestellt. Ihnen gegenüber gelten im Mangelfall die gleichen Selbstbehaltssätze wie für minderjährige Kinder. Ein solcher Mangelfall liegt nur vor, wenn beide Eltern ihren angemessenen Eigenbedarf angreifen müssten. Volljährige Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben und sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, stehen im Mangelfall hinter den Ansprüchen von Ehegatten und betreuenden Elternteilen sowie denen von minderjährigen Kindern zurück.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e. V. (2018): 18 Jahre – jetzt geht's los. Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder, Download unter www.vamv.de/de/service/publikationen/ oder Bestellung beim VAMV Landesverband Berlin, Tel. 030/85 15 12 0, kontakt@vamv-berlin.de

Was tun bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen?

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, sich beraten zu lassen. Sie haben zwar die Möglichkeit, bis auf die Durchführung des streitigen Verfahrens (**Anwaltszwang**!) alles allein zu erledigen. Dies erfordert aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders viele Nerven.

Beratung und Unterstützung durch eine Beistandschaft

Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Es ist im Rahmen des § 18 SGB VIII verpflichtet, Sie zu Unterhaltsfragen zu beraten. Sie können eine freiwillige **Beistandschaft** für Ihr Kind zur Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche einrichten. Dann kümmert sich der Beistand darum, dass Ihr Kind den ihm zustehenden Unterhalt erhält, erforderlichenfalls auch mithilfe eines Gerichtsverfahrens. Der Beistand kann auf Ihren Wunsch auch die Feststellung der Vaterschaft betreiben. Sowohl zur Einrichtung als auch zur Beendigung einer Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Die unterhaltsrechtliche Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Beistand-

schaft ist auch bei gemeinsamer Sorge möglich. Das Jugendamt verfügt kraft amtlicher Zuständigkeit über einen erweiterten Handlungsrahmen in Bezug auf den*die Unterhaltspflichtige*n. Ihr Beistand kann beispielsweise Auskünfte von der ebenfalls beim Jugendamt angesiedelten Unterhaltsvorschussstelle erhalten, die diese kraft ihrer Befugnisse über den unterhaltspflichtigen Elternteil bei dessen Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und über das Bundeszentralamt für Steuern bei seinen Kreditinstituten eingeholt hat (siehe auch Kapitel 8 Abschnitt Beistandschaft).

Beratung und Unterstützung durch einen Anwalt*eine Anwältin

Ein*e Anwält*in kann Ihnen Beratung und Unterstützung bieten, wenn der*die Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert ist. Über die Rechtsanwaltskammer oder das Amtsgericht können Sie kompetente Anwält*innen finden (vgl. dazu Kapitel 8 Abschnitt Juristische Beratung und ihre Kosten). Viele führen die Bezeichnung „Fachanwält*in für Familienrecht", womit besondere Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht nachgewiesen werden.

Abzweigungsantrag

Bezieht der*die Unterhaltspflichtige Lohnersatzleistungen oder Rente und zahlt keinen Unterhalt, können Sie einen so genannten **Abzweigungsantrag** stellen. Dazu müssen Sie sich an die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur wenden und einen formlosen Antrag stellen. Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des*der Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Falls Sie einen Titel haben, ist er beizulegen. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des*der unterhaltsverpflichteten Leistungsberechtigten angeben. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus. Diese Möglichkeit steht aber nur Kindern und Ehegatten zur Verfügung. Nicht Verheiratete und geschiedene Ehegatten können diesen Weg nicht gehen.

Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist ein weiteres Mittel, das Sie wählen können, wenn der*die Unterhaltspflichtige dauerhaft keinen Unterhalt zahlt, obwohl er*sie leistungsfähig ist. Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft **Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung** zu stellen, die

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wenn durch die Verletzung der Unterhaltspflicht der Lebensbedarf des*der Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Seit August 2017 kann auch ein Fahrverbot verhängt werden.

UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes dauerhaft getrennt leben oder dieser verstorben ist und Ihr Kind weder Unterhalt vom anderen Elternteil noch Waisenbezüge bekommt oder der gezahlte Unterhalt oder die Waisenbezüge unter dem Mindestunterhalt liegen, können Sie Unterhaltsvorschuss beantragen. Das Kind muss mit Ihnen in einem Haushalt zusammenleben und bei Ihnen seinen Lebensmittelpunkt haben. Wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt, kann der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen, wenn der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge nicht mehr ganz überwiegend bei Ihnen liegt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Wird Ihr Antrag bei erweitertem Umgang abgelehnt, obwohl Sie der Ansicht sind, dass der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge bei Ihnen liegt, können Sie Widerspruch einlegen und die besonderen Umstände Ihres Einzelfalls schildern. Das kann sich insbesondere dann empfehlen, wenn die Versagung des Anspruchs nur auf eine rein zeitliche Argumentation bezüglich der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil gestützt wird und nicht auf die qualitative Ausgestaltung des Umgangs, auf das Teilen von Verantwortung (Mental Load). Die Unterhaltsvorschussstelle ist verpflichtet, eine umfassende Würdigung des Einzelfalls vorzunehmen (BVerwG 5 C 20.11 – Urteil vom 11.10.2012). Die Entscheidung wird dann noch einmal überprüft. Näheres dazu steht in der Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheides. Bei einem Wechselmodell, bei dem das Kind sich regelmäßig die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil aufhält, ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht gegeben. Das gemeinsame Sorgerecht steht einem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss aber nicht entgegen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder beim Jugendamt. Dort kann man Ihnen auch beim Ausfüllen helfen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB abzüglich des vollen Kindergeldes in Höhe von 250 Euro. Er wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Rückwirkend kann er höchstens für den Monat

vor der Antragstellung bewilligt werden, wenn Sie schon alles Zumutbare unternommen haben, um Unterhalt vom anderen Elternteil zu bekommen.

Bis Mitte 2017 hatten nur Kinder bis Vollendung des zwölften Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dann wurde das Unterhaltsvorschussrecht reformiert: Seit 1. Juli 2017 können auch Kinder von zwölf bis 17 Jahren Unterhaltsvorschuss bekommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt (siehe unten Abschnitt Besonderheiten beim Bezug von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab zwölf Jahre). Für Kinder unter zwölf Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin unerheblich. Die Höchstbezugsdauer von längstens sechs Jahren wurde mit der Reform abgeschafft. Wenn alle notwendigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, können Alleinerziehende nun durchgehend von der Geburt bis zur Volljährigkeit ihres Kindes Unterhaltsvorschuss beziehen.

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der Unterhaltsvorschuss
- für Kinder von null bis fünf Jahren bis zu 187 Euro / Monat.
- für Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 252 Euro / Monat.
- für Kinder von zwölf bis 17 Jahren bis zu 338 Euro / Monat.

Zahlt der*die Unterhaltspflichtige nur einen Unterhaltsbetrag, der unter dem Mindestunterhalt liegt, oder erhält Ihr Kind Waisengeld, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der*die Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn*sie, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen und eine Ausfallleistung, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlen kann. Er befreit den leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen nicht von der Unterhaltsschuld. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen beim leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen wieder einzutreiben. Deshalb sind Sie auch verpflichtet, den Namen und Aufenthaltsort des anderen Elternteils anzugeben, soweit er Ihnen bekannt ist. Wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen. Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater Ihres Kindes bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind trotzdem gezahlt werden.

Wenn Sie erneut heiraten, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Wenn Sie jedoch mit einem*einer neuen Partner*in zusammenleben, können Sie weiter Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, vorausgesetzt es ist nicht der andere Elternteil des Kindes. Sie haben auch bei gemeinsamem Sorgerecht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen ergänzend Kinderzuschlag und Wohngeld oder Bürgergeld oder Sozialhilfe in Betracht (siehe Kapitel 3 Abschnitte Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Transferleistungen). Der Unterhaltsvorschuss muss jedoch vorrangig beantragt werden, sofern ein Anspruch besteht. Er wird dann auf die anderen Leistungen angerechnet oder als Einkommen bei der Anspruchsermittlung berücksichtigt. Sie müssen den Unterhaltsvorschuss auch dann als vorrangige Leistung beantragen, wenn dadurch die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes entfällt. Das kann der Fall sein, wenn wegen des Unterhaltsvorschusses kein Anspruch mehr auf Kinderzuschlag, Wohngeld oder Bürgergeld besteht. Die nachteiligen Auswirkungen des Unterhaltsvorschusses auf den Kinderzuschlag sind aber durch das „Starke-Familien-Gesetz 2019/2020 deutlich abgemildert worden. Wurde Ihr Antrag auf Kinderzuschlag in der Vergangenheit wegen des Unterhaltsvorschusses abgelehnt, kann es sich also lohnen, ihn neu zu stellen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Transferleistungen).

Besonderheiten beim Bezug von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab zwölf Jahren

Kinder ab zwölf Jahren haben nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
- wenn der Bezug des Unterhaltsvorschuss dazu führen würde, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden wird oder
- wenn Sie als alleinerziehender Elternteil im SGB II-Bezug über eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen.

Ob die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann bzw. Ihr Einkommen im Sinne des § 11 SGB II mindestens 600 Euro beträgt, müssen Sie nicht im Einzelnen selbst prüfen. Ihr Jobcenter wird Sie in der Regel darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Sie

in Betracht kommt. Sie stellen dann einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse und legen den aktuellen SGB II-Bescheid des Jobcenters dazu vor.

Da der Unterhaltsvorschuss auf die SGB II-Leistungen Ihres Kindes angerechnet wird, haben Sie im Ergebnis zunächst nicht mehr Geld für Ihr Kind zur Verfügung. Unterhaltsvorschuss ist jedoch eine sehr unbürokratische Leistung, die nur einmal jährlich behördlicherseits überprüft wird. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit des Kindes oder das Vorliegen eines Einkommens über 600 Euro für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses. Diese wirkt für ein Jahr fort. Erst wenn nach einem Jahr die Voraussetzungen für die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes und Ihre Einkommensgrenze erneut überprüft werden und dann nicht mehr vorliegen, wird die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses für die Zukunft aufgehoben. Solange sich bei den übrigen Voraussetzungen also nichts ändert, fließt der Unterhaltsvorschuss verlässlich weiter und es wird Ihnen dadurch leichter gemacht, sich perspektivisch aus dem SGB II-Bezug zu lösen, sobald sich Ihre Einkommenssituation weiter verbessert.

Die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen zielt für Kinder ab zwölf Jahren in erster Linie darauf ab, die durch den Ausfall des Unterhalts vom anderen Elternteil entstehenden finanziellen Belastungen des alleinerziehenden Elternteils aufzufangen. Daher besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auch dann, wenn der andere Elternteil zwar erhebliche Betreuungsanteile übernimmt, der alleinerziehende Elternteil jedoch weiterhin ganz überwiegend für die Finanzierung des Lebensunterhalts des Kindes sorgt (VG Münster 6 K 1924/18 – Urteil vom 07.04.2021)

Wichtig: Wenn sich bei den übrigen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss etwas ändert, müssen Sie diese Änderungen in Ihren Verhältnissen unverzüglich bei der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen! Das gilt beispielsweise, wenn Unterhaltszahlungen einsetzen, Sie heiraten oder das Kind zum anderen Elternteil wechselt. Achten Sie genau darauf, alle Ihre Auskunfts- und Anzeigepflichten unverzüglich zu erfüllen, da sonst Sanktionen drohen! Lesen Sie im Antrag auf Unterhaltsvorschuss Ihre Pflichten genau durch und rufen Sie sich diese regelmäßig in Erinnerung! Ansonsten müssen Sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzahlen und gegebenenfalls ein zusätzliches Bußgeld entrichten.

Wenn Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, kann sich sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verringern oder ganz entfallen, wenn es eigene Einnahmen aus Vermögenseinkünften, Arbeit oder einem Ausbildungsverhältnis hat. Diese werden zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, nachdem bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von derzeit 102,50 Euro und bei Auszubildenden zusätzlich 100 Euro ausbildungsbedingter Aufwand abgezogen wurden. Grundlage ist hier für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat und für alle anderen Einnahmen der Zufluss im jeweiligen Monat.

Wenn das Kind neben einer Vollzeit-Ausbildung oder neben einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem vergleichbaren Dienst, der einer Vollzeit-Arbeit entspricht, zusätzlich arbeitet, werden die Einkünfte aus dieser Arbeit nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

Selbstständig den Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend machen

Wenn Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, haben Sie immer weniger Geld für Ihr Kind zur Verfügung, als wenn das Kind den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil bekommt, denn Ihnen fehlt dann ein Betrag in Höhe des halben Kindergeldes – derzeit sind das 125 Euro. Deshalb sollten Sie im Interesse Ihres Kindes dafür sorgen, dass es möglichst den regulären Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil direkt bekommt, der möglicherweise, wenn der andere Elternteil gut verdient, auch wesentlich höher als der Mindestunterhalt sein kann. Zu diesem Zweck können Sie eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten oder eine*n Rechtsanwält*in beauftragen, die für Sie und Ihr Kind feststellt, in welcher Höhe das Kind einen Unterhaltsanspruch hat. Viele Alleinerziehende nehmen an, dass sich die Unterhaltsvorschusskasse um diese Dinge kümmert. Das ist aber nicht richtig. Die Unterhaltsvorschussstelle kümmert sich nur um den Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil in Höhe des von ihr ausgezahlten Unterhaltsvorschusses. Sie und gegebenenfalls Ihr Beistand oder Ihr*e Rechtsanwält*in können jedoch an den Informationen, die die Unterhaltsvorschussstelle über den unterhaltspflichtigen Elternteil herausfindet, teilhaben, wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Beispiel über den Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen, Sozialleistungsträger, das Finanzamt oder das Bundeszentralamt für Steuern Auskunft über den Arbeitsverdienst, den

Wohnort, die Höhe der Einkünfte und die Kontostammdaten des barunterhaltsverpflichteten Elternteils einholen (§ 6 Unterhaltsvorschussgesetz). Auf Antrag können die ermittelten Daten an Sie, den Beistand oder an Ihre*n Rechtsanwält*in weitergegeben werden, damit Sie Unterhaltsansprüche Ihres Kindes oder auch für sich selbst (z. B. Trennungsunterhalt, Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt) geltend machen können. Die Unterhaltsvorschussstelle ist dazu nach den Maßgaben des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB X (mit Ausnahme der bei Finanzamt und Sozialleistungsträger eingeholten Auskünfte) verpflichtet. Die Übermittlung von Sozialdaten ist in diesen Fällen, soweit für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche erforderlich, zulässig. Ihr Auskunftsrecht bezüglich der ermittelten Auskünfte können Sie in zwei Stufen geltend machen.

Erste Stufe: Die Anschrift des auskunftspflichtigen bzw. unterhaltspflichtigen Elternteils bekommen Sie bereits auf Antrag und ohne weitere Voraussetzungen, damit Sie den Unterhaltspflichtigen mahnen können.

Beispiel 1: Kerstin hat mit Martin ein gemeinsames Kind: Ella ist drei Jahre alt. Nach der Trennung zieht Martin aus, ohne eine Adresse zu hinterlassen. Da sie von Martin keinen Unterhalt für Ella bekommt, stellt Kerstin einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss. Sie bekommt nun monatlich 187 Euro Unterhaltsvorschuss für Ella. Würde Martin den Mindestunterhalt zahlen, bekäme Ella 312 Euro (Zahlbetrag). Die Unterhaltsvorschusskasse versucht nun, sich im Wege des Rückgriffs die 187 Euro von Martin zurückzuholen. Parallel dazu wendet sich Kerstin an die Unterhaltsvorschussstelle und erhält dort die neue Adresse von Martin. Sie fordert Martin auf, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen.

In der zweiten Stufe des Auskunftsrechts können weitere Auskünfte wie Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte, Einkünfte und Kontostammdaten des Unterhaltsverpflichteten an Sie weitergegeben werden, sofern der gemahnte Elternteil seine Unterhaltspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur unvollständig erfüllt hat.

Beispiel 2: Die Unterhaltsvorschussstelle hat mittlerweile mithilfe des neuen Arbeitgebers von Martin herausgefunden, wie viel Einkommen Martin hat, um sich den Unterhaltsvorschuss in Höhe von 187 Euro bei ihm wieder zu holen. Kerstin stellt beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag auf Ein-

richtung einer Beistandschaft für Ella. Da Martin auf die Aufforderung, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert hat, stellt Kerstin mithilfe des Beistands einen Antrag bei der Unterhaltsvorschussstelle auf Übermittlung der über Martin eingeholten Auskünfte. Aufgrund der erhaltenen Informationen stellt der Beistand fest, dass Ella Anspruch auf Unterhalt nach der zweiten Stufe der Düsseldorfer Tabelle hat, das entspricht 334 Euro (Zahlbetrag). Da Martin zu freiwilligen Titulierungen nicht zu bewegen ist, stellt der Beistand beim Familiengericht einen Antrag auf Unterhalt für Ella.

Hinweis: Wenn Martin aufgrund des Gerichtsbeschlusses anfängt, regelmäßig den Ella zustehenden Unterhalt zu überweisen, muss Kerstin die Unterhaltsvorschussstelle darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, damit diese die Unterhaltsvorschusszahlungen an Ella sofort einstellen kann. Denn mit den Unterhaltszahlungen von Martin entfällt die Berechtigung zum Bezug von Unterhaltsvorschuss für Ella.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Der Unterhaltsvorschuss, Bestellung oder Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen

EHEGATTENUNTERHALT

Der Ehegattenunterhalt hat mit dem Kindesunterhalt nichts zu tun. Er umfasst nur den Lebensbedarf des geschiedenen Ehegatten, nicht aber den der gemeinsamen Kinder. Diese haben immer einen eigenen Anspruch. Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten nach der Scheidung eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt ist nur für bestimmte, gesetzlich geregelte Fälle vorgesehen, deren Voraussetzungen aber oft erfüllt sind. Trotz des Grundsatzes der Eigenverantwortung wird daher – zumindest für eine gewisse Zeit – häufig ein Anspruch auf Unterhalt bestehen. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, zu geringe Einkünfte. Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder Billigkeitsgründe sein.

Geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt, wenn wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dies gilt mindestens für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt

kann sich über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängern, wenn im Rahmen einer Billigkeitsprüfung individuelle kindbezogene oder individuelle elternbezogene Gründe dies rechtfertigen. Ein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit wird dabei nicht unbedingt verlangt, erfordert aber, dass der betreuende Elternteil kindbezogene und/oder elternbezogene Gründe vorträgt und gegebenenfalls beweist, die den gestuften Übergang rechtfertigen können (vgl. BGH XII ZR 94/09 – Urteil vom 15. Juni 2011). Die Belange des Kindes wie beispielsweise eine besondere Betreuungsbedürftigkeit oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Allgemeine Ausführungen zur Betreuungsbedürftigkeit von Kindern in einem bestimmten Alter genügen nicht. In dem Umfang, in dem das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung berufen.

Elternbezogene Gründe können das in einer Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sein. Sie gewinnen an Gewicht, je länger die Ehe dauerte oder wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben wurde. Auch sie müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt, kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. Bei der Billigkeitsprüfung, die es seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ermöglicht, Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, müssen ehebedingte Nachteile in Bezug auf eigene Erwerbstätigkeit zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Ehegattenunterhalts ist in höherem Maß vom Einzelfall abhängig als der Kindesunterhalt, weil mehr Einzelfaktoren maßgeblich sind. In der Regel sollten Sie sich dazu frühzeitig von einem*einer Anwältin beraten lassen. Nach Abzug der Werbungskosten muss dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleiben. Derzeit beträgt der Selbstbehalt des*der Unterhaltspflichtigen mindestens 1.510 Euro, wenn er*sie erwerbstätig ist und mindestens 1.385 Euro, wenn er*sie nicht erwerbstätig ist (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2023).

Der Ehegattenunterhalt beträgt für Sie, wenn Sie der unterhaltsberechtigte Ehegatte sind, im Allgemeinen 4/10 des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten (nach Vorabzug des Kindesunterhalts), wenn Sie kein eigenes Einkommen haben. Wenn Ihr Einkommen geringer als das Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen ist, stehen Ihnen 4/10 der Diffe-

renz zwischen den beiden Einkommen zu. Klären Sie diese Fragen im Einzelfall mit einem*einer Anwält*in ab. Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Das heißt, dass sowohl Ihr Elterngeld mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet wird, als auch, dass ein eventueller Elterngeldanspruch des*der Unterhaltspflichtigen als unterhaltsrelevantes Einkommen gilt.

Wenn eine Trennung abzusehen ist und Sie und die Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, ist es sinnvoll, sich Kopien von den Einkommensunterlagen des*der Unterhaltspflichtigen zu machen. Dies erleichtert es, zur Berechnung des Unterhalts das Einkommen nachzuweisen und erspart ein oft langwieriges streitiges Verfahren über Auskunft und Unterhalt.

Solange Sie noch nicht geschieden sind, aber von Ihrem Ehegatten getrennt leben, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Trennungsunterhalt** (§ 1361 BGB). Für diesen gelten ganz andere Maßstäbe als für den nachehelichen Unterhalt: Da noch nicht abzusehen ist, ob die Ehe tatsächlich geschieden wird, werden beim Trennungsunterhalt weniger strenge Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten gestellt, denn solange die Ehe noch besteht, sind die Ehegatten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Im ersten Jahr nach der Trennung besteht in der Regel keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Alle Fragen in Bezug auf den Unterhalt und den Versorgungsausgleich sollten Sie mit einer*einem Anwält*in Ihrer Wahl klären. Falls Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommen, können Sie eventuell Bürgergeld beziehen. Ihren Anspruch können Sie beim örtlichen Jobcenter prüfen lassen (siehe Kapitel 3 Abschnitte Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe).

Bundesministerium der Justiz: Das Eherecht, Bestellung oder Download auf bmj.de unter Service/Broschüren und Infomaterial

BETREUUNGSUNTERHALT FÜR NICHT MITEINANDER VERHEIRATETE

Nicht mit dem anderen Elternteil verheiratete betreuende Eltern haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt (§ 1615 l

BGB). Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeittätigkeit sein muss. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung muss, ebenso wie beim nachehelichen Betreuungsunterhalt, individuell ermittelt werden. Aus bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden: Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, z. B. wenn das zu betreuende Kind krank oder behindert ist oder keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Belange des betreuenden Elternteils, beispielsweise aufgrund gemeinsamer Planung der Eltern oder der Belastung des alleinerziehenden Elternteils (vgl. BGH XII ZR 109/05 – Urteil vom 16.07.2008).

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils. Wenn er*sie zum Beispiel Vermögen hat, muss dieses zunächst zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Hier gibt es allerdings Grenzen. Wenn Sie ein Vermögen zur Altersvorsorge besitzen (zum Beispiel eine Eigentumswohnung oder einen hohen angelegten Geldbetrag) muss dieses nicht eingesetzt werden (vgl. BGH XII ZR 11/04 – Urteil vom 05.07.2006). Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Ohne weitere Voraussetzungen hat eine nicht verheiratete Mutter für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt.

Darüber hinaus muss der*die Unterhaltspflichtige leistungsfähig sein. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Selbstbehalt von 1.510 Euro für Erwerbstätige bzw. 1.385 Euro für Nichterwerbstätige darf nicht unterschritten werden.

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, liegt aber in der Regel bei mindestens 1.120 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2023 und BGH XII ZR 50/08 – Urteil vom 16. Dezember 2009).

Ihr zuständiges Jugendamt kann Sie bei Fragen zum Betreuungsunterhalt beraten. Sie können hier auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine*n Anwält*in zu wenden – diese*r kann Sie bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten. In diesem Fall können Sie, wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, einen Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel Juristische Beratung und ihre Kosten).

Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber dem Bürgergeld die vorrangige Leistung. Wenn ein Elternteil also Bürgergeld bezieht, kann das Jobcenter sich an den unterhaltsverpf lichteten Elternteil wenden, um die Zahlungen zurückzufordern. Der Unterhaltsanspruch geht in diesem Fall auf das Jobcenter über.

TRANSFERLEISTUNGEN

KINDERZUSCHLAG

Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld von bis zu 250 Euro im Monat pro Kind. Eine jährliche Anpassung der Leistungshöhe ist vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können. Vor allem für Familien mit kleineren Einkommen oder mehreren Kindern kommt der Kinderzuschlag in Frage. Selbst wenn Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag gering ist, kann es sich für Sie und Ihre Kinder lohnen, die Leistung zu beantragen. Beziehen Sie für Ihr Kind Kinderzuschlag, können Sie auch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (siehe Abschnitt Bildungs- und Teilhabeleistungen) und möglicherweise Einmalige Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten. Gibt es in Ihrer Kommune für Eltern einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung, können Sie sich beim Jugendamt als Bezieher*in des Kinderzuschlags davon befreien lassen.

Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Als Alleinerziehende können Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn Ihr Kind jünger als 25 Jahre, nicht verheiratet oder verpartnert ist und bei Ihnen lebt. Sie müssen für das Kind bereits Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung aus dem Ausland beziehen.

Der Kinderzuschlag wurde ursprünglich eingeführt, um Familien mit eigenem Einkommen eine staatliche Unterstützung außerhalb des Zweiten Sozialgesetzbuches zu gewähren. Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzuschlag ist deshalb, dass Sie mit Ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch bilden können. Bei Bezug von Leistungen, wie Rente oder BAföG-Förderung besteht deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag. Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten!

Wichtig! Kinderzuschlag müssen Sie vorrangig vor SGB II-Leistungen beantragen. Bevor Sie Kinderzuschlag erhalten können, müssen Sie sich um Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder BAföG für Ihr Kind bemühen.

Ob Sie Kinderzuschlag erhalten können, hängt im Einzelfall von der Zahl Ihrer Kinder, von Ihren Wohnkosten, Ihrem Einkommen oder Vermögen und dem Einkommen oder Vermögen Ihrer Kinder ab. Typisches Kindeseinkommen sind zum Beispiel Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten, BAföG oder Stipendien für ein Kind. Auch Ausbildungsvergütungen zählen dazu. Als Faustregel gilt, dass ein Kind für einen Anspruch auf Kinderzuschlag nicht mehr als 554 Euro an eigenem Einkommen im Monat haben sollte. Auch ist unbedingt Voraussetzung, dass Ihr Einkommen eine Mindesteinkommensgrenze erreicht, zum Beispiel weil Sie arbeiten gehen, Arbeitslosengeld oder Krankengeld bekommen. Ihr eigenes Einkommen als Alleinerziehende*r sollte mindestens 600 Euro brutto im Monat betragen. Kindergeld oder Wohngeld werden für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze nicht mitgerechnet. Insgesamt müssen Sie dank des Kinderzuschlags zusammen mit eigenem Einkommen, dem Kindergeld und dem Wohngeld mindestens so viel Geld für sich und Ihre Kinder zur Verfügung haben, wie Ihrer Familie beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zustehen würde. Wenn Sie berufstätig sind, besteht abweichend ein Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie mit dem Kinderzuschlag bis zu 100 Euro weniger zur Verfügung haben als mit Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Das gilt zunächst bis 31. Dezember 2023. Vom Einkommen sind wie bei den Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch Freibeträge auf Erwerbseinkommen abzuziehen. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kann zum Beispiel bestehen für Alleinerziehende mit einem Kind (sechs Jahre) und 490 Euro Warmmiete, die ein Bruttogehalt zwischen rund 1.200 bis etwa 2.700 Euro verdienen. Leben zwei Kinder (sechs und acht Jahre) im Haushalt und kostet die Wohnung 790 Euro Warmmiete, kann der Bruttoverdienst zwischen 950 bis etwa 3.900 Euro liegen. Entscheidend für den Anspruch ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung ohne Kindergeld und Wohngeld.

Ob Sie Kinderzuschlag bekommen würden, können Sie in wenigen Minuten selbst herausfinden, sofern Sie sich über einen möglichen Wohngeldanspruch informiert haben. Nutzen Sie dazu die interaktive Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse

TIPP

Kinderzuschlag und Umgangsregelung
Lebt Ihr Kind in regelmäßigen Abständen für einige Tage beim anderen Elternteil, so hat das keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird nur an Sie als kindergeldberechtigter Elternteil ausgezahlt.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Je höher das Einkommen oder Vermögen in Ihrer Familie ist, desto geringer fällt der Kinderzuschlag aus – bis hin zum Wegfall der Leistung. Wenn Sie Kinderzuschlag beantragen, müssen Sie alles an Einkommen und Vermögen in Ihrer Familie aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung offenlegen, z. B. Ihr Gehalt, Arbeitslosen- oder Krankengeld, Unterhalt oder BAföG-Zahlungen. Vermögen über einer bestimmten Grenze muss erst verbraucht werden, bis Sie Kinderzuschlag erhalten können. Dafür gelten die gleichen Regelungen wie im SGB II (siehe Kapitel 3 Abschnitt Bürgergeld)

Hat ein Kind eigenes Einkommen, z. B. aus Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente, so mindert das den Kinderzuschlag zu 45 Prozent. Erwerbseinkommen, z. B. aus einer Ausbildungsvergütung, einem Neben- oder Ferienjob, wird außerdem nicht vollständig berücksichtigt. Es gelten dafür die gleichen Regelungen wie für die Anrechnung der Einkünfte junger Menschen auf das Bürgergeld (siehe Abschnitt Bürgergeld, Anrechnung von Einkommen).

Elterneinkommen mindert den Kinderzuschlag erst, wenn es eine bestimmte Grenze übersteigt. Für das Erreichen dieser so genannten Bemessungsgrenze muss Ihr Einkommen Ihren eigenen Bedarf nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch abdecken. Die Bemessungsgrenze errechnet sich aus den Regelleistungen in der aktuellen Höhe, dem Ihnen zustehenden Alleinerziehendenmehrbedarf und möglichen weiteren Mehrbedarfen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Bürgergeld). Dazu gerechnet werden Ihre anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei sind immer die tatsächlichen Kosten zu Grunde zu legen, unabhängig davon, ob sie in Ihrer Kommune nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch als angemessen gelten. Je nachdem, wie viele Kinder in Ihrem Haushalt leben, wird ein bestimmter Prozentsatz der Wohnkosten als Elternanteil angesetzt. Das sind zum Beispiel für Alleinerziehende mit einem Kind 77 Prozent, bei zwei Kindern 63 Prozent und bei drei Kindern 53 Prozent.

Erwerbseinkommen, das die Bemessungsgrenze übersteigt, wird zu 45 Prozent beim Kinderzuschlag angerechnet, andere Einkommensarten, wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld, zu 100 Prozent. Falls Sie mit einer*m neuen Partner*in zusammenleben, wird ihr*sein Einkommen ebenfalls für den Kinderzuschlag berücksichtigt. Wie im Zweiten Sozialgesetzbuch greifen

Freibeträge, die mit dem Bruttoeinkommen bis zu einer Grenze etwas steigen. Beim Elterngeld haben Sie einen Freibetrag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus). Vollständig nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet werden: Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, das sächsische Landeserziehungsgeld, das Bayerische Familiengeld sowie einige zweckbestimmte Leistungen (z. B. Pflegegeld für Pflegepersonen eines pflegebedürftigen Angehörigen).

Wenn Sie oder Ihr Kind Vermögen über einer bestimmten Grenze haben, können Sie trotzdem Kinderzuschlag erhalten. Voraussetzung ist, dass das übersteigende Vermögen unter dem monatlichen Anspruch auf Kinderzuschlag liegt, der auf Grundlage des Einkommens ermittelt wurde. Das übersteigende Vermögen wird im ersten Monat des Bezugs angerechnet. Ansonsten gilt: Bei einem zu hohen Vermögen haben Sie keine Ansprüche auf Kinderzuschlag.

Antragstellung

Ihren Antrag auf Kinderzuschlag können Sie bei der Familienkasse stellen. Sie können den Kinderzuschlag dann für ein halbes Jahr ab dem Monat der Antragstellung erhalten. Falls Ihr Einkommen sich verändert, müssen Sie der Familienkasse das nicht mitteilen. Dass Ihre Familie nun mehr eigenes Geld zur Verfügung hat, wird erst beim Folgeantrag auf Kinderzuschlag berücksichtigt. Verdienen Sie unerwartet weniger und reicht das Geld auch mit dem Kinderzuschlag nicht mehr für den Lebensunterhalt Ihrer Familie, können Sie zusätzlich ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beantragen.

Wichtig: Sie müssen der Familienkasse unbedingt mitteilen, wenn ein Kind oder ein*e neue*r Partner*in aus Ihrem Haushalt aus- bzw. in Ihren Haushalt einzieht. Wird im Bewilligungszeitraum ein weiteres Kind in Ihrer Familie geboren, muss die Familienkasse das ebenfalls erfahren.

Sie können den Kinderzuschlag auch online unter web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start beantragen. Bei Fragen zum Kinderzuschlag können Sie sich von zu Hause aus per Video-Chat beraten lassen. Einen Termin dafür können Sie unter der o.g. Internetadresse buchen.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2022): Informationen für Alleinerziehende. Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2022): Handreichung für die Beratung. Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kinderzuschlag, Download möglich unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

WOHNGELD

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Gehören Sie zum Kreis der Berechtigten, dann haben Sie darauf einen Rechtsanspruch. Wohngeld wird jedoch nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass Sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Das Wohngeld wurde mit dem so genannten „Wohngeld-Plus-Gesetz" zum 1. Januar 2023 deutlich erhöht und um eine Heizkostenkomponente in Abhängigkeit von der Wohnfläche ergänzt. Dank einer neuen Klimakomponente sind außerdem die Obergrenzen für die zuschussfähige Miete gestiegen. Durch höhere Einkommensgrenzen haben nun mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld – darunter viele Alleinerziehende. Wurde Ihr Wohngeldantrag in der Vergangenheit abgelehnt, dann kann es sich jetzt für Sie lohnen, Ihren Anspruch neu zu prüfen.

Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits als Lastenzuschuss für die*den Eigentümer*in eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie die Wohnung selbst bewohnen und die Wohnkosten selbst aufbringen. Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietstufe zugeordnet ist. Zu Ihren Wohnkosten gehören neben der Miete oder den anfallenden Zahlungen für selbst genutztes Wohneigentum die Kosten des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung. Bei Mieter*innen entspricht das der Bruttokaltmiete. Zusätzlich zu dem Wohnkostenzuschuss enthält das Wohngeld seit dem 1. Januar 2023 eine Heizkostenkomponente von 2 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche.

Wohngeld in Kombination mit anderen Leistungen

Wenn Sie Bürgergeld für Ihr Kind, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft für andere Sozialleistungen sind (z. B. Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder Zwölften Sozialgesetzbuch), können Sie kein

Wohngeld beziehen, da Ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen abgedeckt werden. Ein Wohngeldanspruch kann aber bestehen, falls Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch nur als Darlehen erhalten. Bei ausschließlichem Bezug bestimmter einzelner Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (z. B. Krankenkassenzuschuss, Alleinerziehendenmehrbedarf, Einstiegsgeld) können Sie ebenfalls wohngeldberechtigt sein. Als Faustregel gilt: Wer über das Zweite Sozialgesetzbuch oder andere Leistungen keine Wohnkosten bzw. Kosten der Unterkunft erhält, ist wohngeldberechtigt.

Um Anspruch auf Wohngeld zu haben, müssen Sie ein bestimmtes Mindesteinkommnen haben. Als Faustregel dafür gilt, dass Ihr Einkommen mindestens so hoch sein muss wie die Summe Ihrer Warmmiete und der Ihnen und Ihren Kindern zustehenden Regelsätze nach dem Bürgergeld. Mitgerechnet werden dabei auch der Alleinerziehendenmehrbedarf sowie ggf. weitere Mehrbedarfe. Gegenüber dem Bürgergeld gilt das Wohngeld dann als vorrangige Leistung, wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder nach dem Zweiten Gesetzbuch für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt ist. Wenn Ihre Kinder mit eigenem Einkommen (z. B. Unterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld zwar ihren Bedarf decken können, Sie selbst aber weiterhin Bedarf haben, gilt das Wohngeld nicht als vorrangige Leistung. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie nur für ein Kind **Kinderwohngeld** beantragen möchten. In diesem Fall verlässt das betreffende Kind Ihre Bedarfsgemeinschaft, was im Einzelfall mit finanziellen Vorteilen verbunden sein kann (siehe Abschnitt Arbeitslosigkeit, Bürgergeld). Wenn Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie auch das Bildungspaket beantragen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Bildungs- und Teilhabeleistungen).

TIPP

Wohngeld und Umgangsregelung/Haushaltsmitglieder
Wenn ein Kind abwechselnd und regelmäßig bei Ihnen und beim anderen Elternteil wohnt, zählt das Kind in beiden Haushalten als Haushaltsmitglied für die Wohngeldberechnung. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel der Zeit in jedem Haushalt betreut wird. Als für das Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gelten alle Angehörigen, mit denen Sie in einem Haushalt wohnen. Das gilt auch für Familienmitglieder, die nur kurzfristig abwesend sind (z. B. Auszubildende und Studierende, für die der Familienhaushalt trotzdem der Lebensmittelpunkt bleibt).

Berücksichtigung von Einkommen

Als Einkommen zählen die Jahreseinkommen aller Familienmitglieder, auch Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenbezüge. Kindergeld und

Kinderzuschlag bleiben grundsätzlich unberücksichtigt sowie das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro bzw. bei ElterngeldPlus von 150 Euro. Von dem Gesamteinkommen des Haushaltes können bestimmte Beträge, wie zum Beispiel Beiträge zur Rentenversicherung und/oder Krankenversicherung abgezogen werden. Es gelten auch Freibeträge von jährlich 1.200 Euro bzw. 1.800 Euro für die Einnahmen eines Kindes unter 25 Jahren aus Erwerbstätigkeit und schwerbehinderte oder pflegebedürftige Familienangehörige. Daneben können Sie unabhängig davon, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht, einen Alleinerziehendenfreibetrag von derzeit 1.320 Euro jährlich geltend machen, sofern Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, für das Sie Kindergeld erhalten. 480 Euro werden jährlich nicht aus Geldleistungen von gemeinnützigen Organisationen oder Privatpersonen ohne Unterhaltspflicht angerechnet. In Betracht dafür kommen zum Beispiel Zuwendungen von Stiftungen oder Taschengeldzahlungen der Großeltern an ein Kind. Wenn Sie eine Rente beziehen und einen **Grundrentenzuschlag** erhalten, haben Sie ebenfalls bei der Wohngeldberechnung einen Freibetrag auf einen Teil Ihrer Rente (siehe Abschnitt Rente, Alterssicherung). Entscheidend für Ihren Wohngeldanspruch ist das Einkommen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten ist. Für Ihre Schätzungen zieht die Wohngeldstelle Ihr Einkommen vor der Antragstellung heran.

Wohngeldantrag: Was zu beachten ist

Den Wohngeldantrag stellen Sie bei der kommunalen Wohngeldstelle an Ihrem Wohnort, dort erhalten Sie auch weitere Informationen und das Antragsformular, das in der Regel auch über das Internet als PDF-Datei verfügbar ist. In manchen Bundesländern sowie einigen Kommunen in Schleswig-Holstein ist es möglich, Wohngeldanträge online zu stellen. Eine Übersicht mit den entsprechenden Links finden Sie in den FAQ zum Wohngeld auf der Internetseite des Sozialverbandes Deutschland unter „Wo finde ich die Antragsformulare?“ in www.sovd.de/sozialberatung/wohngeld.

Auf Ihren Antrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie im Zweifelsfall innerhalb einer genannten Frist auch Widerspruch erheben können. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihres Einkommens oder der Zahl der Haushaltsmitglieder der Wohngeldstelle mitzuteilen. Wenn Sie umziehen, die Miete bzw. Kostenbelastung sich erheblich ändert oder sich die Zahl der Familienmitglieder verändert, z. B. durch die Geburt eines Kindes, so müssen Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Ist jemand in Ihrem Haushalt verstorben, ändert sich das Wohngeld ein

Jahr nach dem Sterbemonat nicht, sofern Sie in derselben Wohnung bleiben. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Ist zu erwarten, dass sich Ihr Einkommen absehbar ändert, kann die Wohngeldstelle den Bewilligungszeitraum verkürzen. Falls Ihre finanziellen Verhältnisse sich voraussichtlich längerfristig nicht ändern werden, ist auch eine Verlängerung der Bewilligung auf bis zu zwei Jahre möglich. Da die Bearbeitung der Anträge im Allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon zuvor gemeinsam mit Ihrer*m Partner*in Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens Änderungen beim Wohngeld eintreten. Auch während Ihr getrennt lebender Ehegatte noch in der gemeinsamen Wohnung lebt, zählt sie*er nicht mehr als Haushaltsmitglied für Ihr Wohngeld. Ihr*sein Einkommen wird nicht mehr angerechnet. Sie leben dann in einem so genannten Mischhaushalt. Ihre Wohnkosten fließen anteilig in die Wohngeldberechnung ein.

Einen möglichen eigenen Anspruch auf Wohngeld können Sie im Internet mit Wohngeldrechnern ermitteln, zum Beispiel unter www.wohngeld-mv.de/rechner

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2022): Informationen für Alleinerziehende. Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2022): Handreichung für die Beratung. Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Informationen zum Wohngeld auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html

Wohngeld.org Ratgeber: www.wohngeld.org

SCHULDEN

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass Unterhaltszahlungen ausbleiben und Sie deshalb gezwungen sind, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, um so die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs sicherzustellen. Vielleicht haben Sie auch aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Bei einem engen Haushaltsbudget können Sie – auch bei mittleren Einkommen – in die Schuldenfalle geraten, weil die zahlreichen (zum Teil durchaus kleineren) Verpflichtungen über den Kopf wachsen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie Ihre finanziellen Verpflichtungen nicht gänzlich erfüllen können oder Sie kurz davor stehen, zögern Sie nicht, eine örtliche Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen. Es ist wichtig, dass Sie sich den finanziellen Problemen offensiv stellen und diese nicht ignorieren, da dies nur zu einem weiteren Anstieg der Schulden führen wird.

Grundsätzlich ist eine genaue „Einnahme- und Ausgabenanalyse" Ihres monatlichen Haushalts notwendig. Schreiben Sie am besten auf die linke Seite eines Blattes Ihre gesamten Ausgaben (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Fahrtkosten, monatliche Rentenverbindlichkeiten und Versicherungsbeiträge, Telefongebühren, Vereinsbeiträge, monatliche Lebenshaltungskosten – am besten als Fixbetrag, z. B. 50 Euro – 100 Euro pro Person im Haushalt und Woche). Wichtig ist, dass Sie alle Einnahme- und Ausgabenposten auf den jeweiligen Monat umrechnen, denn nur so ist eine realistische Einnahmen- und Ausgabenanalyse – die Voraussetzung jeder Budgetberatung – möglich. Die Budgetanalyse gibt Ihnen Erkenntnisse darüber, ob Sie vielleicht schon überschuldet sind oder welche frei verfügbaren Einkommensreste Sie in Ihrem monatlichen Haushaltsplan noch haben. Wenn Ihr monatliches Einkommen nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten, Raten und Rechnungen zu decken, sind Sie überschuldet.

Wenn Sie überlegen, sich von Ihrer*m Ehepartner*in zu trennen, sollten Sie berücksichtigen, dass mögliche Vereinbarungen bezüglich der aus der Ehe resultierenden Schulden bei der Scheidung keine Geltung für die Kreditinstitute haben. Jede*r Ehepartner*in haftet auch einzeln für gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten, z. B. einen gemeinsam unterschriebenen Kredit- oder Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger muss sich nicht nur an eine*n Ehepartner*in schadlos halten sondern kann gegen beide vollstrecken. Entscheidend dabei ist, dass Sie beide die Verträge unterzeichnet haben.

Sollte die Überschuldung schon eingetreten sein und die Gläubiger bei Ihnen „vor der Tür stehen", den Gerichtsvollzieher zu Ihnen schicken oder Sie mit Mahnschreiben überziehen, sollten Sie sofort handeln. Gehen Sie von sich aus auf die Gläubiger zu, schildern Sie ihre momentane Situation und bitten Sie um Zahlungsaufschub, Ratenreduzierung oder sonstige Zahlungserleichterungen. Häufig sind Gläubiger bereit, solche Vereinbarungen zu treffen, wenn man von sich aus auf sie zugeht und sich um eine Schuldenregulierung bemüht, denn es liegt auch im Interesse der Gläubiger, wenigstens einen Teil der Zahlungsverpflichtungen zu erhalten. Sollten Sie durch eine Bürgschaft in eine aussichtslose Situation geraten, kann diese Bürgschaft sittenwidrig sein.

Damit Sie während einer Kontopfändung Zugriff auf den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte behalten, können Sie Ihr Konto in ein **Pfändungsschutzkonto („P-Konto")** umwandeln lassen. Die Umwandlung erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Bank, die Sie beantragen müssen. Sie haben darauf einen Anspruch. Pfändungsschutzkonten müssen zu den allgemein üblichen Kontoführungspreisen angeboten werden. Auf dem P-Konto besteht automatisch zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.402,28 Euro je Kalendermonat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Ehepartner*innen ohne Einkommen oder geschiedenen Ehepartner*innen, an die Sie Unterhalt zahlen. Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 527,76 Euro für die erste und um jeweils weitere 294,02 Euro für die zweite bis fünfte Person, beispielsweise für Ihre Kinder. Die Freibeträge werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt der Bank dafür ein Nachweis. Diese geschützten Beträge können dann nicht gepfändet werden, sondern bleiben Ihnen zur Verfügung stehen.

2021 ist eine Reform der gesetzlichen Regelungen des Pfändungsschutzkontos in Kraft getreten. Ihre Rechte als Inhaber*in eines P-Kontos sind gestärkt worden. Unter anderem sind die Möglichkeiten für das Ansparen von nicht verbrauchtem pfändungsfreiem Guthaben erweitert worden. Informieren Sie sich deshalb über die aktuelle Rechtslage.

Bundesministerium der Justiz: Pfändundgsschutzkonto,
www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/zwangsvollstreckung/pfaendungsschutzkonto/pfaendungsschutzkonto.html

Konkurs für Privatverbraucher*innen

Für überschuldete Verbraucher*innen gibt es die gesetzliche Regelung des Entschuldungsverfahrens: den „Verbraucherkonkurs" (**Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldenbefreiung). Er soll überschuldeten Privatpersonen die Chance einräumen, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr würde zurückzahlen können, nach einem mehrjährigen Tilgungszeitraum zu befreien. Das heißt: Die nach Abschluss des Verfahrens noch bestehenden Schuldenbeträge können erlassen werden. Das Konkursverfahren gibt auch geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen die Möglichkeit, sich aus ihrer lebenslangen Mithaftung oder von sonstigen Verpflichtungen zu befreien. Kern des Konkursverfahrens ist die „Wohlverhaltensperiode", die Sie als Schuldner*in durchstehen müssen, bevor Sie tatsächlich von Ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren läuft in drei Stufen ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:
Schuldner*innen versuchen, sich mit den Gläubigern auf einen individuellen Insolvenzplan zu einigen – unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Darin sollte unbedingt vereinbart werden, dass während der Wohlverhaltensperiode auf Zwangsvollstreckungen verzichtet wird. Verpflichtend ist für die außergerichtliche Einigung, dass eine Insolvenzberatungsstelle oder eine andere geeignete Stelle, beispielsweise Rechtsanwält*innen, an dem Verfahren mitwirkt.

2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren:
Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) an Ihrem Wohnort die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens verbunden mit einer Restschuldbefreiung beantragen. Das Gericht kann daraufhin noch einmal vor Eröffnung des Verfahrens versuchen, eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zu erwirken. Wenn diese scheitert, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren.

3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren:
Die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, dass pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, das die Kosten des Verfahrens deckt, oder dass Ihrem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stattgegeben wird. Vom Gericht wird dann ein*e Rechtsanwält*in als Treuhänder*in eingesetzt. Diese*r regelt die Deckung der Verbindlichkeiten und Verfahrenskosten.

Sie müssen sich dann über einen Zeitraum von mehreren Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten und Ihren Verpflichtungen nachkommen. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass Sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine zumutbare Arbeit bemühen. Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit, von Ihren Restschulden befreit zu werden. Das Insolvenzrecht wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 neu geregelt. Haben Sie den Insolvenzantrag ab dem 1.Oktober 2020 gestellt, können Sie schon nach drei Jahren von Ihrer Restschuld befreit werden. In Insolvenzverfahren, die bis einschließlich 30. September 2020 beantragt wurden, kann die Restschuldbefreiung grundsätzlich erst nach Ablauf von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden. Sie können allerdings auf eigenen Antrag hin schon nach drei Jahren von der Restschuld befreit werden, , wenn sie Teile der Forderungen (mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen) und die Verfahrenskosten bezahlt haben. Eine Verkürzung auf fünf Jahre ist möglich, wenn zumindest die Verfahrenskosten bezahlt sind. Eine Sonderreglung gilt für Insolvenzverfahren, die im Zeitraum 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind. Für die in diesem Zeitraum beantragten Insolvenzverfahren wird der Zeitraum bis zur regulären Erlangung der Restschuldbefreiung stufenweise verkürzt.

Bei Schuldenfragen handelt es sich um einen sehr diffizilen Bereich, der eine ganz spezielle Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grund ist es dringend zu empfehlen, wenn Sie Schuldenprobleme haben, sich an eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Diese gibt es heute in jedem Landkreis und in jeder Stadt. Die örtlichen Wohlfahrtsverbände und die Sozialverwaltungen können Ihnen dazu Informationen geben.

BAG Schuldnerberatung – Onlineratgeber mit Musterbriefen:
www.meine-schulden.de

Bundesministerium der Justiz:
Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart – Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung. Bestellung und Download auf www.bmj.de unter Service / Broschüren und Infomaterial

„Schuldenhelpline" unter der Telefonnummer: 0800/68 96 89 6
Montag bis Freitag 10:00 – 13:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag auch 15:00 – 18:00 Uhr,
Onlineberatung unter www.schuldenhelpline.de

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen:
www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de

4 KINDERBETREUUNG

GRUNDSÄTZLICHES

Wenn Ihre Erwerbstätigkeit es erfordert oder das Wohl Ihres Kindes eine Kinderbetreuung verlangt, haben Sie bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes Vorrang. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein möchten oder können, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere zu anderen Kindern, die günstig sind für seine Entwicklung, sein soziales Verhalten und seine Bildungschancen. Es bekommt zusätzliche Impulse und Anregungen.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens der Obhut einer anderen Betreuungsperson übergeben. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen. Viele Eltern sind froh, überhaupt einen Platz in einer Einrichtung oder bei Tageseltern (Kindertagespflege) ergattert zu haben. Das kann dazu führen, dass sie anfangs auf kritische Fragen verzichten. Doch da die Kinder eine Einrichtung oder eine*n **Tagesmutter/Tagesvater** in der Regel für eine längere Zeit besuchen, lohnt es sich, genau abzuwägen, ob Angebot und Atmosphäre mit

den eigenen Ansprüchen und Möglichkeiten übereinstimmen. Das Verhältnis zu Tageseltern sollte so gut sein, dass Unstimmigkeiten jederzeit angesprochen werden können.

Ihr Kind kann nur in einer Kindertageseinrichtung, bei Tageseltern oder in einem Hort betreut werden, wenn es eine **Masernimpfung** hat. Bedingung für die Aufnahme in die Betreuung ist, dass Sie die entsprechenden Impfungen nachweisen. Ab dem ersten Geburtstag müssen mindestens eine Schutzimpfung, ab dem zweiten Geburtstag mindestens zwei Schutzimpfungen vorhanden sein. Kann Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden oder hat es bereits eine Maserninfektion überstanden, müssen Sie sich das vom Arzt bescheinigen lassen.

Welche Kosten auf Sie für die Betreuung Ihres Kindes zukommen, kann bundesweit sehr unterschiedlich sein. Die Kommunen sind lediglich verpflichtet, Elternbeiträge gestaffelt zu erheben. Die Staffelung dieser Beiträge kann nach dem Einkommen, der Kinderzahl in der Familie oder dem jeweiligen Betreuungsumfang erfolgen. Der Kostenbeitrag für Krippen, Kindergärten, Tageseltern und Horte ist in der Regel abhängig vom Einkommen. In einigen Bundesländern sind bestimmte Angebote der öffentlichen Kinderbetreuung sogar für alle Familien beitragsfrei. Das ist zum Beispiel in Berlin für Kitas (Kinderkrippe und Kindergarten) und Kindertagespflege der Fall, wobei weiterhin ein Kostenbeitrag für Verpflegung und zusätzliche Bildungsangebote entrichtet werden muss. Erkundigen Sie sich also am besten nach der Kostenregelung in Ihrer Kommune!

Bundesweit können sich Eltern nur dann von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung auf Antrag befreien lassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zumutbar ist. Das gilt grundsätzlich immer für Bezieher*innen von SGB II - Leistungen (so genanntes Bürgergeld), Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag und Wohngeld. Bei Elterninitiativen kommt zu eventuellen Elternbeiträgen noch ein fester Anteil von Kosten dazu, den die Eltern zusätzlich tragen müssen; eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Einige Arbeitgeber unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder Ihrer Arbeitnehmer*innen finanziell. Die Übernahme der Kosten einer Kinderkrippe, Tageseltern usw. kann der Arbeitgeber steuerlich geltend machen. Für Sie als Arbeitnehmer*in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei. Kinderbetreuungskosten können auch durch Sie als Arbeitnehmer*in steuerlich geltend gemacht werden (siehe Kapitel 3 Abschnitt Kindergeld und Steuern).

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Steigerung der Betreuungsmöglichkeiten und dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Unter-Dreijährige seit 2013, dem Gute-Kita- und dem Kita-Qualitätsgesetz sowie mit der Offensive für mehr Ganztagsschulen hat die Politik einen für deutsche Verhältnisse großen Schritt gemacht. Trotzdem scheitert die Erwerbstätigkeit vieler Alleinerziehender immer noch an den unzureichenden und nicht bedarfsgerechten Angeboten zur Kinderbetreuung. In vielen Fällen sind Ihr persönliches Organisationstalent und Ihr privates Netzwerk gefragt.

KLEINKINDER

Für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu drei Jahren kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine Kinderkrippe, eine altersgemischte Gruppe oder Tageseltern. Es ist wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich um eine Betreuung bemühen. Ihr Ansprechpartner dafür ist Ihr zuständiges Jugendamt. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin. Alleinerziehende werden in der Regel bevorzugt berücksichtigt. Neben öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kann das Jugendamt Ihnen auch Auskunft über **Elterninitiativen** geben. Hier muss aber zum Einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum Anderen wird persönliches Engagement bei Organisation, Verwaltung oder Pflege der Einrichtung erwartet.

Tageseltern stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar. Da diese oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tageseltern von den Jugendämtern, aber auch von sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder Beratungsstellen. Erkundigen Sie sich an Ihrem Wohnort danach. Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit Tageseltern zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tageseltern, Versicherung, Urlaubsregelung. Zuschüsse für die Betreuung durch Tageseltern erhalten Sie in der Regel für diejenigen Tagesmütter*Tagesväter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tageseltern können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt deren Eignung und ggf. ihre Wohnung überprüfen.

Informationen geben der Bundesverband für Kindertagespflege unter www.bvktp.de/, das Jugendamt oder die örtlichen Vermittlungsstellen.

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten wird. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen. Es ist zudem möglich, eine Elterninitiative zu initiieren und sich so eine regelmäßige Kinderbetreuung zu schaffen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, Tel. 030/70 09 42 56 0, www.bage.de

KINDERGARTENKINDER

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt. Viele Städte und Kommunen haben Online-Kita-Portale oder geben Broschüren heraus, die Sie nicht nur über die städtischen Betreuungseinrichtungen informieren, sondern auch über die, die von Kirchen oder freien Trägern betrieben werden.

SCHULKINDER

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind häufig rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Platz bekommt. Es ist wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzumelden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie noch weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen. Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer*m Tagesmutter/Tagesvater überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren.

Die Art der Betreuungsangebote für Grundschulkinder und ihr Umfang sind bundesweit vor Ort unterschiedlich. In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind Ganztagsschulen. Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gibt es für Grundschulkinder nur in einigen Bundesländern, wie in Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Mit dem Ganztagsförderungsge-

setz (GaFöG) sollen ab August 2026 zunächst alle Kinder der ersten Klasse einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung erhalten. In den Folgejahren soll der Anspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, bis im August 2029 ein Anspruch für alle Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse gilt. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie beim Schulamt.

BEDARFSGERECHTE UND ERGÄNZENDE BETREUUNG?

Trotz des geltenden **Rechtsanspruchs** auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Plätzen nicht überall erfüllt wird und Sie womöglich keine Betreuung für Ihr Kind finden. Laut der bisherigen Rechtsprechung und juristischer Expertisen ist der Rechtsanspruch auch dann erfüllt, wenn Ihnen ein*e Tagesmutter*Tagesvater vermittelt wird. Die Wegezeiten müssen zumutbar sein. Wird Ihr Rechtsanspruch nicht realisiert, können Sie versuchen, vor dem Verwaltungsgericht einen Betreuungsplatz oder eine Kostenerstattung für vergleichbare selbst beschaffte Betreuung einzuklagen. Die Klage richtet sich dann gegen das örtliche Jugendamt. Für die Erfolgsaussichten Ihrer Klage ist es wichtig, den begehrten Platz frühzeitig beantragt zu haben und das auch nachweisen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, Schadensersatz wegen Verdienstausfall einzuklagen. Lassen Sie sich am besten vorher rechtlich beraten.

Manchmal schließen die angebotenen Betreuungszeiten in vielen Kindertageseinrichtungen oder Schulen keine Übermittagbetreuung ein oder garantieren nur eine halbtätige Betreuung. Sie sollten deshalb bei der Wahl der Einrichtung darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind. Ist es nicht möglich, Ihren Betreuungsbedarf abzudecken, sind Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können etwa zusätzlich eine*n Tagesmutter*Tagesvater einstellen oder mit anderen Eltern im Kindergarten einen Bring- und Abholdienst absprechen. Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

In Berlin vermittelt das Projekt MoKiS ergänzende Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kita und Hort. Das Jugendamt kann Ihnen bei nachgewiesenem Bedarf die ergänzende Kinderbetreuung zusätzlich zu der

regulären Betreuung in der Kita oder bei einer Tagespflegeperson finanzieren. Dafür müssen Sie einen zusätzlichen Betreuungsgutschein für ergänzende Kindertagespflege beantragen.

In der Stadt Essen existiert seit Oktober 2017 ein Angebot zur ergänzenden Betreuung für Kita- und Schulkinder, das aus einem Modellprojekt des VAMV Landesverbandes NRW hervorgegangen ist. Ähnliche Projekte gibt es unter anderem auch in Köln, Dortmund oder Bochum. Informieren Sie sich beim örtlichen Jugendamt.

MoKiS proFam gGmbH, Stresemannstr. 78, 10963 Berlin
Tel. 030/26 10 31 20, info@mokis.berlin, www.mokis.berlin/eltern/eltern/

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V., Crellestr. 19, 10827 Berlin
Tel. 030/70 09 42 56 0, www.bage.de

INTERNAT, WOHNHEIM, PFLEGESTELLEN

Vielleicht ist für Ihr Kind die Unterbringung in einem **Internat** sinnvoll. Es kann vorteilhaft sein, wenn Ihr Kind außer Haus wohnt und in Schule und Freizeit kompetent betreut wird. Internate sind fast immer **Privatschulen**. Die Unterbringung kann deshalb teuer sein.

Sie können versuchen, für Ihr Kind ein Stipendium zu beantragen, um so die Kosten zu reduzieren. In Einzelfällen kommt auch eine Kostenübernahme durch das Jugendamt bzw. die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch in Betracht, wenn die Unterbringung in einem Internat aus psychologischen oder medizinischen Gründen notwendig ist. Bevor Sie sich für ein Internat entscheiden, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die Einrichtung ansehen und das Kind an der Entscheidung beteiligen. Im Zuge der Diskussion um mehr ganztägige Bildung in Deutschland bieten immer mehr Internate so genannte Tagesinternate an. Das heißt, die Kinder profitieren bis zum späten Nachmittag oder Abend von dem pädagogischen Angebot des Internats und übernachten zu Hause.

Kommt es zu Hause zu großen Problemen mit dem Kind, gibt es weitere Möglichkeiten: Ihr Kind lebt für eine gewisse Zeit in einem Heim, in einer pädagogisch betreuten **Jugendwohngemeinschaft** oder in einer **Dauerpflegestelle**. Sie sollten keine Scheu haben, alle Ihnen wichtig erscheinenden Eigenschaften und Verhaltensweisen Ihres Kindes mit den Sozialarbeiter*innen des Jugendamtes zu besprechen, um eine optimale Unterbringung Ihres Kindes zu ermöglichen. Auch Ihr Kind sollte dabei seinem Alter ent-

sprechend einbezogen werden. Zu den Kosten werden Sie Ihrem Einkommen entsprechend herangezogen. Mit Fragen zu Dauerpflegestellen können Sie sich auch an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V. in Berlin wenden (www.pfad-bv.de).

KRANKHEIT

Wenn das Kind krank ist

Ist Ihr **Kind krank** und noch keine zwölf Jahre alt, können Sie als Alleinerziehende*r 20 Arbeitstage (für jedes weitere Kind 20 Tage, höchstens jedoch 50 Tage) Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Im Jahr 2023 besteht für Alleinerziehende abweichend ein Anspruch auf 60 Kinderkrankentage je Kind und maximal 130 Tage. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. Besteht laut Ihres Tarifvertrags oder Einzelarbeitsvertrages nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Das Kinder-Krankengeld kann je nach Höhe Ihres Einkommens unter Ihrem Arbeitsentgelt liegen. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, wenn sie den allgemeinen Beitragssatz 14,6 Prozent zahlen. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Ihnen die Zeit der Freistellung nicht ausreicht, können Sie versuchen, über die Sozialstation, das Jugendamt, die Krankenkasse oder über Wohlfahrtsverbände eine*n Hauspfleger*in zu bekommen. Allerdings gewährleisten diese meist nur eine stundenweise Betreuung zu Hause. In vielen Städten gibt es inzwischen darüber hinaus spezielle Einrichtungen und private Initiativen der **ambulanten Kinderpflege**.

Allgemein empfiehlt es sich jedoch, für etwaige Krankheitsfälle vorzusorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und die*der in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, Nachbarn zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen. In einigen Städten bietet auch der VAMV die Vermittlung von Notbetreuung an. Zum Beispiel: VAMV Ortsverband Düsseldorf, Tel. 0211/41 84 44 0, www.kind-vamv-duesseldorf.de oder der VAMV Landesverband Rheinland Pfalz für die Stadt Mainz, Tel. 06131/61 66 34 bzw. 06131/61 66 37, www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.htm

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Ihr dadurch entstehender Nettoverdienstausfall wird Ihnen von der Krankenkasse erstattet, bei der Ihr Kind versichert ist. Ob Ihnen das entgangene Nettoentgelt ganz oder nur teilweise erstattet wird, ist abhängig von dessen Höhe. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zuständigen Abteilung des Krankenhauses. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, können Sie eine **Haushaltshilfe** von Ihrer Krankenkasse finanziert bekommen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V., Tel. 01805/25 45 28
www.akik.de

Wenn Mutter oder Vater krank sind

Laut § 38 im Fünften Sozialgesetzbuch haben Sie bei schwerer Krankheit beziehungsweise deren akuter Verschlimmerung und/oder im Falle eines Krankenhausaufenthaltes einen Anspruch auf eine **Haushaltshilfe** für bis zu 26 Wochen, wenn Ihr Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Nach dem zwölften Geburtstag eines nicht behinderten Kindes können Sie für bis zu vier Wochen eine Haushaltshilfe finanziert bekommen. Wichtige Einzelheiten dazu und gegebenenfalls über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Ansprüche sind in der Satzung Ihrer Krankenkasse geregelt.

So genannte selbst beschaffte Ersatzkräfte – das können auch Nachbarn, Freunde oder Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände sein – werden als Haushaltshilfe akzeptiert, nicht jedoch Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse zusätzlich zu angemessenen Fahrtkosten einen begrenzten Verdienstausfall. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von zehn Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens fünf Euro und höchstens zehn Euro. Da die Krankenkassen mit ihren Vertragspartnern im Hinblick auf Gewährung

und Bezahlung von Haushaltshilfen unterschiedliche Abmachungen getroffen haben, müssen Sie sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über die Regelungen informieren. Sollten Sie an einer Reha-Maßnahme teilnehmen und es besteht kein Anspruch auf eine Haushaltshilfe, können die Rehabilitationsträger ggf. Kinderbetreuungskosten nach § 74 Abs. 3 des Neunten Sozialgesetzbuches übernehmen. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können mit bis zu 160 Euro je Kind und Monat übernommen werden. Mehr Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Auch das für Sie zuständige Jugendamt kann Sie im Rahmen von § 20 des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen" unterstützen. Diese Unterstützung kann zum Beispiel so aussehen, dass vorübergehend ein*e Tagesmutter*Tagesvater in den Haushalt kommt und die Kinder versorgt. Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt Ihre Krankenkasse oder das Jugendamt auch vorübergehend nach dem Tod des anderen Elternteils die Betreuung Ihrer Kinder.

TIPP

Der Paritätische Wohlfahrtsverband bietet eine hilfreiche Broschüre zum Thema an:

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Arbeitshilfe:
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB XIII,
Download möglich unter: www.der-paritaetische.de unter Publikationen

5 ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER MIT BEHINDERUNGEN

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere die der Kinder mit Behinderungen sind in den letzten Jahren gestärkt worden. Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Mit dem **Bundesteilhabegesetz** soll sie rechtlich umgesetzt werden, weshalb umfangreiche Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen gelten. Beispielsweise wird die Eingliederungshilfe jetzt auf Basis des Neunten Sozialgesetzbuches erbracht. Damit erhöhen sich. die Freibeträge auf Einkommen und Vermögen beim Bezug von Eingliederungshilfe. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EstG) berücksichtigt werden.

ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERUNGEN

Dass Elternschaft und Behinderung kein Widerspruch ist bzw. sein muss, wird von vielen heute vorgelebt. Ihnen stehen unterschiedliche staatliche Unterstützungsleistungen zu. Die so genannten Leistungen zur Teilhabe sollen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere am Arbeitsleben ermöglichen bzw. aufrechterhalten. Sie können bereits im Falle einer drohenden Behinderung in Anspruch genommen werden. Zuständig dafür sind je nach Art der Leistung unterschiedliche Stellen, z. B. die Krankenkassen (medizinische Rehabilitation), die gesetzliche Rentenversicherung/Agentur für Arbeit (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) oder die gesetzliche Unfallversicherung (bei den Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten). Falls keine der genannten Stellen (also weder Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder Arbeitsagentur) für Ihren Fall zuständig ist, werden Ihnen die Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch er-

bracht. Die Eingliederungshilfe soll Ihnen laut § 90 Neuntes Sozialgesetzbuch ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, beispielsweise durch den barrierefreien Umbau Ihrer Wohnung oder Taxifahrten zu Gunsten Ihrer Mobilität. Insbesondere soll die Eingliederungshilfe dazu dienen, dass Sie einen Ihrer Eignung und Ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausüben können und Ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren. Denkbar ist beispielsweise die Kostenübernahme für eine persönliche Assistenz am Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder in der (Hoch-)schule oder einen Sprachcomputer. Darüber hinaus können Sie auch im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfen zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Welche Stelle in Ihrer Kommune für die Eingliederungshilfe zuständig ist, können Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung erfragen.

In der Regel ist ein einziger Antrag ausreichend, um ein Entscheidungsverfahren zwischen unterschiedlichen Stellen in Gang zu setzen (trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren). Sie können verlangen, dass Ihr individueller Teilhabeplan gemeinsam mit Ihnen und allen für Ihre Leistungen zuständigen Stellen in einer Teilhabeplankonferenz besprochen wird. Wird Ihrem Wunsch nicht entsprochen, muss das begründet werden.

Sachleistungen – von einer Stelle oder auch von unterschiedlichen Stellen gleichzeitig – können ggf. als „**Persönliches Budget**“ erbracht werden. Das heißt, dass Sie Geldbeträge oder Gutscheine erhalten und die bewilligten Leistungen selbst „einkaufen“ und organisieren. Durch das Persönliche Budget kann Ihre Selbstbestimmung gestärkt werden. Hinsichtlich Ihrer konkreten Ansprüche und Rechte können Sie sich durch eine Beratungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) kostenfrei beraten lassen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde im Neunten Sozialgesetzbuch in § 78 Abs. eins und drei für Eltern mit Behinderungen ein Recht auf Elternassistenz verankert. Denkbar ist zum Beispiel eine Unterstützung im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung. Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern stellt in seinem Internetauftritt eine umfassende Broschüre zur Elternassistenz inkl. Musteranträgen zur Verfügung (www.behinderte-eltern.de).

Erhalten Sie sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder dem zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) als auch Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch, haben Sie auch Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelsatzes. Ein Mehrbedarf von 17 Prozent wird Ihnen zuerkannt, wenn Sie schwerbehindert sind und einen Ausweis mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen.

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.: Elternassistenz. Unterstützung für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder, Download möglich auf www.behinderte-eltern.de unter Elternassistenz

Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (ETUB) können Sie recherchieren unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.: www.behinderte-eltern.de

ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERTEN KINDERN

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von den betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen. „Wie ist eine Berufstätigkeit möglich?" „Kann/will ich mein Kind regelmäßig von anderen Menschen betreuen lassen?" „Wo bleibe ich?" Gegenseitiger Rat und Unterstützung hilft, Situationen zu meistern und kann neue Horizonte öffnen. Nach der Darstellung der rechtlich-finanziellen Situation sollen daher die Literaturhinweise und Kontaktadressen am Schluss des Kapitels hierzu Anregungen geben.

PFLEGEVERSICHERUNG

Pflegebedürftig ist, wer gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb für mindestens sechs Monate der Hilfe durch andere bedarf. Ursache dafür können körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte

Belastungen und Anforderungen sein, welche die Betroffenen nicht selbst kompensieren oder bewältigen können. Ein Kind mit Behinderung ist ohne Altersbegrenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden, die bei Ihrer Krankenkasse angesiedelt ist. Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder anderen unabhängigen Gutachter*innen eine Begutachtung zur Bestätigung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Soll ein*e unabhängige*r Gutachter*in die Begutachtung vornehmen, so muss Ihnen die Pflegeversicherung drei Gutachter*innen zur Auswahl vorschlagen. Die Pflegeversicherung muss Ihnen auch dann drei unabhängige Gutachter*innen vorschlagen, wenn Sie Ihren Antrag auf Leistungen vor mehr als 20 Tagen gestellt haben, ohne dass bisher eine Begutachtung durch die Pflegeversicherung selbst erfolgt ist. Diese Regelung gilt ab Oktober 2023.

Im Anschluss an die Begutachtung erfolgt eine Eingruppierung in einen der fünf **Pflegegrade** entsprechend der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person im Hinblick auf sechs pflegerelevante Bereiche und außerhäusliche Aktivitäten. Bei Kindern mit Behinderung richtet sich der Pflegegrad nach einem Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten entsprechend der altersgemäß anzunehmenden Entwicklung eines Kindes ohne Behinderung. Sonderregelungen gelten für Kinder im Alter von bis zu 18 Monaten, die von Alters wegen in vielen Bereichen des täglichen Lebens unselbstständig sind. Es empfiehlt, sich, in Vorbereitung einer Begutachtung Ihres Kindes ein Pflegetagebuch zu führen, um seinen alltäglichen Hilfebedarf zu dokumentieren. Die Leistungen bei **häuslicher Pflege** können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden. Unter Sachleistung wird die Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch professionelle Pflegekräfte (ambulante Dienste) verstanden. Das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu, der es an seine pflegenden Angehörigen weitergeben kann. Zusätzlich haben alle Pflegebedürftigen bei häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro als zweckgebundene Kostenerstattung der Pflegekasse für Leistungen zur Förderung der eigenen Selbstständigkeit bzw. zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Pflegen Sie Ihr Kind mit Behinderung ab Pflegegrad 2 zu Hause selbst, fließt Ihnen das Pflegegeld direkt zu. Leben die Eltern getrennt, wird das Pflegegeld nicht als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld bleibt steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie der Familie helfen wollen. Die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege richtet sich nach dem Pflegegrad Ihres Kindes.

Pflegegeld wird in den meisten Fällen erst gezahlt, wenn das Kind mit Behinderung ein Jahr alt ist, da man davon ausgeht, dass kein Unterschied im Pflegeaufwand eines Säuglings mit oder ohne Behinderung besteht. In Ausnahmefällen wird das Pflegegeld bereits ab Geburt gewährt, wenn die erforderliche Pflege die eines Kindes ohne Handicap erheblich übersteigt. Bei der vollstationären Pflege zahlt die Pflegekasse für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim ebenfalls monatliche Pauschalbeträge in Abhängigkeit von dem Pflegegrad.

Bei Verhinderung der pflegenden Person wegen Urlaub oder Krankheit übernimmt die Pflegekasse ab dem Pflegegrad zwei die Kosten einer Ersatzkraft (**Verhinderungspflege**) oder einer vorübergehenden stationären Pflege Ihres Kindes (**Kurzzeitpflege**). Sie erhalten für längstens sechs Wochen pro Jahr maximal 1.612 Euro für eine Verhinderungspflege bei sich zu Hause. Die Verhinderungspflege kann aus Mitteln der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.418 Euro aufgestockt werden, Ihr Anspruch auf Kurzzeitpflege vermindert sich entsprechend, Im Rahmen der Kurzzeitpflege werden für bis zu acht Wochen pro Jahr maximal 1.612 Euro von der Pflegekasse bezahlt, die mit Mitteln der Verhinderungspflege auf 3.224 Euro verdoppelt werden können. Dementsprechend stehen Ihnen dann aber weniger Mittel für eine Verhinderungspflege zur Verfügung.

Übernehmen Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister) die Ersatzpflege, wird allerdings nur das Pflegegeld zur Weitergabe an Pflegende gezahlt. Soweit diesen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen jedoch notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Verdienstausfall) entstehen, müssen die Pflegekassen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Insgesamt dürfen die Aufwendungen aber 1.612 Euro nicht überschreiten. Sie selbst erhalten noch die Hälfte des Pflegegeldes, während Sie für Ihr Kind Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Hat Ihr Kind den Pflegegrad vier oder fünf und ist es jünger als 25 Jahre, so können Sie schon ab dem 1. Januar 2024 jährlich einen Betrag von bis zu 3.539 Euro flexibel entsprechend Ihrer Bedarfe für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege einsetzen. Im Falle eines geringeren Pflegegrades oder eines älteren Kindes können Sie von dieser Verbesserung ab dem 1. Juli 2025 profitieren. Zum 1. Januar 2024 werden auch das Pflegegeld und die Beträge für Sachleistungen der Pflegeversicherung um fünf Prozent erhöht.

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen in der Regel längstens für 26 Wochen eine **Haushaltshilfe**, wenn Sie wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes Ihr Kind nicht versorgen können. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind in der Familie ist und sonst niemand im Haushalt lebt, der die Familie versorgen kann.

TIPP

Verhinderungspflege kann auch in kleineren Zeiteinheiten über das ganze Jahr verteilt in Anspruch genommen werden.
Beispielweise können Sie so eine tage- oder stundenweise Betreuung Ihres Kindes durch einen familienunterstützenden Dienst finanzieren, um sich selbst im Alltag zu entlasten.

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen: Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen) wird eine Pauschale von monatlich bis zu 40 Euro ersetzt, bei inkontinenten Kindern übernimmt die Krankenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für technische Hilfsmittel (z. B. Lagerungshilfen, Notrufsystem) ist ein Eigenanteil von zehn Prozent zu erbringen, maximal jedoch 25 Euro. Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (etwa Treppenlift, behindertengerechte Ausstattung des Bades) werden bis 4.000 Euro je Maßnahme gewährt. Als „Maßnahme“ gilt die Gesamtheit der Umbauten und Beschaffungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellungen notwendig sind.

Wenn Sie ein Kind pflegen, stehen Ihnen von der Pflegeversicherung noch weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und das Kind ab Pflegegrad zwei mindestens zehn Stunden wöchentlich zu Hause pflegen. Sie sind während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Falls Sie zu Gunsten der Pflege

aus dem Beruf aussteigen, wird ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Sie gezahlt. Er ist unabhängig vom Pflegegrad Ihres Kindes.

Sie haben Anspruch auf eine individuelle Beratung – entweder durch einen Pflegeberater der Pflegekasse oder eine unabhängige Beratungsstelle. Nach Eingang Ihres Antrags auf Leistungen bietet Ihnen die Pflegekasse entweder einen Termin an oder stellt Ihnen einen Beratungsgutschein aus, den Sie bei Beratungsstellen einlösen können. Gegenüber der so genannten „**Hilfe zur Pflege**" nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch gehen die Leistungen der Pflegeversicherung vor. Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Eigenmittel des pflegeversicherten Menschen nicht aus, um die Pflege- oder Heimkosten zu decken, kann Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beantragt werden. Das gilt auch, falls Ihr Kind für weniger als sechs Monate pflegebedürftig ist und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist grundsätzlich die Bedürftigkeit der Betroffenen im Sinne des Sozialrechts. Maßgeblich dafür sind Ihr Einkommen und Vermögen bzw. das Einkommen und Vermögen Ihres Kindes abzüglich bestimmter Freibeträge. Zusätzlich können Sie Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dem Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten.

Bundesministerium der Gesundheit: Ratgeber Pflege. Alles, was Sie zum Thema Pflege wissen sollten, Download möglich unter www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen.html

Der Online-Ratgeber des Vereins Barrierefrei leben „Hilfsmittel für die häusliche Pflege" beinhaltet unter anderem Hilfsmittelbeschreibungen und Tipps zur Versorgung mit Hilfsmitteln. Er ist verfügbar unter: www.online-wohn-beratung.de/hilfsmittel-fuer-die-haeusliche-pflege/

Servicetelefon des Bundesministeriums der Gesundheit zur Pflegeversicherung: 030/34 06 06 60 2

PFLEGEZEIT UND FAMILIENPFLEGEZEIT

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit kann die Lohnersatzleistung Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung der*des Pflegebedürftigen beantragt werden kann.

Pflegezeit

Darüber hinaus können Sie bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf aussteigen, um Ihr Kind (oder einen anderen nahen Angehörigen) in häuslicher Umgebung zu pflegen. Einen entsprechenden Anspruch auf unentgeltliche Freistellung von der Arbeitsleistung können Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Für die Betreuung Ihres minderjährigen pflegebedürftigen Kindes in außerhäuslicher Umgebung besteht ebenfalls die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von bis zu sechs Monaten.

Die Inanspruchnahme einer Pflegezeit muss bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten zehn Tage vorher schriftlich angekündigt werden. Für diese Zeit können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen, um die Einkommensverluste abzufedern. Dieses wird in monatlichen Raten in Höhe der Hälfte des Nettogehalts vor der Freistellung ausbezahlt. Es besteht keine Verpflichtung, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen. Arbeitgeber mit Kleinbetrieben müssen Anträge der Beschäftigten über eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags beantworten und im Fall der Ablehnung begründen.

Von Beginn der Ankündigung der Freistellung beim Arbeitgeber, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Freistellung besteht Kündigungsschutz.

Familienpflegezeit

Möchten oder müssen Sie längerfristig Zeit für die Pflege aufbringen, können Sie auch eine Familienpflegezeit beantragen. Die Familienpflegezeit räumt Beschäftigten über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren die Möglichkeit ein, ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Wochenstunden zu reduzieren. Auch im

Rahmen der Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden kann. Auf diese teilweise Freistellung haben Sie einen Rechtsanspruch, sofern Ihr Arbeitgebern mindestens 25 Beschäftigte hat.

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung. Pflegezeit und Familienpflegezeit können auch kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate.

Internetportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Wege zur Pflege: www.wege-zur-pflege.de
Hier finden Sie auch Antragsformulare und einen Familienpflegezeitrechner zur Planung Ihrer Finanzen während einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit.

BÜRGERGELD/SOZIALHILFE

Grundsätzlich gelten für alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Regeln wie für alle anderen Einelternfamilien. Sie haben möglicherweise jedoch Anspruch auf zusätzliche Leistungen. Auch Ihr Kind kann **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** nach dem Neunten Sozialgesetzbuch erhalten (siehe dazu Alleinerziehende mit Behinderungen), z. B. für eine Frühförderung entsprechend der individuellen Behinderung, die Kostenübernahme für eine heilpädagogische Kindertagesstätte, die Kostenübernahme für eine persönlichen Assistenz für den Schulbesuch oder eine Internatsförderschule. Ferner können **Blindenhilfe** nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch für blinde Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, oder die **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** im Falle einer Krankheit oder Kur der Mutter*des Vaters, **Gesundheits- und/oder Krankenhilfe** beantragt werden. Vorrangig sind hier Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, im Rahmen der Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch können jedoch darüber hinaus gehende Bedarfe gedeckt werden, sofern Ihre Familie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Im Falle einer seelischen Behinderung können Sie Eingliederungshilfen vom Jugendamt erhalten.

Beziehen Sie Bürgergeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch für Ihr Kind, so hat dieses Anspruch auf einen **Mehrbedarfszuschlag** von 35 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes, sofern es nach dem Neunten Sozialgesetzbuch bestimmte Hilfen erhält, die seine Integration ins Arbeitsleben sicherstellen

sollen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch eine kostenaufwendige Ernährung, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, berechtigt zu einem Mehrbedarf. In Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass ein Auto nicht als Vermögen eingesetzt werden muss, etwa wenn aufgrund der Behinderung des Kindes eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne Auto unmöglich ist, oder notwendige Therapiebesuche ohne Auto nicht wahrgenommen werden können.

Auskünfte zu Fragen zur Eingliederungshilfe erteilen die in Ihrer Kommune zuständigen Stellen. Welche das sind, sollten Sie am besten bei der Stadt- oder Kreisverwaltung oder einer Beratungsberatungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) erfragen. Auskünfte zu Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) und zur Sozialhilfe erteilen die Jobcenter bzw. die zuständigen Sozialämter oder örtliche Sozialhilfeberatungsstellen.

Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Wenn Sie Ihr Kind mit Behinderung pflegen, ist Ihnen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Arbeit nicht zuzumuten, wenn dies mit der Pflege des Kindes nicht vereinbar ist und die Pflege auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, richtet sich vor allem nach der Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes.

Einkommensanrechnung

Erhalten Sie Pflegegeld, so wird dieses in der Regel nicht als Einkommen auf das Bürgergeld bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Bezieht Ihr Kind Bürgergeld oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit des Trägers der jeweiligen Leistung gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Erhält Ihr Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft erwerbsgemindert ist, Leistungen der Grundsicherung, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit Ihnen gegenüber erst bei einem Einkommen von über 100.000 Euro jährlich. Arbeitet ein Mensch mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt, so wird sein Verdienst als Einkommen abzüglich bestimmter Freibeträge angerechnet.

Trotz der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber denen des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Eltern von Kindern mit Behinderungen, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Dies gilt auch, wenn für das Kind Eingliederungshilfe gezahlt wird. Die Eingliederungshilfe deckt nicht das steuerliche Existenzminimum des Kindes, sondern ausschließlich den behinderungsbedingten Mehrbedarf. Das Vermögen des Kindes mit Behinderung wird nicht berücksichtigt.

Ab 2021 sind Verbesserungen für die steuerliche Anerkennung der Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderungen sowie für die Leistungen von pflegenden Angehörigen in Kraft getreten. Ab einem Grad der Behinderung von mindestes 20 Prozent steht jedem Menschen ein Pauschbetrag in Abhängigkeit vom konkreten Grad seiner Behinderung zu. Kann ein Kind mit Behinderung diesen Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann der so genannte **Behindertenpauschbetrag** auf die Eltern übertragen werden, sofern diese Kindergeld für das Kind beziehen. Zusätzlich können außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden (z. B. Krankheitskosten). Alleinerziehende mit Kindern mit Behinderung müssen den halben Behindertenpauschbetrag an den unterhaltspflichtigen Elternteil abgeben, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn die Eltern diese gemeinsam beantragen. Wenn der betreuende Elternteil auch überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt und der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, kann der Behindertenpauschbetrag in voller Höhe übertragen werden.

Schwerbehinderten Menschen steht abhängig vom Grad ihrer Behinderung (GdB) oder vom Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale zu. Konkrete Einzelnachweise der tatsächlichen Fahrtkosten sind dadurch nicht mehr nötig. Allerdings können anstelle oder zusätzlich zur Pauschale keine weiteren Fahrtkosten mehr geltend gemacht werden. Auch Eltern können diese Pauschale für sich nutzen, wenn sie die Pauschale von ihrem Kind auf sich übertragen. Auskünfte über Steuervergünstigungen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Ab dem Pflegegrad zwei kann ein nach dem Pflegegrad gestaffelter **Pflegepauschbetrag** geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Pflege entweder persönlich in der eigenen oder in

der Wohnung der pflegebedürftigen Person durchgeführt wird. Auch dürfen Sie keine Einnahmen haben, die mit der Pflege in Verbindung stehen. Falls Sie Ihr eigenes Kind pflegen, profitieren Sie von einer Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld zählt in diesem Fall nicht als Einnahme.

UNTERHALT

Die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst die Höhe des Kindesunterhalts nicht. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so ist folgendermaßen zu differenzieren: Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z. B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im Vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, handelt es sich um einen **Sonderbedarf**. Dieser kann noch im Nachhinein bis zu ein Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Als Sonderbedarfe kommen auch andere unregelmäßige Kosten in Frage, wie z. B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlungen oder neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie. Voraussetzung ist, dass dieser Sonderbedarf nicht vorauszusehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtigte Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines Kindes mit Behinderung gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung. Bei Kindern mit Behinderungen über 18 Jahren, die von einem Elternteil betreut werden, kann eine Barunterhaltsverpflichtung dieses Elternteils in der Regel nicht geltend gemacht werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht. Hat der alleinerziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhalt). Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwält*innen.

BÜRGERTELEFON

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
für Menschen mit Behinderung: 030/22 19 11 00 6.

Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
Die Adresse des Gebärdentelefons ist keine E-Mail-Adresse und auch keine Website, sondern die Zieladresse, die Sie in Ihr Endgerät eingeben müssen:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Email: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030/22 19 11 01 7

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit zur Pflegeversicherung:
030/34 06 06 60 2

Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Gesundheit:
Mit dem folgenden Link gelangen Sie direkt zum Gebärdentelefon:
www.gebaerdentelefon.de/bmg/

Gebärdentelefon Video over IP:
gebaerdentelefon.bmg@sip.bmg.buergerservice-bund.de

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte:
Fax: 030 /34 06 06 60 7,
Email: info.deaf@bmg.bund.de und
info.gehoerlos@bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ratgeber für Menschen mit Behinderungen, Bestellung oder Download möglich auf www.bmas.de unter Service/Medien/Publikationen

Kruse, Katja (2020): Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern, Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V., Download unter www.bvkm.de

Bundesministerium für Gesundheit: Ratgeber zur Pflege:
Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen, Bestellung oder Download möglich auf www.bundesgesundheitsministerium.de unter Service/Publikationen

Barrierefreies Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: www.einfach-teilhaben.de

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen:
www.behindertenbeauftragte.de

Miller, Nancy B. (1997): Mein Kind ist fast ganz normal. Leben mit einem behinderten oder verhaltensauffälligen Kind – Wie Familien gemeinsam den Alltag meistern lernen. Mit Fallbeispielen: Mütter erzählen, Stuttgart

Schmidt, Ulla (1998): Johanna. Erinnerungen einer Mutter an den Weg mit ihrem sehr schwer behinderten Kind, 2. Auflage

KONTAKT

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.,
Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf,
E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de,
www.bag-selbsthilfe.de

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.,
www.behinderte-eltern.com

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5 – 7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64 00 40, Fax: 0211/64 00 42 0
E-Mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung,
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg,
Tel. 06421/49 10, Fax 06421/49 11 67,
E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de,
www. lebenshilfe.de

Kindernetzwerk e. V. für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene
mit chronischen Krankheiten und Behinderungen,
Schiffbauerdamm 19, 10117 Berlin,
Tel. 06021/ 45 44 00, Fax: 06021/ 12 44 6
E-Mail: info@kindernetzwerk.de,
www.kindernetzwerk.de

6 NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE

EINFÜHRUNG

Die Situation von Müttern und Vätern, die ihre Kinder allein erziehen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der alleinerziehender deutscher Elternteile. Das betrifft vor allem das Recht auf Aufenthalt in Deutschland und das Recht soziale Leistungen zu beziehen. Ereignisse wie Trennung und Scheidung, Sorge und Umgangsrecht bedürfen in diesem Zusammenhang einer genaueren Betrachtung, denn dies kann darauf Einfluss haben, ob sie in Deutschland bleiben dürfen.

Die nachstehenden Ausführungen sind nur ein Einblick in ein komplexes Themengebiet. Immer muss der konkrete Einzelfall betrachtet werden. Daher wenden Sie sich bitte bei Fragen zu Ihrer persönlichen Situation an entsprechende Beratungsstellen oder eine*n Rechtsanwält*in. Wo es sich anbietet, finden sich im Text weiterführende Links oder Lesehinweise. Dieser Überblick beschränkt sich schwerpunktmäßig auf die Migrant*innen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Der Nachzug aus familiären Gründen zu hier lebenden deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen stellt immer noch einen ganz bedeutenden Anteil an der derzeitigen Zuwanderung dar.

HAT MEIN KIND DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT?

Hat Ihr minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, dann hat das positive Auswirkungen auf Ihr Recht, sich in Deutschland aufzuhalten. Dies ergibt sich aus dem Aufenthaltsrecht. Wenn Sie mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, so haben Sie beispielsweise grundsätzlich auch ein Recht auf Aufenthalt bei einer Trennung und Scheidung, wenn Sie das Sorgerecht, zumindest aber das Umgangsrecht für Ihr Kind tatsächlich ausüben. Aber auch wenn Sie anderen Gründen ursprünglich nach Deutschland eingereist sind – als Student*in, zum Zwecke der Erwerbstätigkeit o.ä. – und Sie dann ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen, haben Sie aufgrund dieser Tatsache allein die Möglichkeit in Deutschland zu bleiben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Zum Beispiel durch Geburt, wenn der Vater*die Mutter des Kindes Deutsche*r ist und Sie mit ihm*ihr verheiratet sind oder wenn der Vater das Kind als seines anerkannt hat. Aber auch wenn weder Sie noch der andere Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann es neben Ihrer Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben.

Dies ist dann der Fall, wenn Sie oder der andere Elternteil des Kindes vor Geburt des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland leben und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) haben. Die Regelungen bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit finden sich im Staatsangehörigkeitsgesetz.

Sie als Elternteil werden normalerweise nach der Geburt vom Standesamt darüber informiert, wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Sie müssen aber beim Standesamt alle für diese Feststellung notwendigen Angaben machen.

DAS RECHT SICH IN DEUTSCHLAND AUFZUHALTEN

Ihr Recht sich in Deutschland aufhalten zu dürfen richtet sich nach Ihrer Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit Ihres Kindes, dem Zweck Ihres Aufenthalts in Deutschland und der bisherigen Dauer Ihres Aufenthalts. Es ist ein Unterschied, ob Sie als Student*in nach Deutschland eingereist sind

oder die Einreise familiäre Gründe (Familiennachzug) hatten, oder Sie nach Deutschland geflüchtet sind. Das sind wichtige Unterscheidungskriterien, die den rechtlichen Rahmen für das Recht auf Aufenthalt vorgeben.

Grundsätzlich unterschieden wird dann noch zwischen Angehörigen der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) und Drittstaatsangehörigen.

DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Ausländer*innen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union benötigen nicht nur für die Einreise, sondern auch für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. **Aufenthaltstitel** sind z. B. das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Zentrale rechtliche Regelungen finden sich unter anderem im Aufenthaltsgesetz und in der Aufenthaltsverordnung.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird befristet erteilt und muss je nach Zweck des Aufenthalts (zum Beispiel Studium, familiäre Gründe, Erwerbstätigkeit) verlängert werden. Sind verschiedene Bedingungen erfüllt – wichtig sind unter anderem ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts – kann frühestens nach fünf Jahren ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden. Bei einer Ehe mit einem*einer Deutschen kann die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden (siehe auch: Integrationskurs).

Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel sondern die Aussetzung der Abschiebung. Wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen oder humanitären Gründen nicht möglich ist, wird von der Ausländerbehörde eine Duldung erteilt. Viele Menschen leben dauerhaft mit einer Duldung in Deutschland.

Um sich Klarheit über Ihr Recht auf Aufenthalt zu verschaffen, ist es zunächst notwendig Ihren Pass oder Ihre Aufenthaltskarte anzusehen. Hierauf finden sich die entsprechenden Hinweise, die den Paragrafen des Ausländerrechts entsprechen und Ihnen Auskunft geben, ob Sie ein befristetes Aufenthaltsrecht haben und Sie arbeiten dürfen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich dann, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängerbar ist und ob eine Verfestigung des Aufenthalts möglich ist. Der Erteilungsgrund, also die Frage warum Sie in Deutschland sind, spielt auch für die Frage, ob sie soziale Rechte wie beispielsweise Kinder- oder Elterngeld erhalten können, eine Rolle.

ASYLSUCHENDE, FLÜCHTLINGE, GEDULDETE

Nach der Meldung als Asylsuchende*r erhalten Sie einen Ankunftsnachweis und später eine Aufenthaltsgestattung. Zentrale Regelungen finden sich unter anderem im Asylgesetz und in der Dublin III Verordnung. Ihr Aufenthalt ist für den Zeitraum des Verfahrens gestattet. Die Aufenthaltsgestattung wird auf maximal sechs Monate befristet und kann verlängert werden. In dieser Zeit können grundsätzlich weder Sie noch Ihr Kind abgeschoben werden. Allerdings wird im Asylverfahren geprüft (Dublin III), ob Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens tatsächlich zuständig ist. Ihre Aufenthaltsgestattung kann unter bestimmten Voraussetzungen automatisch wegfallen. Beispiele hierfür sind unter anderem, wenn Sie nach der Meldung als Asylsuchende*r nicht innerhalb von zwei Wochen den Asylantrag stellen oder aber wenn das Asylverfahren beendet ist und keine weiteren rechtlichen Schritte mehr eingeleitet werden können. Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ab dann ist der Asylbescheid die Grundlage für Ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland oder ggf. Ihre Abschiebung. Bitte beachten Sie, dass sich aus der Aufenthaltsgestattung kein Aufenthaltsrecht ableitet, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

Sofern Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben oder Ihre Bewegungsfreiheit räumlich begrenzt auf eine Region oder auf eine Stadt (Residenzpflicht) ist, müssen Sie, um ggf. mit Ihrem*r (neuen) Ehepartner*in oder mit Ihrem Kind zusammenzuleben, einen so genannten Umverteilungsantrag bei der Ausländerbehörde stellen. Solange Sie die Verpflichtung haben, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, ist Ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel (hierzu gibt es Ausnahmen) nicht erlaubt. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Sie erhalten grundsätzlich in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen staatliche Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Erst wenn Ihnen **Asyl** oder der **Flüchtlingsstatus** gewährt wird, erhalten Sie ein Aufenthaltsrecht, mit dem Sie sich frei in Deutschland bewegen können. Das Aufenthaltsrecht wird zunächst auf drei Jahre befristet und kann spätestens nach fünf Jahren unter weiteren Voraussetzungen in eine Niederlassungserlaubnis münden. Als anerkannter Asylbewerber*in bzw. Flüchtling haben Sie Zugang zu allen sozialen Leistungen in Deutschland.

Werden Sie als **subsidiär Schutzberechtigte*r** eingestuft erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt Aufenthaltsgesetz zunächst für ein Jahr, die aber verlängert wird, wenn sich die Situation in Ihrem Herkunftsland nicht geändert hat. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kommt für Sie erst nach fünf Jahren in Betracht.

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, werden Sie aufgefordert Deutschland zu verlassen. Sprechen jedoch humanitäre Gründe gegen eine Rückweisung in Ihr Herkunftsland, z. B. wegen aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen, können Sie vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sie erhalten hierfür einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Kann Ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt werden, kommt gegebenenfalls die Ausstellung einer Duldung in Betracht, mit der die Ausländerbehörde von einer Abschiebung erst einmal absieht. Die Duldung ist allerdings nicht mit Aufenthaltsrechten verbunden. Sie dürfen nur eingeschränkt arbeiten und werden nachrangig vermittelt, das heißt erst wenn für einen freien Arbeitsplatz keine*n Deutsche*n, kein*e Unionsbürger*in, kein*e andere Migrant*in, die erwerbstätig sein darf, zu vermitteln ist, besteht eine Chance diese Arbeit zu bekommen.

Haben Sie eine **Duldung**, kann Ihnen unter bestimmten Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit versagt werden. So zum Beispiel, wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn Sie etwa unwahre Angaben bezüglich Ihrer Staatsangehörigkeit oder Person gemacht haben und es deshalb nicht möglich ist, Sie abzuschieben.

Durch die neue Regelung des § 104c im Aufenthaltsrecht, die am 31.12.2022 in Kraft getreten ist, sollen gut integrierte Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, ein zunächst auf 18 Monate begrenztes Aufenthaltsrecht bekommen. Vielleicht können Sie von dieser Regelung Gebrauch machen. Innerhalb der 18 Monate müssen Sie dann nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Sofern Ihre Identität noch nicht geklärt ist, muss dies ebenfalls in dieser Zeit erfolgen. Weiterhin müssen Sie Kenntnisse der deutschen Sprache erlangen. Wenn dann alle Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie ein Bleiberecht in Deutschland nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG.

GEFLÜCHTETE UKRAINER*INNEN

Als ukrainische*r Staatsangehörige*r gelten für Sie grundsätzlich andere Regelungen als für andere Geflüchtete. Haben Sie zum Stichdatum 24. Februar 2022 in der Ukraine gewohnt, haben Sie aufgrund der Umsetzung der so genannten „Massenzustromsrichtlinie" ein humanitäres vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Deutschland, was in der Regel zunächst für ein Jahr erteilt und dann bis auf maximal drei Jahre verlängert werden kann. Die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis ist auf diesem Wege derzeit ausgeschlossen. Der vorübergehende Schutz kann auch jederzeit durch einen Beschluss des Europäischen Rats beendet werden.

UNIONSBÜRGER*INNEN

Sind Sie oder eines Ihrer Kinder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz, so genießen Sie innerhalb der EU Freizügigkeit. Das heißt, Sie haben ein Recht auf Aufenthalt in Deutschland, solange die Ausländerbehörde nicht festgestellt hat, dass dieses Recht nicht mehr besteht. Dieses Recht haben Sie auch, wenn Sie nicht arbeiten und ebenso Ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass Sie über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen und krankenversichert (siehe hierzu auch weiter unten) sind. Ausreichender Lebensunterhalt heißt, dass Sie keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

Sie brauchen als Unionsbürger*in keine **Aufenthaltserlaubnis**. Sie müssen sich aber beim Einwohnermeldeamt anmelden. Diese Anmeldung gilt als unbefristete Aufenthaltsbescheinigung. Sie haben folglich nichts mit der Ausländerbehörde zu tun. Das Recht in Deutschland zu leben und zu arbeiten können Sie aber beispielsweise verlieren, wenn Sie in den ersten fünf Jahren über einen längeren Zeitraum öffentliche Mittel in größerem Umfang für die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes beziehen. Beantragen Sie staatliche Leistungen, erhält die Ausländerbehörde von den Sozialbehörden diese Information und wird daraufhin tätig werden. Im schlimmsten Fall kann die Ausländerbehörde Sie auffordern, Deutschland wieder zu verlassen. Halten Sie sich länger als fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland auf, so verlieren Sie grundsätzlich nicht mehr das Recht in Deutschland zu bleiben und hier zu arbeiten, auch nicht bei Bezug öffentlicher Mittel. Sie erhalten zudem unverzüglich eine Bescheinigung über Ihr Daueraufenthaltsrecht.

Sind Sie Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU jedoch mit einem EU-Bürger verheiratet, so richtet sich Ihr Recht auf Aufenthalt wie das Ihres Ehegatten auch nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie erhalten aufgrund der Ehe mit Ihrem*r Ehepartner*in eine Aufenthaltskarte für die Dauer von erst einmal fünf Jahren, anschließend ein Daueraufenthaltsrecht.

DIE BEDEUTUNG VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG FÜR DAS RECHT AUF AUFENTHALT

Drittstaatsangehörige

Sofern Sie ein Recht auf Aufenthalt aus familiären Gründen haben und Sie an eine Veränderung Ihrer familiären Lebenssituation denken und sich von Ihrem Ehemann*Ehefrau trennen möchten, so kann davon auch Ihr zurzeit bestehendes Recht auf Aufenthalt betroffen sein. Ihre **Aufenthaltserlaubnis** ist in den ersten drei Jahren vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig. „Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft" bedeutet grundsätzlich, dass Sie mit Ihrem Mann*Frau in einer Wohnung leben und eine Ehe führen. Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Staates der europäischen Union haben Sie grundsätzlich das Recht, auch nach einer Trennung und Scheidung in weiterhin in Deutschland zu bleiben, sofern Sie das Sorgerecht oder zumindest das Umgangsrecht für das Kind weiter haben und ausüben.

Ist es aus beruflichen oder anderen Gründen notwendig, dass Sie sich räumlich von Ihrem Ehemann*Ehefrau trennen müssen, zum Beispiel weil Sie eine Arbeit in einem weit entfernten Ort haben, sollten Sie dies der Ausländerbehörde mitteilen und hierbei auch Ihren Arbeitsvertrag vorlegen. Selbst eine vorübergehende Trennung (eine so genannte „Auszeit") kann zu Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthalts führen, auch wenn sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht endgültig beendet. Für die Anrechnung des eigenständigen Aufenthalts ist wichtig zu wissen, dass nur Zeiten der ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt werden, die in Deutschland gelebt wurden. Bestand Ihre Ehe bereits in Ihrem Herkunftsland, so wird diese Zeit nicht mitgerechnet. Gezählt wird erst ab dem Zeitpunkt, seitdem Sie rechtmäßig in Deutschland eingereist sind.

Hat die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mehr als drei Jahre bestanden erhalten, Sie bei einer Trennung/ Scheidung ein von der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht. Dieses Aufenthaltsrecht wird zunächst auf ein Jahr befristet. Der Bezug von staatlichen Leistungen nach dem Zweiten Sozial-

gesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht in dieser Zeit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Sie sollten sich bemühen, so schnell wie möglich einen Einstieg ins Arbeitsleben, und sei es nur mit einem Minijob oder einem Praktikum, zu finden. Nach Ablauf des Jahres prüft dann die Ausländerbehörde, ob Ihr Aufenthaltsrecht weiter verlängert werden kann. Hierfür ist dann entscheidend, ob Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Andere Regelungen gelten, wenn Ihr Ehemann*Ehefrau stirbt. Ihr Aufenthalt gilt dann sofort ohne Einhaltung von Fristen als eigenständiger unter der Voraussetzung, dass Ihre Ehe im Bundesgebiet bestand und Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Auf die dreijährige Ehebestandszeit wird auch dann verzichtet, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Rückkehr in Ihr Herkunftsland Ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Hierzu gehören:

- das Wohl des Kindes, das Anspruch auf Umgangskontakte mit Ihnen hat;
- eine medizinische Versorgung, die Ihnen nach einer Rückkehr nicht mehr gewährt werden würde;
- Diskriminierungen, mit denen Sie beispielsweise als geschiedene Frau in Ihrem Herkunftsland aufgrund des speziellen Rechts- bzw. Kulturkreises rechnen müssen.

Dabei sind tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, allein Befürchtungen sowie Ängste werden den deutschen Behörden erfahrungsgemäß nicht genügen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie oder ein in der Ehe lebendes Kind physisch oder psychisch misshandelt werden. Erfahrungsgemäß ist die besondere Härte zum Beispiel durch Zeug*innen und/oder ärztliche Atteste nachzuweisen.

Wichtig: Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Ihnen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zustünde, wenn Ihr Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen Ihres bisherigen Ehegatten gesichert ist und diese*r deutsche*r Staatsangehörige*r oder in Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.

Sie oder eines Ihrer Kinder ist Unionsbürger*in

Eine Trennung von Ihrem*r Ehepartner*in hat keinen negativen Einfluss auf Ihr Recht in Deutschland zu bleiben. Erst eine Scheidung kann Folgen für Ihr Recht in Deutschland zu bleiben haben.

Sie erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach einer Scheidung, wenn Sie sich als Arbeitnehmer*in, Selbstständige*r, Arbeitsuchende*r oder als Erbringer*in von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten und

– Ihre Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Deutschland oder
– der Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist

oder

– Sie das Sorgerecht für ein Kind Ihres Ehegatten haben oder
– für dieses Kind ein Umgangsrecht haben und ein Gericht feststellte, dass dieser Umgang nur in Deutschland durchgeführt werden kann.

Eine andere Regelung gilt bei Tod des*der Ehepartner*in. Sie erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn Sie mindestens ein Jahr mit ihm*ihr in Deutschland gelebt haben und selber erwerbstätig oder arbeitssuchend sind oder sich als Erbringer*in von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten oder wenn Ihr Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

INTEGRATIONSKURS

Der **Integrationskurs** dient dem Deutschspracherwerb bis zum Sprachniveau B1 (Integrationskurs) und soll die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands in den Grundzügen vermitteln (Orientierungskurs).

Eine Unterrichtsstunde kostet seit dem 1.8.2022 2,29 Euro (Kostenbeitrag). Ein allgemeiner Integrationskurs mit 700 Unterrichtsstunden kostet daher 1.603 Euro. Sie müssen diesen Betrag nicht auf einmal zahlen, sondern können ihn pro Kursabschnitt à 100 Unterrichtsstunden entrichten. Wenn Sie einen Spezialkurs mit entsprechend mehr Unterrichtseinheiten besuchen, fällt auch der Kostenbeitrag höher aus (z. B. 2.290 Euro bei 1000 Unterrichtsstunden).

Wenn Sie Bürgergeld oder Sozialhilfe bekommen, werden Sie auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit. Sie können auch dann vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Ihnen die Zahlung des Kostenbeitrages aufgrund Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Situation besonders schwerfällt. In einem solchen Fall senden Sie einfach an die für Sie zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen entsprechenden Antrag. Wichtig ist, den Antrag auf Kostenbefreiung rechtzeitig vor Kursbeginn zu stellen. Eine Kostenbefreiung kommt nämlich nicht rückwirkend in Betracht,

sondern nur ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Kursabschnitt. Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren ab Ausstellung Ihrer Teilnahmeberechtigung den Abschlusstest des Integrationskurses erfolgreich bestanden haben (Niveau B1 GER), können Sie auf Antrag die Hälfte des von Ihnen gezahlten Kostenbeitrages zurückerhalten. Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive (Eritrea, Syrien, Somalia, Afghanistan,) Geduldete gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis sowie arbeitsmarktnahe Asylbewerber*innen sind vom Kostenbeitrag befreit. Empfänger*innen von Bürgergeld werden automatisch vom Kostenbeitrag befreit.

Wenn Sie erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis z. B. zum Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland erhalten, dann haben Sie den Anspruch, gegebenenfalls aber auch die Pflicht, solch einen Integrationskurs zu besuchen. Diesen Anspruch haben Sie nicht, wenn Sie Unionsbürger*in sind, es sei denn, es sind noch freie Kursplätze vorhanden.

Halten Sie sich bereits länger in Deutschland rechtmäßig auf, dann kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten: zum Beispiel, wenn Sie noch nicht die entsprechend erforderlichen Deutschkenntnisse haben oder die Ausländerbehörde eine besondere Integrationsbedürftigkeit feststellt, oder wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die bewilligende Behörde die Teilnahme anregt. Der Gesetzgeber lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch bessere deutsche Sprachkenntnisse erhöht werden. Sollten Sie sich in einer beruflichen oder vergleichbaren Ausbildung in Deutschland befinden, dann werden Sie von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Sie können ebenso hiervon befreit werden, wenn Ihnen aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie behinderte Familienangehörige pflegen oder selbst behindert sind. Die Erziehung eines Kindes ist kein Grund für eine Ausnahme. Bitte beachten Sie, dass es eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung, die staatlich finanziert wird, nicht mehr gibt.

Wichtig: Kommen Sie der Aufforderung, einen Integrationskurs zu besuchen, nicht nach, so kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden und Ihre Leistungsbezüge können gekürzt werden. Außerdem wirkt sich eine Nichtteilnahme negativ auf eine Aufenthaltsverfestigung und auf eine spätere Einbürgerung aus. Sie brauchen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses (B 1), um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten

bzw. einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Positiv ist, dass der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses die Frist bei der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Fragen zu Integrationskurs, Arbeitsaufnahme, beruflicher Orientierung etc. beantworten die Migrationsberatungsstellen. Die Beratungsstellen haben verschiedene Zielgruppen:
– Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer; erreichbar auch über die app MBEon von jedem Handy aus
– Jugendmigrationsdienste
Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen sich Migrationsberatungsstellen vor Ort ermitteln:
www.bamf.de unter Beratungsstellen der Integrationsarbeit

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V. (iaf):
www.verband-binationaler.de

FAMILIENRECHTLICHE ASPEKTE

Obwohl Sie in Deutschland leben, ist nicht nur und nicht immer das deutsche Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) maßgebend, sondern da hier schon allein aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit der Bezug zu einem anderen Staat besteht, sind gegebenenfalls zwischenstaatliche, länderübergreifende Regelungen mitzudenken. Darüber hinaus spielen auch ausländerrechtliche Fragen gegebenenfalls für Sie eine Rolle (siehe oben).

In der Regel wird aber das deutsche Familienrecht angewendet werden, so z. B. bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts bezüglich Ihres Kindes. Das deutsche Sorge- und Umgangsrecht unterscheidet sich aber unter Umständen in wesentlichen Zügen von dem Recht anderer Länder. In der Regel steht das, was wir als Personensorgerecht verstehen, in den Ländern des islamischen Rechtskreises (zum Beispiel Iran, Irak, Afghanistan, Marokko) dem Vater des Kindes zu. Die Mutter eines Kindes hat meist nur das Recht das Kind bis zu einem bestimmten Altern zu versorgen. Das kann bedeuten, dass Sie bei Besuchen in den jeweiligen Ländern anderen Regelungen unterliegen.

Bitte informieren Sie sich, bevor Sie mit Ihrem Kind einen Urlaub oder einen dauerhaften Aufenthalt in einem anderen Land planen, ob dies Auswirkungen auf Ihr Recht auf das Sorgerecht hat.

SORGERECHT BEI NICHT MITEINANDER VERHEIRATETEN ELTERN

Haben Sie ein Kind in Deutschland geboren, sind aber nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, haben Sie zunächst das alleinige elterliche Sorgerecht für Ihr Kind.

Wenn der Vater des Kindes die Vaterschaft formal anerkennt, Sie der Anerkennung zustimmen und Sie beide eine Erklärung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, haben Sie beide (zumindest in Deutschland) die gemeinsame elterliche Sorge.

Auch die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Kindes stellt sich aus einer anderen Sicht dar. Die Staatsangehörigkeit wird in Deutschland auch über die Abstammung von einem deutschen Elternteil begründet und damit zugleich auch nach Ihrem Recht als Mutter des Kindes auf Aufenthalt in Deutschland (siehe oben).

Leben Sie noch nicht acht Jahre in Deutschland und haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, dann kann Ihr Kind trotzdem Deutsche*r sein, wenn der Vater des Kindes das Kind anerkennt und selbst Deutscher ist oder aber seit acht Jahren in Deutschland mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht lebt.

Beispiel: Haben Sie etwa die nigerianische Staatsangehörigkeit und der Vater des Kindes ist Deutscher, erwirbt Ihr Kind mit der Geburt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit, da es von einem deutschen Vater abstammt. Der Vater muss aber die Vaterschaft formal anerkennen. Um rechtlich als Vater zu gelten, muss der Vater des Kindes die Vaterschaft z. B. beim Standesamt, dem Jugendamt oder einem*r Notar*in anerkennen und Sie müssen der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Haben Sie vor der Geburt nur eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung, weil Sie als Flüchtling oder Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind, haben Sie nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, wenn der Vater Deutscher ist oder seit acht Jahren hier lebt und ein unbefristetes Recht auf Aufenthalt in Deutschland hat. Es ist also wichtig, dies zu bedenken.

SORGERECHT UND AUFENTHALT

Meist nehmen Frauen, die ihre Männer verlassen, die gemeinsamen Kinder mit, die sie in der Regel die ganze Zeit versorgt haben und für die sie die Bezugsperson sind.

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auch wenn diese nur eine von mehreren ist, so haben Sie als Sorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese steht Ihnen uneingeschränkt zu, auch wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Leistungen nach SBG II oder SGB XII beziehen. Sie können sich selbst folglich – rechtlich gesehen – ungehindert bewegen und Entscheidungen treffen unabhängig von Ihrem Ehemann und Ihrer Herkunftsfamilie.

Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sieht das Aufenthaltsgesetz nur bei der Personensorge für ein deutsches Kind vor, nicht für die Personensorge für ein ausländisches Kind. Dabei geht die Ausländerbehörde erfahrungsgemäß davon aus, dass Sie tatsächlich die Personensorge ausüben. Am deutlichsten ist dies, wenn Sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Allein das Innehaben der Personensorge entfaltet noch nicht den Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Das Personensorgerecht muss tatsächlich wahrgenommen werden, beispielsweise indem Sie das Kind entsprechend der Ihnen eingeräumten Besuchskontakte regelmäßig besuchen und einen tatsächlichen Beitrag zur Erziehung und Betreuung des Kindes leisten. Entsprechend nachrangig behandelt das Aufenthaltsgesetz Umgangskontakte mit dem Kind. Die hierfür zu erteilende Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit dem Kind bereits in Deutschland besteht. Dabei ist das Kindeswohl zu berücksichtigen, aber es gibt nach wie vor noch keine einheitliche Interpretation, was das Kindeswohl ausmacht. Daher sind Sie gut beraten, ablehnende Haltungen (Verweigerung eines Aufenthaltsrechts) seitens der Ausländerbehörden nicht sofort zu akzeptieren, sondern bei guten Gründen Widerspruch einzulegen und für das eigene Recht mit Hilfe eines*einer Rechtsanwalts*Rechtsanwältin zu kämpfen.

SIE MÖCHTEN MIT IHREM KIND INS AUSLAND GEHEN ODER IN IHR HEIMATLAND ZURÜCKKEHREN?

Sofern Sie das alleinige elterliche Sorgerecht besitzen, ist dies grundsätzlich möglich. Hat aber auch der andere Elternteil das Sorgerecht (gemeinsames Sorgerecht) muss er einwilligen, damit Sie umziehen können. Diese Einwilligung sollte schriftlich und vor einem*r Notar*in abgeben werden. Ziehen Sie um, ohne dass Sie die Zustimmung des anderen Elternteils haben, würden Sie eine Kindesentführung begehen.

Möchte der andere Elternteil nicht, dass Sie mit dem Kind ins Ausland gehen, müssen Sie bei fehlender Zustimmung des anderen Elternteils beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen und beim Gericht auch angeben, dass Sie mit dem Kind zusammen Deutschland verlassen möchten.

SIE HABEN ANGST, DASS DIE MUTTER/DER VATER DAS GEMEINSAME KIND AUS DEUTSCHLAND ENTFÜHRT?

Eine Kindesentführung ist eine Sorgerechtsverletzung. Sie liegt vor, wenn ein Elternteil, der weder die alleinige elterliche Sorge noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes entscheiden. Auch wenn nach einem vereinbarten Besuch im Ausland das Kind nicht zurückgebracht wird, liegt eine Kindesentführung vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Ängste vor einer **Kindesentführung** sind in vielen Familien mit internationaler Berührung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen anzutreffen. Die Spannbreite erstreckt sich von unterschiedlichen, vagen Befürchtungen oder Andeutungen bis hin zu panischer Angst oder deutlichen Drohungen.

Wenn der andere Elternteil des Kindes mehr oder weniger deutlich droht, das gemeinsame Kind in ein anderes Land zu bringen, so versucht er Sie an Ihrer verwundbarsten Stelle zu treffen, Druck auf Sie auszuüben, um über das Kind bestimmte Ziele zu erreichen. Vielleicht ist sie*er mit der Trennung nicht einverstanden? Vielleicht beabsichtigt sie*er eine Übersiedlung ins Herkunftsland und versucht, Sie dadurch zu zwingen mitzugehen? Vielleicht will sie*er sich auch einfach bestehenden Unterhaltszahlungen entziehen? Natürlich können auch andere Motive solch einer Drohung zugrunde liegen. Solange Gespräche mit dem anderen Elternteil möglich sind, können Sie versuchen, die Motive herauszufinden. In Gesprächen können Sie heraushören, mit welchen Ideen sich der andere Elternteil beschäftigt, welche Haltung er zu der aktuellen Situation einnimmt. Erfahrungsgemäß liegen die Wurzeln einer befürchteten Kindesentführung in den tatsächlichen Konflikten in der Familie, die nur durch eine möglichst differenzierte Betrachtungsweise sichtbar werden können. Elternteile, die ihre Kinder ins Ausland bringen, haben oft keine Strategie mit der Trennung umzugehen oder konnten für sich noch keine Zukunftsperspektive entwickeln.

Vorbeugende Maßnahmen: Bei begründeter Angst vor Kindesentführung können Sie einige Vorsichtsmaßnahmen und rechtliche Mittel ergreifen. Einen sicheren Schutz vor Kindesmitnahme bieten diese Maßnahmen jedoch nicht.

Sie können

- die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder an einem sicheren Ort deponieren.
- die alleinige elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, zumindest jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung.
- Kindergarten und Schule informieren und bitten, das Kind nicht dem anderen Elternteil mitzugeben; allerdings benötigen Sie hierfür das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- die Registrierung des Kindes bei den Grenzbehörden beantragen, um die Ausreise zu verhindern. Hierfür benötigen Sie in der Regel einen gerichtlichen Beschluss über die alleinige Sorge bzw. die Zuerkennung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieser Beschluss muss außerdem die Bitte zur Registrierung des Kindes beinhalten. Solch einen Beschluss erwirken Sie nur, wenn Sie die Bedrohung glaubhaft machen können. Dieser wird dann der Generaldirektion des Bundesgrenzschutzes in Koblenz weitergeleitet. Nur wenn Ihr Kind verschwunden ist, können Sie mit Hilfe der Polizei, des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder selbst die Aufnahme der Daten bei den Grenzbehörden veranlassen.

Bundesamt für Justiz – Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn,
Tel. 0228/99 41 05 21 2, Fax 228/99 41 05 40 1,
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de,
www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Hotlinenummer der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte unter der Rufnummer: 0049(0)30/62 98 04 03

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.V.):
www.verband-binationaler.de

Daneben haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Einen absoluten Schutz vor einer Kindesentführung gibt es nicht. Es zeigt sich aber in der Praxis, dass Eltern, die auch nach einer Trennung und Scheidung im Kontakt miteinander bleiben, um Fragen in Bezug auf das Kind

miteinander zu besprechen und die sich gegenseitig in ihrem Bemühen um das Kind anerkennen, deutlich weniger zu Handlungen wie einer Kindesentführung neigen.

Beratung und Unterstützung für Eltern in Krisensituationen bieten unter anderem Sozialrathäuser an.

Familienmediator*innen
www.mikk-ev.de

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)

Auf der Grundlage dieses internationalen Abkommens ist es möglich, Ihr Kind, das gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, wieder zurückzuholen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr Kind in ein Land gebracht wurde, das wie Deutschland das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat. Das HKÜ folgt dem Grundgedanken, dass Entscheidungen, die das Wohl des Kindes betreffen, insbesondere Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht, bei einer Trennung der Eltern in dem Land gefällt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entführung hatte. In allen Ländern, die dem HKÜ beigetreten sind, wurden eigene Behörden (Zentrale Behörde) benannt, die sich um die Rückführung des Kindes kümmern. In Deutschland ist diese Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz in Bonn angesiedelt. An diese wenden Sie sich, um einen Antrag auf Rückführung Ihres Kindes zu stellen:

Beratung erhalten Sie bei Sozialrathäusern, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialdienst, Rechtsanwält*innen oder beim Internationalen Sozialdienst in Berlin.

Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin-Mitte, Tel. 030/62 98 04 03, Fax 030/62 98 04 50, E-Mail: isd@iss-ger.de, www.iss-ger.de

Das HKÜ ist zurzeit im Verhältnis zu Deutschland in über 100 Staaten in Kraft.

Die aktuelle Länderliste sowie weitere Informationen können Sie auf der Website des Bundesamtes für Justiz einsehen: www.bundesjustizamt.de

SCHEIDUNG

Scheidung in Deutschland

Wenn Sie sich in Deutschland scheiden lassen wollen, so müssen Sie sich – wie Deutsche auch – von einer Rechtsanwältin*einem Rechtsanwalt vertreten lassen, um einen Scheidungsantrag stellen zu können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die Scheidung in einem anderen Staat (z. B. Ihrem Herkunftsstaat) durch eine*n Anwält*in prüfen zu lassen. Gegebenenfalls ist die Ehescheidung dort einfacher, schneller oder auch günstiger, wobei dann allerdings nicht außer Acht gelassen werden darf, ob die Ehescheidung auch in Deutschland anerkannt werden wird (siehe weiter unten). Es kommt aber auf die Rechtsfolgen (z.B. Unterhalt, Vermögensausgleich, Versorgungsausgleich) der Scheidung an, die in Deutschland für Sie günstiger sein können.

Eine Scheidung in Deutschland kann nur durch ein staatliches Gericht erfolgen. Eine Ehe kann daher in Deutschland weder durch eine Privatscheidung (wie sie beispielsweise der Iran kennt oder auch Japan) noch durch ein geistliches Gericht oder eine ausländische Behörde geschieden werden. Eine so in Deutschland erfolgte „Scheidung" ist in Deutschland rechtlich nicht wirksam.

Die in Deutschland vom Familiengericht ausgesprochene Scheidung ist zunächst nur in Deutschland gültig. Damit die Scheidung auch in Ihrem Heimatland anerkannt wird, bedarf es ggf. eines weiteren Schritts. Die Verfahren zur Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Innerhalb der Europäischen Union gelten die Verordnungen Nr. 2201/2003 bzw. 2019/1111. Scheidungsbeschlüsse werden danach in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) regelmäßig anerkannt, ohne dass es zuvor eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Für die Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse in allen anderen Staaten ist jedoch üblicherweise eine Entscheidung der dortigen Gerichte oder Behörden erforderlich. Mit einigen Staaten bestehen bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zur erleichterten gegenseitigen Anerkennung von Scheidungsbeschlüssen. In einigen Staaten werden ausländische Scheidungen grundsätzlich nicht anerkannt und müssen ggf. vor Ort wiederholt werden (z. B. Türkei). Dies ist wohl auch der Grund, warum sich Ehepaare mit gleicher Staatsbürgerschaft oftmals in ihren Herkunftsländern scheiden lassen. Schwierigkeiten können vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung nach deutschem Recht auftreten, wenn die andere Rechtsordnung nur eine Scheidung aus Verschulden kennt. Hierauf ist bereits im Gerichtsverfahren bei der Abfassung des

Urteils zu achten. Daher ist es erforderlich, dass Sie sich konkrete Informationen für Ihre spezifische Situation einholen. Dies können Sie beispielsweise zunächst bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes in Deutschland tun und dann über Rechtsanwalt*Rechtsanwältin abklären lassen.

Scheidung im Ausland

Wenn Sie im Ausland geschieden worden sind, so muss das ausländische Scheidungsurteil grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden. Gerichtsurteile entfalten Rechtswirkung nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Urteile anerkennt, soweit er nicht durch zwischenstaatliche Verträge gebunden ist. Auch die Ehescheidung ist zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgt ist. In Deutschland gilt eine im Ausland geschiedene Ehe weiterhin als bestehend. Das heißt, Sie werden bis zur Anerkennung der ausländischen Scheidung von den deutschen Behörden als verheiratet geführt. Eine erneute Eheschließung wäre daher in Deutschland wegen des Verbots der Doppelehe nicht möglich, sogar strafbar. Die ausländische Ehescheidung wird erst nach Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Sie müssen einen entsprechenden Antrag auf **Anerkennung der im Ausland erfolgten Ehescheidung** an das Justizministerium des Landes zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Ist Ihre Ehescheidung, in einem anderen Staat der europäischen Union erfolgt (außer Dänemark), wird diese Ehescheidung in den anderen Mitgliedsstaaten regelmäßig anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedarf. Auf Ihre Staatsangehörigkeit kommt es hierbei nicht an.

SCHEIDUNGSFOLGEN

Wurde Ihre Ehe im Ausland geschieden, dabei aber kein Versorgungsausgleich durchgeführt, so kann ein **Versorgungsausgleich** dann in Deutschland auf Ihren Antrag nachgeholt werden, wenn aus deutscher Sicht ein Versorgungsausgleich hätte durchgeführt werden müssen oder auf Antrag hätte durchgeführt werden können. Das ist dann der Fall, wenn auf Ihre Ehescheidung deutsches Recht anwendbar war (zum Beispiel da Sie zuletzt mit Ihrem Mann*Ihrer Frau in Deutschland gelebt haben und Sie oder er noch in Deutschland leben). Erforderlich ist, dass entweder das Recht Ihres Heimatlandes oder das Recht des Heimatlandes Ihres Exmannes den Versorgungsausgleich kennt.

In der Praxis ist es oft schwierig, Ihre **Unterhalt**sansprüche und Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten/Elternteil durchzusetzen, wenn sich dieser im Ausland aufhält. Befindet sich der*die Unterhaltsverpflichtete außerhalb der Europäischen Union, so ist der in Deutschland bestehende Unterhaltstitel zuerst einmal in dem entsprechenden Land anzuerkennen. Dies dürfte insbesondere dann schwierig sein, wenn Sie sich in dem Land scheiden ließen und dort von dem deutschen Recht abweichende Regelungen getroffen wurden. Um Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland durchsetzen zu können, muss der diesbezügliche Unterhaltsbeschluss zunächst vom jeweiligen Staat anerkannt werden.

Für die Staaten der Europäischen Union Staaten gelten für Unterhaltsfragen vereinfachte Regelungen. Ein Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Deutsche Urteile sind in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner besonderen Anerkennung. Dies gilt aufgrund einer EU-Verordnung für alle EU-Staaten untereinander (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009/EG).

TIPP

Für die Unterhaltsbeitreibung im Ausland – ob innerhalb oder auch außerhalb der EU – ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in Heidelberg zuständig: www.dijuf.de

Eine hilfreiche Broschüre „Auslandsunterhalt. Hinweise zur Geltendmachung von Unterhalt mit Auslandsbezug im In- und Ausland" findet sich unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_node.html

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Migrant*innen, Asylberechtigte und Flüchtlinge haben grundsätzlich Zugang zu sozialen Leistungen in Deutschland. Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen. Während sich das Sozialrecht von Unionsbürger*innen überwiegend nach europarechtlichen Regelungen richtet, die eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen gewährleisten sollen, gelten für die Drittstaatsangehörigen umfangreiche sozialrechtliche Sonderregelungen. Die Besonderheiten ergeben sich aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit, der Art und dem Zweck der Aufenthaltsgewährung und auch der Dauer des Aufenthalts.

Zu beachten ist, dass der Bezug staatlicher Leistungen, die nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruhen (zum Beispiel Bürgergeld) schädliche Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben können. Das heißt, dass wenn Sie längere Zeit zum Beispiel Bürgergeld beziehen, Sie in der Regel keine Niederlassungserlaubnis bekommen und auch eine Einbürgerung nicht möglich ist. Im Einzelfall sollten Sie daher vor Beantragung einer staatlichen Leistung in Erfahrung bringen, wie sich der Bezug gerade dieser Leistung auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirkt. Wenden können Sie sich hierzu beispielsweise an die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer.

Drittstaatsangehörige

Besitzen Sie eine **Aufenthaltserlaubnis**, so haben Sie, Bedürftigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Leistungen nach SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, können Sie bekommen, wenn Sie zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig meint, dass Sie gesundheitlich in der Lage sein müssen, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten und Ihnen eine Erwerbstätigkeit auch von der Ausländerbehörde gestattet ist.

Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Sind Sie erwerbsunfähig oder mindestens 65 Jahre alt, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter.

Wenn Sie weder die Grundsicherung für Arbeitssuchende bekommen können noch die Grundsicherung im Alter, so bleibt Ihnen die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Besitzen Sie eine Niederlassungserlaubnis, so haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII wie oben bei der Aufenthaltserlaubnis bereits erklärt.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beispielsweise nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Haben Sie einen humanitären Aufenthalt aus anderen Gründen, lassen Sie sich bitte beraten.

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine **Duldung** haben, haben Sie ebenfalls Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ansprüche auf soziale Leistungen darüber hinaus sind eingeschränkt.

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen möchten, können Sie dies schriftlich oder mündlich tun. Zur Antragstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende ist im Regelfall ein persönliches Erscheinen notwendig.

Sind Sie aus der Ukraine geflüchtet und haben einen vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder erhalten, sind Sie in Bezug auf soziale Leistungen mit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Wichtig: Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Daher ist es wichtig, dass Sie den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Unionsstaatsbürger*innen

Als Unionsbürger*in haben Sie in der Regel einen Anspruch auf staatliche Leistungen (vgl. hierzu das Kapitel Existenzsicherung). Ebenso hat Ihr Kind grundsätzlich Anspruch darauf. Staatliche Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe) werden Ihnen aber nicht gewährt, wenn Sie sich zur Arbeitssuche oder noch keine drei Monate in Deutschland aufhalten. Halten Sie sich zwar noch keine drei Monate in Deutschland auf sind aber bereits in dieser Zeit Arbeitnehmer*in oder Selbstständige*r, haben Sie Zugang zu staatlichen Leistungen. Sind Sie auf (ergänzende) staatliche Leistungen angewiesen und wird ein Antrag, den Sie gestellt haben, abgelehnt, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle oder an eine*n Rechtsanwält*in wenden. Ein länger andauernder Bezug von staatlichen Leistungen kann sich aber negativ auf Ihr Recht auf Aufenthalt auswirken, wenn Sie noch nicht fünf Jahre in Deutschland gelebt haben. Ihnen kann das Recht auf Freizügigkeit aberkannt werden, so dass beispielsweise ein Familiennachzug zu Ihnen nicht mehr in Betracht kommt.

Migrationsberatungsstellen und
Flüchtlingsberatungsstellen der Länder, zum Beispiel unter:
www.fluechtlingsrat-berlin.de

KRANKENVERSICHERUNG

Als Migrant*in ist es für Ihr Recht auf Aufenthalt wichtig und rechtlich notwendig, dass Sie und Ihr Kind in Deutschland krankenversichert sind. Das ist eine Voraussetzung für das Recht auf Aufenthalt in Deutschland, und zwar unabhängig davon, ob Sie einem Drittstaat angehören oder einem Staat der EU. Sind Sie selbst (eigenständig) krankenversichert z. B. weil Sie erwerbstätig sind, ändert sich auch im Fall der Scheidung nichts. Wenn Sie aber mit Ihrem Mann*Ihrer Frau in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren (Familienversicherung), endet diese Versicherung spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Häufig haben Sie nach der Scheidung die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei der bisherigen Krankenversicherungsgesellschaft, soweit Ihre finanzielle Situation dies zulässt und die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit Ihnen mitversichert werden kann dann auch Ihr Kind.

Sollte dies der Fall sein, so kann die Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erworben werden:

- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (Tätigkeit über 520 Euro),
- durch Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder
- durch die am 1.4.2007 eingeführte Pflichtmitgliedschaft der bislang nicht versicherten Personen.

Wichtig: Um im letztgenannten Fall pflichtversichert zu werden, müssen Sie sich an eine gesetzliche Krankenkasse Ihrer Wahl wenden. Zu beachten ist, dass auch für die nicht versicherten Zeiten Beiträge entstanden sind, die die Krankenversicherung zurückfordert.

Ist die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich, bleibt lediglich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Der Beitrag orientiert sich am Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (807,98 Euro monatlich im Jahr 2023). Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Leistungskatalog. Unter Umständen sind Beitragszuschüsse vom Grundsicherungsträger möglich.

FAMILIENLEISTUNGEN: KINDERGELD, ELTERNGELD, UNTERHALTSVORSCHUSS

Sie sind grundsätzlich berechtigt Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss zu beziehen, wenn Sie entweder eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis haben oder hatten, die für mindestens sechs Monate zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Keinen Anspruch haben Sie unter Umständen, wenn Sie einen Aufenthalt zur Ausbildung in Deutschland haben. Auch wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland geduldet oder gestattet ist, können Sie von diesen Leistungen ausgeschlossen sein.

Staatsangehörigen der EU-Staaten sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (und gleichgestellter Staaten) stehen Familienleistungen zu, da diese aufgrund der Freizügigkeit von EU-Bürgern den deutschen Bürgern gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass es hier auch zahlreiche Regelungen im zwischenstaatlichen Bereich gibt, die Ansprüche auf Familienleistungen gewähren, ohne dass sie im Folgenden immer genannt werden.

Sie sind Drittstaatsangehörige*r und möchten für Ihr Kind Kindergeld beziehen

Grundsätzlich können Sie für Ihr Kind Kindergeld beantragen, wenn sich das Kind gewöhnlich bei Ihnen aufhält, das heißt in Ihrem Haushalt lebt. Falls bisher Ihr Mann*Ihre Frau das Kindergeld bezogen hatte, können Sie eine Änderung des bisherigen Kindergeldbezuges beantragen mit der Begründung des Getrenntlebens. Eine Zustimmung des anderen Elternteils ist hierzu nicht erforderlich. Das Kindergeld steht Ihnen in der Regel auch dann zu, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Beziehen Sie bereits Kindergeld, aber Ihr Kind lebt nicht länger bei Ihnen, so müssen Sie dies sofort der Familienkasse mitteilen, da Sie ansonsten erhebliche Probleme bekommen können (Rückzahlung des Kindergeldes). Der Bezug von Kindergeld wirkt sich nicht negativ auf Ihr Aufenthaltsrecht aus. Die rechtlichen Grundlagen für Sie finden sich in § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz. Dieser Paragraph regelt im Einzelnen für die unterschiedlichen Aufenthaltsrechte die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kindergeld.

Sie sind mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland gekommen und haben länger als drei Jahre mit Ihrem*r deutschen Ehepartner*in zusammengelebt? Dann haben Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, und können für Ihr Kind Kindergeld be-

ziehen. Das gleiche gilt auch, wenn Sie mit einem Visum zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland gekommen sind und Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben. Auch dann haben Sie einen Anspruch auf Kindergeld. Ebenso können Sie dann einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn Sie eine **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck der Ausbildung in Deutschland haben. Dies ist dann der Fall, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen. Dies dürfte bei Auszubildenden regelmäßig der Fall sein.

Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte, von vornherein nicht verlängerbare Beschäftigungsaufenthalte nach § 18 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz können Kindergeld beanspruchen. Dies gilt beispielsweise für: Sprachlehrer*innen und Spezialitätenköch*innen, Schaustellergehilf*innen, Haushaltshilfen.

Für türkische, algerische, bosnische, herzegowinische, serbische, montenegrinische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige gelten besondere Regelungen, die unter Umständen zu einem Anspruch auf Kindergeld führen.

Sie sind im Asylverfahren oder haben eine Duldung

Sind Sie im Asylverfahren, dann haben Sie keinen Anspruch auf Kindergeld. Erst wenn Sie als Asylberechtigte*r anerkannt worden sind oder Ihnen internationaler Schutz zugesprochen wurde, steht Ihnen Kindergeld zu.

Leben Sie mit einer Duldung in Deutschland, dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (Beschäftigungsduldung oder Sie haben länger als 15 Monate eine Duldung) einen Anspruch auf Kindergeld haben. Auch die Inanspruchnahme von Elternzeit kann hier zum Anspruch führen.

Aufgrund bilateraler Verträge zwischen Deutschland und einigen Staaten erhalten Sie für Ihr Kind auch mit einer Duldung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 520-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

Unionsbürger*innen

Wenn Sie sind Unionsbürger*in sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben und Ihr Aufenthalt rechtmäßig ist, sind Sie genauso wie inländische Staatsangehörige zu behandeln. Sie können während der ersten drei Monate des Aufenthalts nicht deshalb von der Kindergeldzahlung in Deutschland ausgeschlossen werden, weil sie kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben.

Ausführliche Informationen:
www.familienkasse.de sowie www.arbeitsagentur.de

Merkblätter der Familienkasse sowie Antrag zum Kindergeld sind in zahlreichen Sprache zu finden unter:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-familie-und-kinder

Elterngeld

Nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer*innen haben Anrecht auf **Elterngeld**, wenn sie in Deutschland wohnen und berechtigt sind, hier zu arbeiten. Das gilt für alle, die aus EU-Ländern oder der Schweiz stammen. Andere Ausländer*innen bekommen dann Elterngeld, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben, mit dem sie dauerhaft in Deutschland arbeiten dürfen.

Besondere (günstige Regelungen) gelten für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Kommen Sie aus einem dieser Länder, besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung (520-Euro-Job) ausüben, über die Sie unfallversichert sind.

Elterngeld können Sie als Elternteil für Ihr Kind beanspruchen, das mit Ihnen im Haushalt lebt. Sie müssen dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben oder einer Teilzeitarbeit von nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich nachgehen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Elterngeld).

Weitere Informationen:
www.bmfsfj.de

Unterhaltsvorschuss

Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine staatliche Unterhaltsleistung für Alleinerziehende, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll, wenn der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen oder nicht hinreichend oder nur unregelmäßig Unterhalt für das Kind bezahlt (siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhaltsvorschuss).

Unterhaltsvorschuss können auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland wohnen, in Anspruch nehmen. Hierbei wird zwischen freizügigkeitsberechtigten und nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer*innen unterschieden.

Für freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gelten für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Alleinerziehende Elternteile aus Drittstaaten benötigen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums oder Schulbesuchs oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung für höchstens sechs Monate nicht ausreicht, Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Das betrifft auch Frauen, die als Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Unterhaltsvorschuss können Sie für Ihr Kind bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beanspruchen, wenn Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland leben oder das Kind die Voraussetzungen erfüllt (beispielsweise deutscher Staatsangehöriger ist).

Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltsvorschuss eine steuerfinanzierte Sozialleistung ist, dessen Bezug einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen kann, wenn ohne diese Leistung Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Sie haben ein humanitäres Recht in Deutschland zu bleiben

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht nach §§ 25 Abs. 3 bis 5 oder § 23 Abs. 1, § 23 wa Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn Sie 15 Monate in Deutschland leben oder erlaubt erwerbstätig sind. Das Gesetz nennt keinen stundenmäßigen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit.

KONTAKT

Ausführliche Informationen: www.familienportal.de

Allgemeine Hinweise: www.familienhandbuch.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.V.),
Ludolfusstr. 2–4, 60487 Frankfurt am Main,
Tel. 069/71 37 56 0,
www.verband-binationaler.de

ZUM ABSCHLUSS

Alle Beratungsmöglichkeiten, die in dieser Broschüre genannt werden, können Sie auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen. Bei Unklarheit über Ihre aufenthaltsrechtliche Situation, insbesondere wenn Sie noch keinen verfestigten Aufenthaltsstatus haben oder erst kurz in Deutschland leben, sollten Sie unbedingt aufenthaltsrechtliche Beratung suchen. Wenden Sie sich bitte an die Migrationsberatungsstellen und die Jugendmigrationsdienste für junge Erwachsene bis 27 Jahre. Dort können Sie vertraulich und ohne Kosten Ihre persönliche, soziale und rechtliche Situation besprechen – nicht in allen, aber sehr vielen Sprachen. Sie können über aufenthaltsrechtliche und finanzielle Fragen sprechen, aber auch über Themen wie Deutsch-Sprachkurse, Schule, Ausbildung, Beruf, Wohnen und Arbeit, Freizeitgestaltung, Ehe, Familie und Lebenspartnerschaft.

WEITERLESEN

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hrsg.),
Binationaler Alltag in Deutschland, 8.Auflage, Brandes & Apsel 2012

7 FERIEN, KUREN UND REHABILITATION

FERIEN UND URLAUB

Jedes Jahr aufs Neue planen Familien, vor allem ihre Sommerferien an einem schönen Ort zu verbringen. Aber auch Kurztrips oder günstige Angebote in den Schulferien über Weihnachten, Ostern, Pfingsten und im Herbst sind mittlerweile für viele interessant. Soll der Urlaubsort nicht nur schön, sondern auch für ein knappes Budget finanzierbar sein, sind Angebote der Familienerholung zu empfehlen. Hier gibt es durchaus eine große Auswahl, die jedem Geschmack etwas bietet: Ob Meeresrauschen, Gebirge, Adventure oder Wellness – da müssen sich Eltern und Kinder nur noch einigen, was sie beide wollen oder kombinieren können.

Familienhotels, Campingplätze, Ferienhäuser usw. werden auch von den Wohlfahrtsverbänden, vom Alpen- und Naturfreundeverein und anderen gemeinnützigen Organisationen preisgünstig angeboten.

Über das Anfrageportal „Urlaub mit der Familie" der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung können Sie Angebote gemeinnütziger Familienferienstätten recherchieren und freie Plätze anfragen. Auch können Sie sich über finanzielle Zuschüsse der Bundesländer informieren und den aktuellen Katalog herunterladen: www.urlaub-mit-der-familie.de.

Auch die VAMV-Landesverbände beraten Alleinerziehende über finanzielle Zuschüsse für die Ferien: www.vamv.de/de/vamv/struktur/

KUREN UND REHABILITATION

Mutter/Vater-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Rentenversicherung. Bundesweit gibt es neben den Einrichtungen des Müttergenesungswerks eine Vielzahl von Kliniken, die die unterschiedlichsten Konzepte und Behandlungsmethoden entwickelt haben – die meisten haben einen ganzheitlichen Therapieansatz aufgrund der sich durchsetzenden Erkenntnis, dass viele Krankheitssymptome psychosomatisch sind und auf eine Überforderung im Alltag zurückzuführen sind. Neben der ärztlichen Betreuung und der physikalischen Anwendungen (Massagen, Bäder, Yoga, Gymnastik) bieten die Kliniken Einzel- und Gruppentherapiegespräche an. Es gibt auch Spezialangebote für Alleinerziehende, bei denen die spezifische Lebenssituation von Einelternfamilien im Mittelpunkt steht.

Alleinerziehende Mütter und Väter können allein in die Kur fahren, dann muss das Kind für drei Wochen gut untergebracht sein. Sie haben für die Zeit der Kur einen Anspruch auf eine Familienpflegerin, die das Kind zu Hause versorgt (siehe Kapitel 4 Abschnitt Krankheit). Für Kinder bis zwölf Jahre besteht die Möglichkeit, Sie in die Kurklinik zu begleiten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Für die Mitnahme behinderter Kinder gibt es keine Altersbegrenzung. Hat Ihr Kind ebenfalls gesundheitliche Probleme, kann es zeitgleich mit Ihnen Behandlungen erhalten. Ansonsten kann Ihr Kind am Kurort betreut werden, während Sie Ihre Therapien und Anwendungen absolvieren.

Lassen Sie sich am besten in einer Beratungsstelle (VAMV-Landesverbände, siehe Liste im Anhang, Müttergenesungswerk) darüber aufklären, welche Kurmöglichkeiten es gibt, welche Kliniken für Sie in Frage kommen und was Sie sonst noch alles beachten müssen, um eine Kur von der Krankenkasse bewilligt zu bekommen und einen optimalen Kurerfolg zu erreichen. Das Müttergenesungswerk bietet bundesweit an über 1.000 Orten Beratung an.

Müttergenesungswerk: www.muettergenesungswerk.de
Kurtelefon des Müttergenesungswerks: 030/33 00 29 29

Hier können Sie auch nach einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer für Sie geeigneten Kureinrichtung suchen. Es gibt Kurhäuser, die auf die Behandlung von konkreten Beschwerden spezialisiert sind, manche haben auch Konzepte und Anwendungen speziell für Alleinerziehende.

VORSORGE-KUR

Alleinerziehende Mütter und Väter haben oft einen besonders anstrengenden Alltag und sind häufig vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Leiden Sie auf Grund dessen bereits z. B. an starker Erschöpfung, Kopf- und/oder Rückenschmerzen, Abgeschlagenheit, Unruhe- und Angstgefühlen, Magen-Darm-Problemen oder Schlafstörungen, kann Ihnen möglicherweise eine Vorsorge-Kur helfen. Diese soll weitergehenden körperlichen und psychischen Erkrankungen vorbeugen, die aus Ihrer täglichen Belastungssituationen als alleinerziehendes Elternteil resultieren können.

Die **Mutter-Kind-Kur** (auch **Vater-Kind-Kur**) dauert in der Regel drei Wochen (21 Tage) und wird von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Sie haben alle vier Jahre die Möglichkeit, eine Kur zu beantragen. Wenn es vorher aus medizinischen Gründen notwendig wird, können Sie bereits nach kürzerer Zeit erneut einen Antrag stellen. Je Kalendertag ist eine Zuzahlung in Höhe von zehn Euro zu leisten, der Aufenthalt Ihres Kindes bis zwölf Jahre ist kostenfrei. Sollten Sie nicht zur Kur fahren können, weil Ihnen das nötige Geld für den gesetzlichen Eigenanteil fehlt, können Sie durch Spendenmittel des Müttergenesungswerks unterstützt werden. Arbeitnehmer*innen müssen für die Zeit der Kur keinen Jahresurlaub nehmen.

Es empfiehlt sich, bereits vor Antragstellung eine Beratung, zum Beispiel beim Müttergenesungswerk, in Anspruch zu nehmen. Beantragen können Sie die Kur entweder bei den Krankenkassen, oder über eine Kurvermittlung, die bei den Wohlfahrtsverbänden stattfindet. Ob Sie Anspruch auf eine Kur haben, stellt Ihr*e Arzt*in fest. Wenn Sie bei der Krankenkasse eine Kur beantragen, müssen Sie erstens diese medizinische Diagnose bzw. ärztliches Attest vorweisen und zweitens familiäre Belastungsfaktoren nennen. Alleinerziehend zu sein, ist in der Begutachtungsrichtlinie der Krankenkassen für Kuren explizit genannt. Je genauer und ausführlicher das ärztliche Attest, desto besser sind Ihre Chancen auf Bewilligung der Kur. Das Müttergenesungswerk empfiehlt, die familiären Belastungsfaktoren bereits im Attest aufzuführen, damit deutlich wird, dass Sie eine Pause von Ihrem Alltag brauchen. Anschließend prüft der Medizinische Dienst den Antrag. Wird er von der Krankenkasse abgelehnt, geben Sie nicht auf und legen innerhalb von vier Wochen Widerspruch ein. Oftmals lohnt sich ein Widerspruch. Wird Ihr Antrag bewilligt, schlägt Ihnen die Krankenkasse ein Mutter/Vater-Kind-Kurhaus zu. Allerdings sind die Krankenkassen ausdrücklich verpflichtet, Ihr Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Sie müssen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zustimmen. Es empfiehlt sich, schon im Antrag die gewünschte Einrichtung

selbst anzugeben. Krankenkassen müssen diesen Wunsch bei ihrer Auswahl berücksichtigen oder gegebenenfalls eine Ablehnung (jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen) begründen. Am bekanntesten sind die Kurheime des Müttergenesungswerks, in dessen Trägerschaft gibt es ca. 70 anerkannte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Ob eine Kur Ihnen in Ihrer konkreten Lebenssituation helfen kann, können Sie mit Hilfe des Kurtests des Müttergenesungswerks in wenigen Minuten im Internet herausfinden: www.muettergenesungswerk.de/reif-fuer-die-kur/kurtest

Unter www.vamv.de/allein-erziehen/ferien-kuren-rehabilitation finden Sie eine Liste der Einrichtungen, die spezielle Angebote für Alleinerziehende haben.

REHABILITATIONS-KUR

Von der Vorsorge-Kur unterscheidet sich die Rehabilitationskur. Ziel einer Rehabilitation ist die umfassende Wiederherstellung der Gesundheit und/oder Arbeitsfähigkeit, beispielsweise nach Unfällen, schwerwiegenden Krankheiten oder Operationen. Hier steht eine Therapie und nicht Prävention im Vordergrund. Sie sollten sich mit Ihrem Arzt *Ihrer Ärztin besprechen, was für Sie in Frage kommt. Je nach Ursache der Maßnahme sind entweder die Krankenkasse oder die Rentenversicherung für Ihren Antrag zuständig.

Auch während einer Rehabilitationsmaßnahme haben Sie ggf. Anspruch auf eine Haushaltshilfe oder darauf, Ihr Kind in die Rehaklinik mitzunehmen. In diesem Fall sollten Sie darauf achten, eine Klinik zu wählen, die sich auf eine gleichzeitige Aufnahme und Behandlung von Eltern und ihren Kindern spezialisiert hat. Hier gibt es vielleicht sogar die Möglichkeit, durch zusätzliche familientherapeutische Angebote die familiäre Situation dauerhaft zu verbessern.

Es gibt Kliniken, die eine sechswöchige psychosomatische Rehabilitation für Alleinerziehende anbieten. Welche das sind, finden Sie unter www.vamv.de/allein-erziehen/ferien-kuren-rehabilitation

8 BERATUNG

BERATUNGSSTELLEN

Wenn Sie sich in einer Sie selbst oder Ihr Kind betreffenden Angelegenheit an ein Amt oder eine Behörde wenden, werden Sie dort im Rahmen der Zuständigkeit auch beraten. So berät z. B. das Jugendamt Eltern und Kinder in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Erwerbslose bei der Arbeitssuche, über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und den Bezug von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II. Oft können Sie aber nur in den speziellen Fragen beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen. Daher empfiehlt es sich, regelmäßig bei Fragen, die eine komplexe Lebenssituation betreffen, zunächst eine Beratungsstelle aufzusuchen, die Sie in Ihrer Situation umfassend berät (z. B. Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familien- oder Sozialberatungsstelle). Fühlen Sie sich von einer Behörde unzureichend oder falsch beraten oder wird Ihnen mit Sanktionen gedroht, sollten Sie ebenfalls eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

Unabhängige Beratung wird vor allem von den so genannten freien Trägern, insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und einer Vielzahl von (gemeinnützigen) Vereinen angeboten. Das Angebot in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich und vor allem in größeren Städten vielfältig. In öffentlichen Büchereien finden Sie Beratungsführer nach Bundesländern, Trägern und Beratungsfeld geordnet. Bei den Gemeinden, speziell bei Jugendämtern und Sozialdiensten, erhalten Sie in der Regel Listen mit den Adressen der verschiedenen Beratungsstellen, aber auch Verzeichnisse der örtlichen Kindertagesstätten oder Schulen. Auf den Webseiten Ihrer Stadt oder Gemeinde sind in der Regel alle Beratungsstellen (nach inhaltlichen Schwerpunkten) verzeichnet.

Die Beratung in Ämtern und Behörden ist grundsätzlich kostenlos. Auch in den meisten Beratungsstellen freier Träger wird kostenlos beraten. Manchmal werden Sie aber um eine Spende gebeten. Viele Vereine und Gruppen be-

raten grundsätzlich nur ihre Mitglieder, z. B. Mietervereine. Auch der VAMV bietet in seinen Landes- und Ortsverbänden häufig professionelle Beratungen vor Ort an und kann über weitergehende Unterstützungsangebote und Beratungsstellen informieren. Daneben kann der VAMV mitunter an eine Beistandschaft, Erziehungsberatungsstelle und freie Sozialberatungsstellen vermitteln. Suchen Sie Rat bei Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen oder anderen freiberuflich tätigen Expert*innen, sind damit regelmäßig Kosten verbunden, soweit sie nicht von der Beratungshilfe, der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe oder den Krankenkassen übernommen werden. Erkundigen Sie sich deshalb im Voraus über mögliche Kosten.

JUGENDAMT UND FREIE BERATUNGSSTELLEN

Viele Fragen von Alleinerziehenden betreffen den Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe**. Zuständig ist grundsätzlich das **Jugendamt**. Viele Jugendämter sind mit anderen Ämtern zu größeren Fachbereichen zusammengelegt (z. B. Soziales, Gesundheit, Kultur oder Schule) oder einzelne Aufgaben werden an besondere Fachgebiete übertragen, die dort aber wie in den eigenständigen Jugendämtern wahrgenommen werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welche Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Sie können sich auch an einen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger wenden.

Auf www.dajeb.de gibt es einen „Beratungsführer online". Dort können Sie mithilfe Ihrer Postleitzahl eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden.

Erziehung, Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Personensorge, Umgang und Unterhalt

Mütter und Väter haben einen Beratungsanspruch in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung oder bei Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts sowie der Geltendmachung von Unterhaltsersatzansprüchen (§§ 16 bis 18 SGB VIII). Unterhaltsersatzansprüche sind beispielsweise Waisenrente, Unterhaltsvorschuss oder Sozialgeld. Das Gleiche gilt für nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche aus § 1615 l BGB, also Betreuungsunterhalt bzw. Unterhalt aus Anlass der Geburt. Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüchen beraten und unterstützt.

Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen sind bei familiären Konflikten die richtige Anlaufstelle. Abhängig vom Alter werden die Kinder in die Beratung einbezogen. Auch an Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung sind Kinder angemessen zu beteiligen.

Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sind verpflichtet, bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Umsetzung von Umgangsregelungen vermittelnd zu helfen. Dieses Hilfsangebot gilt nicht nur für die Eltern, sondern für alle umgangsberechtigten Personen, auch für Großeltern, Geschwister oder andere umgangsberechtigte enge Bezugspersonen des Kindes. Auch die Kinder selbst haben einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei der Ausübung ihres Umgangsrechts, wenn sie Kontakt zu einem Elternteil haben möchten, der den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinder- und Jugendhilfe, Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen

BEISTANDSCHAFT

Alleinerziehende Eltern haben die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum Beistand des Kindes zu machen. Das Sorgerecht wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt. In gerichtlichen Verfahren zu dem beantragten Aufgabenkreis tritt dann allerdings das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes auf und der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, ist insoweit von der Vertretung ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des alleinerziehenden Elternteils eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass das Kind sich in der Obhut des antragstellenden Elternteils befindet. Das ist der Fall, wenn bei diesem der Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung liegt, also die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes nach Pflege, Verköstigung, Kleidung, ordnender Gestaltung des Tagesablaufs und ständig abrufbereiter emotionaler Zuwendung vorrangig befriedigt und sicherstellt (BGH Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13).

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert und wendet sich dann an die Mutter, um Beratung, Unterstützung und ein persönliches Gespräch anzubieten.

Insbesondere berät und unterstützt das Jugendamt zu den Möglichkeiten und Folgen einer Vaterschaftsfeststellung, der Beurkundung von Unterhaltsansprüchen, der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Einrichtung einer Beistandschaft. Die Beistandschaft tritt nur in Kraft, wenn ein Antrag gestellt wird. Das ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat oder wenn andere Voraussetzungen für ihre Begründung entfallen, beispielsweise bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Die Aufgabenbereiche der Beistandschaft hängen von dem Wunsch des*der Antragsteller*in ab: Sie können die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder aber nur einen der beiden Bereiche umfassen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Die Beistandschaft, Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen

BEURKUNDUNG

Das Jugendamt kann in bestimmten Fällen Erklärungen beurkunden. Dies sind unter anderem die Anerkennung der Vaterschaft, die gemeinsame Sorgeerklärung oder die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt oder Betreuungsunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenlos und hilft langwierige und teure Prozesse zu vermeiden. Dies setzt aber voraus, dass der Elternteil bzw. beide Eltern zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bereit sind. Ist dies nicht der Fall, kann der umstrittene Sachverhalt nur gerichtlich geklärt werden. Aus Urkunden über Unterhaltszahlungen kann wie aus gerichtlichen Beschlüssen die Zwangsvollstreckung betrieben werden. In beiden Fällen wird von einer Titulierung des Unterhaltsanspruchs gesprochen.

Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher*innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

Kinderbetreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Beim Jugendamt erhalten Eltern Informationen und Hilfe bei der Organisation der Kinderbetreuung. Dies kann die Betreuung in einer Kinderkrippe, einer Kita oder in einem Hort sein. Daneben gibt es die Möglichkeit, Kinder in Tagespflege bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuen zu lassen. Aber auch wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes zuverlässig und gut geregelt haben, kann der Fall eintreten, dass Sie sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht selbst um Ihr Kind kümmern können. Unter Umständen ist es sinnvoll, einen solchen Fall im Voraus zu klären. Auch in diesem Fall ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig und vermittelt Ihnen Familienpfleger*innen. In einigen Städten existieren sogenannte Notmütterdienste, die in einem Notfall helfen und kurzfristig eine Kinderbetreuung organisieren können (siehe Kapitel 4 Abschnitt Wenn das Kind krank ist).

ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNG SOWIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Gerade in der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern können Kinder auf die sich verändernde familiäre Situation mit Rückzug oder auffälligem Verhalten reagieren. Eltern sind dann in Erziehungsfragen oft uneinig oder verunsichert. Viele Alleinerziehende haben in dieser Situation die Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die in die Konflikte ihrer Eltern möglichst wenig einbezogen werden und auf die Unterstützung ihrer Eltern, ihrer Familie und weiterer Personen vertrauen können, die Trennung der Eltern gut bewältigen und in bestimmten Bereichen von ihr profitieren können. Die Erziehungsberatung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

In den meisten Gemeinden bieten neben dem Jugendamt auch freie Träger die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Erziehungsfragen an. Bei schulischen Problemen hilft der schulpsychologische Dienst, den es in jedem Bundesland (manchmal unter anderem Namen) gibt. Die jeweilige Schulleitung gibt darüber Auskunft.

Über die Beratung hinaus, sind – abhängig von der Lage des Einzelfalls – weitere **Hilfen zur Erziehung** möglich. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen durch einen Erziehungsbeistand oder die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familien bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung

von Konflikten und beim Umgang mit Behörden und Institutionen begleitet. Diese Hilfen sind für die Eltern in der Regel nicht mit Kosten verbunden. Zu den Kosten weitergehender Hilfen, wie der Erziehung in einer Tagesgruppe oder in einem Heim, können die Eltern abhängig von ihrem Einkommen herangezogen werden. Ob und in welchem Umfang eine so genannte Hilfe zur Erziehung für Sie in Frage kommt, muss mit dem zuständigen Jugendamt geklärt werden.

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Bei Schwangerschaftsberatungsstellen können Sie in medizinischen und sozialen Fragen beraten werden. Sie erhalten Auskunft über die (arbeits-) rechtliche Situation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden, Entbindungskliniken oder Hebammen. Oftmals sind diese Schwangerschaftsberatungsstellen bei den kommunalen Gesundheitsämtern angesiedelt. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden: Diese unterstützt werdende Mütter in finanziellen Notlagen. Je nach Einzelfall zahlt die Stiftung finanzielle Hilfen für die Erstausstattung des Kindes, die Wohnung und Einrichtung oder sonstige, im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt oder der Pflege des Kleinkindes entstehende Aufwendungen. Wenn Sie ungewollt schwanger sind, können Sie in den staatlich anerkannten Beratungsstellen eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die als Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unter www.familienplanung.de gibt es eine Datenbank mit staatlich anerkannten Beratungsstellen. Dort finden Sie schnell eine geeignete Beratungsstelle in Ihrer Nähe

Publikationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
– Beratung für schwangere Frauen – Broschüre in leichter Sprache
– Leitfaden zum Mutterschutz
– Flyer „Bundesstiftung für Mutter und Kind“ (erhältlich in 20 verschiedenen Sprachen)
– Flyer „Hilfsangebote für Schwangere in psychosozialen Konflikten“

Bestellung oder Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen oder auf www.bundesregierung.de unter Publikationen

Wenn Sie Fragen, Zweifel oder Ängste haben, Ihre Schwangerschaft geheim halten wollen oder einfach nicht mehr weiterwissen, können Sie sich auch an das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not“ wenden. Der Anruf ist kostenlos, die Nummer erscheint nicht auf dem Einzelverbindungsnachweis. Niemand erfährt von dem Gespräch – weder Angehörige noch Arbeitgeber, Behörden oder Krankenkassen. Die Beratung ist vertraulich und Sie müssen Ihren Namen nicht nennen. Chat und Emailberatung sind ebenfalls möglich, bei Bedarf können Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscherinnen von den Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons hinzugeschaltet werden.

Das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ bietet unter der Rufnummer 0800/40 40 02 0 kostenfrei 24 Stunden täglich vertrauliche und mehrsprachige Beratung für Schwangere, die nicht mehr weiter wissen.

www.hilfetelefon-schwangere.de

SCHULDNERBERATUNG

Immer mehr Menschen geraten in wirtschaftliche Not und haben Schulden. Von einer „Überschuldung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und fällige Raten sowie Rechnungen zu bezahlen. Gründe für eine Überschuldung sind vor allem Arbeitslosigkeit oder unzureichende Einkünfte, z. B. nicht gezahlter Unterhalt, aber auch zu hohe Ausgaben. Schulden können auch aus einer vorangegangenen Partnerschaft stammen, wenn zum Beispiel Verträge des*der Partner*in mit unterschrieben wurden. Wer Schulden hat, sollte auf Mahnungen, Mahnbescheide usw. auf jeden Fall reagieren. Im Zweifelsfall sollten Sie sich schnell um Beratung und Hilfe bemühen. In allen größeren Kommunen gibt es Schuldnerberatungsstellen. Sie beraten nicht nur in rechtlichen und finanziellen Fragen bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (siehe Kapitel 3 Abschnitt Schulden), sondern auch bei individuellen, sozialen und psychischen Problemen, die zu einer Überschuldung führen. Arbeitsuchende und Bezieher*innen von Sozialhilfe können von der zuständigen Arbeitsagentur, dem Jobcenter oder vom Sozialamt beraten werden.

SUCHT- UND DROGENBERATUNG

Abhängigkeit und Sucht sind in unserer Gesellschaft keine Ausnahme. Neben dem Konsum von Alkohol und anderen Drogen bzw. Substanzen kann süchtiges Verhalten auch alltägliche Tätigkeiten und Gewohnheiten betreffen,

zum Beispiel Essen, Spielen, Sexualität oder Arbeit. Für Abhängigkeiten und Süchte gibt es nicht nur einen Grund. Schon deshalb bedarf es einer professionellen und umfassenden Beratung und Behandlung. Fast immer ist auch das familiäre oder soziale Umfeld in die Sucht einbezogen. Deshalb sollten nicht nur die Abhängigen selbst, sondern auch ihre Partner*innen und Angehörigen Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen. In den meisten Gegenden gibt es spezielle Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen – auch für Angehörige. Die Adressen erfahren Sie bei den Jugend- und Sozialämtern oder Ärzt*innen und Psycholog*innen. Ambulante Suchtberatungsstellen und stationäre Suchthilfeeinrichtungen finden Sie auch bundesweit in der Einrichtungsdatenbank der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V
www.dhs.de/service/suchthilfeverzeichnis

HILFSANGEBOTE FÜR FRAUEN ZUM SCHUTZ VOR GEWALT

Gewalt gegen Frauen gehört leider in Deutschland zum Alltag. 40 Prozent aller Frauen sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. Sind Sie oder eine Freundin von **häuslicher Gewalt, Stalking** oder **sexueller Belästigung** am Arbeitsplatz betroffen, können Sie sich schnell und unkompliziert telefonisch helfen lassen. Unter der Telefonnummer 08000/116 016 wurde ein bundesweites entgeltfrei zu erreichendes **Hilfetelefon** eingerichtet. Seit Juni 2023 ist das Hilfetelefon in Deutschland auch unter der EU-weiten Nummer 116 016 zu erreichen. Rund um die Uhr stehen Ihnen zu allen Fragen zum Thema Gewalt gegen Frauen Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen zu Verfügung. Die Beratung ist vertraulich und wenn Sie es wünschen auch anonym. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen zum Gespräch hinzugeschaltet, 17 Sprachen und deutsche Gebärdensprache sind verfügbar. Neben einer Erstberatung werden Ihnen Hinweise zu Einrichtungen vor Ort gegeben oder Sie werden gegebenenfalls dorthin vermittelt. Sie können sich auch per E-Mail oder per Chat beraten lassen. Auch als gewaltbetroffener Mann werden Sie selbstverständlich beraten.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:
Tel. 08000/116 016 und 116 016 sowie www.hilfetelefon.de

Hilfsorganisationen wie Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen sowie Frauenhäuser können Sie bundesweit über die Internetseite www.frauen-gegen-gewalt.de des bff – Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland – und die Internetseite von Frauenhaus-Koordinierung e.V. finden.

www.frauen-gegen-gewalt.de
www.frauenhauskoordinierung.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Bestellung oder Download auf www.bmfsfj.de unter Service/Publikationen

JURISTISCHE BERATUNG UND VERTRETUNG UND IHRE KOSTEN

In familienrechtlichen Angelegenheiten ist es in vielen Fällen angezeigt, eine Anwältin oder einen Anwalt aufzusuchen. Juristische Beratung und/oder die gerichtliche Klärung von Ansprüchen sind immer mit Kosten verbunden. Das heißt auch, dass Sie als Ratsuchende*r oder Antragsteller*in zunächst immer kostenpflichtig sind. Sie müssen zum Beispiel Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den so genannten Verfahrenswerten. Diese sind für die unterschiedlichen Verfahren gesetzlich festgelegt. Hinzu kommen gerade in Umgangs- und Sorgeverfahren gegebenenfalls Kosten für Verfahrensbeistände und Gutachten. Die Kosten für Sachverständigengutachten sind meist sogar deutlich höher als die Anwaltsgebühren.

BERATUNG DURCH EINE*N ANWÄLT*IN

Die Beratung bei einem*einer Anwält*in ist immer kostenpflichtig. Die erste Beratung kostet jedoch nie mehr als 190 Euro plus Mehrwertsteuer. Wenn Sie die Kosten nicht aufbringen können, prüfen Sie, ob Sie möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung oder einen Anspruch auf Beratungshilfe haben.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann diese unter Umständen die Kosten für eine juristische Beratung übernehmen. Zwar besteht bei einer Privatrechtsschutzversicherung selten kompletter Schutz für familienrechtliche oder erbrechtliche Angelegenheiten, aber oft wird das erste Beratungsgespräch beim*bei der Anwält*in bezahlt. Sie sollten sich in jedem Fall zunächst bei Ihrer Versicherung informieren, ob die Kosten übernommen werden und sich eine Deckungszusage geben lassen. Diese sollten Sie bei der Erstberatung dem*der Anwält*in vorlegen. Handelt es sich um eine Familienrechtsschutzversicherung, dürfen sich die Ansprüche nicht gegen den*die Versicherungsnehmer*in selbst richten.

BERATUNGSHILFE

Beratungshilfe regelt die Übernahme von Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Bei vielen rechtlichen Dingen empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen. Bevor Sie sich beispielsweise dafür entscheiden, eine Angelegenheit vor Gericht zu bringen, kann es sinnvoll sein, sich zunächst die rechtliche Situation und Ihre Aussichten auf eine für Sie positive Entscheidung bei Gericht erklären zu lassen. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Dies sind in der Regel Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen: Wenn Ihr Einkommen so gering ist, dass Sie sich nicht in Form von Raten an den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens oder Prozesses beteiligen müssten, bekommen Sie Beratungshilfe bewilligt. Die genauen Voraussetzungen dafür, also für die Bewilligung von ratenfreier Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe werden nachfolgend im Abschnitt „Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)“ dargestellt. Sollten Sie andere Möglichkeiten der Beratung haben, z. B. als Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Mieterverbandes oder wenn Sie entsprechend rechtsschutzversichert sind, schließt dies in der Regel einen Anspruch auf Beratungshilfe aus.

Im Gegensatz zur PKH/VKH kommt es bei der Beratungshilfe nicht auf die Erfolgsaussichten an. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht nicht nur

in der Beratung, sondern, falls erforderlich, auch in der Vertretung bei der Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Eine Vertretung gilt als erforderlich, wenn Sie nach der Beratung bei der außergerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Rechte unterstützt werden müssen, weil die betreffende Angelegenheit zu umfangreich oder zu schwierig oder sehr bedeutsam für Sie ist. Beispielsweise kann ein*e Anwält*in oder ein*e Steuerberater*in für Sie einen Brief an einen Dritten schreiben, in dem der Sachverhalt und Ihr Rechtsstandpunkt dargestellt werden.

Seit 2014 (Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts) wird Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Lediglich in Angelegenheiten, die Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten betreffen, erhalten Sie ausschließlich Beratung, aber keine Vertretung.

Beratungshilfe wird auf Antrag gewährt. Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie sich (außer in Bremen und Hamburg) deshalb zunächst an das Amtsgericht Ihres Wohnortes wenden. Dort schildern Sie dem*der zuständigen Rechtspfleger*in das Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Der Antrag auf Beratungshilfe kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.

TIPP

Das Formular für den Antrag auf Beratungshilfe finden Sie hier: www.justiz.de/service/formular/f_allgemeines/index.php

Der Antrag gilt nicht in den Ländern Bremen u. Hamburg. In Hamburg und Bremen wird die Beratung nur in öffentlichen Rechtsberatungsstellen durchgeführt. Beratungen kosten dort zwischen 4 Euro und 15 Euro. In Hamburg wenden Sie sich bitte an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle ÖRA (www.hamburg.de/oera/) und in Bremen an den Bremer Anwaltsverein (www.anwaltsverein-bremen.de/index.php/buergerservice/rechtsberatung) und die Arbeitnehmerkammer, der die öffentliche Rechtsberatung übertragen ist (www.arbeitnehmerkammer.de/ueber-uns/ueber-uns/beratungsangebot.html und dort unter „Öffentliche Rechtsberatung")

In Berlin können Sie zwischen öffentlicher Rechtsberatung und Beratung durch andere Beratungspersonen wie Anwält*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder Rentenberater*innen wählen. Viele Berliner Bezirksämter haben Rechtsberatungsstellen. Geben Sie auf der Website Ihres Bezirksamtes den Suchbegriff „kostenlose Rechtsberatung" ein.

Wichtig: Weisen Sie immer darauf hin, dass Sie alleinerziehend sind, damit bei der Berechnung Ihres einzusetzenden Einkommens der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden kann. Tragen Sie den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, im Antragsformular unter Buchstabe „G" als „Sonstige besondere Belastung" ein.

Wenn das Amtsgericht mit einer sofortigen Auskunft, der Aufnahme eines Antrages oder dem Hinweis auf andere Beratungsstellen Ihrem Anliegen entsprechen kann, gewährt es diese Hilfe kostenlos. Anderenfalls wird Ihnen ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt. Sie können mit diesem Schein zu einer Beratungsperson Ihrer Wahl gehen – seit 2014 können Sie sich je nach Art der Rechtsangelegenheit nicht nur an einen*eine Anwält*in, sondern auch an eine*n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder Rentenberater*in wenden, soweit diese*r zur Rechtsberatung befugt ist – und werden dort, abgesehen von einer Beteiligung von 15 Euro, kostenfrei beraten.

Sie können auch ohne Beratungsschein zu einer Beratungsperson gehen, diese kann auf Wunsch den Antrag auf Beratungshilfe für Sie nachträglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit, stellen. Dann besteht jedoch das Risiko, dass Sie die Kosten tragen müssen, sollte Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

Anwaltliche Beratung ohne Beratungshilfe

Falls Sie keine Beratungshilfe erhalten, tragen Sie die Kosten für eine anwaltliche Beratung und außergerichtliche Vertretung selbst. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Wert des Beratungsgegenstandes. In außergerichtlichen Verfahren bestimmt der*die Anwält*in den Wert des Gegenstandes nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien. In § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist festgeschrieben, dass die Kosten einer Erstberatung eine Gebühr von 190 Euro nicht überschreiten dürfen. Der*die Anwält*in gibt Ihnen auf Anfrage über die genauen Kosten der Beratung und Vertretung Auskunft.

In vielen Städten führen auch die Anwält*innen der örtlichen Anwaltsvereine zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne Terminabsprache durch. Anwaltsvereine sitzen in der Regel in dem für Ihren Wohnort zuständigen Landgerichtsgebäude.

KOSTEN BEI EINEM GERICHTLICHEN VERFAHREN

Wenn Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen möchten, sind Sie als Anspruchsteller*in zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen, sind Sie zudem bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren vorschusspflichtig. Sowohl die Höhe der Gerichtsgebühren als auch die Höhe der Anwaltsgebühren richten sich nach dem Verfahrenswert. Dieser wird vom Gericht zu Beginn des Verfahrens vorläufig und am

Ende des Verfahrens endgültig festgelegt. Wie hoch die Gebühren in welchem Verfahren und bei welchem Verfahrenswert sind, wird durch Gebührenverzeichnisse festgelegt. Ihr*e Anwält*in kann Ihnen mitteilen, mit welchen Kosten Sie in Ihrem konkreten Fall ungefähr rechnen müssen.

Sowohl in Scheidungssachen samt Folgesachen als auch in Kindschaftsverfahren werden die Kosten in der Regel gegeneinander aufgehoben, das bedeutet, dass die Verfahrenskosten zwischen Ihnen und dem anderen Verfahrensbeteiligten hälftig geteilt werden und jeder seine Anwaltskosten selbst trägt. Das Gericht hat ansonsten auch die Möglichkeit, die Kosten nach Billigkeit zu verteilen. In Unterhaltsachen werden sämtliche Kosten in einem Verhältnis zwischen Antragssteller*in und Antragsgegner*in aufgeteilt, das dem Erfolg des Antrags entspricht. Spricht das Gericht Ihnen also den gesamten von Ihnen geltend gemachten Unterhalt zu, muss der Unterhaltspflichtige die ganzen Kosten übernehmen.

In kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, müssen Sie sich grundsätzlich nicht von einer*einem Anwält*in vertreten lassen. Sogenannter **„Anwaltszwang"** herrscht dagegen im Ehescheidungsverfahren und seinen Folgesachen (wie z. B. Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich) und in Unterhaltssachen (wie z. B. Ehegattenunterhalt, Betreuungsunterhalt und Kindesunterhalt). Dies gilt bereits ab der ersten Instanz, also für das Familiengericht, das bei den Amtsgerichten angesiedelt ist, ebenso wie in den Beschwerdeinstanzen. Wird ein Kind im Rahmen einer Beistandschaft durch das Jugendamt vor Gericht vertreten, entfällt der „Anwaltszwang".

PROZESSKOSTENHILFE UND VERFAHRENSKOSTENHILFE (PKH/VKH)

Die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) ist die Entsprechung zur Beratungshilfe im gerichtlichen Bereich. Während Beratungshilfe die Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens betrifft, ist PKH/VKH die Übernahme der Kosten, die bei einem gerichtlichen Verfahren entstehen.

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen oder aber Sie können diese nur zum Teil oder in Raten zahlen, können Sie vor oder bei der Antragstellung einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg haben und darf nicht mutwillig erscheinen. Je nach Ein-

kommen müssen Sie dann nur einen Teil oder keine der Gerichtskosten und der Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. In Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, werden Ihre Anwaltskosten nur dann übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Andernfalls müssen Sie die Kosten Ihres*Ihrer Anwält*in selbst tragen oder davon absehen, sich bei Gericht anwaltlich vertreten zu lassen.

Das Formular für den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe finden Sie hier: www.justiz.de/service/formular/f_allgemeines/index.php

Achten Sie darauf, den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und sämtliche Belege beizufügen. Unter der Rubrik Bankguthaben ist z. B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontostände sind durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Wenn Sie den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig oder falsch ausfüllen, oder die Belege unvollständig einreichen, kann er schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Unrichtige Angaben können zudem dazu führen, dass bereits bewilligte PKH oder VKH wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten selbst bezahlen müssen. Zu den Anträgen gibt es in der Regel ein Merkblatt, in dem die Anforderungen detailliert beschrieben sind.

Wichtig: Lesen Sie das Hinweisblatt gründlich durch! Insbesondere müssen Sie wissen, dass Sie noch bis vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens verpflichtet sind, dem Gericht jede wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und ein Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht kann auch nachträglich noch Raten erhöhen, erstmalig festsetzen oder Zahlungen anordnen, wenn sich beispielsweise Ihre Vermögenssituation aufgrund wegfallender Belastungen oder dadurch verbessert, dass Sie aufgrund der Durchsetzung Ihrer Rechte mithilfe des Gerichtsverfahrens etwas erlangen, so dass Sie wirtschaftlich besser dastehen. Teilen Sie auch mit, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern, eine Verringerung der Ratenzahlungen ist ebenfalls möglich.

In der mit dem Antrag abzugebenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Sinnvollerweise sollten Sie dabei auch die gesamten Belastungen angeben.

Wichtig: Vergessen Sie nicht, den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, unter Buchstabe „J" der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als „Besondere Belastung" einzutragen.

Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei. Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Bis zu einem bestimmten Betrag, auch „**Schonvermögen**" genannt, müssen Sie Ihr Vermögen jedoch nicht angreifen. Diese Grenze ist im April 2017 auf 5.000 Euro angehoben worden und erhöht sich pro Kind, das Sie überwiegend unterhalten, um 500 Euro.

Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so kann dies mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen. Dies und die Höhe der Raten richten sich nach Ihrem Einkommen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 48 Monate zur Ratenzahlung verpflichtet werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden erlassen. Die Raten richten sich jedoch nicht nach Ihrem Nettoeinkommen, sondern nach Ihrem **einzusetzenden Einkommen**. Dies wird wie folgt ermittelt:

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Beiträge zur Sozialversicherung) Steuern und Werbungskosten abgezogen. Darüber hinaus können Sie verschiedene Freibeträge abziehen (Stand Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023): Für Sie selbst und ggf. Ihren Ehegatten oder Ihren*Ihre Lebenspartner*in je 552 Euro. Für jede Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leisten, können Sie abhängig vom Alter dieser Person folgende Freibeträge abziehen: Für Erwachsene 442 Euro, für Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 462 Euro, für Kinder vom Beginn des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 383 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 350 Euro. Von den Freibeträgen für Ehegatten, Lebenspartner*innen und Kinder wird jedoch eigenes Einkommen dieser Personen wieder abgezogen. Einen zusätzlichen Freibetrag von 251 Euro erhalten Sie, wenn Sie erwerbstätig sind. Die Freibeträge werden jährlich an die Entwicklung der Eckregelsätze für die Sozialhilfe angepasst, daher lohnt es sich, sich vorher über die Höhe zu informieren, z. B. beim zuständigen Gericht.

Weiterhin werden Wohnkosten, Nebenkosten und eventuelle weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen abgezogen (z. B. Körperbehinderung). Als Alleinerziehende*r können Sie seit 2014 zusätzlich einen Freibetrag in Höhe des Ihnen zustehenden Alleinerziehendenmehrbedarfs abziehen. Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, zählt der Mehrbedarf für Alleinerziehende, den Sie erhalten, als Einkommen. Bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens können Sie ihn dann als Freibetrag wieder abziehen. Auch wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, können Sie ebenfalls einen Freibetrag in Höhe des sozialrechtlichen Mehrbedarfs für Alleinerziehende abziehen. Die Höhe dieses Mehrbedarfs richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der minderjährigen Kinder, mit denen Sie zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung Sie allein sorgen. Deshalb müssen Sie im Antrag auf PKH/VKH entsprechende Angaben machen. Auch wenn Sie sich in einer weiteren Lebenssituation befinden, die einen weiteren Mehrbedarf begründet, können Sie diesen entsprechend abziehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie schwanger sind, eine Behinderung haben oder aus medizinischen Gründen auf eine kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind (§§ 21 SGB II, 30 SGB XII). Der nach allen Abzügen verbleibende Rest Ihres Nettoeinkommens gilt als einzusetzendes Einkommen.

Liegt das verbleibende Einkommen unter 20 Euro und verfügen Sie auch nicht über Vermögen, dessen Einsatz Ihnen zugemutet werden kann, werden Ihre Verfahrenskosten in voller Höhe getragen. Bei darüber liegenden Beträgen werden Monatsraten in Höhe der Hälfte Ihres einzusetzenden Einkommens festgesetzt. Ein ablehnender Beschluss im Verfahrenskostenhilfeverfahren kann mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Beispiel: Lisas einzusetzendes Einkommen beträgt 30 Euro. Die zu zahlenden Monatsraten werden für sie auf 15 Euro pro Monat festgesetzt. Da die maximale Ratenzahlungsdauer 48 Monate beträgt, muss sich Lisa mit maximal (15 Euro × 48 Monate = 720 Euro) 720 Euro an den Kosten des Verfahrens beteiligen.

Liegt Ihr einzusetzendes Einkommen über 600 Euro, werden die von Ihnen zu zahlenden Monatsraten um den vollen über 600 Euro hinausgehenden Betrag erhöht.

Beispiel: Wenn Lisa ein einzusetzendes Einkommen von 700 Euro hätte, würden die zu zahlenden Monatsraten auf 300 Euro (600 Euro: 2 = 300 Euro), erhöht um den überschießenden Betrag von 100 Euro (700 Euro – 600 Euro = 100 Euro), festgesetzt: Lisa würde also Monatsraten in Höhe von insgesamt 400 Euro zahlen (300 Euro + 100 Euro = 400 Euro).

Wichtig: Wenn Sie das Verfahren verlieren, können Sie trotzdem für die Anwaltskosten des*der Antragsgegner*in herangezogen werden. Die Verfahrenskostenhilfe übernimmt also nur die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Ihres*Ihrer Anwält*in. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten des*der Antragsgegner*in.

Verfahrenskostenvorschusspflicht

Keine Verfahrenskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher vorrangiger Anspruch auf **Verfahrenskostenvorschuss** gegen den*die Antragsgegner*in besteht. Dies kann z. B. in Unterhaltsverfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt der Fall sein, wenn der*die Unterhaltspflichtige über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses vorab anhängig zu machen. Auch in Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragsteller*in die Verfahrenskostenhilfe verwehrt werden, da hier der*die Antragsgegner*in als Mehrverdiener*in gegebenenfalls unterhalts- und damit auch verfahrenskostenvorschusspflichtig ist. Die Verfahrenskostenvorschusspflicht umfasst die voraussichtlichen Kosten auf Antragsteller*innenseite und die anwaltliche Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten.

Bundesministerium der Justiz: Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe, Bestellung oder Download auf www.bmj.de unter Services/ Broschüren und Infomaterial

SELBSTHILFE

Viele alleinerziehende Mütter und Väter befinden sich nach der Trennung vom*von der Partner*in oder nach der Geburt eines Kindes in einer Lebenskrise. Sie fühlen sich mit den Aufgaben, die eigene und die Existenz der Kinder zu sichern sowie der Kinderbetreuung und -erziehung stark belastet oder sogar überfordert. Viele Alleinerziehende können auch nicht auf die Unterstützung der Familie, insbesondere der Großeltern zurückgreifen. Zudem fällt es ihnen oft schwer, Hilfe von Dritten anzunehmen, da sie sich von alten Abhängigkeiten (z. B. von dem*der ehemaligen Partner*in) befreien und neue Abhängigkeiten vermeiden wollen. In dieser Situation bietet sich die Beteiligung in einer Selbsthilfegruppe an – auch neben der Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Selbsthilfegruppen stellen eine Möglichkeit dar, selbstbestimmt und aus eigener Kraft im Austausch mit anderen die Aufgaben zu lösen. Daneben tritt der Anspruch, für die eigenen Rechte und Interessen auch selbst einzustehen. Viele Menschen glauben, dass ihre Interessen durch politische Parteien oder andere Vereinigungen nur unzureichend vertreten werden und engagieren sich allein aus diesem Grund in einer Selbsthilfevereinigung. Die selbst organisierte Selbsthilfe wie sie z. B. im VAMV stattfindet, hat also zwei Ziele: Die Bewältigung gemeinsamer Probleme auf der Basis gemeinsamer Problemlagen und die politische Interessenvertretung durch die Betroffenen selbst und für andere Betroffene. Die Selbsthilfe hat sich inzwischen vor allem im Bereich des Gesundheitswesens etabliert und wird dort durch die gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Aber auch die Familienselbsthilfe wird in einigen Fällen aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Selbsthilfe fängt schon dann an, wenn Sie zum Beispiel in der Schwangerschaft nach einem Schwangerschaftsgymnastikkurs mit den anderen Teilnehmerinnen Erfahrungen austauschen oder sich mit anderen Eltern über Fragen der Kindererziehung unterhalten. Den meisten Menschen tut es gut, sich mit anderen Menschen zu vernetzten, zu treffen und auszutauschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden. Wenn Sie gute Erfahrungen mit dieser Form der Selbsthilfe gemacht haben, können Sie sich eine für Sie und Ihre Bedürfnisse geeignete Gruppe suchen. So sind Mütterzentren und Familienbildungsvereine häufig Orte, wo sich Mütter bzw. Eltern zusammenfinden und austauschen können. Viele Landes- und Ortsverbände des VAMV organisieren Frühstücke, Ausflüge und sonstige Begegnungen, bei denen Sie sich mit anderen Alleinerziehenden treffen können. Auch Kindern, deren El-

tern sich getrennt haben, tut es gut, mit anderen Kindern zusammenzukommen, die Ähnliches erleben. Welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie vom Gesundheitsamt, einem Nachbarschaftszentrum, dem*der Gleichstellungsbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen. In vielen Gemeinden gibt es Bürgerberatungsstellen und Selbsthilfekontaktstellen, bei denen Sie einschlägige Adressen erhalten.

NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle
zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen),
Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin,
Tel. 030/31 01 89 60,
www.nakos.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter:
Einen Landesverband in Ihrer Nähe finden Sie unter
www.vamv.de/de/vamv/struktur/

ANHANG

ADRESSEN
STICHWORTVERZEICHNIS
TABELLEN

ADRESSEN

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. 030/69 59 78 6
Fax 030/69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
X: @VAMV_BV
Facebook: @VAMV.Bundesverband
Instagram: @vamv.bund.alleinerziehende/

VAMV-Landesverbände

Baden-Württemberg
Gymnasiumstr. 43, 70174 Stuttgart
Tel. 0711/24 84 71 18
Fax 0711/24 84 71 19
vamv-bw@web.de
www.vamv-bw.de

Bayern
Tumblingerstr. 24, 80337 München
Tel. 089/32 21 22 94
Fax 089/32 21 24 08
info@vamv-bayern.de
www.vamv-bayern.de

Berlin
Seelingstr. 13, 14059 Berlin
Tel. 030/85 15 12 0
kontakt@vamv-berlin.de
www.vamv-berlin.de

Brandenburg
Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg
Tel. 03381/71 89 45
kontakt@vamv-brandenburg.de
www.vamv-brandenburg.de

Bremen
Bgm.-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen
Tel. 0421/38 38 34
vamv-hb@arcor.de
vamv-hb.de

Hessen
Adalbertstr. 15, 60486 Frankfurt a. M.
Tel. 069/97 98 18 79
Fax 069/97 98 18 78
info@vamv-hessen.de
www.vamv-hessen.de

Niedersachsen
Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück
Tel. 0541/25 58 4
Fax 0541/20 23 88 5
info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen
Tel. 0201/82 77 47 0
Fax 0201/82 77 49 9
info@vamv-nrw.de
www.vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29, 55116 Mainz
Tel. 06131/61 66 33
Fax 06131/97 11 68 9
info@vamv-rlp.de
www.vamv-rlp.de

Saarland
Gutenbergstr. 2 A, 66117 Saarbrücken
Tel. 0681/33 44 6
Fax 0681 /37 39 32
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Schleswig-Holstein
Kiellinie 275, 24106 Kiel
Tel. 0431/55 79 15 0
info@vamv-sh.de
www.vamv-sh.de

Thüringen
Zschochernstr. 35, 07545 Gera
Tel. 0365/55 19 67 4
hallo@vamv-thueringen.de
www.vamv-thueringen.de

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abänderungsantrag 157
Abzweigungsantrag 162
alleinige Sorge 34, 38
Altersrente 111
ambulanten Kinderpflege 191
Anerkennung der im Ausland erfolgten Ehescheidung 225
Angelegenheiten des täglichen Lebens 34
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung 34
Anwaltszwang 161, 251
Arbeitslosigkeit 119
Asyl 211
Aufenthaltserlaubnis 210, 213, 214, 227, 231
Aufenthaltstitel 210
aufstocken 126
Auskunftsanspruch 47

B

BAföG 65
barunterhaltspflichtig 149
Basiselterngeld 88
Bayerische Familiengeld 94
Beauftragte für Chancengleichheit 124
Bedarfsgemeinschaft 129
begleiteter Umgang 51
Behindertenpauschbetrag 204
Beistandschaft 45, 153, 161, 241
beitragsfreie Zeiten 111
Belastungsgrenze 104
Beratung 239
Beratungshilfe 248
Berufsausbildungsbeihilfe 60
Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht 45
betriebliche Altersvorsorge 117
Beurkundung 242
Bildungskredit 68
Bildungs- und Teilhabepaket 134
Blindenhilfe 202
Brückenteilzeit 76
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 12
Bundesteilhabegesetz 194
Bürgergeld 126

D

Dauerpflegestelle 190
Duldung 210, 212, 228
Düsseldorfer Tabelle 151, 264
dynamischen Unterhaltstitel 155

E

Ehegattenunterhalt 169
Ehenamen 53
Ehewohnung 23
Eigenbemühungen 120
Einbenennung 54
eingetragenen Lebenspartnerschaft 21
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen 202
Eingliederungsvereinbarung 123
einmalige Bildungsbedarfe 135
Einmalige Leistungen 133
einstweilige Anordnung 36
einstweiligen Anordnung 157
einzusetzendes Einkommen, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe 253
Elterngeld 86, 232
Elterninitiativen 187
Eltern-Kind-Gruppe 188
Elternvereinbarung 35
Elternzeit 85
Entlastungsbetrag 97
Erbe oder Erbin 18
Erreichbarkeit 128
Erziehungsrente 116
Existenzgründung 74
Existenzsicherung 73

F

Familienkassen 95
Familienpflegezeit 201
Familienversicherung 100
Fernstudium 59
Flüchtlingsstatus 211
Fortbildung 62
Frauenförderung 124
Frauenhaus 24
Freibeträge für Kinder 96

STICHWORTVERZEICHNIS

G

Gefahr im Verzug 36
gemeinsame Sorge 34
geringfügig beschäftigt 109
Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption 56
Gesundheits- und/oder Krankenhilfe 202
Gewalt gegen Frauen 246
Gewaltschutzgesetz 23
Grundrentenzuschlag 107, 108, 111, 112, 179
Grundsicherung im Alter 107
Gründungszuschuss 80

H

Halbteilungsgrundsatzes 96
Halbwaisen- und Vollwaisenrenten 113
Haushaltsgemeinschaft 129
Haushaltshilfe 103, 192, 199
häuslicher Gewalt, Stalking 246
häuslicher Pflege 197
Hilfen zur Erziehung 243
Hilfetelefon, Gewalt gegen Frauen 25, 246
Hilfe zur Pflege 200
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts 202
Hortplatz 188

I

Integrationskurs 216
Internat 159, 190

J

Jobcenter 126, 127
Jugendamt 240
Jugendwohngemeinschaft 190

K

Karenzzeit 136
Kinderberücksichtigungszeiten 110
Kindererziehungszeiten 110
Kindergeld 95
Kinder- und Jugendhilfe 240
Kinderwohngeld 129, 137, 178
Kinderzuschlag 126, 173
Kindesentführung 221
Kind krank 191
kleines Sorgerecht 21
Kooperationsplan 128
Krankengeld 102
Krankenhaus 192
Krankenversicherung 100
Kündigung eines Mietvertrags 25
Kündigungsschutz 82
Kurzzeitpflege 198

L

Leistungsminderungen, Bürgergeld 129

M

Mangelfall 146
Masernimpfung 186
Mediation 40
Mehrbedarf 132
Mehrbedarf für Schulbücher 135
Mehrbedarfszuschlag 202
Midi-Jobs 79
Mietvertrag 22
Minderjährige Eltern 45
Mindestlohn 78
Mindestunterhalt 146
Minijobs 78, 109
Mutter-Kind-Heime 27
Mutter-Kind-Kur 237
Mutterschaftsgeld 84
Mutterschutzgesetz 81

N

Namensänderung 54
Negativbescheinigung 45
Nichteheliche Lebensgemeinschaften 20

STICHWORTVERZEICHNIS

P

parental alienation syndrome 51
Partnerschaftsbonus 89
PAS 51
persönliche*r Ansprechpartner*in (Fall-Manager*in) 127
Persönliches Budget 195
Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) 182
Pflegegrad 197
Pflegepauschbetrag 204
Pflegeversicherung 106, 196
Pflegezeit 201
Privatschule 159, 190
Prozesskostenhilfe 251

Q

Qualifizierungsgeld 61

R

Realsplitting 99
Rechte und Pflichten, Bürgergeld 127
Rechtsanspruch, Kinderbetreuung 189
Regelleistung 131
Rente 106
Rentenversicherungspflicht 79
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 112
Residenzmodell 47
Riester-Rente 117
Rundfunkbeitrag 144
Rürup-Rente 118

S

Sanktionen, Arbeitslosengeld 125
Schonvermögen 253
Schulabschluss 58
Schulden 181, 245
Schwangerschaft 12
Schwangerschaftsabbruch 13
Schwangerschaftsberatung 244
Selbstbehalt 152
Selbsthilfe 256
selbstständig 80
sexueller Belästigung 246
Sonderbedarf 205
Sorgerecht 33
Sorgerechtsverfügung 46
Sozialhilfe 145
Sozialwohnung 26
Stalking 246
Steuerklasse II 97
Steuerklassen 95
Stieffamilie 19
Stipendium 69
Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung 162
subsidiär Schutzberechtigte*r 212

T

Tagesmutter/Tagesvater 185
Teilzeit 60
Teilzeitbeschäftigung 76, 121
temporären Bedarfsgemeinschaft 133
Testament 18
testamentarischen Verfügung 46
titulierter Unterhalt 150
Tod eines Elternteils 46
Trennungsunterhalt 171

U

übereinstimmende Sorgeerklärung 36
Umgang 47, 133
Umgangsausschluss 51
Umgangspflegschaft 50
Umschulung 62
Umzug 28
Umzugskosten 136
Unterhalt 146, 226
Unterhaltsvorschuss 163, 233

STICHWORTVERZEICHNIS

V

Vater-Kind-Kur 237
Vaterschaft 32
Vaterschaftstest 32
Verbraucherinsolvenzverfahren 183
Verfahrensbeistand 45
Verfahrenskostenhilfe 251
Verfahrenskostenvorschuss 255
Verfügbarkeit 120
Verhinderungspflege 198
Versorgungsausgleich 115, 225
vertraulichen Geburt 14
Volljährige Kinder 160
vollstreckbarer Titel 150
Vorbeugende Maßnahmen, Kindesentführung 222

W

Wechselmodell 23, 48, 49, 149, 151
Widerspruch 143
Wiedereinstieg 74
Wiederheirat 21
Witwen-/Witwerrente 113
Wohnberechtigungsschein 26, 27
Wohngeld 72, 126, 177
Wohngemeinschaften 27
Wohnung 22

Z

Zahlbetrag 151
Zahnersatz 103
Zumutbarkeit 121

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2023							
Nettoeinkommen des Barunterhalts-pflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				Prozent-satz	Bedarfs-kontroll-betrag
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.900	437	502	588	628	100	1.120/1.370
2.	1.901 – 2.300	459	528	618	660	105	1.650
3.	2.301 – 2.700	481	553	647	691	110	1.750
4.	2.701 – 3.100	503	578	677	723	115	1.850
5.	3.101 – 3.500	525	603	706	754	120	1.950
6.	3.501 – 3.900	560	643	753	804	128	2.050
7.	3.901 – 4.300	595	683	800	855	136	2.150
8.	4.301 – 4.700	630	723	847	905	144	2.250
9.	4.701 – 5.100	665	764	894	955	152	2.350
10.	5.101 – 5.500	700	804	941	1.005	160	2.450
11.	5.501 – 6.200	735	844	988	1.056	168	2.750
12.	6.201 – 7.000	770	884	1.035	1.106	176	3.150
13.	7.001 – 8.000	805	924	1.082	1.156	184	3.650
14.	8.001 - 9.500	840	964	1.129	1.206	192	4.250
15.	9.501 –11.000	874	1.004	1.176	1.256	200	4.950

Die abgebildete Tabelle hat voraussichtlich Gültigkeit bis zum 31.12.2023. Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle ist zum 1. Januar 2024 zu erwarten. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter www.olg-duesseldorf.nrw.de

Die Düsseldorfer Tabelle wird bundesweit angewandt.

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 1. Januar 2023						
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	Prozent-satz
alle Beträge in Euro						
1.	bis 1.900	312	377	463	378	100
2.	1.901 – 2.300	334	403	493	410	105
3.	2.301 – 2.700	356	428	522	441	110
4.	2.701 – 3.100	378	453	552	473	115
5.	3.101 – 3.500	400	478	581	504	120
6.	3.501 – 3.900	435	518	628	554	128
7.	3.901 – 4.300	470	558	675	605	136
8.	4.301 – 4.700	505	598	722	655	144
9.	4.701 – 5.100	540	639	769	705	152
10.	5.101 – 5.500	575	679	816	755	160
11.	5.501 – 6.200	610	719	863	806	168
12.	6.201 – 7.000	645	759	910	856	176
13.	7.001 – 8.000	680	799	957	906	184
14.	8.001 – 9.500	715	839	1.004	956	192
15.	9.501 – 11.000	749	879	1.051	1.006	200

Die obige Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2023 für jedes Kind 250 Euro.

Die Tabellen zu den Zahlbeträgen finden Sie üblicherweise als Anhang am Ende der Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter www.olg-duesseldorf.nrw.de.

ÜBERSICHT: LEISTUNGEN FÜR ALLEINERZIEHENDE (STAND 2023)

	anspruchsberechtigt	einkommensabhängig	Mindest-Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld siehe S. 95	Wer – seinen Wohnsitz in Deutschland hat – hier einkommenssteuerpflichtig ist – mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- o. Pflegekindern im Haushalt zusammenlebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein	Pro Kind: 250 € Bezug längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen berücksichtigt. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine
Kinderzuschlag siehe S. 173 **TIPP!** Anspruch in wenigen Minuten im Internet prüfen: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn – für das Kind Kindergeld gezahlt wird – durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird.	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: – Kindeseinkommen wie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss zu 45 % – Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45%	Pro Kind max. 250 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: – Leistungen zur Bildung und Teilhabe (siehe S. 135) – kostenfeie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort (siehe S. 186) – Einmalige Leistungen SGB II (siehe S. 133) – ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (alle 6 Monate) **Zuvor beantragen:** Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt
Unterhaltsvorschuss siehe S. 163	Kinder von Alleinerziehenden, für die kein Unterhalt gezahlt wird.	Nein. Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unter dem Unterhaltsvorschuss liegende Unterhaltszahlungen/ Waisen-bezüge werden angerechnet.	Für 2023: 0 bis 5 Jahre 187 €/Mo 6 bis 11 Jahre 252 €/Mo 12 bis 17 Jahre 338 €/Mo Für Kinder von 12 – 17 Jahren nur, wenn für das Kind keine SGB II–Leistungen gezahlt werden oder Alleinerziehende im SGB II ein eigenes Einkommen von mind. 600 € brutto haben.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet – zu 100% auf SGB II-Leistungen – zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag – als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag (einmalig)

Wohngeld siehe S. 177 mehr Informationen: www.bmwsb.bund.de unter Themen/Wohnen&Stadtentwicklung/Wohngeld&Wohnraumförderung/Wohngeld	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja, regionale Einkommensgrenzen enspr. Haushaltsgröße	Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchsrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Zusätzlich Anspruch auf: – Leistungen zur Bildung und Teilhabe (siehe S. 135) – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort (siehe S. 186) – Einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 133)	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (i.d.R. jedes Jahr) **Zuvor beantragen:** Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld)
Steuerklasse II siehe S. 97	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält	Nein	Entlastungsbetrag von 4.260 €/Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag auf den erhöhten Entlastungsbetrag nötig **Zuvor beantragen:** Kindergeld
Bürgergeld siehe S. 126	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u. a. auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst wenn sie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag erhielten	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet	Pauschale Regelbedarfe für Alleinerziehende: 502€ Kinder: 0 bis 5 Jahre 318 €/Mo 6 bis 13 Jahre 348 €/Mo 14 bis 17 Jahre 420 €/Mo + 20 Euro Kindersofortzuschlag + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft bis zu kommunaler Obergrenze	Zusätzlich Anspruch auf: – Leistungen zur Bildung und Teilhabe (siehe S. 135) – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort (siehe S. 186) – ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarf für Lernmittel (siehe S. 135) – Einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 133) – Rundfunkgebührenbefreiung (siehe S. 144) Bezieher*innen von Bürgergeld müssen alles Zumutbare tun, um dauerhaft ihr Einkommen aus eigener Arbeit selbst zu sichern.	Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) **Zuvor beantragen:** Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als „Verband lediger Mütter“ gegründet. Heute vertritt er bundesweit die Interessen von über 2,7 Millionen Einelternfamilien. In den Bundesländern ist der VAMV mit seinen Landesverbänden, auf Ortsebene mit Ortsverbänden und Kontaktstellen aktiv. Auf dem Grundsatz der Selbsthilfe engagieren sich ledige, geschiedene, getrenntlebende und verwitwete Mütter und Väter mit ihren Kindern. Auf unterschiedliche Weise kämpfen sie für die Förderung der Chancengleichheit und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Vor Ort geht es vor allem um Erfahrungsaustausch und um gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Die Landesverbände bieten Beratung an und nehmen dabei eine Lotsenfunktion ein. Der Bundesverband vertritt die Interessen von Alleinerziehenden gegenüber Politik und Verwaltung und weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin.

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend